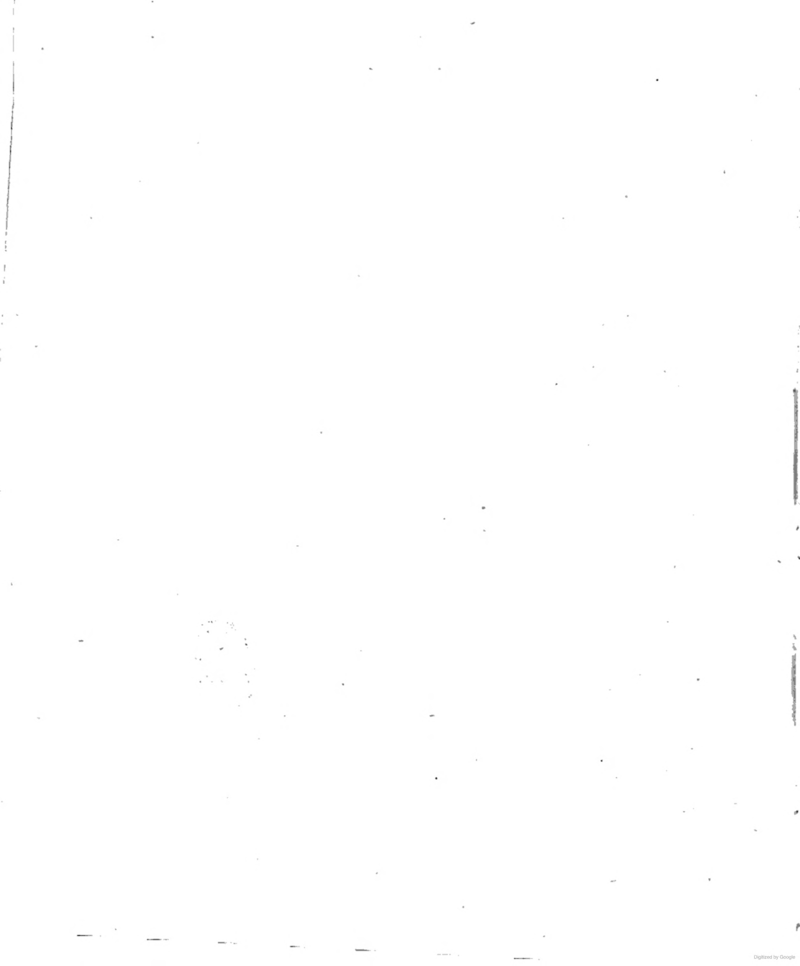




Amts-Blatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1857.



Erfurt,

gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 3ten Januar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 64ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4573. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 17ten November 1856;

Nro. 4574. das Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 17ten November 1856;

Nro. 4575. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungs-Bezirks Cöln;

Nro. 4576. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten December 1856, betreffend die Zulassung Belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern Preußischen Platze; und

Nro. 4577. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten December 1856, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Erfurt, den 29sten December 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 2. Verbot der Pferde-Ausfuhr.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Samml. Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28sten d. M. wird hiermit bis auf

 Weiteres

Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78., angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30sten Dezember 1856.

Der Minister des Innern. von Westphalen. Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 3. Falsche Zins-Coupons Serie I. Nr. 4. zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Serie I. Nro. 4. zu Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Thlr. über den am 1sten October d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect, und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,
2) die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28sten November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Bekanntmachung.

Nro. 4. Veränderter Postengang. 8612. D.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 1sten Januar k. J. ab die tägliche Nordhausen-Nordheimer Personenpost auf der Strecke zwischen Osterhagen und Scharzfeld nicht mehr auf dem Umwege über Lauterberg, sondern auf dem directen Wege befördert werden wird, und folgende den diesseitigen Bezirk berührenden Posten den nachstehend bezeichneten veränderten Gang erhalten werden:

1) die tägliche Personenpost von Gotha nach Göttingen
aus Gotha um 7 Uhr 30 Minuten Abends,
" Mühlhausen " 12 " 30 " früh,

aus Dingelstädt um 2 Uhr 50 Minuten früh,
„ Heiligenstadt „ 4 „ 50 „ „
in Göttingen „ 8 „ Morgens
zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Cassel und Hannover;

2) die 2te tägliche Localpost von Gotha nach Mühlhausen:
aus Gotha um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Mühlhausen „ 5 „ 40 „ „
zum Anschluß an die Personenpost nach Leinefelde;

3) die tägliche Personenpost von Mühlhausen nach Leinefelde:
aus Mühlhausen um 5 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
resp. 15 Minuten nach dem Eintreffen der vorstehend sub 2. bezeichneten Post,
aus Dingelstädt um 7 Uhr 55 Minuten Abends,
in Leinefelde „ 8 „ 45 „ „
zum Anschluß an die Post von Witzenhausen nach Nordhausen;

4) die tägliche Personenpost von Dingelstädt nach Leinefelde:
aus Dingelstädt um 3 Uhr früh
resp. 20 Minuten nach Ankunft der Gotha-Goettinger Post,
in Leinefelde um 4 Uhr 5 Minuten früh
zum Anschluß an die dort um 6 Uhr 45 Minuten Morgens eintreffende Personenpost von Heiligenstadt nach Nordhausen.

5) die tägliche Personenpost von Heiligenstadt nach Nordhausen:
aus Heiligenstadt um 5 Uhr 30 Minuten früh,
„ Leinefelde „ 7 „ — „ „
„ Worbis „ 7 „ 30 „ „
„ Wülfingerode „ 9 „ 25 „ Vormittag,
„ Obergebra „ 10 „ — „ „
in Nordhausen „ 12 „ 5 „ Mittag,

6) die 1ste tägliche Personenpost von Bleicherode nach Obergebra
aus Bleicherode um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
„ Obergebra „ 9 „ 55 „ „
zum Anschluß an die vorstehend sub 5. bezeichnete Post, und

7) die wöchentlich 6malige Botenpost von Gr. Keula nach Wülfingerode;
von Gr. Keula um 6 Uhr früh,

in

in Wülfingerode um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags gleichfalls zum Anschluß an die vorstehend sub 5. bezeichnete Post.

Erfurt, den 25sten December 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 5. Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Ernst Becher ist nach bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissarius befördert und als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Langensalza stationirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Polkritz mit Kaecklitz, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Louis Itzerott, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der durch Emeritirung des Pfarrers Kühtz erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bergzow, in der Diöces Altenplatow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Friedrich Wilhelm Heinrich Lympius, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Kirchheim zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu Reinsdorf, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ermstedt, in der Diöces Erfurt, Heinrich Friedrich Seemann, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Ermstedt ist der Magistrat zu Erfurt.

Der Lehrer Georg Friedrich Adolph Schelie, bisher in Zuhlsdorf, ist als Lehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Schnellmannshausen, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Röhrig, Gustav Jacobi ist als Schullehrer in der katholischen Gemeinde Westhausen, Kreis Heiligenstadt, angestellt worden.

Nach dem Ableben des Stadtkassen-Rendanten Reinhardt zu Schleusingen ist die Verwaltung des Landschulkastens daselbst dem Stadtkassen-Rendanten Leipold übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 5ten Januar 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 6. Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Sachsen.

Nachdem durch das Gesetz vom 12ten September 1855 (Gesetz-Sammlung de 1855 Nro. 36.) die Vergütung der zur Mobilmachung auszuhebenden Pferde anderweit geregelt worden ist, werden auf Grund des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 Seite 56.) des §. 14. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851 und des oben erwähnten Gesetzes vom 12ten September 1855 an Stelle des revidirten Reglements vom 20sten März 1854 unter Beachtung der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundzüge zu den reglementarischen Bestimmungen über das Verfahren bei Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde folgende für die Provinz Sachsen geltende nähere Anordnungen hierdurch erlassen.

Titel I.

Vorbereitung zur Pferdegestellung.

Ermittelung des Pferdebestandes.

§. 1. Die Landräthe haben von drei zu drei Jahren auf Grund der statistischen Tabellen eine Nachweisung der in ihren Kreisen befindlichen Pferde anzufertigen und nach den Ergebnissen der bei Aufnahme der statistischen Tabellen vorzunehmenden Local-Revisionen die Pferde nach ihrer Diensttauglichkeit in Reit-, Pack-, Stangen- und Vorder-Pferde einzutheilen.

Die nothwendigen Eigenschaften der zum Kriegsdienst erforderlichen Pferde sind nach der Beilage A. zu beurtheilen.

Eintheilung der Kreise in Vormusterungs-Bezirke.

§. 2. Jeder Kreis ist durch den Landrath in Vormusterungsbezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Diese Bezirks-Eintheilung hat der Landrath der Regierung zur Ge-

nehmigung vorzulegen. Die Regierung kann jedoch eine Aenderung derselben nur aus besonders triftigen Gründen anordnen.

Enthält ein landräthlicher Kreis nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungs-Bezirk.

Für jeden Vormusterungs-Bezirk hat der Landrath einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 6.) nicht zu wählen.

Vormusterungs-Kommissionen.

§. 3. Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Kommission aus drei sachverständigen Grundbesitzern durch Wahl der Kreisstände auf dem Kreistage gebildet. Derselben kann ein Linien-Kavallerie-Offizier beigegeben werden, welcher jedoch nur im Frieden an den Vorbereitungen zur Pferdegestellung Theil nimmt.

Für die Musterung der Pferde an den Bezirks-Sammelorten hat der Landrath den Vormusterungs-Kommissionen, soweit es die Umstände gestatten, einen Thierarzt als technischen Beirath beizuordnen, welcher Diäten und Reisekosten aus Staatsfonds in Gemäßheit der Circular-Erlasse der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17ten Januar 1851 und der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15ten September 1856 erhält.

§. 4. Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Kommissionen dürfen nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. zu beurtheilen.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Kommission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Functionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen, ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirke wohnt, verpflichtet. Nur folgende Gründe:

a) fortwährende Krankheit,
b) ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht, und
c) ein Alter über 60 Jahre

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, sowie zur Niederlegung des Ehrenamtes während der Wahlperiode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Landrath schleunigst eine neue Wahl zu veranlassen, kann aber auch im Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses einen Ersatzmann ohne vorgängige Wahl durch die Kreisstände einberufen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die

Die Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den Landrath mittelst Handschlag in Pflicht genommen.

Der Landrath setzt die Eingesessenen der Vormusterungs-Bezirke von der Bildung der Kommissionen unter Angabe des Sammelorts in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Kommissionen unweigerlich, bei Vermeidung der im §. 23. angedrohten Strafen, Folge zu leisten.

§. 5. Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen wird die Leitung der Geschäfte von dem Landrath übertragen. Dasselbe empfängt sodann alle Aufträge des Landraths und sorgt mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung.

Der Landrath theilt den Vormusterungs-Kommissionen aus der nach §. 1. aufgestellten Nachweisung eine Liste der in dem betreffenden Bezirk vorhandenen Pferde der verschiedenen Kategorien und dabei außerdem mit, wieviel Pferde von jeder Kategorie aus dem Bezirke aufgebracht werden müssen. Die Kommissionen haben diese Liste nach der ihnen beiwohnenden örtlichen Kenntniß zu prüfen, dieselbe stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und die in dem Pferdebestande vorgekommenen Veränderungen alljährlich zum 1sten Mai dem Landrath anzuzeigen.

Ferner wird vom Landrathe bestimmt, an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte, unter Berücksichtigung der Entfernung desselben vom Abnahmeorte, anfangen soll, und ist der Militairbehörde (wie bereits geschehen) im Voraus anzuzeigen, in welcher Reihenfolge die von den verschiedenen Vormusterungs-Kommissionen ausgewählten Pferde zur Abnahme gelangen sollen.

Abnahme-Orte der Mobilmachungs-Pferde.

§. 6. Die Orte, nach welchem bei einer Mobilmachung die Pferde für die Garde, Linie und Provinzial-Landwehr zu gestellen sind, und an welchen dieselben abgenommen werden, hat das Königliche Ober-Präsidium nach vorheriger Einigung mit dem Königlichen General-Kommando 4. Armee-Korps bestimmt und den Landräthen zur Beachtung und weiteren Mittheilung an die Vormusterungs-Kommissionen durch die Königlichen Regierungen bekannt gemacht.

Abnahme-Kommissionen.

§. 7. In jedem Abnahmeorte wird eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde gebildet.

Die Kommission besteht aus:

einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius und aus dem Landrathe desjenigen

Kreises

Kreises, welcher die Pferde gestellt, als Civil-Kommissarius, welcher letztere sich durch ein dazu geeignetes und gehörig instruirtes Mitglied des Kreistages vertreten lassen kann.

Diese Kommissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande von dem Regierungs-Präsidenten auf Vorschlag des Landraths zu ernennende Taxatoren unterstützt.

Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Kommission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.) von dem Landrath vereidet und erhalten während der Zeit, in welcher sie zu diesem Geschäfte vom Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

Repartition der zu gestellenden Pferde.

§. 8. Die Zahl und die Kategorie (§. 1.) der von jedem Kreise Behufs einer Mobilmachung der Armee zu gestellenden Pferde wird auf Grund der von dem Königlichen Ministerio des Innern aufgestellten Haupt-Repartition durch die Regierungen unter Zustimmung des Ober-Präsidenten schon im Frieden festgesetzt und den Landräthen unter Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, sowie der Ablieferungsorte, bekannt gemacht. Die Landräthe vertheilen demnächst das von den Kreisen aufzubringende Kontingent auf die Vormusterungs-Bezirke, setzen die Vormusterungs-Kommissionen von der auf ihren Bezirk repartirten Quote in Kenntniß und berichtigen alljährlich diese Vertheilung, insoweit solches durch vorgefallene Veränderungen in dem Pferdebestande nach den ihnen von den Musterungs-Kommissionen zu machenden Anzeigen (§. 5.) erforderlich wird.

§. 9. Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise haben die Landräthe binnen 8 Wochen und in den folgenden Jahren jedesmal am 1sten Juli der Königlichen Regierung anzuzeigen, ob der Kreis zur pünktlichen und vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungs-Pferde im Stande ist, oder welche Berichtigungen wegen Veränderung in der Leistungsfähigkeit des Kreises in den Subrepartitionen erforderlich sind.

Dieser Anzeige ist eine Vergleichung des auf den Kreis repartirten Kontingents mit dem wirklich vorhandenen Pferdebestande, wie sich derselbe aus der nach §. 1. aufgestellten Nachweisung ergiebt, beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen demnächst eine Zusammenstellung der diensttauglichen Pferde nach Kreisen und überreichen solche in

duplo

duplo bis zum 1sten August jeden Jahres dem Ober-Präsidenten zur Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern.

Aufbringung der Landwehr-Pferde.

§. 10. Die Mobilmachungs-Pferde für die Provinzial-Landwehr können in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 11 nach Wahl der Kreisstände entweder in gleicher Weise, wie für die Garde und Linientruppen, durch Aushebung von den Kreisen gestellt, oder durch Ankauf im freien Verkehr beschafft werden.

Wird letzteres Verfahren gewählt, so ist gleichzeitig nachzuweisen, daß bei eintretender Mobilmachung der Ankauf ohne Zeitverlust ausgeführt werden kann.

Die Kreisstände haben über die Wahl der einen oder der anderen Gestellungs-Art auf einem nach Publikation dieses Reglements schleunigst zu beufenden Kreistage sich bestimmt zu erklären.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

§. 11. Die Landräthe haben (cfr. §§. 14. und 12.) in steter Bereitschaft zu halten:

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche die Königlichen Regierungen für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Kommissionen drucken lassen;
2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen, als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden und resp. an die Rittergutsbesitzer.

Titel II.

Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 12. Sobald die Landräthe auf amtlichem Wege von einer Allerhöchst befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Kommissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu verfügen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden, beziehungsweise die Rittergutsbesitzer des Kreises, angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienst untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1. derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
2. der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
3. derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,

4. der

4. der Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Kommissionen, an die Vorstände der Gemeinden und an die Rittergutsbesitzer sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Kreise vorhandenen Gensd'armen, Kreisboten und andere geeignete Unterbediente sendet der Landrath nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Kommissionen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

Rechte und Pflichten der Pferde-Besitzer.

§. 13. Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Kommission vorzuführen. Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Gestellung.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Kommission zur Vorführung vor die Abnahme-Kommission ausgewählt, sind verpflichtet:

a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen;

b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen (§. 17.);

c) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen;

d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Kommission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung, wenn die Pferde für die Garde oder Linientruppen bestimmt sind, aus der Staatskasse, wenn sie aber für die Provinzial-Landwehr ausgehoben sind, aus der Kreis-Kommunal-Kasse, sobald als thunlich, erfolgen soll.

§. 14. Die Vormusterungs-Kommissionen haben die Gestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Gensd'armen oder andere Exekutiv-Beamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgesondert aufzustellen.

Funktionen der Vormusterungs-Kommissionen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden und außerdem auf je zwei Pferde des Kontingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein Nationale nach der Anlage C., jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, aus.

Die von der Vormusterungs-Kommission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in ihre Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahmeort bereit zu halten, und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Kontingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Kommission sofort dem Landrath an dem Abnahmeorte eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 15. Die Abnahme-Kommissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Civil-Kommissarius eine berathende, der Militair-Kommissarius dagegen die entscheidende Stimme, und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht Statt. Er ist jedoch gehalten, dem Civil-Kommissarius in etwanigen Betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenz-Fällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde (Anlage A.) anzugeben.

Funktionen d. Abnahme-Kommissionen und der Taxatoren.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungs-Platze zu entfernen. Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorie (Anlage A.) in der Reihenfolge aufgestellt, daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Thaler abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt, zur Abschätzung gelangen.

§. 16. Die von der Abnahme-Kommission als diensttauglich ausgewählten

gewählten Pferde werden in der §. 15. bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf baldvorübergehende Konjunkturen einzulassen, in's Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Civil-Kommissarius oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Kreis-Beamten abgiebt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Kolonnen des Nationals (§. 14.) einzutragen und daraus die Fraktion zu ziehen hat. Diese Fraktion bildet die den Besitzern der Pferde, nach deren erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werths-Angaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 17. Das Kontingent ist aus der Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde unter 100 Thlr., und erst, wenn aus diesen der Bedarf nicht zu decken ist, aus den über 100 Thlr. abgeschätzten Pferden innerhalb der verschiedenen Kategorien stets zuerst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden.

Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Vermerkung der nach §. 16. aufgenommenen Taxe nach Anlage C. in ein Nationale eingetragen. Dieses Nationale ist für die Garde und Linie einerseits und für die Provinzial-Landwehr andrerseits getrennt aufzustellen. Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Korps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Der Militair-Kommissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und ihn erforderlichenfalls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag demnächst von dem Eigenthümer event. im Wege der administrativen Exekution einzieht, beschafft.

Den

Den Hufschlag hat der zu diesem Ende dem Militair-Abnahme-Kommissar beigegebene Beschlagschmied zunächst zu besorgen, kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Landrath für die erforderliche Aushilfe durch Heranziehung von Hufschmieden aus dem Civilstande Sorge tragen.

Sollten Besitzer edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen, so ist die Abnahme-Kommission berechtigt, jedoch nicht unbedingt verpflichtet, auf solche Wünsche und Anerbietungen einzugehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort, das heißt an Ort und Stelle, die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Außer dem auf den Kreis repartirten Kontingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent auszuwählen und in ein besonderes National einzutragen. Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Kontingent an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Kontingents an die Truppentheile abgerechnet, disponible zu halten.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde u. Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

§. 18. Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an, militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das, außer den zu §. 13. erwähnten Erfordernissen, nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, so wie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte. Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten rc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten rc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Schluß d. Abnahme-Geschäfts.

§. 19. Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von geschrieben Pferden mit einer Gesammttaxe von Thalern, geschrieben Thalern, zur Mobilmachung von den in dem Nationale benannten Eigenthümern des Kreises für die Garde- und Linientruppen (oder für die Provinzial-Landwehr) richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.) Die Abnahme-Kommission. (Unterschriften.)

 Ist

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 100 Thlr. abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Civil-Kommissarius zur Liquidation des resp. aus der Staatskasse oder Kreis-Kommunal-Kasse zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß (§. 13.) über die ihm aus der Staats- oder Kreis-Kommunalkasse gebührende Taxsumme aus.

Nachgestellung von Mobilmachungs-Pferden.

§. 20. Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theils derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Kommission entweder durch die Vormusterungs-Kommissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde unmittelbar zusammenzuziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl von Mobilmachungs-Pferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der fehlenden Pferde nach Inhalt und Beschaffenheit sofort Anzeige an die Königliche Regierung zu machen, welche die Pferde nöthigenfalls auf's Schleunigste aus anderen Kreisen, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

Berichtserstattung über die erfolgte Pferdegestellung.

§. 21. Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Kreise zu gestellenden Kontingents hat der Landrath unverzüglich an die vorgesetzte Königliche Regierung über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und derselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen hiernach kreisweise tabellarische Uebersichten und überreichen dieselben dem Ober-Präsidenten der Provinz.

Zusätzliche Bestimmung wegen der auf andere Kreise repartirten Landwehr-Mobilmachungs-Pferde.

§. 22. Wenn wegen Unzulänglichkeit des Pferdestandes in einem Kreise die von ihm aufzubringenden Provinzial-Landwehr-Mobilmachungs-Pferde von anderen Kreisen gestellt sind, hat derselbe pro rata der Anzahl der für ihn gestellten Provinzial-Landwehr-Pferde zu den Kosten der von dem gestellenden Kreise überhaupt aufgebrachten Provinzial-Landwehr-Mobilmachungs-Pferde beizutragen.

Eine Berechnung der Taxsumme der einzelnen für einen anderen Kreis gestellten Provinzial-Landwehr-Pferde findet nicht statt.

Ebenso nehmen die Kreise, für welche Pferde gestellt sind, bei der Rückgabe der Provinzial-Landwehr-Pferde an die gestellenden Kreise an dem

Erlös

Erlös der zum Besten der Kreise verkauften Pferde pro rata der für sie gestellten Quote Theil.

Die Ausgleichung zwischen den Kreisen hat die Königliche Regierung, soweit dies erforderlich, zu treffen. Der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Titel III.

Exekutions- und Straf-Bestimmungen.

§. 23. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferde-Gestellung in Betreff ihres etwa abwesenden Pferdes die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung desselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben nicht nur zu gewärtigen, daß gegen sie auf ihre Gefahr und Kosten mit den geeignet erscheinenden gesetzlichen Zwangsmitteln nach näherer Bestimmung des §. 48. der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Dezember 1808 — Gesetz-Sammlung pro 1817, Seite 288 — und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 — Gesetz-Sammlung Seite 267 — vorgegangen wird, sondern außerdem noch auf Grund der Bestimmung sub 10. der Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee vom 24sten Februar 1834 — Gesetz-Sammlung Seite 56 — eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern verwirkt.

Magdeburg, den 22sten Februar 1856.

Königl. General-Kommando des 4. Armee-Korps. Fürst Radziwill.	Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: Nobbe.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22sten Dezember 1856.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassire, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein,
   b) für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß.
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde, unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein; Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum

Dienst

Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18ten August 1853.

Der Kriegs-Minister: gez. v Bonin.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Beilage B.

Eides-Formular

für die Taxatoren der, Behufs der Armee-Mobilmachung, vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der, zur Armeemobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen oder der ständischen Kassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum u. s. w.

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde aus dem N. N. ten Kreise ꝛc.

Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	Sind abgenommen als: *)					Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
						Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpf.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	1. Taxator.	2. Taxator.	3. Taxator.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Zahlen.	in Worten.	
		Wallach. Stute.	Jahre.		Fuß. Zoll.						Th.	Th.	Th.	Thlr.	Thlr.	
																1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Vormusterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als:“

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 10ten Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 7. Invaliden-Pension für die Inhaber des eisernen Kreuzes. 1699 C.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Nachdem durch Meine Ordre vom 17ten April dieses Jahres den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 11ten December 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium"

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Veteranen, Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers, unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes, sich an das Commando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Erfurt, den 29sten Dezember 1856.

Nro. 8. Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. August 1848. 8625. A. 1.

Der hierauf folgende Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15ten August 1848 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vorgenannte Reglement unterm 6ten September 1848 durch das Amtsblatt publicirt worden ist.

Nachtrag
zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15ten August 1848.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20. in dem Reglement vom 15ten August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren

 die

die Leistung von Vorschüssen auf Auctions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auctionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin, den 21sten Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nro. 9. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2260. B 2.

Erfurt, den 1sten Januar 1857.

Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Spezialkassen baldigst zu melden.

Nro. 10. Chausseegeld-Erhebung. 6740. A. 3.

Erfurt, den 2ten Januar 1857.

Nachdem nunmehr der Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Küllstedt über Struth nach Eigenrieden im Kreise Mühlhausen bis zur Mühlhausen-Wanfrieder Kunststraße auf einer 2224 Ruthen langen Strecke durch die Gemeinden Küllstedt, Struth, Eigenrieden und Effelder gegen Empfang einer Prämie aus Staatsfonds erfolgt ist, steht den bei diesem Bau betheiligten obengenannten Gemeinden auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten November 1853 die Befugniß zu, von jetzt ab für Benutzung der gedachten Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar in der zu Struth eingerichteten Chaussee-Barriere für eine Meile für eigne Rechnung zu erheben.

Das Chausseegeld für eine volle Meile wird nach folgenden Hebesätzen entrichtet: A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem Fuhrwerk — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 8 Pf.

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.

B. Von

B. Von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Moulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.

II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 „

III. Von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 „

Weniger als 5 (fünf) der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Erfurt, den 24sten Dezember 1856.

Nro. 11. Verfahren bei Verheithung militairpflichtiger Personen. 49. A 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird die bestehende Verordnung:

„daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,"

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Erfurt, den 2ten Januar 1857.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nro. 12. Erscheinen des Waaren-Verzeichnisses. 53.

Unter Bezugnahme auf §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das, unter den Vereins-Regierungen vereinbarte, zur richtigen Anwendung des vom 1sten Januar d. J. ab gültigen Vereins-Zolltarifes dienende amtliche Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und daß dasselbe nicht allein bei den zu dem Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Königlich Preußischen Steuerstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für jedes Exemplar bezogen werden kann.

Erfurt, den 5ten Januar 1857.

Der General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Unter

Nro. 13. Erscheinen des Waaren-Verzeichnisses.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter den Zollvereinsstaaten vereinbarte Waarenverzeichniß zu dem vom 1sten Januar c. ab gültigen Zolltarif erschienen ist, sowie daß dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für jedes Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 2ten Januar 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 14.

Dem durch Allerhöchste Ordre zum Conventualen und geistlichen Inspektor des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ernannten Pastor Dr. Scheele ist der Professor-Titel verliehen worden.

Dem Lehrer am Dom-Gymnasium zu Magdeburg Eduard Kraspers ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schneidewind zu Bleicherode ist an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt und dem Gerichts-Assessor Reuter die Verwaltung der Gerichts-Kommission I. zu Bleicherode übertragen.

Der Auskultator Wilhelm Robert Weber zu Nordhausen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kanzlist Gerike zu Mühlhausen ist gestorben.

Carl Rixmann zu Bleicherode ist zum Civil-Supernumerarius angenommen.

Der Gerichtsdiener Burghardt zu Worbis ist vom 1sten April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Thierarzt erster Klasse Gustav Weber zu Bleicherode ist zum Kreisthierarzt für den Kreis Worbis mit Anweisung seines Wohnsitzes in Großbodungen ernannt.

Der Posten eines Salinen-Försters beim Königlichen Salz-Amte zu Schönebeck ist dem bisherigen Oberjäger Köhr vom 1sten Januar 1857 ab definitiv übertragen worden.

Der bisherige provisorische aushelfende Lehrer an den hiesigen evangelischen Parochialschulen, Johann Friedrich Emanuel Günzel, ist definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 17ten Januar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 15.

Das zu Berlin am 31sten v. M. u. J. ausgegebene 65ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4578. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft; vom 1sten December 1856;

Nro. 4579. die Verordnung, betreffend die Großherzogl. Sächsischen und die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassen-Anweisungen; vom 22sten December 1856.

Erfurt, den 10ten Januar 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 16. Zur freien Praxis befugte Feldmesser. 150. A 8.

Im weiteren Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten October 1850 Seite 310 des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte zur freien Praxis befugte Feldmesser aufhalten:

in Erfurt: Rosenstengel,
in Nordhausen: Quidde, Woelk, Günther Vermessungs-Revisor, Lauenstein,
in Langensalza: Henning, Panse, Stegemann,
in Mühlhausen: Grahl, Schroedter, Küster,
in Weißensee: Lohmeyer, Schunke Vermessungs-Revisor, Rothardt, Tietge Vermessungs-Revisor, Schäfer, Türke,
in Crölpa: Rust, Vermessungs-Revisor,
in Gräfendorf: Pfeiffer,
in Worbis: Brunner, Eichholz Vermessungs-Revisor, Wagner, Wittke,
in Goeßitz: Ruckdeschel,
in Wandersleben: Leonhardt,
in Sondershausen: Holk,
in Heiligenstadt: Burchhardt, Neumann Vermessungs-Revisor, Strathausen.

Erfurt, den 2ten Januar 1857.

Nro. 17.
Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule.
135. A. 3.

Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerks-Schule zu Erfurt wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Jahrgang beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nro. 2220.) Montags und Freitags früh von 8 bis 9 Uhr zu melden.

Erfurt, den 7ten Januar 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 18.
Rentenbrief-Auslosung.
5593.

In dem am 13ten November d. J. zur Auslosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr, 1sten October 1856 bis ult. März 1857, in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nro. 212. 258. 294. 512. 533. 727. 979. 1152. 1306. 1387. 1594. 1847. 2003. 2009. 2254. 2282. 2655. 2657. 2679. 2765. 2868. 2928. 3311. 3513. 3699. 3867. 3886. 4274. 4554. 4951.

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nro. 64. 205. 741. 808. 891. 960. 1225.

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nro. 181. 219. 467. 502. 550. 564. 662. 987. 1278. 1315. 1590. 1614. 1823. 2093. 2103. 2288. 2548. 2714. 2954. 3172. 3210. 3220. 3622. 4313. 4679. 5596. 5600. 5931. 5994. 6016. 6070. 6150. 6152. 6300. 6527.

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nro. 100. 211. 251. 704. 726. 824. 827. 1486. 1558. 1667. 1759. 1916. 2126. 2158. 2578. 2791. 2936. 3050. 3142. 3754. 3825. 3871. 3987. 4052. 4113. 4222. 4592. 4772. 5000. 5081. 5293. 5307. 5420.

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nro. 143. 198. 327. 569. 595. 743. 955. 1022. 1047. 1051. 1355. 1429. 1748. 1778. 2088. 2172. 2223. 2457. 2709. 2853. 2983. 3451. 3628. 3691. 3842. 3966. 4028. 4343. 4932. 5154. 5190. 5240. 5316. 5410. 5663. 5817. 6003. 6165. 6578. 6998. 7314. 7332. 7383. 8113. 8226. 8384.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1857 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung

der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31ſten März 1857 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 3 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 14 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten April 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 14ten November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nro. 19. Schiedsmanns-Wahl. I. $\frac{1.}{898.}$

Im Schleuſingener Kreiſe ſind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den Bezirk Frauenwald:
   der Schulze Hey zu Frauenwald,
2) für den Bezirk Heinrichs:
   der Lehrer Wagner zu Heinrichs,
3) für den Bezirk Goldlauter:
   der Einwohner Günther in Goldlauter,
4) für den Bezirk Albrechts:
   der Lehrer Sickel zu Albrechts,
5) für den Bezirk Schwarza:
   der Einwohner Walther in Schwarza,
6) für den Bezirk Kühndorf:
   der Lehrer Schmidt zu Dillſtedt,
7) für den Bezirk Viernau:
   der Schulze Grimm zu Viernau.

Bei vorkommenden Behinderungsfällen ſind ſich gegenſeitig ſubſtituirt:
der Schiedsmann des Hinternaher und der des Frauenwalder Bezirks,
der Schiedsmann des Waldauer und der des Wiedersbacher Bezirks,
der Schiedsmann des Erlauer und der des Rappelsdorfer Bezirks,
der Schiedsmann des Goldlauter und der des Heinrichsſchen Bezirks,
der Schiedsmann des Albrechtsſchen und der des Kühndorfer Bezirks,
der Schiedsmann des Schwarzaer und der des Viernauer Bezirks.

Naumburg, den 3ten Januar 1857.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante

Vacante Stelle.

Nro. 20. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an der S. Petri-Pauli-Kirche zu Eisleben ist durch das am 31sten v. M. u. J. erfolgte Ableben des Pastors Prange vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 21. Nachdem der Landrath von Hanstein seinem Antrage gemäß in den Pensionsstand getreten, ist die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte des Kreises Heiligenstadt dem Kreis-Deputirten von Bodungen übertragen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Gardejäger Adolf Heinrich Theodor Kilian ist zum Königlichen Förster ernannt worden und ihm die bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Breitenbach, in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, vom 1sten Januar 1857 ab definitiv übertragen worden.

Der Ober-Post-Secretair Zacharias in Heiligenstadt ist zum Postmeister daselbst, der Packbote Beißner in Erfurt zum Post-Conducteur, und der Post-Expeditions-Gehülfe Grimm aus Nordhausen zum Post-Expediteur in Ranis ernannt.

Der ehemalige Bezirks-Feldwebel Naveau ist als Post-Expedient beim Post-Amte in Sondershausen und der Apotheker Bethge in Groß-Keula als Post-Expediteur daselbst angestellt.

Der Post-Secretair Jesse ist von Nordhausen nach Herford, der Post-Expedient Deutloff von Nordhausen nach Heiligenstadt, der Post-Expedient Heinebrodt von Heiligenstadt nach Nordhausen, der Post-Expediteur Kuntze von Groß-Keula nach Leinefelde, und der Post-Expediteur Müller von Leinefelde nach Bleicherode versetzt.

Der Steuer-Einnehmer Wartmann in Ranis ist als Post-Expediteur daselbst, und der Post-Expediteur Schein in Bleicherode als solcher ausgeschieden.

Der Post-Director Bahl in Mühlhausen, der Packbote Wedekind in Erfurt, und der Packbote Cramer in Nordhausen sind pensionirt.

Der Post-Conducteur Steinweg in Erfurt, und der Briefträger Rackow, ebendaselbst sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 22. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem Lehrer C. W. Merkel in Suhl ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia ertheilt worden, nachdem der Buchhalter C. L. Triebel daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 31sten December 1856. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 5.

Erfurt, den 24sten Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 23. Polizeiverordnung, die Zuchtstier-Körordnung betreffend. 76. A. 3.

Wir bringen hierdurch die nach dem Beschlusse der Kreisstände für den Kreis Heiligenstadt angenommene und von uns bestätigte Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Heiligenstadt in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 10ten Januar 1857.

Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Heiligenstadt.

§. 1. Es darf künftig kein Gemeinde-Zuchtstier zum Sprunge benutzt, noch mit Rindvieh weiblichen Geschlechts zur Weide gebracht werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich erkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehes gegen oder ohne Entgeld zugelassen werden.

§. 2. Es werden in dem Kreise Heiligenstadt zehn Schau-Aemter gebildet und zwar in folgenden Ortschaften:

1) Heiligenstadt mit Geisleden, Kalteneber, Lenterode, Lutter, Mengelrode, Rengelrode, Reinholderode, Uder und Westhausen;
2) Dingelstedt mit Flinsberg, Heuthen, Kefferhausen, Kreuzeber und Freienhagen;
3) Geismar mit Bebendorf, Döringsdorf, Großbartloff, Großtöpfer mit Greifenstein, Lengenfeld mit Keudelstein;
4) Ershausen mit Berntrode, Kella, Lehna, Martinfeld, Misserode, Sickerode und Willbich;
5) Wiesenfeld mit Dieterode, Eichstruth, Krombach, Pfaffschwende, Rüstungen, Schwobfeld und Volkerode;
6) Wahlhausen mit Diezenrode, Lindewerra, Mackenrode, Werleshausen und Wüstheuterode;

 7) Gerbershausen

7) Gerbershausen mit Oberstein, Unterstein und Rothenbach, Birkenfelde, Bornhagen, Fretterode, Neuseesen, Rimbach, Röhrig, Schönhagen und Thalwenden;
8) Arenshausen mit Hohengandern, Kirchgandern und Besenhausen, Marth und Rustenfelde;
9) Schachtebich mit Burgwalde, Freienhagen, Gänseteich, Rohrberg, Schönau, mit Hessenau und Steinheuterode;
10) Siemerode mit Bischhagen, Glasehausen, Günterode und Streitholz;

§. 3. Jedes dieser Schau-Aemter besteht aus
1) dem Bürgermeister resp. Schulzen der betreffenden Gemeinde,
2) dem Kreisthierarzte resp. aus einem zur Praxis berechtigten inländischen Thierarzte;
3) dreien, von dem Königlichen Landraths-Amte aus den Landwirthen der zu dem Schauamte gehörenden Gemeinden zu wählenden Sachverständigen, von denen Einem vom Landraths-Amte die Leitung des Geschäfts übertragen wird, wenn dieses dieselbe nicht selbst übernehmen will.

Die von dem Königlichen Landraths-Amte zu den Schauämtern erwählten sachverständigen Landwirthe sind gehalten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen und dauert die Verwaltung dieses Ehrenamtes drei Jahre.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamtes geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab, die sachverständigen Landwirthe sind mittelst Handschlages an Eides Statt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

Der Kreisthierarzt resp. Thierarzt erhält für seine Theilnahme von den Besitzern jedes zur Körung vorgeführten Stieres eine Vergütigung von 12½ Sgr.

Die sachverständigen Landwirthe fungiren unentgeldlich.

Das Amt entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§. 4. Die Schauämter versammeln sich jedes Jahr im Monat März und es wird der Tag der Versammlung 4 Wochen vorher durch das Kreisblatt bekannt gemacht, worauf die Besitzer von Zuchtstieren, welche solche zur Bedeckung fremder Kühe hergeben wollen, bei dem Königlichen Landraths-Amte um Prüfung der Stiere nachzusuchen haben.

Der Landrath ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum 1sten April des nächstfolgenden Jahres gültiges, das Alter, die Farbe, die Abstammung und den Besitzer des angekörten Stieres bezeichnendes Zeugniß.

Die

Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Stiere werden in der vom Schau-Amt aufzunehmenden Verhandlung ebenfalls verzeichnet.

Die angekörten Stiere werden durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

§. 5. Das Schauamt wird sich auf Antrag eines Zuchtstierhalters auch außerordentlich versammeln, der Thierarzt erhält aber alsdann 1 Thlr. für jeden vorgeführten Stier von dem Eigenthümer des Stieres.

§. 6. Die Schauämter werden keine Stiere für tauglich erklären, welche nicht mindestens 2 Jahre oder mehr als 5 Jahre alt sind, sich nach ihrer gesammten Körperbeschaffenheit nicht zur Zucht eignen, oder eine Verschlechterung der vorhandenen Race besorgen lassen.

Außerdem ist wegen solcher Stiere, welche aus dem Auslande eingeführt werden, durch ein glaubhaftes Zeugniß darzuthun, daß in dem Orte, in welchem der Stier sich seit 3 Monaten befunden hat, seit mindestens 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat.

§. 7. Eigenthümer oder Halter von solchen Stieren, welche nicht angekört sind, oder welche von den Schauämtern verworfen, oder endlich solcher Stiere, für welche der ertheilte Erlaubnißschein abgelaufen ist, müssen eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. für jeden Fall, in welchem ihr Stier zur Bedeckung fremder Kühe gegen Bezahlung oder unentgeldlich hergegeben worden, erlegen.

Wer sich eines nicht angekörten fremden, d. h. nicht ihm selbst gehörigen Stieres zur Bedeckung seiner Kuh oder Kühe bedient, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine gleiche Strafe.

Sollte ein abgekörter oder nicht von Neuem angekörter Stier dem Verbote zuwider mit fremdem Vieh zur Weide gebracht werden, so wird die Strafe verdoppelt.

Die festgestellten Strafen fließen in den Kreis-Communal-Fonds und bleibt die Disposition über diese Strafgelder zu ökonomischen Zwecken den Kreisständen überlassen.

§. 8. Der Betrag der Sprunggelder bleibt der freien Uebereinkunft vorbehalten.

Heiligenstadt, den 18ten December 1856.

Der Königliche Landrath: von Hanstein.

Vorstehende Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Heiligenstadt wird auf Grund der §§. 12. und 13. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 hiermit von uns genehmigt und bestätigt.

Erfurt, den 10ten Januar 1857.

 Unter

Nro. 24. Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau. 6911. A. 3. Pl.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten December 1852 (Nro. 501. im 58sten Stücke des Amtsblattes) setzen wir auf höhere Veranlassung die von uns ressortirenden Unterbehörden und das Publikum davon in Kenntniß, daß nunmehr vom 1sten Januar d. J. ab, die vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau in Berlin stattgefunden hat, und demgemäß sämmtliche, auf das Kalenderwesen bezügliche Mittheilungen nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königl. statistische Büreau zu richten sind.

Erfurt, den 12ten Januar 1857.

Nro. 25. Bezeichnung des Schieferbruchs bei Blintendorf mit dem Namen „Ludwigs-Schieferbruch." 240. A 3.

Auf Antrag des jetzigen Besitzers des unweit Blintendorf belegenen Schieferbruchs haben wir genehmigt, daß derselbe sowie das auf diesem Schieferbruche errichtete Etablissement in Zukunft den Namen „Ludwigs-Schieferbruch" führe.

Erfurt, den 12ten Januar 1857.

Nro. 26. Schluß der niederen Jagd. 429. A. 1.

Der Schluß der niederen Jagd innerhalb unseres Bezirks erfolgt mit Ablauf des 31sten d. M.

Wer vom 1sten Februar d. J. an in Ausübung jener Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. im Unvermögensfalle sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Erfurt, den 16ten Januar 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

429. A. 1. Nro. 27. Pathen-Ordnung. 7473.

In den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen hat sich die gesetzliche Regelung des Pathenwesens als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, indem die durch die Königlich Sächsischen Ordnungen dafür gesetzten und früher bestandenen Schranken nach Einverleibung dieser Landestheile in den Preußischen Staat für weggefallen erachtet werden mußten.

Sr. Excellenz, der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat deßhalb im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die nachstehende Ordnung erlassen:

Auf die Berichte des Königl. Consistoriums vom 24sten Februar cr., 3ten Januar und 16ten September c. (Nro. 1320/55 5775. 7598/56) bestimme ich hierdurch zur Regelung des Pathenwesens in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath Nachstehendes:

1) Sofern

1) Sofern nicht observanzmäßig bereits anderweite einschränkende Bestimmungen bestehen, bei welchen es lediglich sein Bewenden behält, sind für die Folge bei der Taufe ehelich geborner Kinder in der Regel nicht mehr als fünf, bei der Taufe außerehelich geborner Kinder aber in keinem Falle mehr als fünf Pathen zulässig.
2) Wünschen die Eltern oder Pfleger ehelich geborner Kinder aus besonderen in Familien- oder Freundschaftsbeziehungen beruhenden Gründen in einem einzelnen Falle einen oder einige Pathen über die Zahl fünf hinaus zuzuziehen, so haben sie hiervon dem Geistlichen rechtzeitig Anzeige zu machen, und für jeden überzähligen Pathen eine besondere Gebühr von 7½ Sgr. im Voraus zu entrichten.
3) Die erhobenen Mehrgebühren für überzählige Pathen sind bis auf Weiteres halbjährlich besonders zu verrechnen und an die Superintendenten zur vorläufigen Asservation abzuführen.

Nach Ablauf eines Jahres hat das Königl. Consistorium eine auf Grund der Ephoralberichte aufzustellende Berechnung der Jahreseinnahme einzureichen, und bleibt bis dahin die weitere Bestimmung wegen Verwaltung und Verwendung der qu. Gelder vorbehalten.
4) Wo die Erhebung einer besonderen Einschreibegebühr von 1 bis 2 Sgr. für jeden Pathen üblich ist, behält es bei derselben neben der unter Nro. 3. festgesetzten Mehrgebühr sein Bewenden.
5) Alle bei der Taufe wirklich anwesende Pathen sind in das Kirchenbuch einzutragen, Abwesende aber nur dann, wenn für einen jeden derselben ein besonderer Stellvertreter erschienen, oder die Annahme ihrer Pathenschaft schriftlich nachgewiesen ist.

Berlin, den 24sten November 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

An
das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

Indem wir diese Pathenordnung für die vormals Königlich Sächsischen Landestheile der Provinz Sachsen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die betreffenden Herren Geistlichen zu deren gewissenhaften Handhabnng in allen vorkommenden Tauffällen hierdurch noch besonders an.

Magdeburg, den 12ten December 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

In

Nro. 28.
Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.
5594.

In dem am 13ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1857 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ %
   a) zu 500 Thlr. Nro. 288. 337. 566. 689.
   b) „ 400 „ „ 739.
   c) „ 25 „ „ 467.

2) von Littera B. à 4 %.
   a) zu 500 Thlr. Nro. 103. 186. 628. 1016. 1694. 1871. 2078. 2161. 2703. 3292.
   b) „ 100 „ „ 950. 2141. 2360. 2384. 2715. 3489.
   c) „ 50 „ „ 392. 1547. 2725. 3736.
   d) „ 25 „ „ 99. 4051.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen vom 1sten Januar bis 30sten Juni 1857 erfolgt vom 1sten Juli 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreis-Kasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30sten Juni 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nro. 4, unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den

a) den 1sten Juli 1854
die 4% Schuldverschreibung Nro 2211 zu 5 Thlr.
b) den 1sten Januar 1855
die 3½ % Schuldverschreibungen Nro. 450 zu 10 Thl. Nro. 468 zu 5 Thl.
die 4% Schuldverschreibungen Nro. 1743 und 2920 zu 10 Thlr.
„ 1624 „ 3812 „ 5 „
c) den 1sten Januar 1856
die 4% Schuldverschreibungen Nr. 1373 und 1464 zu 500 Thlr.
„ 2950,4209 u. 4316 zu 100 Thlr.
„ 2204 zu 25 Thlr.
d) den 1sten Juli 1856
die 3½ % Schuldverschreibung Nro. 484 zu 25 Thlr.
die 4% Schuldverschreibungen Nro. 576 und 3858 zu 500 Thlr.
„ 3168 zu 100 Thlr.
„ 22 zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14ten November 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 29. Schiedsmanns-Wahl. I. 1145.

Der Kaufmann Ludwig Brändt zu Erfurt ist zum Schiedsmann für den V. Bezirk der Stadt Erfurt gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 13ten Januar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 30.

Der Gerichts-Assessor v. Hagemeister ist in Folge seiner Ernennung zum Landrathe aus dem Justizdienste geschieden.

Die Referendarien Döring, Otto und Voigt zu Naumburg sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar Weigel ist an das Appellationsgericht zu Hamm und der Auskultator Dettmann an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Die Auskultatoren Blochmann und Walther zu Naumburg sind zu Referendarien befördert und der Rechtskandidat Hochheimer daselbst ist zum Auscultator angenommen.

Dem Rechtsanwalt Romeiß in Artern ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Sangerhausen zu verlegen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Jahn in Torgau ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Titel „Kanzleirath“ Allerhöchst verliehen.

Dem

Dem Conrektor Hülsen am Gymnasium zu Naumburg ist der Professor-Titel verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bündorf mit Bischdorf, in der Diöces Lauchstädt, ist der bisherige Hülfsprediger in Wolmirstedt, Ludwig Heinrich Hermann Hennicke, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wahlhausen mit Dietzenrode und Fretterode, ist der Predigtamts-Candidat Heinrich Otto Fleck berufen und bestätigt worden.

Der Schullehrer Johann Ludwig Wilhelm Theodor Albold, bisher in Langenbach, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Suhler-Neundorf, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro 31. Uebernahme einer Agentur.

Dem Postexpediteur A. Müller zu Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilt worden, nachdem die Concession des Lotterie-Einnehmers Albert Frühberg daselbst erloschen ist.

Erfurt, den 5ten Januar 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 32. Patent-Aufhebung.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin unter dem 21sten September 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf

ist aufgehoben.

Nro. 33. Patent-Erlöschung.

Das dem Zimmermeister Schröder zu Eringsen unterm 27sten November 1855 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln

ist erloschen.

Nro. 34. Patent-Ertheilung.

Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" ist unter dem 28sten Dezember 1856 ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 31sten Januar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 35.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4580. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei," mit dem Domicil zu Mühlheim an der Ruhr errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 16ten Dezember 1856.

Erfurt, den 24sten Januar 1857.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 36. Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor. 2370. P.

Den nachstehenden Ministerial-Erlaß:

„Indem wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst benachrichtigen, daß wir das in unserem Erlasse vom 19ten September 1852 auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert haben, ersuchen wir Sie ebenmäßig, gefälligst diese Bestimmung durch die Regierungs-Amtsblätter dortiger Provinz zu veröffentlichen.

Berlin, den 14ten Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister des Innern
(gez.) von der Heydt.	(gez.) von Westphalen.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn von Witzleben, Hochwohlgeboren in Magdeburg.

II. 11,079. M. f. H.
II. 344. M. d. J.

bringe ich unter Bezugnahme auf mein Publikandum vom 7ten October 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 21sten Januar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 37. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 283.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im 4ten Quartale 1856 die Candidaten der Theologie:

1) Carl Friedrich Brettschneider, gebürtig aus Halle,
2) Johannes Duft, gebürtig aus Erfurt,
3) Julius Carl Gebhart Herrmann, gebürtig aus Friesdorf,
4) Carl Otto Theodor Meyer, gebürtig aus Klitzschen,
5) Heinrich Gustav Saalborn, gebürtig aus Haynrode,
6) Johann Andreas Ernst Stammer, gebürtig aus Emersleben,
7) Ernst Rudolph Valentin Baxmann, gebürtig aus Stendal,
8) Otto Paul Heinrich August Dienemann, gebürtig aus Güsen,
9) Julius Theodor Hachtmann, gebürtig aus Anhalt,
10) Theodor Friedrich Heinrich Holzhausen, gebürtig aus Sachsa,
11) Friedrich Wilhelm von Schütz, gebürtig aus Münster,
12) Andreas Friedrich Louis Weschke, gebürtig aus Neuhaldensleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 15ten Januar 1857.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 38. Bestätigung gewählter Kreis-Verordneten. 248. IV./b.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26sten Januar v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind.

Es sind neu gewählt und von uns als Kreisverordnete bestätigt worden: in dem Kreise Heiligenstadt:

a) der Kreisdeputirte a. D. von Bodungen auf Martinfelde,
b) der Lieutenant a. D. von Hanstein in Wahlhausen,
c) der Schulze Heinrich Funke in Hohengandern, und
d) der Schulze Johannes Sachse zu Rheinholterode,

an Stelle der nicht mehr im Kreise angesessenen Kreisverordneten:

a) des Rittergutsbesitzers Herrmann von Hanstein zu Besenhausen,
b) des Rittergutsbesitzers Karl von Hanstein zu Oberstein,
c) des Rittergutsbesitzers Conrad Oesterheld zu Bornhagen, und
d) des Rittergutsbesitzers und Königlichen Landraths Herrmann von Hanstein zu Heiligenstadt.

Der Schulze Wenzel zu Rüstungen im Kreise Heiligenstadt ist verstorben und eine Ersatzwahl nicht für nöthig erachtet, da in demselben noch sechs Kreisverordnete fungiren.

Merseburg, am 15ten Januar 1857.

Königliche General-Commission.

Im

Im Kreise Schleusingen sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

Nro. 39. Schiedsmanns-Wahl. I. 1320.

1) für den Bezirk Hinternah:
der Schulze Fabig zu Hinternah,
2) für den Bezirk Waldau:
der Schulze Kronacher zu Oberod,
3) für den Bezirk Wiedersbach:
der Schulze Groetenherdt zu Ratscher,
4) für den Bezirk Erlau:
der Schulze Kummer zu Erlau.

Naumburg, den 17ten Januar 1857.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 40.

Dem Regierungs-Assessor Heymann zu Magdeburg ist die von ihm bisher commissarisch verwaltete Stelle eines Provinzial-Stempel-Fiscals vom 1sten Januar d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der Bau-Inspector Sommer in Weißensee ist nach Merseburg versetzt, und zu seinem Nachfolger für den Weißenseeer Baukreis, ist der Kreis-Baumeister Wertens ernannt.

Zu Kreis-Boniteuren sind bestellt und als solche vereidigt worden in den Kreisen:

1) Heiligenstadt: der Oeconom Kasper Gunkel zu Bornhagen;
2) Weißensee: a. der Oeconom Johann Karl Sigismund Rothardt zu Wundersleben, b. der Oeconom Karl August Fleischhauer zu Straußfurt, und c. der Oeconom Karl Friedrich Kreiser daselbst;
3) Worbis: der Oeconom Karl Eduard Rudolph zu Neustadt.

Nach der Emeritirung des Pfarrers Engelmann ist für die erledigten evangelischen Pfarrstellen zu Klein-Garz und Ladekath, in der Diöces Salzwedel, der Predigtamts-Candidat Willibald Karl Friedrich Ulrich als Pastor adjunctus berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Norddedeleben, in der Diöces Anderbeck, ist der bisherige Pfarrer zu Saalsdorf im Braunschweigschen, Heinrich August Wilhelm Querner, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige aushelfende Lehrer an den evangelischen Elementarschulen zu Erfurt, Louis Schulz, ist als Schullehrer der Regler Parochialschule daselbst angestellt worden.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

Nro. 41. Patent-Ertheilung.

Dem Verwalter Friedrich Everbz zu Caldenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2ten Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, Behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 42. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4ten Januar 1857 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31sten Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 43. Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5ten Januar 1857 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 44. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7ten April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine

ist erloschen.

Nro. 45. Patent-Ertheilung.

Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22sten Januar 1857 ein Patent

auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 7ten Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 46.

Die zu Berlin am 26sten und 27sten Januar 1857 ausgegebenen resp. mit Nro. 2. und 3. bezeichneten zwei Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter:

Nro. 4581. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft;" vom 16ten December 1856;

Nro. 4582. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederrüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirk Trier;

Nro. 4583. den Allerhöchsten Erlaß, vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser-Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungs-Bezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen;

Nro. 4584. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen a. von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; b. von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c. von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d. von Rohrberg bis Cheinitz;

Nro. 4585. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Thalern; vom 29sten Dezember 1856;

Nro. 4586. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 22sten Dezember 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg; vom 31sten Dezember 1856;

Nro. 4587. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin; vom 31sten Dezember 1856;

Nro. 4588. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Königs-Wusterhausen-Berliner-Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf; vom 12ten Januar 1857; und unter

 Nro. 4589.

Nro. 4589. die Bekanntmachung über die unterm 29sten December 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18. und Abänderung des §. 22. des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft; vom 14ten Januar 1857.

Erfurt, den 31sten Januar 1857.

Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4590. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu Schottland, Berg- und Hütten-Aktien-Verein," mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 29sten Dezember 1856;

Nro. 4591. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezember 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg; und

Nro. 4592. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Dezember 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungs-Bezirk Coblenz.

Erfurt, den 4ten Februar 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 47. Vereinbarung mit der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung wegen Uebernahme ehelicher und unehelicher Kinder. I. B. 9428.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgischen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711.) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4. des Vertrages vom 15ten Juli 1851) es sei denn, daß sie etwa Unthertbanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 5. alinea 1. a. a. O.)

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrige bei dem Vertrage vom 15ten Juli 1851 betheiligte Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Baierischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin, den 22sten Januar 1857.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Ober-

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 48. Einrichtung einer katholischen Missionsstelle in Langensalza. 669. A. 3.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der in der Stadt Langensalza und Umgegend lebenden Katholiken von dem Herrn Bischofe von Paderborn eine ständige katholische Mission, welche ihren Sitz in Langensalza hat, errichtet worden ist.

Die dem Missionsgeistlichen von dem Herrn Bischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, hiermit zur allgemeinen Beachtung empfohlene, Bestimmungen:

1) Der Missionar soll in der Stadt Langensalza den katholischen Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten uud von dort aus die Seelsorge des ihm zugewiesenen Bezirks ausüben. Ob und an welchen anderen Orten in diesem Bezirke von Zeit zu Zeit an Sonn- und Feier- oder Werktagen Gottesdienst mit oder ohne Ausfall des Gottesdienstes in Langensalza gehalten werden soll, darüber wird die Bestimmung vorbehalten.

2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Langensalza soll den ganzen landräthlichen Kreis dieses Namens in seinem jetzigen Umfange umfassen. Ausgenommen sind die nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25sten August 1852 der katholischen Mission zu Mühlhausen überwiesenen Ortschaften: Altengottern, Cammerforst, Großengottern, Marolterode, Oppershausen und Seebach, welche näher bei Mühlhausen belegen, oder mit dieser Stadt durch bequemere Wege verbunden sind und darum der Mission zu Mühlhausen verbleiben, während die derselben nach der gedachten Bekanntmachung ebenfalls überwiesenen Ortschaften: Bothenheilingen, Flarchheim, Großwelsbach, Heroldishausen, Issersheilingen, Kleinwelsbach und Neuenheilingen von derselben Seitens des Herrn Bischofs wieder getrennt und der Mission zu Langensalza überwiesen sind. Demnach erstreckt sich der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Langensalza über die Städte: Langensalza, Tennstedt und Thamsbrück und über die Landgemeinden: Alterstedt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Clettstedt, Flarchheim, Freienbessingen, Großurleben, Großvargula, Großwelsbach, Grumbach, Haussömmern, Henningsleben, Heroldishausen, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinurleben, Kleinvargula, Kleinwelsbach, Merxleben, Mittelsömmern, Mülverstedt, Nägelstedt, Neuenheilingen, Schönstedt, Sundhausen, Tottleben, Ufhofen, Waldstedt, Weberstedt und Zimmern.

3) Alle dem Civilstande angehörenden Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen, und künftig in demselben sich niederlassen werden, haben

 allein

allein den Missionar zu Langensalza als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, und folglich alle bei ihnen vorkommende pfarramtliche Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, und diesem, sowie dem Kirchendiener die üblichen Stolgebühren zu entrichten.

4) Der Missionar hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen, und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 22sten Januar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 49. Gerichtlich amortisirt nachgewiesene Staats-Papiere pro 1856. 150. C.

Die nachstehende Liste der von der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Jahre 1856 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere wird in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 28sten Januar 1857.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine:

Litt. B. à 500 Thlr.	Litt. F. à 100 Thlr.		Litt. G. à 50 Thlr.
Nro. 2,371.	Nro. 1,685.	Nro. 68,909.	Nro. 2,209.
	" 1,905.	" 68,910.	" 2,210.
Litt. C. à 400 Thlr.	" 3,352.	" 80,377.	" 4,455.
Nro. 765.	" 5,182.	" 88,136.	" 15,043.
" 3,161.	" 5,183.	" 165,141.	" 24,456.
" 5,674.	" 5,184.	" 165,142.	" 33,089.
" 6,005.	" 5,185.	" 165,143.	" 33,477.
Litt. D. à 300 Thlr.	" 5,186.	" 165,144.	" 40,569.
Nro. 603.	" 5,188.	" 169,228.	Litt. H. à 25 Thlr.
" 604.	" 10,313.	" 187,434.	Nro. 1,153.
" 1,301.	" 17,733.	" 187,480.	" 38,876.
	" 33,920.	" 196,270.	" 38,877.
Litt. E. à 200 Thlr.	" 33,921.	" 210,776.	" 38,878.
Nro. 12,578.	" 33,922.	" 210,777.	" 38,879.
" 13,998.	" 33,925.	" 210,938.	" 48,341.
" 14,403.	" 39,976.	" 213,296.	" 51,704.
" 17,838.	" 53,114.		" 52,560.
			" 60,114.

II. Schuld-

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. A. à 1000 Thlr.
Nro. 3,486.
„ 3,844.

Litt. B. à 500 Thlr.
Nro. 240.
„ 351.
„ 352.
„ 5,247.

Litt. C. à 100 Thlr. Nro.			
1,456.	8,474.	23,105.	41,938.
1,457.	8,475.	23,106.	45,938.
2,066.	8,476.	23,107.	45,939.
2,067.	11,971.	23,108.	47,195.
3,382.	11,972.	23,110.	47,196.
3,539.	19,515.	26,882.	47,197.
8,463.	22,084.	26,883.	52,058.
8,464.	22,085.	26,884.	52,059.
8,465.	22,803.	30,847.	52,060.
8,473.	23,027.	40,364.	52,061.

Litt. D. à 50 Thlr. Nro.		
917.	5,181.	18,134.
1,191.	5,186.	19,195.
5,088.	5,325.	19,196.
5,089.	6,081.	19,197.
5,090.	7,882.	19,198.
5,094.	8,771.	19,471.
5,095.	10,511.	19,504.
5,179.	10,583.	19,640.
5,180.	10,668.	22,905.

Litt. E. à 20 Thlr. Nro.			
3,814.	3,989.	6,241.	18,260.
3,815.	4,006.	12,952.	

Litt. F. à 10 Thlr. Nro.			
684.	3,101.	5,357.	14,260.
3,053.	5,284.	11,564.	14,324.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. Jahre 1850:
Litt. D. à 100 Thlr.: Nro. 1,242. 1,247.

IV. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. à 100 Thlr.:
Nro. 4,933. 6,243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. II. à 50 Thlr.:
Nro. 3,970. 4,825. 4,826. 17,803.

Berlin, den 8ten Januar 1857.

Kontrole der Staatspapiere.

Nro. 50. Beschäftigung rc. der Bauführer und Baumeister. 628. A. 3.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 21sten d. M. folgende Bestimmung erlassen:

1) Jeder Bauführer ist verpflichtet:
   a. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach dem beigefügten Schema A. am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, so wie
   b. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihm nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten, und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

2) Jeder

2) Jeder Baumeister ist verpflichtet:
   a. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach dem beigefügten Schema B. am Schlusse jeden Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, so wie
   b. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaumeisterstellen unberücksichtigt zu bleiben.

Den Baumeistern, welche die Prüfung nur nach einer Richtung hin abgelegt haben, wird die erforderliche Berücksichtigung für die Ablegung der Prüfung auch nach der anderen Richtung hin, nicht versagt werden.

Dies wird hierdurch mit der Maaßgabe zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die geforderte Nachweisung für das verflossene Jahr resp. seit der letzten Prüfung, nach den beigefügten Schema's bis zum 15ten Februar c., sowie demnächst am Schlusse jedes Jahres eine gleiche Nachweisung direkt an den Herrn Minister eingereicht werden muß.

Erfurt, den 29sten Januar 1857.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18__

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B. Nachweisung

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18__

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den Wege-, Wasser- und Eisenbahn-Bau.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den Landbau.	Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 51. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getraide-Durchschnitts-Marktpreise. 313. IV.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28sten November 1856 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1856 bis dahin 1857 im Kreise Ziegenrück betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
a) für den südlichen District, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction . . .	2	14	—	1	23	2	1	10	3	—	21	—
b) für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction . .	2	18	4	1	29	1	1	14	—	—	26	9

Merseburg, am 29sten Januar 1857. Königl. General-Commission.

Der

Nro. 52. Schiedsmanns-Wahl. I. 1605.

Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Gefell, Bürgermeister Marquardt daselbst, ist zum Schiedsmann für diese Stadt und zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den 7ten Bezirk auf fernere drei Jahre wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 27sten Januar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 53.

Der Beigeordnete Diedelt und die unbesoldeten Rathmänner Haase und Stierwald zu Bleicherode sind in dieser Eigenschaft auf eine sechsjährige Amtsperiode wieder erwählt und bestätigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Gloine, in der Ephorie Loburg, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Ostern d. Js. vacant. Wegen Wiederbesetzung derselben ist bereits verfügt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schlettau mit Passendorf, in der Diöces Lauchstedt, ist der bisherige Hülfsprediger in Wittenberg, Heinrich Leonhard Heubner, berufen und bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich August Gottfried Jaeger, bisher in Kloster-Mansfeld, ist als Lehrer bei den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 54. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann C. F. Wehmer zu Nordhausen hat die Agenturgeschäfte für die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Erfurt, den 27sten Januar 1857. Königliche Regierung.

Nro. 55. Uebernahme einer Agentur.

Dem August Rose in Beuren ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 24sten Januar 1857. Königliche Regierung.

Nro. 56. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Dem Post-Expediteur A. Müller zu Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden, nachdem die Concession des Lotterie-Einnehmers Albert Frühberg daselbst erloschen ist.

Erfurt, den 26sten Januar 1857. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Das Register zum Regierungs-Amtsblatt für 1856, 2 Bogen stark, ist erschienen und wird außerhalb Erfurt durch die Königlichen Post-Anstalten und in Erfurt von der Regierungs-Amtsblatts-Kasse für den Preis von 4 Sgr. pro Exemplar debitirt werden.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 8.
Erfurt, den 14ten Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 57.

Das zu Berlin am 6ten d. Mts. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4593. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr.; vom 16ten Dezember 1856;

Nro. 4594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungs-Bezirks Frankfurt;

Nro. 4595. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg; vom 12ten Januar 1857;

Nro. 4596. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, so wie die Umschreibung drei ein halbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe;

Nro. 4597. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22sten October 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe, und

Nro. 4598. das Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§. 75. 87. und 422. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung; vom 26sten Januar 1857.

Erfurt, den 10ten Februar 1857.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 58. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen,

Zu §. 6.

An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine

welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855.

eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemeßenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 zu 1. ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3. speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit October 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt

bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6. der Vorschriften vom 18ten März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zu Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33. und §. 35.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie

A.

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie

B.

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22sten Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

 Zu

Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18ten März 1855.

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen:

Zu §. 7.

In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichts-Stunden (§. 34.) abhängig ist:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstruktions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bauprojekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen 1/120, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte 1/60 und hinsichtlich der Details 1/48 der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinen-Bau: In dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche

Zeichnungen

Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22sten Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18.....

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18.......

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den		Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.
				Wege-Wasser- und Eisenbahn-Bau.	Landbau.				

Nro. 59.
Aufhebung des bestehenden Pferde-Ausfuhr-Verbots.
M. d. J. I. 157.
F. M. III. 3007.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30sten Dezember v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16ten d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 7ten Februar 1857.

Der Minister des Innern
von Westphalen.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 60.
Einreichung der Reclamationen und Recursgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1857
320. B. 1.

In Gemäßheit des §. 14. zu a. im Gesetze vom 1sten Mai 1851, betreffend die Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung für 1851 S. 93), machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des hiesigen Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß etwanige Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1857, durch die Betheiligten innerhalb drei Monate (d. h. 90 Tage) von dem Tage ab, wo die Bekanntmachung der Heberolle in der Gemeinde stattgefunden hat, bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises angebracht werden müssen.

Die demnächst gegen unsere Entscheidungen über die Klassensteuer-Reclamationen etwa einzulegenden Recurse sind jedoch nach der Bestimmung zu d. a. a. O. binnen einer Präclusivfrist von nur 6 Wochen nach erhaltenem Reclamations-Bescheide und unter urschriftlicher Beifügung dieses Bescheides ebenfalls beim Kreis-Landraths-Amte, nicht etwa bei den höheren Behörden, einzureichen.

Hierbei

Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß diejenigen, welche die beregten gesetzlichen Fristen nicht innehalten oder die zur Aufnahme ihrer Gesuche bestimmten Behörden übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn diese Gesuche im ersten Falle sofort zurückgewiesen, im andern Falle aber, wo übrigens dem Reclamanten oder Recurrenten die Zwischenzeit auf die Frist nicht angerechnet wird (nach der Bestimmung zu e. a. a. O. und §. 3. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 — Gesetz-Sammlung für 1840 S. 141.), durch Uebersendung an die richtige Behörde Verzug erleiden. Die Herren Landräthe werden veranlaßt, eine ähnliche Bekanntmachung durch die Kreisblätter zu erlassen, soweit dies etwa noch nicht geschehen sein möchte.

Erfurt, den 30sten Januar 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 61. 24stes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät. 28.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 24ste Ausschreiben erlassen, und der Beitrag zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. auf 8 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler: in 1ster Klasse 3 Sgr. 4 Pf. in 2ter Klasse 5 Sgr. — Pf. in 3ter Klasse 6 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art, auch von den im letzten halben Jahre angenommenen Interims-Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 23sten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. zu entrichten.

Der Beitrag zu diesen Ausschreiben würde nur 5 Sgr. pro 100 Thlr. Beitrags-Capital betragen haben, wenn nicht wegen des großen Brandes zu Schleiz am 2ten August d. J. noch 8 Sgr. 4 Pf. aufzubringen wären. Zur Erleichterung für die Societäts-Interessenten sind jedoch hiervon diesmal nur 3 Sgr. 4 Pf. mit ausgeschrieben und bleiben daher 5 Sgr. noch bei dem nächsten Ausschreiben zu berücksichtigen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur-Kasse der Societät in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31 December 1856.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.

Für

Nro. 62. Schiedsmanns-Wahl. Für den V. Schiedsamtsbezirk des Kreises Ziegenrück ist der bisherige Schiedsmann, Schulze Koenitzer zu Drognitz, anderweit zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 5ten Februar 1857. Königl. Appellations-Gericht.

I. 1948.

Vacante Stelle.

Nro. 63. Die evangelische Pfarrstelle zu Elxleben, in der Ephorie Erfurt, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Patron derselben ist der Magistrat in Erfurt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 64. Der Kreisrichter Lerche zu Sachsa ist an das Kreisgericht zu Löwenberg (Departement Glogau) versetzt und dem Gerichts-Assessor Krahmer zu Frankfurt a/O. die kommissarische Verwaltung der Gerichts-Commission zu Sachsa übertragen.

Der Referendarius Braunbehrens ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O. in das zu Halberstadt übernommene Civil-Supernumerarius Nicolai ist als Büreau- und Kalkulatur-Gehülfe beim Appellationsgerichte in Halberstadt angestellt.

Den Lehrern Dr. Friedrich Wilhelm Schmidt und Dr. Carl Friedrich Goetze am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 65. Uebernahme einer Agentur. Dem Gerbermeister Friedrich Roth zu Gefell ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten Januar 1857. Königl. Regierung.

Nro. 66. Patent-Ertheilung. Dem Bureau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23sten Januar 1857 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien, in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 21sten Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 67.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4599. das Statut für den Deichverband des Danziger Werders; vom 12ten Januar 1857;

Nro. 4600. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1857, betreffend einige Modificationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 381. ff.);

Nro. 4601. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt; und

Nro. 4602. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21sten Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfmühlen-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Stettin; vom 29sten Januar 1857.

Erfurt, den 17ten Februar 1857.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 68. Reglement zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten.

Mit Bezug auf §. 21. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen wird hierdurch das nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 5ten d. Mts. bestätigte, Reglement zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten Februar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Reglement

443. O. P.

für die Vertheilung des Zinsgewinnes aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten.

§. 1. Nach §. 19. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Sachsen soll vom jährlichen Zinsgewinne die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendet werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung wird das Folgende angeordnet.

§. 2. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nach §. 20. des Statuts nur in der Provinz, mit Ausschluß der Altmark, wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
b) Fabrik- und Bergwerksarbeiter,
c) Tagelöhner,
d) Dienstboten,
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel, oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a. bis d. gehörigen Stand nicht verändert haben,

insofern die unter a. bis e. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt noch nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb 5 Jahre, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 3. Da die aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu gewährenden Prämien als Förderung und Belohnung für anhaltendes Sparen gelten sollen, so ist als Grundsatz festzuhalten, daß kein Sparkassen-Interessent auf die Liste der zu Prämiirenden zu bringen ist, der nicht ununterbrochen drei Jahre der Sparkasse angehört.

§. 4. Die zu prämiirenden Einlagen der einzelnen Sparkassen-Interessenten dürfen

a) in ihrer Gesammtsumme nicht unter 3 Thaler und nicht über 200 Thaler betragen

und müssen

b) für das letzte Sparjahr mindestens 1 Thlr. erreichen und nicht 20 Thlr. übersteigen.

§. 5. Die Prämiirung geschieht mit Berücksichtigung der Länge der Zeit, welche der Interessent der Sparkasse angehört, der Höhe des Guthabens und des Umfanges der Nachschüsse nach Procentsätzen, jedoch so, daß die Prämie auf mindestens 5 und höchstens 20 Procent der Gesammteinlagen jedes einzelnen Sparkassen-Interessenten festgestellt wird. Sollte hierdurch die zu vertheilende Summe nicht erschöpft werden, so wird über die Vertheilung des Ueberrestes nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von dem Ober-Präsidenten der Provinz bestimmt.

§. 6.

§. 6. Die einzelnen Prämien werden den Sparkassen-Einlagen als Zuschüsse zum Kapital zugeschrieben und sogleich nach der Zuschreibung nach näherer Bestimmung der Sparkassen-Statuten mit denselben verzinset.

§. 7. Bis zum 20sten März reichen die verschiedenen Sparkassen der Provinz ihre Abschlüsse der Direction der Hülfs-Kasse ein. Aus diesen Abschlüssen muß der gesammte Umfang der Einlagen der Sparkasse überhaupt ersichtlich sein.

§. 8. Das Verhältniß dieser Summen giebt den Maaßstab zur Vertheilung der §. 1. bestimmten Zinsüberschüsse an die verschiedenen Sparkassen ab. Die danach den letzteren zukommenden Beträge werden denselben in solle von der Hülfskasse überwiesen.

§. 9. Die specielle Vertheilung der Prämien unter die Interessenten bleibt zwar jeder Sparkasse unter Genehmigung des Magistrats nach vorheriger Cammunication mit der Polizeibehörde, oder, wo die Wirksamkeit der Sparkasse über den Bereich einer Commune sich erstreckt, unter Genehmigung des Kreislandraths überlassen.

Nach stattgehabter Vertheilung ist aber der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse ein vollständiges Verzeichniß einzureichen. aus welchem speciell ersichtlich ist, wer nach Namen, Stand oder Character prämiirt ist, wie lange resp. in welchen Jahren derselbe bei der Sparkasse betheiligt ist, wie hoch sich die Einlagen jedes Einzelnen Prämiirten überhaupt belaufen, wie viel die Einlage des letzten Sparjahres beträgt, welcher Procentsatz zur Ermittelung der Prämie angenommen und welche Prämie danach gezahlt ist.

§. 10. Die alljährliche Vertheilung der zur Prämiirung der einzelnen Sparkassen überwiesenen Hauptbeträge wird die Direction der Hülfskasse durch die Amtsblätter der Provinz bekannt machen.

Die Benachrichtigung an die einzelnen Interessenten muß Seitens der betreffenden Sparkasse erfolgen; sie kann unter Namhaftmachung der Nummern der Sparkassenbücher durch die Zeitungen oder Localblätter oder durch einen sonst üblichen Publikations-Modus bewirkt werden.

§. 11. Bei den alljährlich abzuhaltenden Kassenrevisionen der einzelnen Sparkassen sind die richtig erfolgten Zuschreibungen durch Einsicht in die Bücher der Sparkasse und in einzelnen Sparkassenbüchern genau zu controliren und der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse jedesmal das Revisions-Protokoll in Betreff des hierauf bezüglichen Extracts vom Kassenrevisor einzureichen. Die Königlichen Regierungen werden auf Requisition der Provinzial-Hülfs-Kasse den Kassenrevisoren die erforderliche Instruction dazu ertheilen.

§. 12. Abänderungen des Reglements bleiben vorbehalten, dieselben bedürfen aber der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 69.

Polizeiliche Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

863. A. I.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe,"

der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll (und wenn dieselbe selbst Bauherr ist, dem Kreislandrathe) einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bau-Handwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des Andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde (resp. dem Kreislandrathe) einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Der Meister (§. 1.) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen

(nach

(nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizeibehörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des §. 1. erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizeibehörde eingereicht zu haben.

§. 4. Der Aussteller der im §. 1. vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt, und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 5. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1.) Arbeiten durch Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§. 2.) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins,

wenn

wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiten übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6. Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die, bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71. der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 7. Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2.) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Gesell, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 bestimmte Strafe.

Erfurt, den 4ten Februar 1857.

Nro. 70.
Beschäftigung der Baumeister und Bauführer.
852. A. 3.

Die Verordnungen vom 25sten April und 23sten September 1852, wonach Baumeister und Bauführer Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten darüber Anzeige zu machen haben, wenn sie beschäftigungslos, oder von einer Beschäftigung zur andern übergegangen sind, damit ersehen werden kann, ob und welche Baumeister und Bauführer für die specielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Staatsbauten disponible sind, bleiben — nach dem Circular-Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 21sten v. Mts., welcher mit der diesseitigen Verfügung vom 29sten Januar c. ad Nro. 7. des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, — auch ferner noch in Kraft. Dagegen ist nach einem Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 31sten Januar c. nicht mehr erforderlich bei diesen Separat-Anzeigen alle diejenigen Angaben zu wiederholen, welche in der Verordnung vom 23sten September 1852 vorgeschrieben sind, sondern es genügt bei den Anzeigen wegen Beschäftigungslosigkeit oder wegen Uebernahme einer neuen Beschäftigung so wie wegen Uebertritt von einer solchen zur andern, nur anzugeben:

1) Vor- und Zuname,
2) Aufenthaltsort,
3) bei welchen Arbeiten der Betreffende zuletzt beschäftigt gewesen,
4) zu welchen Arbeiten er übergeht, und event.
5) welche Wünsche er in Betreff seiner ferneren Beschäftigung hegt,

Ferner

Ferner ist die Bestimmung ad 5. des Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 6ten Juli 1848, welche auch in die Verfügung vom 25sten April 1852 übergegangen, nach welcher Baumeister und Bauführer auch noch persönlich bei den, mit Führung der Beschäftigungs-Listen beauftragten Ministerial-Beamten, Erkundigungen über offene Beschäftigung einzuziehen haben, mit der Ministerial-Verfügung vom 21sten v. Mts. außer Anwendung getreten.

Erfurt, den 6ten Februar 1857.

Nro. 71. Neugewählte Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen. 934. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23sten Januar v. Js. Nro. 512. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theiles der Mitglieder der Handels-Kammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, welches

1) als Mitglieder:

a. den Kaufmann und Stadtrath Lutteroth,
b. den Apotheker Dr. R. Gräger, beide zu Mühlhausen,
c. den Kaufmann Schweinefuß zu Heiligenstadt,
d. den Kaufmann Johann Kullmann zu Breitenholz;

2) als Stellvertreter:

a. den Kaufmann Friedrich Hester,
b. den Kaufmann Fleck, beide zu Mühlhausen,
c. den Kaufmann Müller zu Heiligenstadt,
d. den Kaufmann Mecke zu Niederorschel,

getroffen, auf die Jahre 1857/59 gewählt resp. wieder gewählt sind:

1) zu wirklichen Mitgliedern

a. im Kreise Mühlhausen:

der Stadtrath Müller,
der Dr. R. Gräger, beide in Mühlhausen;

b. im Kreise Worbis:

der Kaufmann Johann Kullmann I. zu Breitenholz;

c. im Kreise Heiligenstadt:

der Fabrikant Rinke zu Heiligenstadt.

2) Zu Stellvertretern

a. im Kreise Mühlhausen:

die Kaufleute W. Fleck und A. Hester zu Mühlhausen;

b. im Kreise Worbis:

der Kaufmann Anton Mecke zu Niederorschel;

c. im Kreise Heiligenstadt:

der Kaufmann F. Rehbein zu Heiligenstadt.

Die

Die Wahlen haben auf Grund des Artikels XI. des Gesetzes vom 18ten Oktober 1844 die Bestätigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz erhalten.

Erfurt, den 11ten Februar 1857.

Nro. 72. Umtausch der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. 287. C.

In Folge eines Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, sowie der Finanzen vom 7ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen für die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präklusivfrist hinaus noch bis Ende laufenden Monats bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Erfurt, den 16ten Februar 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 73. Berichtigung eines Druckfehlers. 491.

In dem Extrablatte zum 47sten und im 52sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts ist in den 5 letzten Worten der 17ten Zeile unserer Bekanntmachung vom 14ten November v. J. Nro. 5594. ein Druckfehler enthalten, indem es dort nicht „vom 1sten Juni 1857 ab" sondern vom „1sten Juli 1857 ab" heißen muß.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 7ten Februar 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 74. Einsendung confiscirter Kalender an die Provinzial-Steuer-Direction. 151. R.

Zufolge Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 5ten d. M. III. 2228. werden sämmtliche Behörden des Regierungsbezirks, welche nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 zur Festsetzung von Stempelstrafen befugt sind, aufgefordert, diejenigen Kalender, welche nach §. 28. ibid. confiscirt werden, zur Vernichtung an mich einzusenden, und kann dies von Seiten derjenigen respectiven Behörden, welche die Ueberschüsse der von ihnen festgesetzten Stempelstrafen zur Haupt-Steueramts-Kasse abzuliefern haben, gleichzeitig mit den nach der amtsblattlichen Bekanntmachung vom 22sten Dezember 1837 vierteljährlich hierher einzureichenden Auszügen aus der Stempelstrafliste geschehen.

Magdeburg, den 11ten Februar 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 9ten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten Februar 1857.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 75. Verordnung, den Betrieb der Bau-handwerke, und die dieserhalb gebildeten Prüfungs-Behörden betreffend. 863. A. I.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41.) §§. 45. 46. und der Verordnung vom 9ten Februar 1849 (Gesetzsammlung Seite 93.) §§. 24. 28. wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen:

§. 1. Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2. Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Commissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3. Die Prüfungs-Commission besteht:

a) aus einem Vorsitzenden,
b) aus einem Staats- oder Communal-Baubeamten,

als ständigen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:

c) aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Commission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Commission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Bureau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4. Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Concepte rc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiederungen und Berichte der Commission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Commission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5. Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a) der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 *) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;

---

*) Der §. 35. der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26. abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanigsten Lebensjahre gestatten;
2) der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36.) bestanden haben;
3) seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehr-Anstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

b) ein

b) ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem, nach §. 35. zu 3. der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang practisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, imgleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der, zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6. Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der, in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Candidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§. 14. 15.) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Commission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7. Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Commission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a) das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Local zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und

b) der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken.

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine

 Mühwaltung

Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8. Die Prüfung erfolgt

a) mündlich;
b) durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im §. 32. bezeichneten Handwerker entbunden sind;
c) durch Aufgabe einer practischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der practischen Arbeit begonnen werden (§. 15.).

§. 9. Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§. 10. Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Cursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Cursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung der practischen Arbeit (§. 8. c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Commission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12.) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§. 12. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Commission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Candidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13. Die Probe-Arbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Commission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hilfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Local ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Candidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14. Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Commission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probe-Arbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Commissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungszeugnisses, so bescheidet die Commission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende, Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgiltiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Beson-

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

I.
Der Zimmerleute.

§. 15. Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der practischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des §. 18. entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriegende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Commission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zuläßig sei.

§. 16. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;
4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5) Construction der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6) Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
7) Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8) Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten;
9) Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrümpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
10) Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;

11) Construction

11) Construction der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbands der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;
12) Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;
13) Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;
14) Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15) Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
16) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzconstructionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Constructionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17. Als Probearbeit (§. 8b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebänden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probe-

arbeit

arbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18. Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des, der Commission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbaue sich eigne, hat die Commission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Constructionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19. Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungs-Bezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Commission bestimmten Orts ausgeführt werden soll, so ist die Commission befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen, und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 18. auch für den, von der Commission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Commission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung

des

des von ihm gewählten Baus, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18. genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20. Während der Ausführung des Meisterbaus ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung hat die Commission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baus gemachten Wahrnehmungen der Commission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungsgebühren zu decken sind.

§. 21. Die Abnahme des Meisterbaus besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baus muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22. Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Commission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Commission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Commission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaus Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probe-Arbeiten an die zuletzt gedachte Commission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Diese Commission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probe-Arbeiten nach §. 14. Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Commission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Commission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

II. Der Maurer.

§. 23. Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15, 19, 20, 21, 22. ebenfalls zur Anwendung.

§. 24. Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5) Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;
6) Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7) Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihrer Höhe;
8) Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9) Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10) Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;
11) Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;
12) Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener

Fehler

Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;

13) Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
14) Fragen über Fälle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
15) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirke der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25. Als **Probearbeit** (§. 8b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Construction von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26. Die Ermittelung des **Meisterbaus**, welcher innerhalb des der Commission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baus muß er den Ort und den Umpfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Commission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen **gewöhnlicher** Art vorkommen. Dagegen sind Constructionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

§. 27. Die **mündliche** Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;
2) Erklärung vorgelegter Zeichnungen:
   a. von einer der drei Säulenordnungen;
   b. von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;
   c. von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen;
3) Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbesteins; 4) Eigen-

4) Eigenschaften der, im Bezirke der Commission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;

5) Kenntniß der im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat nach Bestimmung der Commission, von einem der im §. 27. zu 2. a. b. c. erwähnten Gegenstände,

a) eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,
b) einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den im Bezirke der Commission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

§. 29. Als Meisterarbeit (§. 8 c.) hat derselbe

a) ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und
b) ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

§. 30. Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

IV. Der Schieferdecker.

§. 31. Will der Candidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegel-

Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32. Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer practischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Berechnung des zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der bei den Arbeiten der Schieferdecker und Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3) Einrichtung und Befestigung der zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4) Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33. Als practische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Commission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Commission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Commission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur practischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34. Die Bestimmungen der §§. 20. und 21. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist, (§. 3.), die Abnahme der practischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

V. Der Mühlenbauer.

§. 35. Bei der mündlichen Prüfung ist eine dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2) Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;
3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und conische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;
5) Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder;
6) Construction der Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Stau-Archen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrunds und Größe des Gefälls zu nehmen sind;
7) Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne,

der,

der zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke;

8) Construction gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, imgleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;

9) Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am Vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiden);

10) Kenntniß der beim Bau der Archen und Gerinne, sowie der zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und Eisens zu zweckmäßiger Verwendung;

11) Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar:

   a) von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walkmühlen;
   b) von den Mühlensteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;
   c) von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11 a. b. c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Construction der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau

von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneide-Mühlen,
oder
von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Commission üblichen Constructionen und Benennungen ist nicht zu verlangen. Bei

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36. Als Probearbeit (§. 8b.) sind die Zeichnungen und Anschäge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Commission nach den, am Schlusse des §. 35. angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von 1/24, 1/36, oder 1/48 der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37. Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Commission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe, zu übernehmen, so kann er bei der Commission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Commission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hilfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Commission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1) ein Paar conische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Commission,
2) ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von 1/12 der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dergl.),

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Candidat hat sich das zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Local, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaus oder der nach 1. und 2. angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Commission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

VI. Der Brunnenbauer.

§. 38. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2) Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;
5) Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;
6) Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten;
7) Construction der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;
8) Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;
9) Eigenschaften der zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit

des

des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die im Bezirke der Commission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Constructionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Als Probearbeit (§. 8 b.) ist zu liefern die Veranschlagung

1) eines mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;
2) und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.

§. 40. Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die im Bezirke der Commission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaus, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baus, mit Angabe der Dimensionen, dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41. Rücksichtlich des Probebaus kommen die Vorschriften der §§. 19., 20., 21., 22. mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Commission abzunehmen ist.

C. Bestimmungen in Betreff der unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42. Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Communalbehörde (§§. 22., 28. der Verordnung vom 9ten Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43. Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der

 Meister-

Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§. 44. Von den unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1) die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2) die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3) die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4) die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5) die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45. Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46. Von den unter dem Maurergewerben begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von den ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1) die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2) die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3) die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;

4) das

4) das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1 bis 4.) beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum sebstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47. Die Bestimmungen des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Communalbehörde (§§. 22. 23. der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48. Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47. bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung, sich beschäftigen.

§. 49. Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegeln von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50. Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-) Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß, die für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der

Er-

Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52. Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53. Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54. Die Errichtung anderer als der im §. 51. erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den im §. 51. erwähnten Mühlen.

§. 55. Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizeibehörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizeibehörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

§. 56. Die Instructionen vom 28sten Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruction vom 14ten August 1833, betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die

Die bestehenden Commissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2. zu bestellenden Commissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24sten Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im hiesigen Regierungsbezirke für sämmtliche in der Verordnung namhaft gemachten Bauhandwerker in folgenden Orten Prüfungsbehörden errichtet worden sind:

1) in Erfurt, unter dem Vorsitze des Kreislandraths;
2) in Mühlhausen, unter dem Vorsitze des Stadtraths und Beigeordneten Engelhardt;
3) in Weißensee, unter dem Vorsitze des Kreislandraths;
4) in Nordhausen, unter dem Vorsitze des Ober-Bürgermeisters Ullrich;
5) in Ranis, unter dem Vorsitze des Kreislandraths;
6) in Schleusingen, unter dem Vorsitze des Kreislandraths;
7) in Heiligenstadt, unter dem Vorsitze des Kreislandraths.

Die bisher bestandenen Prüfungs-Behörden für Bauhandwerker treten von jetzt ab außer Wirksamkeit. Erfurt, den 4ten Februar 1857.

Bekanntmachung.

Nro. 76. Schiedsmanns-Wahl. I. 2223.

Zum Schiedsmann für die Stadt Ranis ist der Stadtsecretair Knopf daselbst gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 10ten Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Vacante Stelle.

Nro. 77.

Durch das Ableben des Pfarrers Sanno ist die Pfarrstelle zu Klein-Oschersleben, in der Diöces Wanzleben, vacant geworden. Patron derselben ist der Landrath a. D. von Kotze zu Klein-Oschersleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 78.

Der Kreisrichter Wagner in Erfurt ist vom 1sten Januar c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der Gerichts-Assessor Francke auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor Otto ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder übergegangen.

Der

Der Referendarius Hergetius ist aus dem Justiz-Dienste entlassen

Die Referendarien Braunbehrens und Rohland sind an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt.

Die Auscultatoren Dürfeld, Hof und Rindfleisch sind zu Referendarien befördert.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Quinque in Halle ist gestorben.

Die durch Versetzung des Rechtsanwalts Peters in Düben vacant gewordene Stelle desselben soll nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers zur Zeit nicht wieder besetzt werden.

Der Kreisgerichts-Secretair Gebhardt in Zeitz ist vom 1sten April c. an pensionirt, und der Büreau-Assistent Preuß in Halle an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt.

Die Gerichts-Boten Hetzer in Merseburg und Köhler in Langensalza sind gestorben, ingleichen ist der Gerichts-Bote Bauermann daselbst aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Hülfsbote Geitner bei der Gerichts-Commission zu Ziegenrück ist definitiv daselbst angestellt.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Delitzsch, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Lützen, Oscar Weinrich, verliehen worden.

Der provisorische Schullehrer August Bernhard Linsel zu Buhla, im Kreise Nordhausen, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 79. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Rudolph Szén zu Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 2ten Februar 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 80. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Rudolph Szén zu Weißensee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg ertheilt worden.

Erfurt, den 2ten Februar 1857.

Königliche Regierung.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 28sten Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 81.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4603. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6ten März 1848 über die Jüterbogk-Riesaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge; vom 12ten December 1856; und

Nro. 4604. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Erfurt, den 23sten Februar 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 82. Stempelpapier. III. 31,689.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28sten März und 6ten Juli 1822 erhaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempel-Papier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helmstempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin, den 16ten Februar 1857.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 83.
Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen.
790. A. I.

In Ergänzung unserer durch das Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen vom 15ten April 1846 und 24sten December 1850, bestimmen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 §. 5., daß der in demselben bei Publication kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen vorgeschriebene Anschlag an den Rath- resp. Gemeindehäusern, in Ortschaften, wo solche nicht existiren, an denjenigen Lokalen zu erfolgen hat, in welchen die Gemeinde ihre Verhandlungen zu Berathungen der Gemeindeangelegenheiten abzuhalten pflegt.

Erfurt, den 12ten Februar 1857.

Nro. 84.
Prämie für Ermittelung einer Vergiftung.
1271. A. I.

Am 15ten v. M. ist der Ringmüller Klingenstein bei Altengottern in Folge einer Vergiftung mit Arsenik gestorben. Da die Vermuthung eines von einer dritten Person an den ꝛc. Klingenstein durch Vergiftung mit Arsenik verübten Verbrechens vorliegt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir demjenigen, welcher solche Umstände zur Anzeige bringt, durch welche die Ueberführung des Thäters möglich wird, eine Belohnung von 50 Thlr. zusichern.

Erfurt, den 21sten Februar 1857.

Vacante Stellen.

Nro. 85.

Durch den am 15ten d. M. erfolgenden Eintrit des Superintendenten a. D. Pfarrers Pilarik in den Ruhestand wird die evangelische Pfarrstelle zu Biederitz in der Diöces Cracau bei Magdeburg erledigt.

Die evangelische Pfarrstelle zu Isenschnibbe-Weteritz, in der Diöces Gardelegen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, Pastors Francke, vacant geworden. Patron derselben ist der Graf von Alvensleben auf Weteritz.

Der Pfarrer Kraemer zu Eimersleben in der Diöces Bornstedt wird am 1sten October d. J. in den Ruhestand treten. Patron der Pfarrstelle ist der Herr Graf von Alvensleben zu Erxleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 86.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ringleben, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Rector und Diaconus in Bleicherode, Karl Theodor Boetticher, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle eines Rectors und Diaconus in Bleicherode ist bereits disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Boragk mit Burxdorf und Fichtenberg, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Züllsdorf, Friedrich Adolph Christian Just, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Züllsdorf ist Königlichen Patronats.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hesserode mit Hochstedt und Klein-Wechsungen, in der Diöces Salza, ist der bisherige Prediger Riedel am Cadettenhause zu Bensberg a/R. berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Domkirche zu Dorf-Alsleben, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Pfarrer in Nutha, Leopold Christoph Kluge, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der bisherige Mädchenlehrer in Benneckenstein, Wilhelm Krieghoff, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Heroldishausen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Elementar-Knabenschule zu Schleusingen, Ernst Gottfried Schmidt, ist als Lehrer der Elementar-Mädchenschule und als Kirchner der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 87. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Hermann Hesse zu Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten Februar 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 88. Uebernahme einer Agentur.

Dem Auctionator und Commissionair J. Opfermann in Dingelstedt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 14ten Februar 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 89. Patent-Ertheilung

Dem Fabrikanten August May in M. Gladbach bei Crefeld ist unter dem 27sten Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf dem Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 90. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Karl Schmidt zu Breslau ist unter dem 30sten Januar 1857 ein Patent

auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 91. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 10ten Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine, ist erloschen.

Nro. 92. Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 14ten Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse

ist aufgehoben.

Nro. 93. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6ten Februar 1857 ein Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in Stelle der sonst gebrauchten Musterpappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 94. Patent-Ertheilungen.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigischen sind unter dem 11ten Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarytum darzustellen, und
2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 95. Patent-Ertheilung.

Dem Hütten-Director Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11ten Februar 1857 ein Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 96. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26sten Februar 1856 ertheilte Patent

auf eine Lochmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 7ten März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 97.

Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4605. die Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30sten August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend; vom 21sten Januar 1857; und

Nro. 4606. das Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzial-Rechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet; vom 16ten Februar 1857.

Erfurt, den 2ten März 1857.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4607. das Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6ten November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundes-Beschlüsse vom 9ten November 1837 und 19ten Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung; vom 26sten Januar 1857.

Nro. 4608. das Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft; vom 31sten Januar 1857.

Nro. 4609. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Aktien-Gesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domizil zu Dortmund; vom 16ten Februar 1857.

Erfurt, den 4ten März 1857.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 98. Vorsitzender und Stellvertreter der Provinzial-Hülfs-Kasse. 561. O. P.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1857
der Kaufmann Herr L. F. Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direktion dieser Hülfs-Kasse, und
der Regierungsrath Herr Willenbücher hier zum Stellvertreter desselben gewählt worden sind. Magdeburg, den 20sten Februar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 99. Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke und die dieserhalb gebildeten Prüfungsbehörden betreffend. 863. A. I.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten d. M. — den Betrieb der Bauhandwerke und die dieserhalb gebildeten Prüfungsbehörden betreffend — (Beilage zum 9ten Stück des Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß zur Erleichterung des Bezuges dieser Verordnung Abdrücke zum Preise von 2 Sgr. bei dem Herrn Buchdrucker Ohlenroth hierselbst zu haben sind. **Erfurt, den 23sten Februar 1857.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 100. Amtliches Waaren-Verzeichniß beim Verkehr mit Oesterreich. 1214.

Zur richtigen Anwendung der vom 1sten Januar 1857 ab im Zollvereine beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen ist ein anderweites amtliches Waarenverzeichniß zu letzteren erschienen.

Mit Bezug auf §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieses Waaren-Verzeichniß nicht allein bei den, zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Zoll-Erhebungsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 20 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden kann.

Erfurt, den 2ten März 1857.

Der Geheime Ober-Finanzrath und General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Nro. 101. Amtliches Waaren-Verzeichniß beim Verkehr mit Oesterreich. 216. R.

Bei der letzten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1sten Januar 1857 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen" aufgestellt. Dasselbe ist nunmehr im Druck erschienen und kann nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Magdeburg, den 27sten Februar 1857.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath: Friese.

Extract

Nro. 102. Extract aus der 17ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1855.

Extract

aus der 17ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1855.

Nr.	Einnahme.	Rthlr.	Sg.	Pf.
1	An Bestand incl. 36,100 Thlr. in Activis . . .	38921	26	1
2	„ Zinsen von belegten Kapitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehnen . . .	2492	19	—
3	„ Beiträgen:			
	a. Reste aus früheren Ausschreiben 4825 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.			
	b. Beiträge zum 20sten und 21sten Ausschreiben 180864 „ 6 „ 11 „			
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten . . . 295 „ 18 „ — „	185985	7	5
	Anmerkung: Die Beiträge zum 22sten Ausschreiben vom 31sten December 1855 können erst in der Rechnung pro 1856 in Einnahme erscheinen.			
4	An zufälligen Einnahmen	36	18	5
	Summa	227,436	10	11
	Ausgabe.			
1	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.			
	a. Indemnisation, 1) für Brandschäden aus früheren Jahren 61,056 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.			
	2) für dergl. aus dem Jahre 1855 73,573 „ 22 „ 1 „			
	b. Prämien der Spritzen und sonstige Löschhülfe 3,268 „ — „ — „			
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung 670 „ 5 „ — „			
	d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter resp. wieder aufgebauter Gebäude . . . . . 430 „ 4 „ 9 „	138,998	26	2

Tit.

Tit.	Ausgabe.	Rthlr.	Sg.	Pf.
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. Decb. 1855 26,648 Thl. 11 Sg. 1 Pf.			
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern .	25	—	—
3	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen . . .	918	1	11
4	„ Verwaltungskosten:			
	a. fixirtes Gehalt und Pension 5898 Thl. 15 Sg. — Pf.			
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten . 2531 „ 2 „ 6 „			
	c. Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung, Aufnahme 2c. 2057 „ 20 „ 3 „			
	d. Büreaukosten, Druckkosten, Copialien 2c. . . . 749 „ 24 „ 11 „			
	e. Gerichts- u. Prozeßkosten 243 „ 22 „ — „	11480	24	8
5	Für Bauten und Utensilien, Lasten und Abgaben .	36	17	4
6	An zufälligen Ausgaben	48	25	10
	Summa	151,508	5	11

Abschluß.	Rthlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme beträgt 227,436 Thl. 10 Sg. 11 Pf.			
Die Ausgabe beträgt 151,508 „ 5 „ 11 „			
Bleibt Bestand incl. 70,500 Thl. in Activis	75,928	5	—
Bemerkungen.			
Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1855 betrug:			
in 1ster Klasse . . . 10,276,475 Thlr.			
in 2ter Klasse . . . 33,529,125 „			
in 3ter Klasse . . . 16,326,675 „	60,132,275	—	—
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug in sämmtlichen 20 Societäts-Kreisen . .	37,289,405	—	—
Sämmtliche im Jahre 1855 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf	111,425	29	—
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen: **94,548 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.** worüber die specielle Nachweisung hierunter folgt.			

	Rthlr.	Sg.	Pf.
Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge zum 21sten und 22sten Ausschreiben resp. vom 30sten Juni und 31sten December 1855 auf je **5 Sgr.**, also zusammen auf **10 Sgr.** pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Kapitals, mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pfennige (cfr. §. 55. des Reglements) festgestellt werden müssen, welches auf 100 Thaler der vollen Versicherungs-Summe: in 1ster Klasse 4 Sgr. in 2ter Klasse 6 Sgr. in 3ter Klasse 8 Sgr. beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen mußten . .	124,298	—	6

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche die Indemnisation rc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt: 144.

Magdeburg, den 10ten November 1856.

Haupt-Kasse der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät.
Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.

Specielle

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1855 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag.	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Rthlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sg.	Pf.
	I. Kreis Calbe.								
1	Löderburg	21. Januar	1855	164	—	—			
2	Zens	8. Juni	"	3	19	—			
3	Glinde	30. August	"	4	21	7			
4	Löderburg	17. Septbr.	"	127	—	—	299	10	7
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
5	Süpplingen	29. Novbr.	1854	1364	—	6			
6	Errleben	8. Januar	1855	277	15	1			
7	Uhrsleben	11. Februar	"	2745	26	—			
8	Hörsingen	3. Novbr.	"	200	—	—	4,587	11	7
	III. Kreis Wolmirstedt.								
9	Barleben	9. April	"	801	—	—			
10	Mahlwinkel	23. ejusd.	"	200	—	—			
11	Barleben	2. Juni	"	45	25	—			
12	Loitsche	16. August	"	700	—	—			
13	Sandbeiendorf	28. ejusd.	"	350	—	—			
14	Angern	8. Septbr.	"	14095	—	—			
15	Mahlwinkel	3. October	"	98	—	—			
16	Elbey	13. ejusd.	"	945	25	—	17,235	20	—
	IV. Kreis Wanzleben.								
17	Dorf Hadmersleben	20. October	1854	550	—	—			
18	Schermke	17. Novbr.	"	468	10	—			
19	Unseburg	26. Decbr.	"	335	—	—			
20	Groß-Ottersleben	2. Januar	1855	400	—	—			
21	Diesdorf	24. Mai	"	830	—	—			
22	Klein-Ottersleben	9. Juni	"	1036	—	—			
23	Unseburg	3. August	"	1125	—	—			
24	Wolmirsleben	27. ejusd.	"	25	—	—			
25	Groß-Germersleben	18. October	"	500	—	—			
26	Klein-Wanzleben	10. Novbr.	"	100	—	—	5,369	10	—
						Latus	27,491	22	2

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Thlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport						27,491	22	2
	V. Kreis Jerichow I.								
27	Gloine	15. Novbr.	1854	250	—	—			
28	Leitzkau	23. ejusd.	"	800	—	—			
29	Rosian	13. Decbr.	"	792	2	6			
30	Dalchau	29. ejusd.	"	803	—	—			
31	Gloine	3. März	1855	200	—	—			
32	Drewitz	12. Mai	"	1604	5	—			
33	Biederitz	eod.	"	625	—	—			
34	Elbenau	25. ejusd.	"	825	—	—			
35	Schartau	10. Juni	"	756	15	—			
36	Wüstenjerichow	18. ejusd.	"	600	—	—			
37	Drewitz	16. Juli	"	5	—	—			
38	Hohenspringe	9. Septbr.	"	7	—	—			
39	Isterbies	7. October	"	150	—	—			
40	Prester	eod.	"	50	—	—			
							7467	22	6
	VI. Kreis Jerichow II.								
41	Grütz	18. Decbr.	1854	946	—	—			
42	Lübars	3. Januar	1855	82	15	3			
43	Wudicke	22. Febr.	"	20	—	—			
44	Gütter	22. März	"	1076	—	—			
45	ibidem	22. April	"	3889	—	—			
46	Scharlibbe	8. Juni	"	1727	15	—			
47	Tuchheim	8. Juli	"	40	—	—			
48	Bützer	8. August	"	20	7	9			
49	Sade	26. ejusd.	"	150	—	—			
50	Groß-Wusterwitz	24. Septbr.	"	145	—	—			
							8141	8	—
	VII. Kreis Stendal.								
51	Nahrstedt	24. April	"	8287	27	6			
52	Döllnitz	18. Juni	"	100	—	—			
53	Arnim	24. August	"	23	2	3			
54	Grävenitz	25. ejusd.	"	550	—	—			
55	Buchholz	2. Septbr.	"	225	—	—			
							9185	29	9
	VIII. Kreis Osterburg.								
56	Eiserhofe	16. Novbr.	1854	8675	—	—			
57	Lückstadt	18. Decbr.	"	143	—	—			
58	Groß-Wanzer	12. Januar	1855	1666	—	—			
59	ibidem	26. April	"	3105	—	—			
60	Natterheide	5. ejusd.	"	200	—	—			
61	Rohrbeck	26. August	"	625	—	—			
62	Meßdorf	25. Septbr.	"	25	—	—			
63	Natterheide	7. October	"	101	5	—			
64	Klein-Autosen	8. ejusd.	"	1325	—	—			
65	Plaetz	11. Decbr.	"	640	—	—			
							16,505	5	—
						Latus	68,791	27	5

Nro

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Thlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport						68791	27	5
	IX. Kreis Salzwedel.								
66	Rockenthin, nachträglich	23. März	1854	1225	—	—			
67	Klein Chuden, desgleichen	29. Juli	"	900	—	—			
68	Gröningen, desgl.	4. August	"	75	—	—			
69	Molmke, desgl.	9. Septbr.	"	75	—	—			
70	Steimke, desgl.	8. October	"	1714	—	—			
71	Tangeln	12. Novbr.	"	250	—	—			
72	Sienau	8. März	1855	500	—	—			
73	ibidem	22. ejusd.	"	409	—	—			
74	Hobbelsen	22. Mai	"	700	—	—			
75	Langendorf	16. Juni	"	200	—	—			
76	Altmersleben	3. Juli	"	15	—	—			
77	Alten-Salzwedel	16. August	"	25	—	—			
78	Kustenbeck	19. ejusd.	"	1327	—	—			
79	Ellenberg	29. ejusd.	"	200	—	—			
80	Wabbenath	12. Septbr.	"	25	—	—			
81	Tylsen	26. ejusd.	"	500	—	—			
82	Server	11. October	"	25	—	—	8165	—	—
	X. Kreis Gardelegen.								
83	Jerchel, nachträglich	20. Juni	1854	401	15	7			
84	Belsdorf, desgleichen	26. ejusd.	"	21	15	—			
85	Breitenfeld	13. Mai	1855	516	2	6			
86	Buchhorst	24. ejusd.	"	194	—	—			
87	Weferlingen	19. Juli	"	13	2	6			
88	Sichau	30. ejusd.	"	450	—	—	1596	5	7
	XI. Kreis Halberstadt.								
89	Rhoden	23. Decbr.	1854	90	—	—			
90	Rimbeck	22. Juli	1855	19	15	—	109	15	—
	XII. Kreis Oschersleben.								
91	Ellsdorf	10. Januar	"	808	10	—			
92	Neuwegersleben	3. Februar	"	218	5	6			
93	Dalldorf	17. April	"	125	—	—			
94	Hornhausen	9. Mai	"	95	—	—			
95	ibidem	9. Juli	"	750	—	—	1996	15	6
	XIII. Kreis Aschersleben.								
96	Friedrichsbrunn	14. Novbr.	1854	12	—	6			
97	Thale	17. März	1855	637	21	6	649	22	—
						Latus	81308	25	6

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Thlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport						81308	5	6
	XIV. Kreis Grafschaft Werningerode. Vacat.								
	XV. Saal-Kreis.								
98	Morl, nachträglich	17. Mai	1851	112	15	—			
99	Radewell	26. Debr.	1854	75	—	—			
100	Golbitz	21. März	1855	250	—	—			
101	Reideburg	17. April	"	100	—	—	537	15	—
	XVI. Grafschaft Mansfeld.								
102	Kloster-Mansfeld	2. Novbr.	1854	56	—	—			
103	Dederstedt	3. Juli	1855	275	—	—			
104	Oberrißdorf	eodem	"	5	15	—			
105	Cöllme	2. August	"	10	—	—			
106	Alterode	29. ejusd.	"	127	—	—			
107	Helfta	15. Septbr.	"	25	—	—			
108	Molmerswende	23. ejusd.	"	100	—	—	598	15	—
	XVII. Fürstenthum Eichsfeld.								
109	Feldhta, nachträglich	18. April	1854	200	—	—			
110	Niederdorla	1. December	"	1032	—	—			
111	Gernrode	28. ejusd.	"	375	—	—			
112	Leinefelde	30. ejusd.	"	996	—	—			
113	Gernrode	13. Januar	1855	200	—	—			
114	Ammern	22. Februar	"	512	—	—			
115	Wiesenfeld	23. ejusd.	"	90	—	—			
116	Reinholterode	24. ejusd.	"	1334	—	—			
117	Kirchganbern	25. ejusd.	"	219	—	—			
118	Bollenborn	7. April	"	10	—	—			
119	Neustadt	6. Juni	"	865	—	—			
120	Rohrberg	8. ejusd.	"	50	—	—			
121	Rimbach	26. ejusd.	"	35	—	—			
122	Birkungen	24. August	"	165	—	—			
123	Wendehausen	30. Septbr.	"	20	—	—			
124	Bischofferode	17. October	"	275	—	—	6378	—	—
	XVIII. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
125	Gehren	24. Juni	1855	25	—	—			
126	Thalebra	9. August	"	5	—	—			
127	Urbach	19. ejusd.	"	10	—	—	40	—	—
					Latus		88862	25	6

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Thlr.	Sg.	Pf.	Summa nach den Kreisen Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport						88,862	25	6
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
128	Immenrode	4. Januar	1855	1017	—	—			
129	Oberhain	7. ejusd.	„	825	—	—			
130	Stadt Ilm	12. ejusd.	„	185	—	—			
131	Schwarzburg	28. ejusd.	„	150	—	—			
132	Döschnitz	20. April	„	725	—	—			
133	Frankenhausen	19. Mai	„	45	—	—			
134	Blankenburg	23. Juni	„	350	—	—			
135	Königsee	4. Septbr.	„	13	5	—	3310	5	—
	XX. Kreis Fürstenthum Reuß, jüngere Linie.								
136	Blintendorf	21. Decbr.	1854	800	—	—			
137	Saalburg	18. Januar	1855	15	—	—			
138	Langenberg	20. März	„	5	—	—			
139	Scheubengrobsdorf	12. April	„	185	—	—			
140	Triebes	2. Juni	„	90	12	—			
141	Gressaga	3. ejusd.	„	18	—	—			
142	Niederndorf	16. ejusd.	„	384	15	—			
143	Pohlitz	26. Juli	„	371	22	—			
144	Hermsdorf	10. August	„	469	20	—			
145	Wernsdorf	29. ejusd.	„	36	—	—	2375	9	—
				Summa Summarum			94,548	9	6

Bemerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich **9**, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben **8** Brände stattgefunden, für welche Brandentschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen gewesen sind, und ergiebt sich demnach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von **144** Brandschäden.

Altenhausen, den 10. November 1856.

Der General-Director der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

Für

Für die Stadt Suhl sind, und zwar

a) für den I. Wahlbezirk:
der Buchbindermeister Krell,

b) für den II. Wahlbezirk:
der Kaufmann Steyer

zu Schiedsmännern wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 27sten Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 103. Schiedsmanns-Wahl. I. 2616.

Der Rittergutsbesitzer, Lieutenant a. D. Heym zu Keulrod ist zum Schiedsmann für den Bezirk Rappelsdorf, im Kreise Schleusingen, gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 28sten Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 104. Schiedsmanns-Wahl. I 2686.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 105.

In Mühlhausen sind die unbesoldeten Stadt-Räthe Kleinschmidt, Kuntze und Lutteroth auf eine sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pansfelde, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Richard Eduard Schmidt berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altensalzwedel mit den Filialen Saalfeld, Maydorf, Quadendambeck und Hagen, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Julius Ivan Hesselbarth berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Querfurt, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Gustav Emil Drechsler verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wahrenbrück mit Bönitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Benneckenstein, Franz Dagobert Dietrich, verliehen worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen dritten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Moritz Wilhelm Fuchs berufen und bestätigt worden.

Dem Diaconus Just zu Thamsbrück, im Kreise Langensalza, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine zum Besuch für den Gymnasial- und Real-Schul-Unterricht vorbereitende Privat-Erziehungs-Anstalt zu errichten.

Der bisherige dritte Lehrer zu Niederorschel, Heinrich Foerster, ist als Schullehrer der Gemeinde Marth angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 106. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28sten Februar 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 107. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1sten März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf nach einanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 14ten März 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 108. Bezeichnung des Gepäcks der Postreisenden. I. a. 4991.

Die Bestimmung im §. 47. des auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27sten Mai 1856, wonach

das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht declarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth declarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8ten März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 109. Polizei-Verordnung für den Kreis Ziegenrück zur Feldpoli-

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265.) ist von uns zu §. 23. der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 376.) für den Kreis Ziegenrück folgende Polizei-Strafordnung erlassen worden:

 „Das

zei-Ordnung vom 1sten November 1847.

109. A. I.

„Das Einzelhüten auf Rainen und Feldwegen, welche zwischen Aeckern, die mit Früchten bestellt sind, an Zäunen und an Wiesen hingehen, ist gänzlich verboten. Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit „10 Sgr.“ Geldbuße, im Unvermögensfalle mit vierundzwanzigstündigem Gefängniß bestraft.“

Diese Polizeivorschrift tritt sofort in Kraft.

Die bisherigen Bestimmungen, welche derselben entgegenlaufen, verlieren ihre Wirksamkeit.

Erfurt, den 1sten März 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 110.

Abfertigung der Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes nach einem Orte des Zoll-Vereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden.

1337.

Die Wahrnehmung, daß bei dem Verkehr, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, seit dem 1sten Januar d. J. häufiger als sonst die betreffenden Güter ohne Declarationsscheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten, giebt Veranlassung, Handel- und Gewerbtreibende in ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Weiterungen darauf aufmerksam zu machen,

„daß Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die im §. 76. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.“

Erfurt, den 9ten März 1857.

Der Königl. Geh. Ober-Finanzrath und General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Nro. 111.

Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt.

1. a. I. 1275.

In dem verflossenen Jahre 1856 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger-, 3 Schiedsmännern des Merseburger-, und 63 Schiedsmännern des Erfurter Regierungs-Bezirks überhaupt 7461 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 5069 durch Vergleich, 758 durch Zurücknahme der Klage und 1470 durch Verweisung an den Richter beendigt, am Jahresschlusse aber noch 164 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im

A. im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) der Kantor Bethmann in Westerhausen, der 246,

2) der Kantor Miehe in Schlanstedt, welcher 156,

B. im Regierungsbezirke Merseburg:

3) der Rendant und Lieutenant a. D. Heinecke in Ermsleben, welcher 171,

C. im Regierungsbezirke Erfurt:

4) der Schulze Schulz zu Langula, welcher 130

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 26sten Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 112. Controlirung der Ausloosungen deponirter Werthpapiere. I. 2262.

Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Deposital-Interessenten, welche bei der Depositalverwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten, und daß sie, bei eigener Verantwortung, die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maaßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24sten Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 113. Schiedsmanns-Wahl. I. 2747.

Für den VII. Bezirk des Kreises Ziegenrück ist der Rathmann Schönfelder zu Sparnberg zum Schiedsmann wieder gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Naumburg, den 2ten März 1857.

Königliches Apellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 114.

Nachdem der bisherige Landrath von Breitenbauch in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus seinem bisherigen Wirkungs-Kreise ausgeschieden, ist die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte des Kreises Langensalza dem Kreis-Deputirten, Kammerherrn von Marschall, übertragen worden.

Der

Der Appellations-Gerichts-Rath Lympius ist zum Appellations-Gerichts-Direktor ernannt.

Der Kreisrichter Freundlieb zu Heiligenstadt ist vom 1sten Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Referendar Groos ist aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendar Riemann zu Nordhausen ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O. versetzt.

Der Auskultator Pfuhl zu Heiligenstadt ist an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt.

Der Gerichts-Assessor Bänsch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Zeitz mit der Function als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission zu Hohenmölsen und die Referendarien Ehrenberg, Siber und Sundelin sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Versetzt sind: die Referendarien Rohland und Schramke, ersterer an das Appellationsgericht zu Halberstadt und letzterer an das Appellationsgericht zu Frankfurt a/O. ingleichen die Auscultatoren Niemeyer und Ursinus an das Appellationsgericht zu Magdeburg.

Die Auscultatoren: Haacke, Schneidewind, Westphal, Wiegner und Dr. Witte sind zu Referendarien befördert.

Der Rechts-Candidat Beck ist zum Auscultator angenommen.

Der Bureau-Diätar Heym zu Merseburg ist als Kanzlist bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Der Gerichts-Bote Rödiger zu Ortrand ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen und der bisherige Hülfsbote v. Stülpnagel bei dem Kreisgericht zu Eisleben definitiv daselbst angestellt.

Der Haupt-Amts-Assistent Stolzmann zu Nordhausen, ist zum Salzfactor und Steuer-Erheber in Artern, der Steuer-Aufseher Heim zu Halle zum Haupt-Amts-Assistenten zu Nordhausen, und der Haupt-Amts-Assistent Becker zum Haupt-Amts-Controleur zu Langensalza ernannt worden.

Dem reitenden Steuer-Aufseher Sasse zu Mühlhausen wurde das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger des 4ten Jäger-Bataillons, Carl Andreas Schroeder, ist zum Königl. Forstaufseher ernannt, und ihm die Forstaufseherstelle zu Wollersleben, in der Oberförsterei Lohra, vom 1sten März c. ab definitiv übertragen. (Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 21sten März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 115.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4610. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande;

Nro. 4611. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, vom 26sten Januar 1857;

Nro. 4612. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung;

Nro. 4613. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungsbezirks Coblenz;

Nro. 4614. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Sinzig, Regierungsbezirks Coblenz;

Nro. 4615. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Remagen, Regierungsbezirks Coblenz;

Nro. 4616. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Arenbergsche Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Essen; vom 19ten Februar 1857;

Nro. 4617. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein" in Duisburg gebildeten Bergbau-Aktien-Gesellschaft; vom 27sten Februar 1857.

Erfurt, den 13ten März 1857.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4618. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe;

Nro. 4619. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf;

Nro. 4620. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Ahrweiler, Regierungsbezirks Coblenz;

Nro. 4621. die Bekanntmachung über die unter dem 26sten Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin, vom 17ten Februar 1857;

Nro. 4622. das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige, vom 2ten März 1857;

Nro. 4623. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{18ten Februar}}{\text{14ten Januar}}$ 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 105.), vom 4ten März 1857;

Nro. 4624. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{5ten}}{\text{21sten}}$ Juli 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 124.), vom 4ten März 1857;

Nro. 4625. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 34. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudol-

stadt

stalt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12ten August}}{\text{23sten September}}$ 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 239), vom 4ten März 1857;

Nro. 4626. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10ten Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom $\frac{\text{23sten}}{\text{29sten}}$ März 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 125.), vom 4ten März 1857.

Erfurt, den 19ten März 1857.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4627. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis;

Nro. 4628. das Statut für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra, vom 23sten Februar 1857;

Nro. 4629. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Coblenz;

Nro. 4630. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Coblenz.

Erfurt, den 20sten März 1857.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 116. Vacanz der katholischen Pfarrstelle zu Silberhausen. 669. O. P.

Die katholische Pfarrstelle zu Silberhausen im Kreise Mühlhausen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich bei der Königlichen Regierung in Erfurt binnen 6 Wochen melden.

Magdeburg, den 5ten März 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Robbe.

Bekannt-

Nro. 117. Abfertigung solcher Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen zum zollfreien Wiedereingange versendet werden sollen. 254. R.

Bekanntmachung.

Auf Anweisung des Herrn General-Directors der Steuern und zur Vermeidung der Weiterungen, welche bisher aus der Nichtbeachtung der desfallsigen Vorschriften erwachsen sind, wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die im §. 76. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Magdeburg, den 14ten März 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 118.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Lintzel ist als Post-Expedient beim Post-Amte in Mühlhausen, der vormalige Sergeant im 31sten Infanterie-Regimente Belzig und der Post-Expeditions-Gehülfe Marschall, sind beide als Post-Expedienten bei der Ober-Post-Direction zu Erfurt und der vormalige Gensdarm Kiel ist als Packbote bei dem Post-Amte zu Erfurt angestellt.

Der seither bei der Ober-Post-Direction zu Erfurt beschäftigt gewesene Post-Expedient Bohn ist zum Post-Amte in Mühlhausen versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarrstelle an der Kirche St. Stephani et Bonifacii zu Langensalza, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pastor in Niederdorla, Carl August Friedrich Hahn, ernannt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Seehausen i/M., in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Veltheim, Friedrich Wilhelm Siegfried Hermann Walther, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Veltheim ist Königl. Patronats.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Edmund Richard Oehler aus Pobles bei Weißenfels ist an Stelle des nach Brandenburg berufenen Hülfspredigers Dransfeld als Hülfsprediger in Buckau mit Fermesleben, in der Diöces Egeln, ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 28sten März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 119.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4631. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Thalern; vom 9ten Februar 1857.

Nro. 4632. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alflen, im Kreise Cochem des Regierungs-Bezirks Coblenz; vom 2ten März 1857.

Erfurt, den 25sten März 1857.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 120. Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853.

Die den Zeitraum vom 1sten April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1sten k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1853
zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21sten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Nro. 121. Ausloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten October d. J. fälligen Zins-Coupons Serie III. Nro. 3. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten October d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nro. 2. bis 8. baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis 1sten October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nro. 2. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

For-

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1856 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8ten September 1856 ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8ten September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 12ten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 122. Ausloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 889. C.

Unter Hinweisung auf die im vorliegenden Stücke unseres Amtsblattes erschienene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12ten d. Mts. die an diesem Tage stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 betreffend, bringen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks des Amtsblattes die Liste der verloosten Schuldverschreibungen beigefügt ist, Letztere auch sowohl bei unserer Haupt-Kasse den sämmtlichen Kreis-Steuer-, Rentamts-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, als auch in den Bureaus der Landräthe, Magisträte und endlich in den Gemeindelokalen der Landgemeinden unseres Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist.

Mit den 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf und es erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitigte Einlösung der in ihren Händen befindlichen Papiere versäumen, von diesem Tage an ein Zinsenverlust, welcher event. bei der späteren Zahlung des Kapitalbetrags in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 23sten März 1857.

Nro. 123. Verbesserungen der

Höherer Anordnung zufolge sollen die erzielten Verbesserungen der Schullehrergehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Wir

Schullehrer-gehälter. 1150. A. 2.

Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen folgen, welche seit dem Jahre 1849 in unserm Verwaltungsbezirke statt gefunden haben. Erfurt, den 11ten März 1857.

Jahr, in welchem die Verbesserung stattgefunden hat.	Anzahl der verbesserten Schulstellen.	Betrag der jährlichen Einkommens-Verbesserung.			Dazu sind gewährt worden a. aus Staatsfonds.			b. aus Gemeinde- und resp. kirchlichen Mitteln.			Zum Ankauf von Ländereien Behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Eichsfeldes ꝛc. sind aus dem unter der Verwaltung des Staates stehenden Kirchen- und Schulfonds resp. Jesuiten-Fonds bewilligt worden. Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1849 bis incl. 1853	61	2685	8	4	—	—	—	2685	8	4	24 Stellen.	4099	7	11
1854	10	223	28	10	—	—	—	223	28	10	7 dito.	1694	2	2
1855	40	1163	10	5	293	12	6	869	27	11	8 dito.	1814	5	—
1856	43	984	6	—	317	15	—	666	21	—	5 dito.	682	15	—
Summa	154	5056	23	7	610	27	6	4445	26	1	44 Stellen.	8290	—	1

Nro. 124. Abgränzung d. Geschäfts-Bezirke der gebildeten Prüfungsbehörden für die Bau-Handwerker. 1502. A 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten v. Mts. — den Betrieb der Bauhandwerke und die dieserhalb gebildeten Prüfungs-Behörden betreffend— (Beilage zum 9ten Stück des Amtsblatts) machen wir hierdurch bekannt, daß die daselbst in den Städten Erfurt, Mühlhausen, Weißensee, Nordhausen, Ranis, Schleusingen und Heiligenstadt gebildeten Prüfungsbehörden in Gemäßheit der §§. 2 und 5 der oben erwähnten Verordnung ihre Geschäftsbezirke für den Umfang der durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Dezember 1852 (Amtsblatt pro 1852, pag. 470. Stück 58.) gebildeten Baukreise zugewiesen erhalten haben, so daß also Gesuche um Zulassung zu Prüfungen bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Baukreises zu stellen sind, in welchem der zu Prüfende wohnt oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist.

Erfurt, den 13ten März 1857.

Nro. 125. Ausführung der Artikel 9 und 13 des unterm 26. Januar v. J. zwischen dem Zollverein

In den Artikeln 9. und 13. des Vertrages zwischen dem Zoll-Verein und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26sten Januar v. J. ist verabredet worden:

1) daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn

sie

sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des andern contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten, verpflichtet sein sollen;

und Bremen geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.
765. B. 1.

2) daß die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des andern beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Vorstehende Vereinbarungen sind mit dem 1sten Januar d. J. in Kraft getreten. Durch dieselben ist jedoch, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, in Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, nichts geändert.

Diesseitige Unterthanen, welche im Bremischen Gebiete in der vorangegebenen Weise Bestellungen suchen, Waareneinkäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, haben sich in Bremen mit einem steuerfrei zu ertheilenden Gewerbeschein, und Behufs dessen Erlangung zuvor im Inlande mit Legitimationen zu versehen, welche für den Regierungsbezirk Erfurt von den Kreis-Landräthen und von den Magisträten der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen ertheilt werden.

Erfurt, den 14ten März 1857.

Nro. 126.
Erledigung d. Physikats im Kreise Ziegenrück.
1839. A. I.

Durch die Versetzung des bisherigen Kreis-Physikus Dr. Krüger ist die Physikatsstelle im Kreise Ziegenrück erledigt.

Qualificirte Bewerber zu dieser Stelle haben sich bei uns unter portofreier Einsendung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

Erfurt, den 23sten März 1857.

Nro. 127.
Blutegel-Taxpreis.
1960. A. 1.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 25sten März 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 128.
Regulativ über die

Die in der neuern Zeit hervorgetretenen bedeutenden Veränderungen im allgemeinen Geld-Verkehr sowohl, als insbesondere auch die eigenen Ver-

Verzinsung der aus den Sparkassen der Provinz Sachsen, so wie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-kassen bei der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen einzuschießenden Gelder.
2. H. C.

Verhältnisse der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen haben die unterzeichnete Direction veranlaßt, unter Aufhebung der bisher gültig gewesenen Zinsregulative den Zinsfuß für die bei der Provinzial-Hülfs-Kasse aus Sparkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen einzuschießenden Gelder, andererseits aber auch für die aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu gewährenden Darlehne zu erhöhen.

Indem wir daher unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Statuts und des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse nachstehend die neu aufgestellten von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten und bestätigten Zinsregulative, und zwar:

A. **Regulativ**

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfs-Kasse aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen einzuschließenden Gelder werden jährlich mit Drei und einhalb Procent verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder beginnt jedoch erst mit dem 1sten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats, und erstreckt sich nur auf Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu 500 Thlr. können nach einer vierwöchentlichen, Kapitalien bis zu 2000 Thlr. nach einer dreimonatlichen und Beträge über 2000 Thlr. nur nach einer sechsmonatlichen Kündigung zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1857.

B. **Regulativ**

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letztern, bei der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen

Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich

Vier und einhalb Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach 4 verschiedenen Tilgungs-Perioden, und zwar:

a) bei einer Tilgungs-Periode von 13 Jahren gegen Zehn und einhalb pro Cent, wovon 4½ % auf die Verzinsung,
b) bei einer Tilgungs-Periode von 17½ Jahren gegen Acht und einhalb pro Cent, wovon 4½ % auf die Verzinsung,
c) bei einer Tilgungs-Periode von 24½ Jahren gegen Sechs und Fünf Sechstel Procent, wovon 4½ % auf die Verzinsung

und d) bei einer Tilgungs-Periode von 34 Jahren gegen Fünf und Fünf Sechstel pro Cent, wovon 4½ % auf die Verzinsung und der Ueberrest auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1sten Juni und 1sten December festgesetzten Zinsenfälligkeitstermin gezahlt werden (cfr. §. 11. des Reglements) so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausgleichung des Kapitals bis zum nächsten Zinstermine (Stückzins). Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit von der Ausgleichung bis zum nächsten Fälligkeits-Termine nur die laufenden Zinsen mit 4½ pro Cent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisations-Renten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1857.

---

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, erlauben wir uns zugleich, die Vorstände der Sparkassen sowie der Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen auf das Regulativ sub A., wonach die Hülfs-Kasse für die aus diesen Kassen einzuschießenden Gelder statt des bisherigen Satzes von 2½ % von jetzt ab 3½ pro Cent Zinsen gewährt, noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 4ten März 1857.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

In

Nro. 129
Einnahmen und Ausgaben der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse in Merseburg.
1705. A. 3.

In Gemäßheit des §. 99. des Reglements der Feuersocietät für das kannt gemacht.

Ex-

Nach den von der General-Land-Feuersocietäts-Kasse in Merseburg sind nachstehende Einnahmen

In den Zeitabschnitten.	Versicherungs-Summen.				
	Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Klasse IV. Thlr.	In Summa. Thlr.
pro 1 Semester 1854	2,546,260	11,331,075	22,127,028	11,938,320	47,942,683
„ 2 „ „	2,562,820	11,620,650	22,335,444	11,953,330	48,472,244
„ 1 „ 1855	2,536,440	11,877,630	22,583,712	12,057,500	49,055,282
„ 2 „ „	2,592,360	12,208,650	22,794,468	12,113,570	49,709,048

In den Zeitabschnitten.	Ausgaben. Brandvergütigungsgelder.														
	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1854	417	9	2	8745	4	6	39731	6	10	46460	21	6	95354	12	—
„ 1855	371	20	3	6621	17	8	19850	13	5	24026	11	10	50870	3	2

platte

platte Land des Herzogthum Sachsen vom 28sten Februar 1838 wird be-

tract I.

auf die Jahre 1854 und 1855 gelegten und dechargirten Rechnungen resp. Ausgaben vorgekommen.

Einnahme.

Beiträge nach den Hebe-rollen.			Nachträgliche Feuer-Societäts-Beiträge.			Ordnungs-Strafen.			Im Wege des Civil-prozesses gewonnene Entschädi-gungen.			Von Versicherten antheilig zu tragen gewesenen Gebühren für Gebäude-Abschätzungen.			Insgemein.			Summa.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
106900	3	9	—	10	—	—	—	—	5	—	—	12	15	—	—	—	—	106917	28	9
65638	25	1	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	8	4	65649	3	5

Gehälter der Beamten des General-Directoriums nebst Hilfsarbeitern und der Kasse.			Büreau-Aufwand.			Druckkosten.			Gehälter der Kreis-Directoren.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
4455	6	3	200	—	—	278	—	—	6038	—	—	
4287	28	9	200	—	—	217	20	—	6064	—	—	

In den Zeitabschnitten.	Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Baubeamten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zinsen von aufgenommenen Capitalien. Thlr.	Sgr.	Pf.	Diäten und Fuhrkosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozeßkosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	An niedergeschlagenen Resten. Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1854	3103	15	11	166	20	—	63	11	6	12	10	3	11	19	3
„ 1855	4017	28	10	100	—	—	62	13	2	73	14	—	—	—	—

Ex-

Der eiserne Fonds der Feuer-Societät für das platte Land des

Pos.	Detail.
	Bestand am Schluß des Jahres 1853
1	Angekaufte Staatsschuldscheine laut Verfügung vom 4ten April 1854 . . . .
2	Zinsen pro 1854 von 51,200 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ %
3	Angekaufte (Stück) Zinsen pro 1sten Januar bis incl. 8ten April 1854 à 3½ % 13 Thl. 10 Sg. 2 Pf.
4	Zinsen pro 9ten April bis ult. 1854 à 3½ % 35 „ 19 „ 10 „
5	Brandvergütigungsgelderrest aus der alten Societät an Adolph Uhlemann zu Caja, Kr. Merseburg
6	Zum Ankauf der obigen 1400 Thlr. Staatsschuldscheine . . . .
7	An den Bauhilfsfonds pro 1854 . . . .
8	Angekaufte Staatsschuldscheine laut Verfügung vom 29sten März 1855 . . . .
9	Zinsen pro 1855 von 52,600 Thlr. Staatsschuldscheine à 3½ % . . . .
10	Angekaufte (Stück) Zinsen pro 1sten Januar bis incl. 2ten April 1855 à 3½ % 13 Thl. 12 Sgr. 6 Pf.
11	Zinsen pro 3ten April bis ult. December 1855 à 3½ % 39 „ 2 „ 6 „
12	Zum Ankauf der obigen 1500 Thlr. Staatsschuldscheine . . . .
13	An den Bauhilfsfonds pro 1855 . . . .
14	An Tax-Revisionskosten pro 1855 . . . .

Summa
Hiervon Abgang
Bleibt ult. 1855 Bestand

Schloß Bedra, den
Der General-Director der Landfeuer-

Ausgabe.

Entschädigung für Feuerlöschgeräthschaften und an Prämien.			An zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen.			Kosten der Uebernahme des Fürstenthums Erfurt.			Insgemein.			Summa.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1500	—	—	2	14	2	1889	17	8	5	20	—	113080	27	—	
1981	12	—	3	25	10	—	—	—	11	12	3	67890	8	—	

tract II.

Herzogthums Sachsen pro 1854 und 1855 gestaltet sich folgendermaßen.

Activ-Kapitalien (Staatsschuldscheine.)		Baar.						Bemerkungen.
Zugang.	Abgang.	Zugang.			Abgang.			
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
51200	—	7172	6	7	—	—	—	
1400	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1792	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	49	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	125	—	—	
—	—	—	—	—	1159	25	2	Vorstehende 1159 Thl. 25 Sgr. 2 Pf. be-
—	—	—	—	—	456	27	6	stehen in
1500	—	—	—	—	—	—	—	815 Thl. Kaufgeld für 1000 Thl. à 81½ %
—	—	1841	—	—	—	—	—	328 „ „ „ 400 „ à 82 %
—	—	—	—	—	—	—	—	13 Thl. 10 Sgr. 2 Pf. Zinsen pro 1. Januar
—	—	52	15	—	—	—	—	bis incl. 8. April 1854 von 1400 Thl. à 3½ % 3 Thl. 15 Sgr. Provision von 1400 Thl. à ¼ %.
—	—	—	—	—	1279	20	—	Vorstehende 1279 Thl. 20 Sgr. bestehen in
—	—	—	—	—	470	—	8	840 Thl. Kaufgeld für 1000 Thl. à 84 %
—	—	—	—	—	1159	28	7	422 Th. 15 Sg. dergl. für 500 Thl à 84½ % 13 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. Zinsen pro 1. Januar bis incl. 2. April 1855 von 1500 Thl. à 3½ % 3 Thl. 22 Sgr. 6 Pf. Provision.
54100	—	10906	21	7	4651	11	11	
		4651	11	11				
54100	—	6255	9	8	—	—	—	incl. 401 Thl. 16 Sgr. 1 Pf. Ausgabereste aus der alten Societät.

18ten März 1857.

Societät des Herzogthums Sachsen:

v. Helldorff.

Die

Nro. 130. Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1sten April 1857. 1099.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April 1857 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrags, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staats-Casse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind, und uns dies durch die Königl. Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunct der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 20sten März 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 131. Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellations-Gerichts.

In dem verflossenen Jahre 1856 sind bei 64 Schiedsmännern des Erfurter und 301 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 20,349 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 13,277 durch Vergleich, 2400 durch Zurücktreten der Parteien und 4554 durch Ueberweisung an den Richter beendigt wurden und 118 am Schluß des Jahres anhängig blieben.

Durch

Departements Naumburg im Jahre 1856. I. 2942.

Durch eine größere Anzahl verglichener Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungsbezirk Erfurt.

1) der Kaufmann Meyer zu Erfurt,
2) der Seifensiedermeister Jünemann zu Tennstedt,
3) der Schullehrer Rade zu Bothenheilingen,
4) der Buchbindermeister Krell zu Suhl,
5) der Schullehrer Triebel zu Bennshausen,
6) der Rathmann Forberg zu Sömmerda,
7) der Ortsrichter Saalfeld zu Straußfurth,

B. im Regierungsbezirk Merseburg.

1) der Lieutenant a. D. Rücken zu Düben,
2) der Bürgermeister und Polizeiamtmann Gottlöber zu Cölleda,
3) der Schullehrer Janeck zu Bretleben,
4) der Dr. Werther zu Halle,
5) der Kunstgärtner Wolfhagen daselbst,
6) der Braunkohlenfabrikant Spiegel daselbst,
7) der Zimmermeister Wagner daselbst,
8) der Schuhmachermeister Schwarz zu Eisleben,
9) der Obersteiger Meinhardt daselbst,
10) der Holzverwalter Patzer zu Merseburg,
11) der Kantor emer. und Oekonom Becker daselbst,
12) der Bürgermeister von Bose zu Lützen,
13) der Kaufmann Wendrich zu Schkeuditz,
14) der Gradirmeister Beyer zu Porbitz,
15) der Commissionair Pfeifer zu Naumburg,
16) der Oekonom Hofmann zu Querfurt,
17) der Gerichtsschöppe Rennewitz zu Roßleben,
18) der Kaufmann Riesch zu Loebejün,
19) der Amtsrichter a. D. Steinacker zu Sangerhausen,
20) der Ortsrichter Jungmann zu Riestädt,
21) der Schenkwirth Bloßfeld zu Roßla,
22) der Polizeisecretair Starke zu Herzberg,
23) der Uhrmacher Kronenberg zu Weißenfels,
24) der Kaufmann Hebestreit zu Hohenmölsen,

25) der

25) der Commissionair Richter zu Teuchern,
26) der Gutsbesitzer und Ortsrichter Schmidt zu Coßweda, und
27) der Rittergutsbesitzer Dr. Seidler zu Draschwitz.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere der Rathmann Forberg 339 (darunter 295 verglichen), der Lieutenant a. D. Nücken 312 (darunter 180 verglichen), der Bürgermeister Gottlöber 336 (darunter 211 verglichen), der Schuhmachermeister Schwarz 358 (darunter 326 verglichen), der Uhrmacher Kronenberg 309 (darunter 125 verglichen), der Kaufmann Hebestreit 363 (darunter 223 verglichen) und der Amtsrichter a. D. Steinacker, welcher wie schon in den beiden vorigen Jahren, alle seine Amtsgenossen an Thätigkeit übertroffen hat, 575 (darunter 419 verglichen), und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sich auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 13ten März 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Vacante Stelle.

Nro. 132. Der Pfarrer Schwerdtfeger zu Battaune in der Ephorie Eilenburg wird mit dem 1sten October c. in den Ruhestand treten.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 133. In Kindelbrück ist an Stelle des verstorbenen Rathmanns Otto anderweit der Mühlenbesitzer August Schneidewind zum unbesoldeten Rathmann und zwar auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der genannte Verstorbene bestellt war, gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des mit dem 1sten April c. in den Ruhestand versetzten Directors der Königl. Salinen-Verwaltung zu Halle, Berg-Raths Mühlmann, ist der bisherige Salinen-Director Kloz zu Staßfurth zum Director gedachter Behörde ernannt, die Stelle des letztern dagegen dem bisherigen Berggeschwornen Oemler zu Staßfurth unter Ernennung desselben zum Berg- und Salinen-Inspector vom gleichen Tage ab übertragen worden.

Der

Der bisherige Wachtmeister der Gensdarmerie a. D. Läßig ist vom 1sten Apil c. ab zum Büreau-Assistenten bei Königl. Salinen-Verwaltuug zu Artern ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Barneberg, in der Diöces Eilsleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Dannigkow, Johann Heinrich Bajen, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Dannigkow ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle für die Parochie Böcke, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Militair-Waisenhausprediger zu Pretsch, Christian Ludwig Albert Kolbe, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittagsprediger-Stelle an der St. Thomae-Kirche in Erfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm von Schütz daselbst berufen und bestätigt worden.

An Stelle des zum Provinzial-Schul-Rath beförderten Rectors Dr. Wehrmann ist der bisherige Prorector am Gymnasium zu Nordhausen, Professor Dr. Theiß, zum Rector des Stifts-Gymnasiums zu Zeitz Allerhöchsten Orts ernannt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten August Wilhelm Thienemann aus Obernessa (bei Weißenfels) ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Die erledigte Cantor- und Organisten-Stelle an der Kirche St. Petri-Pauli zu Eisleben ist dem Seminarlehrer Schönerstedt daselbst verliehen worden.

Der Schullehrer Joachim Friedrich Schultz, bisher in Dülseberg, ist als Lehrer bei den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige provisorische dritte Lehrer an der Vorbereitungsschule für wissenschaftlichen Unterricht zu Langensalza, Louis Güldenberg, ist als zweiter Lehrer dieser Schule definitiv angestellt worden.

Der bisherige provisorische Hülfslehrer an den städtischen Elementarschulen zu Nordhausen, Ferdinand Grimm, ist als Adjunctus des in den Ruhestand getretenen Lehrers Bertram und als Lehrer der gedachten Schulen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 134. Uebernahme einer Agentur.

Dem Post-Expediteur Adelbert Müller zu Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Februar 1857. Königliche Regierung.

Dem

Nro. 135. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann C. M. Steyer in Suhl ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, nachdem der Materialwaarenhändler Friedrich August Siegmund daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 26sten Februar 1857. Königliche Regierung.

Nro. 136. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Gustav Gerlach zu Weißensee hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Erfurt, den 12ten März 1857. Königliche Regierung.

Nro. 137. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Gustav Gerlach zu Weißensee hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Erfurt, den 12ten März 1857. Königliche Regierung.

Nro. 138. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8ten März 1857 ein Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 139. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca zu Berlin ist unter dem 13ten März 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 140. Patent-Ertheilung.

Dem Lehrer Raebel in Berlin ist unter dem 17ten März 1857 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, und als neu und eigenthümlich erkannten Federhalter, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 4ten April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 141.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4633. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Aktien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld"; vom 23sten Februar 1857;

Nro. 4634. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27sten October 1856, wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtags; vom 25sten Februar 1857;

Nro. 4635. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungs-Bezirks Coblenz, und

Nro. 4636. das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 5. §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven; vom 9ten März 1857. Erfurt, den 30sten März 1857.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 142. Führung eines Rechnungs-Buches durch die Executoren der Verwaltungs-Behörden. 3027. B. 1.

Die zur Executions-Ordnung für die Verwaltungs-Behörden der östlichen Provinzen vom 30sten Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 909. ff.) erlassene Ministerial-Instruktion vom 15ten November 1853 (Verwaltungs-Ministerial-Blatt Seite 293. und Staats-Anzeiger Nro. 280.) bestimmt im §. 19. die Führung eines Rechnungsbuches durch die Executoren und überläßt den Provinzial-Behörden die weiteren Vorschriften über die Einrichtung dieses Buches.

Mit Bezug hierauf bestimmen wir für den diesseitigen Verwaltungs-Bereich, daß künftig jeder Executor in der hierunter angegebenen Weise ein Rechnungsbuch zu führen und die betreffende Verwaltungs-Stelle die gehörige Führung desselben zu überwachen hat. Wir bemerken zugleich, daß eine wegen besonderer Verhältnisse für die Executoren einzelner Verwaltungsstellen etwa nothwendig oder zweckmäßig erscheinende Erweiterung des Formulares durch Theilung der Spalte 10. (Bemerkungen) würde erfolgen können. Erfurt, den 17ten März 1857.

Rechnungs-

Rechnungsbuch des

über die von ihm eingezogenen Gelder (nämlich abgepfändete oder bei Versteigerungen gelösete Be-
den Executor gezahlte Gelder — §. 13. der Executions-

1. Laufende Nro.	2. Datum und Nummer des Mahnungs- oder Zwangsbefehles.	3. Name und Wohnort des Schuldners.	4. Art und Betrag des Rückstandes. Th.	Sg.	Pf.		5. Tag der Ausführung des Mahnungs- oder Executions-Actes.
1	Anmahnung vom 1. März 1857 (Nro. 63.)	N. N. zu X.	—	11	6	Deficit-Beitrag	10. März 1857
2	Pfändungsbefehl vom 4. März 1857. (Nro. 71.)	N. N. zu X.	6	—	—	Einkommensteuer	11. „ „
			—	4	—	rückständige Mahngebühren	

Nro. 148.

Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 und Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

Bekanntmachungen

I. Zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue
werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher auf
Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai 1857 in den Vormittags
lin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzurei
Bankantheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei je
dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich un
Duplikat den Empfang der Bank-Antheil-Scheine und giebt dasselbe dem

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen
genden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die da
Recht vor die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten, zu prüfen,

Diejenigen Inhaber von Bankantheilscheinen, welche die neuen Di
bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank
Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom
zial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils
ge nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die
der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt
den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede betref

Executors N. N.
träge — §§. 17. und 26. — sowie etwa ausnahmsweise auf Gefahr des Schuldners von diesem an
Ordnung vom 30sten Juli 1853. —)

6. Betrag des auf den Rückstand wie auf Gebühren und sonstige Kosten Eingezogenen Tl.	Sg.	Pf.		7. Bescheinigung des Auftraggebers über die Richtigkeit der Gebühren.	8. Quittung des Executors über den Empfang der Gebühren.	9. Quittung der Erhebungs-Beamten über den Empfang der auf den Rückstand (Spalte 4.) Eingezogenen Tl.	Sg.	Pf.		10. Bemerkungen.
—	1	—	Mahngebühren	N. N. 11/3. 57.	1 Sgr. erhalten N. N. 11/3 57.	—	—	—		Der Schuldner hat an den Executor selbst sofort gezahlt.
6	—	—	Steuern			6	—	—	Einkommensteuer erhalten. N. N. Kreis-Steuer-Einnehmer 12/3. 57.	Der Schuldner hat sofort nach Abgabe der Pfandstücke an den Ortsschulzen noch in dessen und des Executors Gegenwart 7 Thlr. 6 Pf. für die Kreiskasse zur Post gegeben.
—	4	—	Mahngeld	20 Sg. 6 Pf. Gebühren						
—	16	—	für die Pfändung							
—	—	6	Protokoll-Abschrift							
—	6	—	Auslage für die Fortschaffung der Pfandstücke, die aber sogleich wieder durch Zahlung eingelöst worden sind. (laut Quittung.)	N. N. 12/3. 1857.	1 Sgr. 6 Pf. erhalten N. N. 12/3. 57.					
—	4	—	Auslage für Zeugengebühr des N. N. (laut Quittung.)	10 Sg. Auslagen						

anderer Behörden.

Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich, ausgereicht
gefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem
stunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Ber-
chende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der
dem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von
terschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-
Ueberbringer sofort zurück.
von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfol-
runter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das
übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.
videndenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder
Comtoir oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in
15ten April bis 30sten Mai 1857 der von ihnen gewählten Provin-
scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Ta-
ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten
Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu
fende Provizial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. Sollten

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15ten April bis 30sten Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die Fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

2. Interims-Scheine, welche sich **nicht** im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15ten April bis 30sten Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Documente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden. Berlin, den 16ten März 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Nro. 144. Verleihung des Silber-, Kupfer-, Eisen- und Kobalterz-Bergwerks Lindig-Zeche bei Ramsdorf an die Gewerkschaft d. vereinigten Eisenstein-Reviere bei Ramsdorf. 1525.

Mittelst der höhern Orts unter dem 19ten v. Monats vollzogenen Urkunde ist das Silber-, Kupfer-, Eisen-, und Kobalterz-Bergwerk Lindig-Zeche bei Ramsdorf an die Gewerkschaft der vereinigten Eisensteinreviere bei Ramsdorf verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 24sten März 1857.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 11ten April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 145.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4637. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golenberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin;

Nro. 4638. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mansfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze;

Nro. 4639. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27sten October 1856, wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs durch die beiden Häuser des Landtags; vom 28sten Februar 1857;

Nro. 4640. das Statut für den Ferchland-Klitznicker-Deichverband; vom 2ten März 1857;

Nro. 4641. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2. Thl. VII. S. 111. pag. 1—14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8ten Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien; und

Nro. 4642. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadt Andernach, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Erfurt, den 4ten April 1857.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 146. Provinzial-Archivar der Provinz Sachsen. 1046. O. P.

Dem Provinzial-Archivar der Provinz Sachsen Stock ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension und unter Beilegung des Characters als Archiv-Rath vom 1sten April d. J. an von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligt und an seiner Stelle von Seiner Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel der Obergerichts-Referendarius a. D. von Mülverstedt zum Provinzial-

vinzial-Archivar der Provinz Sachsen ernannt worden. Die Uebergabe des Provinzial-Archivs an den letzteren hat am gestrigen Tage stattgefunden.

Magdeburg, den 31sten März 1857.

Nro. 147.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Ernennung eines Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission zu Schleusingen.

An Stelle des bisherigen Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission zu Schleusingen, Senator Thiel, ist der Senator Friedrich August Hedenus daselbst zum Vorsitzenden der genannten Prüfungs-Commission ernannt worden.

Erfurt, den 26sten März 1857.

1525. A. I.

Nro. 148.

Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern.

1190. A. 1.

Mit Bezug auf die im 5ten Stücke unsers Amtsblatts erlassene Bekanntmachung vom 24sten Januar 1854 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Adolph Holtermann aus dem unter der Firma: Knorr und Holtermann zu Hamburg, als Commandite des Kaufmanns und Schiffs-Rheders Robert Miles Sloman daselbst, bestandenen Geschäfte der Beförderung von Auswanderern ausgeschieden ist, und das Geschäft fortan von dem ꝛc. Knorr, als Commandite des ꝛc. Sloman allein weiter betrieben werden wird. Bei der höheren Orts erfolgten Ausfertigung einer anderweiten Concession für den ꝛc. Sloman und den ꝛc. Knorr ist diese gleichzeitig in der Art modificirt worden, daß dieselben nur zur **directen** Beförderung der Auswanderer von Hamburg nach den Häfen Amerikas und Australiens befugt sind.

Erfurt, den 28sten März 1857.

Nro. 149.

Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen auf 5 Thlr. lautenden Kassenscheine.

450. C.

Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staatsministeriums zu Dessau werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten März 1857 bis dahin 1858 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1sten August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden, Staatskassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 4ten April 1857.

Bekanntmachung.

Nro. 150.

Berichtigung der Bekanntmachung vom 13ten März 1857.

Im Eingange unserer Bekanntmachung vom 13ten März d. J. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1856 betreffend, (Seite 120. Nro. 131 des Amtsblatts) ist durch einen Irrthum nur die Gesammtzahl der bei den Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks anhängig gewesenen Streitsachen angegeben worden, während die Gesammtzahl der

bei

bei den Schiedsmännern des Erfurter und des Merseburger Regierungs-Bezirks anhängig gewesenen Streitsachen 24,691 beträgt, von welcher 16,416 durch Vergleich, 2757 durch Zurücktreten der Parteien und 5341 durch Ueberweisung an den Richter beendigt wurden, und 177 am Schluß des Jahres anhängig blieben.

die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1856 betreffend.

Dieß wird hierdurch berichtigend bekannt gemacht.

Naumburg, den 2ten April 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Vacante Stelle.

Nro. 151.

Durch das Ableben des Pfarrers Drechsler ist das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Obhausen St. Johannis in der Diöces Querfurt vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 152.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Consistorial-Rath Dr. Sack den Character eines Ober-Consistorial-Raths beizulegen.

In Sömmerda ist an Stelle des nach Amerika beurlaubten und bisher nicht wieder zurückgekehrten Rathmanns Ernst anderweit der Oeconom Sylvester Baum sen. und zwar auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit, für welche der 2c. Ernst bestellt war, zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats gewählt und bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Siber ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der zum Referendarius ernannte Auskultator Herrmann zu Nordhausen und der Auskultator Hoffmann zu Mühlhausen sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Referendarius Klinge zu Halle a/S. ist mit der Verwaltung einer Sekretairstelle beim Appellationsgerichte zu Halberstadt beauftragt.

Die Gerichtsboten Herzer zu Heiligenstadt und Rauh zu Mühlhausen sind gestorben.

Dem Hülfsboten Genzel zu Mühlhausen ist eine etatsmäßige Botenstelle beim Kreisgerichte zu Worbis und dem invaliden Bombardier Sachse zu Weißenborn eine Hülfsbotenstelle beim Kreisgerichte zu Heiligenstadt verliehen.

Der zum Oberpfarrer in Delitzsch berufene bisherige Superintendent Weinrich zu Lützen ist definitiv zum Superintendenten der Diöces Delitzsch ernannt worden.

Die

Die Verwaltung der Superintendentur Wolmirstedt ist dem Pfarrer Schaller zu Gr. Ammensleben interimistisch übertragen.

Die erledigte evangelische Stadtpfarrstelle zu Barby, in der Diöces Calbe a/S., ist dem bisherigen Militair-Oberprediger in Posen, Consistorial-Rath Niese verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle bei den Gemeinden Ermstedt und Gottstedt, Ephorie Erfurt, ist der bisherige Pfarrer in Klein-Vargula, Diöces Langensalza, Karl Eduard Hartung berufen und bestätigt worden.

Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle in Klein-Vargula ist Privatpatronats.

Der Hülfsprediger an der Correctionsanstalt zu Zeitz, Hermann Wilhelm Pflug, ist zum Hausgeistlichen der Strafanstalt zu Halle berufen und bestätigt worden.

Dem 1sten Adjuncten an der Landesschule Pforta, Dr. Corßen ist der Professor-Titel verliehen worden.

Am Gymnasium zu Nordhausen ist

a) der Oberlehrer Dr. Rothmaler in die Conrectorstelle,
b) der Oberlehrer Dr. Haacke in die zweite,
c) der Mathematikus Dr. Kosack in die dritte, und
d) der Lehrer Diehle in die vierte ordentliche Lehrerstelle

befördert worden.

Der bisherige Hülfslehrer am Gymnasium zu Erfurt, Dr. Kayser, ist zum achten ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 153. Patent-Ertheilung.

Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28sten März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, soweit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 17.
Erfurt, den 18ten April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 154. Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4643. das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse; vom 23sten März 1857;

Nro. 4644. das Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn; vom 23sten März 1857.

Erfurt den 7ten April 1857.

Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4645. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 16ten März 1857;

Nro. 4646. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19ten März 1856, in der Stadt Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster.

Erfurt, den 10ten April 1857.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4647. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Aktienbank zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft."

Erfurt, den 15ten April 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 155.

Frankiren der Kreuz- und Streifbandsendungen.

I. A. 1246a.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1sten Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5ten April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 156.

Vacanz einer katholischen Pfarrstelle.

1135. O. P.

Die katholische Pfarrstelle zu Friedrichslohra ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich binnen sechs Wochen bei der Königlichen Regierung in Erfurt melden.

Magdeburg, den 8ten April 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Vacante Stelle.

Nro. 157.

Durch den Tod des Pfarrers Ratz ist die Pfarrstelle zu Neunheilingen, in der Dióces Sundhausen, vacant geworden. Die Stelle ist Privatpatronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 158.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten v. M. den bisherigen Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Erfurt, Pingel, nachdem derselbe von der Stadtverordneten-Versammlung

daselbst

daselbst aus Anlaß des bevorstehenden Ablaufs seiner Wahlperiode zum besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) gewählt worden ist, in dieser Eigenschaft für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

In Sachsa sind der besoldete Beigeordnete Stecher auf eine zwölfjährige Amtsdauer wieder- und der Mühlenbesitzer Wilhelm Willige an Stelle des Rathsmanns Euling auf eine sechsjährige Amtsdauer zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede neu erwählt und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath von der Goltz in Naumburg ist vom 1sten April c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Gerichts-Assessoren Lanz und Sundelin sind mit der kommissarischen Verwaltung von Staatsanwalts-Gehülfen-Stellen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Spremberg und letzterer bei dem Kreisgericht zu Anclam beauftragt.

Der Gerichts-Assessor Kühne, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Frankfurt a/O., ist in das Departement zu Naumburg übergetreten.

Der Auskultator Steinbach ist an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Auskultator Kober zur Regierung in Merseburg versetzt, ingleichen der Auskultator Mühlberg auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendar Herrmann und Auskultator Hoffmann sind vom Appellations-Gericht zu Halberstadt in das Departement zu Naumburg übergetreten.

Die Auskultatoren Koeppe, Mertens, Sachse und Tellemann sind zu Referendarien befördert.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen von Wulffen zu Liebenwerda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, unter Verleihung des Charakters als Justizrath, ertheilt und an dessen Stelle der Gerichts-Assessor Steinkopff zum Staatsanwalts-Gehülfen ernannt.

Der Rechts-Anwalt Poser zu Torgau ist an das Stadtgericht in Breslau versetzt.

Der Referendarius Schlott ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Kemberg, und der Büreau-Diätar Boettger zu Sangerhausen zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Heldrungen, ernannt.

Der Gerichts-Bote Linge zu Querfurt ist wegen Unterschlagung von Geldern seines Amtes entsetzt.

Die

Die bisherigen Hülfsboten Arndt zu Düben und Rauch in Merseburg sind definitiv, ersterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda, mit der Funktion in Ortrand, und letzterer bei dem Kreisgericht zu Merseburg, angestellt.

Die durch den Abgang des Lehrers Goram erledigte 2te Collaboratorstelle am Dom-Gymnasium zu Merseburg ist dem Schulamts-Candidaten Karl August Knappe verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 159. Uebernahme einer Agentur.

Dem Fabrikanten Louis Schneider in Suhl ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha ertheilt worden.

Erfurt, den 1sten April 1857. Königliche Regierung.

Nro. 160. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Schlichteweg zu Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten April 1857. Königl. Regierung.

Nro. 161. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Karl Thieme zu Mühlberg ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten April 1857. Königliche Regierung.

Nro. 162. Uebernahme einer Agentur.

Dem Stadt-Kämmerer Ferdinand Barthel zu Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten April 1857. Königl. Regierung.

Nro. 163. Uebernahme einer Agentur.

Dem Stadtkämmerer Wegner zu Sömmerda ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten April 1857. Königliche Regierung.

Nro. 164. Uebernahme einer Agentur.

Dem Stadtrath a. D. Wilhelm Heinrich Moeller hier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten April 1857. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 25sten April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 165.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4648. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Vulkan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktiengesellschaft; vom 9ten März 1857;

Nro. 4649. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben;

Nro. 4650. das Gesetz, betreffend die Präclusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung; vom 16ten März 1857;

Nro. 4651. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern; vom 16ten März 1857;

Nro. 4652. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraße zwischen der Oder und Spree; und

Nro. 4653. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Erfurt, den 22sten April 1857.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 166. Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. **571. B. 2.**

Nachstehende, im 37sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1846. Seite 191. enthaltene Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zu Folge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach § VII. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820. von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden.

Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1838 Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Special-Kassen ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden." Erfurt, den 3ten September 1846.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Erfurt, den 14ten April 1857.

Bekanntmachung.

Nro. 167. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. **2496.**

Von dem unterzeichneten Königl. Consistorio sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie

1) Julius Hartung, gebürtig aus Schloß Beichlingen,
2) Johann Friedrich Wilhelm Franz Junghans, gebürtig aus Ufstrungen,
3) Friedrich Albert Emil Küstermann, gebürtig aus Schladebach,
4) Edmund Richard Oehler, gebürtig aus Pobles,
5) Constantin Eduard Röllig, gebürtig aus Atzendorf,
6) Gottlieb Theodor Oscar Franz, gebürtig aus Cönnern,
7) August Adolph Riegelmann, gebürtig aus Kl. Lübs,
8) Joseph Ewald Bertram Schnelle, gebürtig aus Zeitz,
9) Ferdinand Gustav Voigt, gebürtig aus Dähre,
10) Wilhelm Carl Ludwig Dankegott Winzer, geb. aus Strenznaundorf,
11) Adelbert Edmund Ottokar Braune, gebürtig aus Kemberg,
12) Gottfried Heinrich Philipp August Kaselitz, gebürtig aus Osterode,
13) Friedrich Albert König, gebürtig aus Kalbe a/S.,
14) Gustav Ernst Pinkernelle, gebürtig aus Magdeburg,
15) August Herrmann Thieme, gebürtig aus Halle,
16) August Friedrich Theodor Rudow, gebürtig aus Magelsen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 9ten April 1857.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Kreisgerichts-Auscultator und Kreis-Deputirten Freiherrn Wilhelm Georg Carl Levin von Wintzingeroda-Knorr zum Landrathe des Kreises Mühlhausen zu ernennen geruht. Nro. 168.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Vogelsdorf, in der Diöces Anderbeck, ist dem bisherigen Prediger zu Dorf Alsleben, in der Diöces Cönnern, Titus Daniel Kluge, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Predigerstelle zu Dorf Alsleben ist Se. Durchlaucht der regierende Herzog von Anhalt-Dessau.

Der Schullehrer Werner Cordier, bisher zu Bebendorf, ist als 8ter Lehrer bei der Bürgerschule zu Heiligenstadt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 169. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann F. C. Riebel zu Mühlhausen hat die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Erfurt, den 10ten April 1857. Königl. Regierung.

Nro. 170. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhalter Franz Karl Riebel zu Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten April 1857. Königl. Regierung.

Nro. 171. Niederlegung einer Agentur.

Der vormalige Senator Robert Seyferth zu Langensalza hat die Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 10ten April 1857. Königliche Regierung.

Nro. 172. Uebernahme einer Agentur.

Dem vormaligen Senator Robert Seyferth zu Langensalza ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten April 1857. Königl. Regierung.

Nro. 173. Uebernahme einer Agentur.

Dem vormaligen Senator Robert Seyferth zu Langensalza ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten April 1857. Königl. Regierung.

Nro. 174. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Rudolph Szén zu Weißensee hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg niedergelegt.

Erfurt, den 11ten April 1857. Königliche Regierung.

Nro. 175. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Rudolph Szén zu Weißensee hat die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 11ten April 1857. Königliche Regierung.

Dem

Nro. 176. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Rudolph Szèn zu Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten April 1857. Königliche Regierung.

Nro. 177. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Rudolph Szèn zu Weißensee ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten April 1857. Königliche Regierung.

Nro. 178. Uebernahme einer Agentur.

Dem Senator und Kaufmann Friedrich August Hedenus zu Schleusingen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten April 1857. Königliche Regierung.

Nro. 179. Patent-Aufhebung.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 2ten Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent auf einen Verkohlungs-Apparat ist aufgehoben.

Nro. 180. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1sten Juli 1856 ertheilte Patent auf eine Ziegelpresse ist erloschen.

Nro. 181. Patent-Ertheilung.

Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6ten April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 182. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a/O. ist unter dem 14ten April 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 183. Patent-Ertheilung.

Dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin ist unter dem 18ten April 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 2ten Mai 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 184.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4654. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Aktien-Bank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Erfurt, den 27sten April 1857.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4655. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen: „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Erfurt, den 1sten Mai 1857.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4656. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt bis zur Wegmar'schen Grenze führenden Straßenstrecke;

Nro. 4657. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857, betreffend die dem Ober-Amtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee;

Nro. 4658. das Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirke des Appellations-Gerichts zu Greifswalde, vom 8ten April 1857;

Nro. 4659. das Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln; vom 8ten April 1857;

Nro. 4660. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Aktien-Gesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin; vom 18ten April 1857;

Nro. 4661. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Cöthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten Mai 1858 (Gesetzsamml. Seite 465) betreffend, vom 19ten April 1857;

Nro. 4662. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege, vom $\frac{\text{25sten November}}{\text{10ten December}}$ 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 819) betreffend, vom 19ten April 1857; und

Nro. 4663. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königl. Direction der Wilhelmsbahn.

Erfurt, den 1sten Mai 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 185. Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26sten Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 661.) welcher nach der Bekanntmachung vom 30sten November v. J. seit dem 1sten Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikels 6 des Vertrages vom 26sten Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26sten Januar 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 678.) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, so wie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,

2) zur Erhebung des Eingangszolles

a) von Effekten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handelsreisenden,

b) von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,

3) zur Erhebung des Durchgangszolles,

4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. für den Verkehr auf der Oberweser

stehen dem Hauptzollamte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2 a. erwähnten Passagiereffekten nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in so fern statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thaler beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. Nro. 1. und 3. erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und

2) zur

2) zur Erhebung der **Ausgangs**abgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen enthalten, von welchen bei jedem Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist, und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, eben so wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, so weit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königlich Hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamts zu erfüllen hat.

III. Die

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30sten November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7. des Vertrages vom 26sten Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen, hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 17ten April 1857.

Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 186. Packetsendungen nach Rußland. I. D. 2065a

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publicum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen

und

und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete 2c. 2c. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Declaration beigegeben werden. Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet 2c. 2c. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, so wie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie

z. B.

z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

Berlin, den 24sten April 1857.

General-Post-Amt.

Nro. 187. Gezogene Nummern der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine. 10. C. 73.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1857 gezogen worden.

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 69. 127. 609. 652. 716. 802. 957. 1323. 1624. 2072. 2814. 3054. 3492. 3607. 3735. 3808. 4032. 4245. 5108. 5296. 5695. 5963. 6159. 6656. 7017. 7032. 7668. 8298. 8704. 8804. 9008. 9190. 9585. 9985. 10096. 10450. 10466. 10590. 11019. 12874. 13270. 13803. 114119. 14197.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 235. 979. 1314. 1365. 1562. 1959. 2166. 2359. 2538. 2995. 3259. 4067. 4289. 4625. 4936. 5297. 5752. 6200. 6243. 6549. 6861. 6885. 7383. 7635.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 289. 293. 399. 602. 624. 1377. 1417. 1609. 2120. 2320. 2506. 2710. 3106. 3641. 3722. 4583. 6027. 6279. 6297. 6326.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 33. 72. 205. 305. 315.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 6. 33.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 4.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine Nro. 7667. 7669. 8102. 8179. 8222. 8231.

8231. 8649. 8745. 8896. 8897. 9175. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1857 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1857, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Kourant zu erheben.

Merseburg, den 18ten April 1857.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident: v. Wedell.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 188. Der Stadt-Secretair Knopf zu Ranis ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königl. Gerichts-Commission daselbst commissarisch bestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Julius Schirkowsky ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die Försterstelle zu Benshausen, in der Oberförsterei Diezhausen, definitiv übertragen worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Seehausen a/A., in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pastor in Gr. Garz, Joachim Christoph Schwerin verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Gr. Garz ist Privatpatronats.

Zu der erledigten evangelischen Stelle eines Oberpfarrers und Pastors zu Osterburg mit Zedau, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Diaconus an St. Moritz und Hospitalprediger in Halle a/S. Dr. Julius Theodor Wolf berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Diaconus an St. Moritz und Hospitalpredigers zu Halle a/S. ist der Magistrat daselbst.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Tylsen mit Groß-Wieblitz, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Hülfs-Prediger in Hohensaathen, Johann Friedrich Franke, berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 9ten Mai 1857.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 189. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 190. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehens-Kassenscheine vom Jahre 1848. 569 C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir sowohl unsere Haupt-Kasse, als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks beauftragt haben, für die bei ihr eingehenden, in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 Ersatz zu leisten.

Wegen Gewährung des Ersatzes für diejenigen derartigen Papiere, welche von unserer Haupt-Kasse oder einer Special-Kasse unseres Bezirks nach dem 1sten Juli v. J. ohne Ersatzleistung angehalten worden sind, werden wir das Erforderliche sofort verfügen.

Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Nro. 191. Anstellung oder Beschäftigung der Militair-Invaliden bei den Eisenbahnen. 519. C.

Nach einer Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 18ten d. Mts. sollen auf die, bei

1) der Aachen-Düsseldorfer,
2) „ Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher,
3) „ Oberschlesischen,
4) „ Berg-Märkischen,
5) „ Cöln-Crefelder,
6) „ Rhein-Naher und
7) „ Prinz Wilhelms-Eisenbahn,

angestellten oder beschäftigten Invaliden die Vorschriften ad §. 3. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30sten Mai 1844 Anwendung finden, wonach dieselben

dieselben im unverkürzten Genusse ihrer Pension neben ihrem Civil-Diensteinkommen verbleiben.

Erfurt, den 27sten April 1857.

Nro. 192. Belobung der Impfärzte.

In dem Jahre 1856 sind in dem hiesigen Departement 8,995 Kinder geimpft und 7,737 Personen revaccinirt worden. Die hervortretende Thätigkeit der Impfärzte unter der höchst anerkennungswerthen Leitung der Herren Kreis-Physiker bringen wir hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß so wie wir auch die Herren Landräthe, nicht weniger die Ortsvorstände, Herren Geistlichen und Schullehrer wegen ihrer kräftigen und einsichtsvollen Mitwirkung hiermit öffentlich beloben.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat noch besonders:

dem Kreis-Wundarzt Brähme zu Erfurt die silberne Impfmedaille und den Impfärzten Dr. Maulhardt zu Treffurt, Dr. Oehme zu Bleicherode, Wundarzt Schaub zu Sachsa, Wundarzt Bierbach zu Straußfurth

jedem eine Prämie von 15 Thlr. bewilligt.

Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 193.

Seine Majestät der König haben dem Bürgermeister Pingel in Erfurt zu seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Der Ober-Regierungs-Rath und Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors, Friese zu Magdeburg, ist als Abtheilungs-Dirigent der Königlichen Regierung nach Potsdam versetzt.

Die Verwaltung des Untersteueramts und der Chausseegeldhebestelle zu Gefell ist, nach dem Ausscheiden des dasigen Steuereinnehmers Zocher, vom 1sten Mai d. J. ab dem Steuereinnehmer Rohne übertragen worden.

Dem

Dem Regierungs-Referendarius Robbe zu Erfurt, ist die nachgesuchte Entlassung Behufs Uebertritts zur Königlichen Regierung in Trier ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Schröder zu Worbis und der Referendarius Gerling von dort sind gestorben.

Der Gerichts-Assessor Weiland zu Berlin ist als Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Worbis abgeordnet und der bisherige Auskultator Freiherr von Wintzingeroda-Knorr zu Mühlhausen ist in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Mühlhausen aus dem Justizdienste geschieden.

Der Gerichtsbote Heise zu Worbis ist seines Amtes entsetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 194. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Ernst Haun zu Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 18ten April 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 195.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7ten April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 16ten Mai 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 196.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4664. den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 18ten März 1857;

Nro. 4665. das Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präcludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine; vom 15ten April 1857.

Erfurt, den 7ten Mai 1857.

Ober-Präsidial-Bekanntmachungen.

Nro. 197. Vacanz einer katholischen Kaplanei.

Die erledigte Kaplaneistelle an der katholischen Kirche zu Adersleben, Königlichen Patronats, soll wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich binnen 6 Wochen bei der Königlichen Regierung hierselbst melden.

Magdeburg, den 5ten Mai 1857. 1449. O. P.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Nro. 198. Vacanz einer katholischen Kaplanei.

Die erledigte Kaplaneistelle an der katholischen Kirche zu Althaldensleben, fiscalischen Patronats, soll wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldung an die hiesige Königliche Regierung binnen 6 Wochen gelangen lassen.

Magdeburg, den 7ten Mai 1857. 1450. O. P.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 19. Bestimmung über die Ausdehnung der Umgegend im Sinne des §. 4. des Regulativs vom 28sten April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 146. B. 1.

Nach der Bestimmung unter I. Nro. 2 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 18ten Januar 1835 (Amtsblatt S. 17.) ist der Bezirk, in welchem der gewerbescheinfreie Verkauf selbstgewonnener und selbstverfertigter Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs, sowie der gewerbescheinfreie Aufkauf dieser Gegenstände (Bekanntmachung vom 23sten Februar 1848 Amtsblatt S. 75) auf Grund eines steuer- und kostenfrei zu ertheilenden kreispolizeilichen Erlaubnißscheins gestattet ist, auf drei Meilen von dem Wohnorte der einen solchen Verkehr treibenden Personen festgesetzt.

Diese Bestimmung wird in Folge höherer Anordnung dahin abgeändert, daß von jetzt ab allgemein eine Entfernung von zwei Meilen vom Wohnorte als äußerste Grenze angesehen werden soll, innerhalb deren auf Grund eines kreispolizeilichen Erlaubnißscheins ein gewerbescheinfreier Verkehr der beregten Art getrieben werden darf.

Erfurt, den 28sten April 1857.

Nro. 200. Polizei-Verordnung, bezüglich des Baues und Auseinanderbaues der Gebäude auf ländlichen Gehöften. 1137. A. 1.

Es wird hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks, soweit nicht an einzelnen Orten oder in einzelnen Theilen desfallsige andere Bestimmungen schon bestehen, bei denen es bewendet, bezüglich des Auseinanderbaues der Gebäude auf ländlichen Gehöften Folgendes verordnet.

§. 1. Neue, nicht massive, Wohnhäuser müssen von andern Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben. Der Wiederaufbau nicht massiver Wohngebäude in geringerer Entfernung kann nur unter dem Bedinge stattfinden, daß die Frontwände der einander gegenüberzustellenden Gebäudewände entweder massiv angelegt, oder bei Fachwänden mit einem halben Stein geblendet werden.

§. 2. Massive Wohnhäuser dürfen auch in geringerer Entfernung als 15 Fuß von andern Wohnhäusern erbaut werden.

§. 3. Die Entfernung, in welcher Wirthschaftsgebäude ohne Feuerungen von einander errichtet werden sollen, bleibt zwar den Bauenden überlassen, es ist jedoch, wo es irgend möglich, darauf Bedacht zu nehmen, daß das Gehöft nicht von Gebäuden gänzlich umschlossen wird, vielmehr Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines Feuers die Löschgeräthe geschafft werden können, oder vermöge deren die Verbreitung der Flammen über alle Gebäude verhindert, oder doch erschwert wird.

Läßt sich dies nicht erreichen, so muß entweder die Thorfahrt massiv und gewölbt oder durch eine Bekleidung mit Lehm an den Seiten und der Decke feuersicher gemacht werden.

§. 4.

§. 4. Die Dachungen auf neu, oder wieder zu errichtenden Gebäuden jeglicher Art dürfen fortan nur feuersicher angelegt werden.

Nicht angewendet werden dürfen dazu Rohr, Stroh oder Holz. Die Herren Landräthe sind instruirt, in wie fern vom Verbote der Holzbedachung in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen werden können.

§. 5. Die Strohdächer sind überall, wo nicht bereits ein besonderes Verbot, oder die Verbindlichkeit, dieselben binnen einer kürzeren Zeit durch feuersichere Dächer zu ersetzen, besteht, binnen 10 Jahren, vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet mit feuersichern Dächern zu vertauschen und muß dies auch schon vorher geschehen, wenn vor Ablauf jenes Zeitraumes die Umlegung eines Strohdaches nothwendig werden sollte.

§. 6. Die Eindockung der Dachpfannen mit Strohdocken darf nur unter dem Bedinge gestattet werden, daß diese Docken vorher sorgfältig mit verdünnter Lehmmasse getränkt und von den Ziegeln vollkommen bedeckt sind.

§. 7. Nichtmassive Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude sind von andern mit Feuerungen versehenen Gebäuden wenigstens 15 Fuß entfernt zu halten.

Massive Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude oder solche, die gegen das mit Feuerung versehene Gebäude massive oder mit einem halben Stein geblendete Fachwerkswände haben, dürfen diesen Gebäuden auch näher als 15 Fuß stehen.

§. 8. Unter einem Dache mit Gebäuden, worin sich Feuerungen, befinden, dürfen die §. 7. genannten Wirthschafts-Gebäude, so wie Räume, in denen Brennmaterial und andere Feuer fangenden Sachen aufbewahrt werden, in der Regel nicht errichtet oder eingerichtet werden.

Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen die genannten Wirthschaftsgebäude und Räume von dem Gebäude, worin die Feuerung sich befindet, durch eine von Grund aus bis über den Dachforst massiv aufgeführte Brandmauer, in welcher nur eiserne oder auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagene und immer verschlossen zu haltende Thüren sich befinden, geschieden werden.

Auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht aber hinein oder hindurch reichen.

§. 9. Ställe für mehr als 3 Stück Vieh müssen gewölbt oder an den Seiten und an der Decke mit Lehm oder andern feuerfestem Material stark überkleidet werden, wenn dieselben mit dem Wohnhause unter einem Dache errichtet werden sollen und von demselben nicht durch eine Brandmauer getrennt werden. Die Oeffnungen in dieser Mauer müssen ebenfalls

 durch

durch eiserne oder von beiden Seiten mit Eisenblech beschlagene Thüren verschlossen gehalten bleiben.

§. 10. Schmieden müssen 30 Fuß von Wirthschaftsgebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden, entfernt bleiben und sind massiv zu erbauen.

Wird eine Schmiede mit einem Wohnhause unter einem Dache gebaut, so ist zwischen beiden die im §. 8. näher beschriebene Brandmauer zu errichten oder die Schmiede zu überwölben.

§. 11. Getrenntstehende Backöfen sind von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt zu halten und ist Vorkehr zu treffen, daß Feuer und Kohlen daraus nicht ins Freie fallen können. Ueber Backöfenanlagen in Wohngebäuden, so wie über die Anlage von Backhäusern soll jedesmal der Baubeamte gehört und nach dessen Anordnungen gebaut werden.

§. 12. Die Kreis-Baubeamten sind ermächtigt, die Bauausführungen, zu denen es eines Consenses bedarf (vergl. Bekanntmachung vom 2ten Mai 1842) sowohl während des Baues, als nach demselben zu revidiren, und sind Bauherren wie Gewerksmeister verpflichtet, ihnen zu diesen Zwecke die Besichtigung zu gestatten und den Bau-Consens, welcher an der Baustelle gegenwärtig sein muß, vorzulegen.

§. 13. Wer einer dieser Vorschriften zuwider handelt, und namentlich ohne Consens oder abweichend vom ertheilten Consense baut, wird nach §. 345. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft und muß das bereits Gebaute, so weit es mit den vorstehenden Bestimmungen nicht übereinstimmt, abändern, oder wenn eine solche Abänderung nicht möglich ist, ganz abbrechen.

Erfurt, den 29sten April 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 201. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeld'sche Tilgungs-Kassen-Renten. 1776.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 31sten December 1856 gekündigte und eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der obengedachten endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 1sten Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Sachsen.

Von

Nro. 202. Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge für das Herzogthum Sachsen für das 2te Semester 1856. 809.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird Behufs des Ausschreibens der Feuersocietäts-Beiträge pro II. Semester pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1856 ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

2 Sgr. 1 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme in Klasse 1,
2 = 9⅓ = = 100 = = = = 2,
3 = 5⅔ = = 100 = = = = 3,
4 = 2 = = 100 = = = = 4,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht.

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1856.

Klasse.	Versicherungssumme im I. Semester 1856. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungssumme im II. Semester 1856. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im II. Semester 1856. Thlr.
I.	2,715,040	306,400	—	3,021,440	1,510,720
II.	12,615,855	1,456,335	—	14,072,190	9,381,460
III.	23,125,692	656,856	—	23,782,548	19,818,790
IV.	12,341,880	1,033,340	—	13,375,220	13,473,490
Summa	50,798,467	3,452,931	—	54,251,398	44,184,460

Bemerkungen. Unter der Beitragssumme der IV. Klasse sind 98,270 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

Also:

44,184,460 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
1,134,650 = Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
43,049,810 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1856.

Bemerkung: Die Versicherungssumme der Societät hat im Jahre 1856, obgleich die Stadt Elsterwerda, wegen Annahme der neuen Städte-Ordnung, und die Vorstädte von Eilenburg, wegen Einverleibung in den Stadt-Verband, mit 620,906 Thlr. Versicherungssumme entlassen werden mußten, einen Zuwachs von 4,542,350 Thlr. erhalten.

II. Brandschäden:

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1856 sind 54 Brände zur Liquidation gekommen, wovon: 9 durch

9 durch Blitz,
21 = muthmaßliche Brandstiftung,
2 = ermittelte Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen),
10 = muthmaßl. Verwahrlosung (wovon 5 durch Streichzündhölzch.)
12 = unermittelte Ursache,

Summa wie oben veranlaßt worden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a. Wohnhäuser	44	45
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude . . .	108	28
c. Scheunen	47	17
d. Schneidemühlen	—	1
e. Backhäuser	—	3

Summa 293 beschädigte Gebäude, welche 117 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 44,496 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	1534	12	—	221	3	—	110	—	—	1865	15	—
Delitzsch	—	—	—	1019	7	2	2004	11	11	2790	—	—	5813	19	1
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	14	17	2	36	—	—	50	17	2
Erfurt .	—	—	—	—	—	—	267	—	—	910	5	11	1177	5	11
Langensalza	—	—	—	—	—	—	12	—	—	4637	15	—	4649	15	—
Liebenwerda	—	—	—	26	6	1	2788	21	7	2318	18	9	5133	16	5
Merseburg	—	—	—	690	—	—	983	18	5	10	—	—	1683	18	5
Naumburg	—	—	—	574	3	9	13	15	—	—	—	—	587	18	9
Querfurth	—	—	—	26	10	6	46	1	8	150	19	7	223	1	9
Sangerhaus.	—	—	—	1027	15	—	952	17	8	1022	3	9	3002	6	5
Schweinitz	—	—	—	20	29	2	1662	22	6	5840	—	—	7523	21	8
Torgau .	—	—	—	1255	5	10	2832	16	2	2240	—	—	6327	22	—
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	535	22	9	150	—	—	685	22	9
Weißensee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1065	—	—	1065	—	—
Wittenberg	—	—	—	434	—	—	827	25	2	1300	—	—	2561	25	2
Zeitz . .	—	—	—	1458	5	—	508	6	—	160	—	—	2126	11	—
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—
Summa				8066	4	6	13670	19	—	22760	3	—	44496	26	6

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

In

II. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1856.

Thlr.	Sgr.	Pf.	
44,496 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
1,250 =	— =	— =	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhülfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
847 =	1 =	3 =	an Kosten für Taxationen,
150 =	— =	— =	an Druckkosten,
22 =	25 =	6 =	Prozeßkosten,
8 =	21 =	3 =	zurückerstatteten Feuersocietäts-Beiträgen,
15,338 =	13 =	7 =	Rückerstattung des von dem eisernen Fonds wegen der Kosten der allgemeinen Tax-Revision und neuen Katastrirung geleisteten Vorschusses,
2,325 =	— =	— =	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfs-Arbeitern und der Kasse,
100 =	— =	— =	Bureaukosten,
3,019 =	— =	— =	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
67,557 Thlr.	28 Sgr.	1 Pf.	Summa.

Bemerkung. Der eiserne Fonds der Societät besteht am Schluß des Jahres 1856 in

Thlr.	Sgr.	Pf.	
54,100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Preuß. Staatsschuldscheinen;
8,835 =	12 =	1 =	baar, einschließlich der für das I. Semester v. Js. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das II. Semester pr. 236 Thlr. 20 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfsfonds verwendet worden sind;
— =	25 =	3 =	baar, eingegangene Beitragsreste der aufgelösten Feuersocietät;
3,363 =	27 =	10 =	baar, von der Magdeburger Landfeuersocietät bezahlter Vermögensantheil für das im Jahre 1854 in den diesseitigen Societäts-Verband übergetretene Fürstenthum Erfurt.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 67,557 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. ist nach Abrechnung von

7,755 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.	Ueberschuß aus dem I. Semester 1856
5 = 28 = 4 =	Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (an Feuersocietätsbeiträgen)
5 = — = — =	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung (zurückerstattete Brandvergütungsgelder)
	noch erforderlich:
59,791 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.	Betrag des Ausschreibens a 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (cfr. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 20sten Februar 1857.

Der General-Director der Landfeuersocietät des Herzogthums Sachsen: von Helldorf.

Vacante Stelle.

Nro. 203. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarr-Stelle zu Zipsendorf, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Burkhart erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 204. Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel &c. &c. vom 26sten April c. ist der bisherige Salinen-Eleve Besser zum Siede-Factor bei der Königl. Salinen-Verwaltung zu Artern ernannt worden.

Der Post-Secretair Capelle beim hiesigen Post-Amte ist zum Ober-Post-Secretair befördert.

Bestätigt, resp. angestell sind: der Post-Expeditions-Gehilfe Poßner und der vormalige Sergeant Petzold im 31sten Landwehr-Infanterie-Regiment als Post-Expedienten beim hiesigen Post-Amte.

Es sind versetzt worden: der Postmeister von Seckendorff von Eilenburg nach Mühlhausen, der Post-Rath Kurtzmann von Erfurt nach Arnsberg, der Post-Inspector Gruber von Erfurt nach Königsberg i/Pr., der Post-Secretair Zschüschner von Erfurt nach Oppeln, der Post-Inspector Bahl von Breslau nach Erfurt als commissarischer Büreau-Vorsteher, und der Bezirks-Post-Cassen-Controlleur Bormann von Liegnitz nach Erfurt als commissarischer Post-Inspector.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Maßnitz, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer zu Reinsdorf, Diöces Querfurt, Carl Friedrich Knieling, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 21sten Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Mai 1857.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 205. Geschäfts-Reglement über den Betrieb der Lebensversicherungsbranche der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia hierselbst. 2817. A. I.

Höherem Auftrage zu Folge bringen wir hierdurch nachstehendes, vom Herrn Minister des Innern unterm 28sten v. M. genehmigte Geschäfts-Reglement über den Betrieb der Lebensversicherungsbranche der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia hierselbst nebst 21 bezüglichen Tafeln zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 2ten Mai 1857.

Geschäftsreglement
über
den Betrieb der Lebensversicherungsbranche der Thuringia.

§. 1. Die Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt schließt in der Lebensversicherungsbranche Verträge jeder Art, die innerhalb des im §. 2 ihrer Statuten (nach der Fassung in dem Allerhöchst genehmigten Statut-Nachtrage, zweite Beilage zum 24sten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt vom 14. Juni 1856) bezeichneten Geschäftskreises liegen. Die hauptsächlichsten sind folgende:

Erster Theil: Von den hauptsächlichsten Versicherungsarten.

§. 2. **Lebenskapitalversicherung:** 1. Kapitalversicherung auf Lebenszeit, wo das Kapital nach dem Tode des Versicherten gezahlt wird.

2. Kapitalversicherung gleichfalls auf Lebenszeit, wo das Kapital zwar ebenfalls nach dem Tode zahlbar ist, die Prämie jedoch in vier Perioden fallend gezahlt werden kann.

3. Fünf Jahre aufgeschobene Kapitalversicherung, wo das Kapital zwar gleichfalls nach dem Tode, doch nur dann zahlbar ist, wenn dieser nicht innerhalb der ersten fünf Jahre erfolgt.

4. Kapitalversicherung auf eine bestimmte Anzahl Jahre, wobei das Kapital nur dann, wenn der Tod des Versicherten innerhalb dieser versicherten Zeit erfolgt, gezahlt wird.

5. Lebens- und zugleich Sparkassenkapitalversicherung, wobei das Kapital mit Vollendung des 50., 55. resp. 60sten Lebensjahres, wenn der Versicherte aber vorher sterben sollte, schon bei dessen Tode zahlbar wird.

6. Lebens- und zugleich Sparkassenkapitalversicherung, wobei das Kapital gleichfalls mit Vollendung des 50., 55. resp. 60sten Lebensjahres zahlbar wird, doch keinesfalls eher, wenn auch der Tod schon früher erfolgen sollte.

7. Kapitalversicherung auf das verbundene Leben zweier Personen, wobei das Kapital nach dem Tode beider Personen zahlbar wird.

8. Die gegenseitige Ueberlebungsversicherung auf das verbundene Leben zweier Personen wobei das Kapital dann zahlbar wird, sobald eine von ihnen stirbt.

9. Die Kapitalversicherung auf das verbundene Leben zweier Personen, A und B, wobei das Kapital auf den Todesfall der Person A, vorausgesetzt, daß B noch lebt, zahlbar wird.

10. Eine Kapitalversicherung, wobei das Kapital mit Vollendung des 50., 55. resp. 60sten Lebensjahres doch nur unter der Voraussetzung zahlbar wird, daß der Versicherte diesen Zeitpunkt erlebt

11. Große Vereinssterbekasse. Die kleine Kapitalversicherung bis zum Betrage von 100 Thlr., wobei das Kapital mit dem Tode des Versicherten ausgezahlt wird, und gestattet ist, die jährlichen Prämien in monatlichen Raten abzutragen.

Leibrenten. 12. Aufgeschobene Leibrente, d. h. eine jährliche Rente, die jedoch erst von einem spätern Zeitpunkte ab, nämlich von Vollendung des 50., 55., 60., 65. oder 70sten Lebensjahres an auf den Lebensfall der versicherten Person zahlbar wird.

13. Eine gegenseitige Ueberlebungsrente auf zwei verbundene Leben, d. h. eine jährliche Rente, die vom Tode der einen Person ab auf die Lebensdauer der andern zahlbar ist.

14. Eine Ueberlebungsrente auf das verbundene Leben zweier Personen, A und B, d. h. eine jährliche Rente, welche erst vom Todestage der vorher bestimmten Person A auf die Lebensdauer der andern Person B zahlbar ist.

15. Eine sofort beginnende Leibrente, die auf die Lebensdauer der versicherten Person in jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Terminen zahlbar ist.

16. Gleichfalls eine sofort beginnende Leibrente, doch auf zwei verbundene Leben, und wo die Rente so lange als die beiden Personen leben, zahlbar ist.

17. Gleichfalls eine sofort beginnende Leibrente auf zwei verbundene Leben, wo jedoch die Rente zum vollen Betrage nur bis zum Tode der einen Person, und von da ab zum halben Betrage bis zum Tode der andern Person bezahlt wird.

Allgemeine Kinderversorgungskasse: 18. Die Antheile, welche ein Mitglied für seine freiwilligen Beiträge an der für sein Geburtsjahr eröffneten allgemeinen Kinderversorgungskasse am Ausschüttungstermine zu beanspruchen hat.

19. Die jährlichen regelmäßig fortlaufenden Beiträge zur Erwerbung eines Antheils an der für das Geburtsjahr eröffneten Kinderversorgungskasse.

Sparkasse: 20. Der Gewinn an Kapital, welcher auf eine einmalige Zahlung von Thlr. 100 Preuß. oder auf eine jährliche Zahlung von Thlr. 10 Preuß. nach einer Reihe von Jahren garantirt und bezahlt wird, ohne Rücksicht auf Leben oder Tod des Sparers.

Allgemeine Altersversorgungskasse: 21. Eine Altersversorgung für Minderbemittelte, nach welcher sich ein Jeder vom zurückgelegten 50., 55, 60., 65 oder 70sten Lebensjahre entweder ein Kapital oder eine jährliche Leibrente zu erwerben vermag.

Kriegsversicherung: 22. Die Gesellschaft gestattet dem Offizier oder Militairbeamten, welcher sein Leben bei ihr versichert, sich bei seiner Aufnahme gleichzeitig gegen die Kriegsgefahr mit zu versichern und es hat der betreffende Versicherte alsdann außer der eigentlichen Lebensversicherungsprämie, so lange er im Militairdienste steht, eine Zusatzprämie zu entrichten, welche bei Combattanten 1½ %, bei Nichtcombattanten 1 % der versicherten Summe beträgt.

Zweiter Theil: Allgemeine Bestimmungen.

Aufnahme. §. 3. Wer mit der Gesellschaft einen Vertrag abzuschließen wünscht, hat den für die Aufnahme vorgeschriebenen Erfordernissen — § 11. — zu genügen. Bleiben die eingeleiteten Verhandlungen ohne Erfolg, so muß der Antragsteller die dadurch veranlaßten Kosten ersetzen. Die Agenten werden deßhalb in Fällen, wo es ihnen angemessen scheint, ein einstweiliges Depositum von mäßigem Betrage zur eventuellen Deckung der Kosten vom Antragsteller erheben.

Wird

Wird von der Gesellschaft auf den Antrag zum Abschlusse eines Vertrags nicht eingegangen, so ist dieselbe nicht verpflichtet, die Gründe dafür anzugeben.

§. 4. Verträge, die die Gesellschaft für den Todesfall einer oder mehrerer bestimmten Personen zur Zahlung eines Kapitals oder einer Leibrente verpflichten, werden zu den gewöhnlichen Beiträgen nur dann abgeschlossen, wenn die Person, deren Ableben die Gesellschaft zur Zahlung verpflichten soll (die zu versichernde Person), wenigstens 10 und höchstens 65 Jahre alt ist, und gegen ihren Gesundheitszustand, Beruf und Lebenswandel kein Bedenken obwaltet.

Valuta: §. 5. Die Verträge können von der Gesellschaft auf Valuten in jeder beliebigen Münzsorte abgeschlossen werden.

Prämien: §. 6. Die für die Leistungen der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge werden nach Tarifen bestimmt, die die Sätze der in den Anlagen Tafel 1 bis 21 für die Grundformen der einzelnen Geschäftszweige enthaltenen Tabellen nicht übersteigen dürfen. Abweichungen von den nach dieser Regel aufzustellenden Tarifen sind nur in den Fällen statthaft, wo die Gesundheits- oder sonstigen Verhältnisse der betreffenden Personen außergewöhnlich günstig oder ungünstig sind.

§ 7. Die an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen werden entweder in einem einmal zu erlegenden Kapital (einmalige Prämie) oder in alljährlich zu entrichtenden Beiträgen (jährliche Prämien) oder in beiden zugleich normirt. Letztere kann die Gesellschaft auch gegen einen angemessenen Zuschlag in halbjährlichen, vierteljährlichen ꝛc. Raten empfangen. Die Prämienzahlung kann für mehrere Jahre voraus erfolgen, sie kann auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, auf die verschiedenen Theile der Periode der Beitragspflichtigkeit ungleich vertheilt, ganz oder theilweise gestundet, gegen Zahlung von Zusatzprämien abgekürzt, gegen Erlegung eines Kapitals oder gegen Umschreibung der Police ganz oder theilweise erlassen werden; alles dieses jedoch ohne die vertragsmäßigen Leistungen des einen oder andern Theils dadurch zu alteriren. Bei der Prämienberechnung gilt das angetretene Lebensjahr für voll, wenn die erste Hälfte desselben beim Abschluß der Versicherung überschritten ist, der Zeitraum unter einem halben Jahre bleibt außer Rechnung.

Nebenkosten: § 8 Außer der Prämie kann die Gesellschaft bei der Aufnahme einmalig erheben: bei Lebenskapitalversicherung 1 ‰ der Versicherungssumme, doch nicht unter 1 Thlr, bei Sterbekassenversicherung überhaupt 15 Sgr., bei der Kinder- und Altersversorgung 5 Sgr. Von Rentenversicherung wird keine Aufnahmegebühr, sondern nur der derzeitige gesetzliche Stempel erhoben. Wenn die Versicherungen später mit einer besonderen Staatsabgabe belegt werden sollten, so geht dieselbe zu Lasten des Versicherten; ebenso treffen denselben die Kosten für diejenigen Atteste und Schriftstücke, welche von ihm behufs seiner Annahme beigebracht werden müssen.

Minimum und Maximum der Versicherung: §. 9. Das Minimum der Versicherung ist in der Regel: bei Lebenskapitalversicherung 100 Thlr., bei Sterbekassenversicherung 20 Thlr., bei Rentenversicherung 10 Thlr., bei der allgemeinen Alters- sowie bei der Kinderversorgung 1 Thlr, bei der Sparkasse 10 Thlr; das Maximum dagegen beträgt in der Regel auf ein und dasselbe Leben: bei Kapitalversicherung 10000 Thlr., bei Rentenversicherung 2000 Thlr. Die Versicherungssumme kann auch so bedungen werden, daß sie mit der Dauer des Vertrags stätig zu- oder abnimmt.

Fondsanlegung: §. 10. Die Belegung der Fonds der Lebensversicherungsbranche geschieht nach den allgemeinen Grundsätzen, welche der Verwaltungsrath der Gesellschaft in dem unterm 25sten October 1853 für die innere Verwaltung genehmigten Geschäftsplan, und zwar in den §§. 45 bis 61 festgestellt hat. Die Ausleihung auf sichere Hypotheken soll in erster Linie stehen. Außerdem wird die Gesellschaft diese Fonds belegen durch Ankauf von Staatspapieren, Eisenbahnprioritätsobligationen oder vom Staate garantirten Eisenbahnstammactien, Preußischen Bankantheilen, Städtischen und Ständischen Obligationen oder Pfand- und Rentenbriefen.

Sollen

Sollen Fonds durch Ankauf von Wechseln zinsbar gemacht werden, so kann dies nur unter Beobachtung der in der Bankordnung vom 5ten October 1846 für den Wechselverkehr gegebenen Vorschriften geschehen. Für jede andere Anlegungsart ist die Zustimmung des für die Gesellschaft bestellten königlichen Staatscommissars ebenso einzuholen, wie zu etwaigen wesentlichen Abänderungen der eben genannten §§. des Geschäftsplans.

Dritter Theil: Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Declaration, Zeugnisse: §. 11. Wer sich oder Andere auf Kapital oder Rente versichern will, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage (der Declaration, dem Anmeldescheine), nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes jeden auf den Abschluß des Vertrags einwirkenden Umstand genau und richtig anzugeben, ein Geburtszeugniß beizubringen, und sowohl seinem als auch dem von der Gesellschaft abgeordneten Arzte die Fragen der Wahrheit getreu zu beantworten, welche von denselben gestellt werden. Ein Gesundheitszeugniß ist zu Anträgen auf Versicherungen nach Tafel 10 und 21 gar nicht, bei Sterbekassenversicherungen nur vom Gesellschaftsarzte und bei Rentenversicherungen überhaupt nur dann erforderlich, wenn die beantragte Rente auf den Fall des Todes einer gewissen Person ihren Anfang nehmen soll.

Versicherung, Police, Prämienzahlung: §. 12. Anfang und Dauer der Versicherung schreibt die Police vor. Die Gültigkeit der Versicherung wird stets durch die gehörig geleistete Prämienzahlung bedingt. Wie hoch sich die jährliche Prämie beläuft, wie oft und an welchem Tage dieselbe zahlbar ist, bestimmt die Police. Wenn eine Police innerhalb 30 Tagen von der Ausfertigung ab nicht ausgelöst, oder wenn der Versicherte, resp. bei Ueberlebungsversicherungen eine mitbetheiligte Person zur Zeit der Ausfertigung nicht mehr am Leben gewesen sein sollte, so bleibt die Police ohne jede rechtliche Wirkung. Wenn bei jährlicher Zahlung die Prämie nach 30 Tagen, bei drei- oder sechsmonatlicher Zahlung nach 14 Tagen, vom Fälligkeits-Termine ab, nicht bezahlt ist, so ist die Police ungültig und jede bis dahin geleistete Zahlung verfallen. Geht jedoch innerhalb der hierauf folgenden zwei Monate bei der Gesellschaft eine Entschuldigungs-Anzeige ein, vermittelst welcher nicht blos das Nichtverschulden, sondern auch ein guter, den Grundsätzen der Gesellschaft entsprechender Gesundheitszustand des Versicherten genügend nachgewiesen wird, so soll die Police gegen Zahlung der Rückstände nebst 5 pCt. Aufgeld von der Gesellschaft wieder in Kraft gesetzt werden, indeß findet diese Vergünstigung nur für die beiden ersten Fristversäumungen Platz.

§. 13 Die Prämienzahlung in halb- oder vierteljährigen Terminen ist bei Lebenskapitalversicherungen zur Erleichterung für den Versicherten auch im Laufe der Versicherungszeit zulässig, doch muß eine solche Absicht der Gesellschaft wenigstens drei Monate vor dem nächsten Fälligkeits-Termine der Prämie angezeigt werden. Der Zuschlag beträgt bei halbjährlichen Terminen 6 Pfennige, bei vierteljährlichen 9 Pfennige auf jeden vollen oder angebrochenen Thaler der Prämie. Selbstverständlich sind bei jeder derartigen Zahlung die in dem Sterbejahre des Versicherten etwa noch rückständigen Raten für das betreffende Versicherungsjahr nachzuzahlen.

§. 14. Die Prämien sind an die in der Police genannte Agenturstelle, bei Kapitalzahlung und bei der ersten Prämienrate gegen Behändigung der Police, später gegen eine vom Vorstand und vom Director vollzogene Quittung portofrei zu bezahlen. Die Zahlung bei einer andern Agenturstelle zu bewirken, ist zwar gestattet, jedoch muß die desfallsige Anzeige spätestens acht Wochen vor dem nächsten Fälligkeits-Termine bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Pflichten beim Berufswechsel: §. 15. Wählt der Versicherte, oder bei Renten derjenige auf dessen Todesfall die Zahlung der Rente beginnen soll, einen für Leben und Gesundheit augenscheinlich gefährlicheren Beruf, als den in der Deklaration bezeichneten, so tritt die Police so lange außer Kraft, bis eine Einigung mit der Gesellschaft über das Fortbestehen der Versicherung unter den neuen Verhältnissen erfolgt ist. Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen,

kommen, so zahlt die Gesellschaft vom vollen Werthe der Police mindestens Dreiviertel, bei Renten jedoch noch vorausgesetzt, daß ein guter den Grundsätzen der Gesellschaft entsprechender Gesundheitszustand der in Frage kommenden Personen nachgewiesen wird. Werden dagegen der Gesellschaft jene veränderten Verhältnisse innerhalb der ersten drei Monate von ihrem Eintritte gar nicht angezeigt, so gehen die Ansprüche aus der Police unter Verfall der bereits gezahlten Prämien verloren. Der Werth einer Police besteht in der Reserve, welche unter Zugrundelegung der Prämientafel nach feststehenden mathematischen Regeln ermittelt und von der bezahlten Prämie zurückgestellt ist.

Auf Sterbekassenversicherungen finden die Bestimmungen dieses Paragraphs keine Anwendung.

Pflichten bei Reisen ꝛc.: §. 16. Beabsichtigt der Versicherte, oder bei Renten derjenige, auf dessen Todesfall die Zahlung der Rente ihren Anfang nimmt, den Wohnsitz außerhalb Europa zu nehmen; in activen Kriegs- oder Seedienst zu treten; Reisen zur See außerhalb Europa oder nach Gegenden zu unternehmen, in denen bekanntermaßen Krieg geführt wird, innere Unruhen, die Pest oder das gelbe Fieber herrschen: so muß bei Verlust der Ansprüche aus der Police vorher mit der Gesellschaft eine Einigung über das Fortbestehen oder über den Rückkauf der Police stattfinden. Hierunter sind jedoch nicht mit zu verstehen: Seereisen mit Dampf- und Packetschiffen zwischen europäischen Häfen; der Bürgerwehrdienst zur Erhaltung der inneren Ruhe; der active Kriegs- und Seedienst, wenn der Versicherte einer geringeren Charge als der eines Subaltern-Offiziers angehört, den Dienst lediglich zur Erfüllung seiner allgemeinen Militairpflicht leistet, und seine Police länger als fünf Jahre besteht.

Auf Sterbekassenversicherungen finden die Bestimmungen dieses Paragraphs keine Anwendung.

Vorschüsse auf Policen: § 17 Die Gesellschaft leistet auf Lebensversicherungspolicen, für welche wenigstens auf drei Jahre die Prämien bezahlt worden sind, verzinsliche Vorschüsse; ausgeschlossen sind jedoch solche Policen, welche sich auf Tafel 4, 9 oder 10 gründen. Die Grenze des Vorschusses bestimmt die Gesellschaft.

Rückkauf und Umtausch der Policen: §. 18. Die Gesellschaft verpflichtet sich Lebens- und Rentenversicherungspolicen der im §. 17. gedachten Art, gegen mindestens Dreiviertel ihres Werthes — §. 15 — zurückzukaufen; bei Letzteren ist vorher der Nachweis eines guten, den Grundsätzen der Gesellschaft entsprechenden Gesundheitszustandes der in Frage kommenden Personen zu führen. Den vollen Werth gewährt die Gesellschaft in allen Fällen, wo der Umtausch gegen eine neue Police über eine diesem Zahlungswerthe entsprechende Kapitalversicherung gewünscht wird. Sieht sich der Inhaber einer wenigstens seit 5 Jahren bestehenden Sterbekassen-Police außer Stande, die ferneren Beiträge regelmäßig zu entrichten, so verpflichtet sich die Gesellschaft zum Umtausch der Police gegen eine solche, nach welcher — ohne weitere Prämienzahlung — beim Tode des Versicherten dasjenige Kapital, welches dem vollen Werthe jener alten Police entspricht, zahlbar wird.

Interessen dritter Personen: §. 19. Policen, welche vorgezeigt werden, zu beleihen, zurückzukaufen oder umzuschreiben, ist die Gesellschaft durch Dritte nicht beschränkt.

In den §. 15 und §. 16 gedachten Fällen bleibt die Versicherung zu Gunsten der in der Police namhaft gemachten dritten Personen ausnahmsweise bis vier Wochen nach den eingetretenen neuen Verhältnissen in Kraft, um sich mit der Gesellschaft über das Fortbestehen der Versicherung nöthigenfalls selbst einigen zu können.

§. 20. Gegen diejenige Person, zu deren Gunsten eine Lebenskapitalversicherung laut der Police geschlossen worden ist, übernimmt die Gesellschaft nur die Verpflichtung, ihr die liquid gewordene Summe auszuzahlen, sofern sich die Police noch in ihrem Besitze befindet. Die im §. 31 sub a. und b. getroffenen beschränkenden Bestimmungen finden auf die Ansprüche dieser Person nur dann Anwendung, wenn dieselbe zu dem Versicherten im Verwandtschaftsverhältnisse steht.

steht. Wird indessen das Leben des Versicherten durch strafbare Handlungen dieser, oder überhaupt einer andern, an der versicherten Summe interessirten Person verkürzt oder beendet, so gehen alle Ansprüche derselben aus der Police zu Gunsten der Gesellschaft verloren.

Forum: §. 21. Bei Differenzen, welche zwischen den Parteien aus irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft entstehen, giebt dieselbe vor dem Königlichen Kreis-Gerichte in Erfurt Recht, wenn nicht ein außerordentlicher Gerichtsstand oder ein Schiedsgericht in der desfallsigen Urkunde vorgesehen oder von der betreffenden Staatsbehörde bedungen sein sollte.

Verfahren beim Abhandenkommen 2c. der Dokumente: § 22 Kann eine Police, ein Certificat, ein Rentenbrief, ein Rentencoupon oder ein sonstiges Document wegen Abhandenkommens, Vernichtung oder aus sonst einem Grunde nicht beigebracht werden, so ist vorerst ein mit dem Atteste der Rechtskraft versehenes Mortifications-Erkenntniß zu erwirken, und beizubringen, doch kann die Gesellschaft ausnahmsweise auf Antrag des Betheiligten die fragliche Summe nach Ablauf der im §. 32 gedachten vierjährigen Verjährungsfrist auszahlen, wenn nicht inzwischen die Urkunden präsentirt oder Ansprüche aus denselben angemeldet worden sind.

Todesfall des Versicherten: §. 23. Stirbt der Versicherte, so hat der Inhaber der Police der darin bezeichneten oder der nächsten Agenturstelle darüber, wie über die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes schleunige Anzeige zu machen. Hat ein Versicherter, §. 16, eine von der Gesellschaft gestattete Seereise unternommen, ohne von derselben zurückzukehren, so wird die Gesellschaft, wenn von dem betreffenden Schiffe binnen Jahresfrist von seinem Auslaufen aus dem letzten Hafen keine Nachricht eingegangen sein sollte, das Schiff als untergegangen und den Versicherten als verschollen ansehen, und es ist Sache des Inhabers der Police, den gedachten Agenten davon in Kenntniß zu setzen.

Beizubringende Nachweise: § 24. Binnen längstens sechs Wochen nach dem Todesfalle ist dem Agenten der Todtenschein sowie ein glaubwürdiges Zeugniß eines Arztes der die Leiche gesehen hat, und wenn der Versicherte bis zu seinem Tode von einem Arzte behandelt wurde, dessen Zeugniß einzureichen. Das Attest muß sich ausführlich über die Todesursache auslassen. Bei Ueberlebungsversicherungen ist außerdem eine amtliche Bescheinigung darüber einzureichen, daß die Person, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen war, die verstorbene Person überlebte. Lautet die Police auf Zahlung des Kapitals beim Eintritt eines im Voraus festgesetzten Zeitpunktes, und wird derselbe von dem Versicherten überlebt, so bedarf es überhaupt nur einer glaubwürdigen Bescheinigung darüber, daß sich der Versicherte noch am Leben befindet.

Bei Sterbekassenversicherungen genügt die Einreichung des Todtenscheins.

§. 25. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Feststellung des Thatbestandes — auch für den Fall im zweiten Satze des §. 23, sowie für die im §. 28 gedachten Fälle — besondere Aufklärung und Nachweisung über die ihr noch nicht klaren Punkte zu fordern, und ebenso kann sie in den von ihr für geeignet erachteten Fällen die Besichtigung und Obduction der Leiche des Versicherten verlangen.

Auszahlung der Versicherungs- resp. Entschädigungssumme: §. 26. Die Auszahlung der von der Gesellschaft anerkannten oder nach §. 21 richterlich festgestellten Summe erfolgt binnen längstens drei Monaten, vom Empfange der Beweismittel oder des richterlichen Spruches ab, gegen Aushändigung der Police an den Präsentanten im Domicil der Gesellschaft oder der betreffenden Generalagentur, und es ist die Gesellschaft resp. der Agent zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen. Wird die Zahlung in einer andern Weise beansprucht, so erfolgt dieselbe, wenn sonst kein Anstand vorliegt, immer nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Dieselben Vorschriften finden auch auf andere Zahlungen, namentlich aus dem §. 17, 18, 20, 29, 31, 35 und 39 Anwendung.

Findet eine Zögerung der Zahlung über die gedachte dreimonatliche Frist hinaus, ohne

Verschulden

Verschulden des Berechtigten statt, so vergütet die Gesellschaft für die versäumte Zeit 4 % jährliche Zinsen.

§. 27. Um aber unbemittelte Hinterbliebene von Sterbekassenversicherten möglichst rasch in den Besitz der nöthigsten Begräbnißkosten zu setzen, soll der Agent berechtigt sein, auf gültige Policen einen Vorschuß von 15—20 Thlr. sofort zu leisten, nachdem er sich von dem Sterbefalle und von der Nothwendigkeit des Vorschusses überzeugt hat. Die Zahlung erfolgt gegen Quittung der Hinterlassenen oder der Ortsbehörde, und es ist hierbei die Präsentation der Police der Regel nach nicht bedingt. Aus diesem Grunde ist auch, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird, bei jeder Police die Summe von 20 Thlr. nicht cessibel, wenigstens übernimmt die Gesellschaft in dieser Beziehung keinerlei Verpflichtungen gegen Dritte.

Von den Renten: §. 28. Beim Eintritt der Fälligkeit einer Rente ertheilt die Gesellschaft gegen Rückgabe der ausgestellten Police einen Rentenbrief, behufs Erhebung der jährlichen Renten aber zunächst für 10 Jahre Rentencoupons, die nach Verlauf dieser Zeit gegen Vorzeigung des Rentenbriefs immer wieder auf 10 Jahre ergänzt werden, und es ist die Gesellschaft bei diesen Geschäften zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen.

Um den Rentenbrief ertheilen zu können, ist der betreffenden Agenturstelle bei aufgeschobenen Leibrenten eine glaubwürdige Bescheinigung über das noch nicht erfolgte Ableben des Versicherten einzureichen. Bei Ueberlebungsrenten dagegen muß der Agenturstelle sofort nach dem eingetretenen Todesfalle hiervon, wie über die bekannte oder vermuthliche Todesursache Anzeige erstattet und binnen längstens sechs Wochen nicht blos ein Todtenschein, sondern auch ein glaubwürdiges Zeugniß eines Arztes, der die Leiche gesehen hat, und wenn der Versicherte bis zum Tode von einem Arzte behandelt wurde, dessen Zeugniß, bezüglich der zweiten Person aber eine Ueberlebungsbescheinigung eingehändigt werden. Das Attest muß sich ausführlich über die Todesursache auslassen. Hat der Versicherte eine von der Gesellschaft gestattete Seereise unternommen, ohne von derselben zurückzukehren, so wird die Gesellschaft nach den Vorschriften im §. 23 verfahren.

Zahlung der Renten: §. 29. Die Rente wird an dem in der Police resp. im Rentenbriefe angegebenen Termine fällig; ausgezahlt wird dieselbe postnumerando, und zwar immer erst am ersten Tage des nächstfolgenden Quartalmonats; bei Rentenversicherungen nach Tafel 21 erfolgt die Auszahlung postnumerando am 2ten Januar oder 1sten Juli; am 2ten Januar für diejenigen, deren Geburtstag in die erste Hälfte, und am 1sten Juli für diejenigen, deren Geburtstag in die zweite Hälfte des Jahres fällt. Die Zahlung geschieht gegen Aushändigung des quittirten Rentencoupons, nachdem derselbe mit einer glaubwürdigen Bescheinigung darüber versehen ist, daß sich derjenige Versicherte, von dessen Leben die Zahlung der Rente abhängt, noch am Leben befindet. Diese Bescheinigung, die übrigens mit einem Amtssiegel versehen sein muß, darf nicht vor dem betreffenden Fälligkeitstermine ausgestellt sein. Die Zahlung wird nach den Vorschriften im §. 26 im Domicil der Gesellschaft oder der betreffenden Agentur geleistet, und es ist die Gesellschaft resp. der Agent zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Legitimation des Präsentanten des Rentencoupons oder die Unterzeichnung der Quittung zu prüfen. Die Zahlung bei einer anderen Agenturstelle in Empfang zu nehmen, ist zwar gestattet, jedoch muß die desfallsige Anzeige spätestens acht Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstermine bei der Gesellschaft eingegangen sein.

§. 30. Renten, welche innerhalb 30 Tagen von ihrem Zahlungstermine — bei Renten aus Tafel 21 innerhalb 14 Tagen — nicht erhoben worden sind, werden erst am nächsten Termine bezahlt; Renten, welche innerhalb 4 Jahren vom Zahlungstermine ab nicht erhoben wurden, sind der Gesellschaft verfallen; der Rentengenuß verjährt ganz, wenn die Renten während eines ununterbrochenen Zeitraums von 10 Jahren nicht erhoben sein sollten. Präjudizien:

Präjudizien: §. 31. Sind die im §. 11 vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt; enthalten das Geburts- oder die ärztlichen Zeugnisse unter Mitwissen der bei der Versicherung Betheiligten falsche Angaben; wird die im §. 24 und 28 festgestellte Frist verletzt, ohne den Beweis unverschuldeter Versäumniß beizubringen; sind der Gesellschaft über die Todesursache oder bei den sonstigen Erörterungen unter Mitwissen der Betheiligten unrichtige Angaben gemacht: so ist die Gesellschaft zur Zahlung eines Kapitals, einer Rente oder irgend welcher Entschädigung nicht verpflichtet. Außerdem ist die Verpflichtung zur Zahlung der versicherten Summe unter Verfall der gezahlten Prämie erloschen:

a. wenn der Versicherte sein Leben durch die Hand der Gerechtigkeit, durch Zweikampf, durch Selbstentleibung, durch muthwillige oder gefahrvolle Handlungen — wohin natürlich weder Nothwehr, noch Hülfeleistung, noch die zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung geleisteten Dienste, zu rechnen sind — verkürzte oder verlor;
b. wenn der Versicherte eine, die Dauer von 3 Jahren übersteigende Freiheitsstrafe verwirkte, ohne sich mit der Gesellschaft über das Fortbestehen der Versicherung zu einigen.

In den sub a. und b. gedachten Fällen vergütet die Gesellschaft jedoch mindestens den vollen Werth der Police (§. 15) bei Rentenversicherungen jedoch vorausgesetzt, daß der Ueberlebende einen guten, den Grundsätzen der Gesellschaft entsprechenden Gesundheitszustand genügend nachweist. Wird indessen das Leben des eben bezeichneten Versicherten durch strafbare Handlungen irgend einer, bei der Versicherung oder am Rentengenuß betheiligten Person verkürzt oder beendet, so gehen alle Ansprüche derselben zu Gunsten der Gesellschaft verloren.

Verjährungen: §. 32. Alle Ansprüche sind verjährt, wenn der Betrag derselben innerhalb 4 Jahren vom Todestage des Versicherten resp. von dem in der betreffenden Urkunde festgesetzten Fälligkeitstermine ab nicht erhoben, oder bei einer Abweisung seitens der Gesellschaft innerhalb jener Frist beim ordentlichen Richter nicht eingeklagt werden sollte. Für Verjährung von Renten gelten die Vorschriften im §. 30, und für Verjährung von Sparkasseneinlagen mit Zinsen die Vorschriften im § 39.

Besondere Bestimmungen für die Altersversorgungskasse, Tafel 21:

§. 33. Als Beitrag zu den besonderen Agentur- und Portokosten sind von jedem eingezahlten Thaler 6 Pf. besonders zu erlegen, und da der Werth einer jeden Einlage stets von dem letztverflossenen ersten Januar ab berechnet wird, so muß jeder Aufgenommene von seinen Einlagen im Laufe des Jahres noch einen Zins vergüten, der für die Einzahlungen im Januar und Februar 3 Pfennige von jedem Thaler, von jeden weiteren 2 Monaten aber 3 Pf. mehr, also für Einzahlungen im November und December 1 Sgr. 6 Pf. beträgt. Wer bis zum 5ten Januar einzahlt, vergütet keine Zinsen.

§. 34. Die erfolgte Aufnahme als Mitglied wird von der Thuringia durch ein besonderes Certificat bekundet, welches zugleich die Quittung über die erste Einlage in sich schließt. Ueber die späteren Einlagen werden Quittungen ertheilt, die im Laufe des Jahres der Agent auf einem mit dem Gesellschaftsstempel versehenen Formular ausfertigt, die jedoch am Schlusse des Jahres durch eine Generalquittung der Thuringia bestätigt werden. Durch Annahme dieser Generalquittung erlöschen zugleich alle früher von dem Agenten ausgestellten Interimsquittungen, und es ist daher Sache des Mitgliedes, sich von der Richtigkeit der Ersteren zeitig genug zu überzeugen, und event. seine Einwendungen innerhalb der präclusivischen Frist von vier Wochen bei der Thuringia anzubringen.

Um stets übersehn zu können, welches Kapital oder welche Rente sich das Mitglied durch die bis dahin geleisteten Einzahlungen erworben hat, soll der Betrag des Kapitals oder der Rente, getrennt nach den vorangegangenen und nach dem laufenden Jahre, in der Generalquittung mit aufgeführt werden.

§. 35. Beim Eintritt der aus der Police ersichtlichen Fälligkeit des Kapitalgewinnes ist dem Agenten davon Anzeige zu machen und demselben zugleich eine glaubwürdige Bescheinigung über das noch nicht erfolgte Ableben des Mitgliedes zu übergeben. Nachdem dieser Nachweis geführt worden ist, erfolgt die kostenfreie Auszahlung binnen längstens drei Monaten gegen Aushändigung des Certificats und der letzten Generalquittung (§. 26).

Besondere Bestimmungen für Sparer: §. 36. Die Gesellschaft gewährt auf Sparkasseneinlagen, wenn nicht ein anderer Zinsfuß vereinbart ist, die festen jährlichen Zinsen von 3½ %. Nach Ablauf des Zinsjahres kommen die Zinsen zum Kapital und werden wiederum verzinst, so daß die Einlagen Zinseszins bringen. Von welchem Tage ab die Verzinsung beginnt, ist im Sparkassendokumente ausgedrückt.

§. 37. Der Einleger kann sich auch die Disposition über die fällig werdenden Zinsen vorbehalten und bestimmen, daß ihm dieselben alljährlich am Verfalltage ausgezahlt werden, für welche Fälle selbstredend der Gewinn von Zinseszinsen wegfällt; die event. Auszahlung der Zinsen erfolgt gegen besondere Quittung und gegen Vorzeigung des Sparkassendokuments im Domicil der Gesellschaft oder des Agenten. Unterbleibt eine solche besondere Bestimmung, so wird angenommen, daß mit den Zinsen nach der Bestimmung im §. 36 verfahren werden soll.

§. 38. Ueber die gemachten Einlagen giebt der Agent, wenn er sich nicht bereits im Besitze des Sparkassendokuments befindet, eine Interimsquittung, die binnen längstens vier Wochen gegen ein vom Vorstande und vom Direktor der Gesellschaft vollzogenes und vom Agenten mit unterschriebenes Sparkassendokument umgetauscht wird. Sollte das Sparkassendokument bis zum Ablauf dieser Frist dem Einleger noch nicht zugestellt worden sein, so wird sich derselbe sofort an die Gesellschaft wenden, indem ihm diese sonst für die gemachten Einlagen nicht aufkömmt.

§. 39. Die gemachten Einlagen können auch vor dem im Sparkassendokumente festgesetzten Termine jederzeit zurückgezogen werden; doch kann die Gesellschaft eine vorherige sechsmonatliche Kündigung und, wenn es sich um Sparkassendokumente handelt, die noch nicht zwei Jahre alt sind, außerdem eine Vergütung ihrer aufgewendeten Agenturspesen mit 1 % der betreffenden Summe verlangen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorschrift des §. 26. Die Verbindlichkeit zur Verzinsung der Einlagen hört mit dem Eintritt des im Sparkassendokument angegebenen Rückzahlungstermins auf; Einlagen mit Zinsen aber sind zu Gunsten der Gesellschaft ganz verfallen, wenn sie nicht innerhalb der auf diesen Rückzahlungstermin folgenden 10 Jahre erhoben seiu sollten.

Verwaltung gegenseitiger Vereine: §. 40. Soweit die Gesellschaft von ihrer statutenmäßigen Befugniß gegenseitige bestehende oder von ihr zu bildende Vereine zum Zwecke von Renten- oder von Kapitalversicherungen auf den Todes- oder Lebensfall zu verwalten, Gebrauch macht, übernimmt sie für ihre alleinige Rechnung und Gefahr die Verwaltung des diesen Gesellschaften gehörigen Vermögens in der Art, daß sie alle dabei sich ergebenden Verluste trägt und dem Vereine einen festen Zins von mindestens 3 % nach zusammengesetzter Zinsrechnung (Zinseszins) gewährt. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haftet die Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen.

§. 41. Die Gesellschaft bestreitet ferner alle durch diese Verwaltung veranlaßten Kosten, mit Ausnahme jedoch des etwa erforderlichen Stempels für die Policen, und darf zur Bestreitung dieser Kosten keine höhere Gebühr als 5 % von der Prämie erheben. Diese Gebühr ist gleichzeitig mit der Prämie jedesmal zu entrichten.

Schlußbestimmung: §. 42. Die Gesellschaft wird in die von ihr abzuschließenden Verträge die dem gegenwärtigen Geschäftsreglement entsprechenden Bedingungen aufnehmen.

Die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia."

Morgenroth. Wehle. v. Ostrowski.

Das vorstehende Geschäfts-Reglement über den Betrieb der Lebensversicherungs-Branche der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt wird nebst den demselben angehefteten Prämientafeln 1—21 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. April 1857.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Tafeln zur Lebensversicherung.

Tafel 1.

Kapitalversicherung auf Lebenszeit.

Versicher. v. Thlr. 100 Pr. Cr., zahlbar nach d. Tode d. Versicherten.

Alter.	a. einer Summe.			Prämie in b. 5			c. 10			d. 15			e. 20			Jährliche Prämie mit dem f. 60.			g. 65.			h. 85.			Alter.
				aufeinanderfolg. jährlichen Zahlungen.												Lebensjahre aufhörend.									
Jahre	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	Jahre
15	31	28	3	7	1	9	3	29	—	2	27	9	2	10	3	1	17	—	1	17	6	1	15	9	15
16	32	12	—	7	5	—	4	—	9	2	29	—	2	11	6	1	18	9	1	19	—	1	17	—	16
17	32	25	9	7	8	3	4	2	6	3	—	6	2	12	9	1	20	6	1	20	6	1	18	3	17
18	33	9	6	7	11	6	4	3	6	3	1	9	2	14	—	1	22	3	1	22	—	1	19	6	18
19	33	23	3	7	14	9	4	5	3	3	3	—	2	15	9	1	24	—	1	23	6	1	20	9	19
20	34	7	—	7	18	—	4	7	—	3	4	6	2	17	—	1	26	—	1	25	—	1	22	—	20
21	34	20	9	7	21	3	4	8	9	3	5	9	2	18	3	1	27	9	1	26	6	1	23	3	21
22	35	4	6	7	24	6	4	10	6	3	7	3	2	19	6	1	29	6	1	28	—	1	24	6	22
23	35	18	3	7	27	9	4	12	3	3	8	6	2	20	9	2	1	6	1	29	6	1	25	9	23
24	36	2	—	8	1	—	4	14	3	3	10	—	2	22	—	2	3	3	2	1	—	1	27	—	24
25	36	15	9	8	4	3	4	16	—	3	11	6	2	23	3	2	5	—	2	2	6	1	28	3	25
26	36	29	6	8	7	9	4	17	9	3	12	9	2	24	6	2	7	—	2	4	—	1	29	6	26
27	37	13	3	8	11	—	4	19	6	3	14	3	2	25	9	2	8	9	2	5	6	2	—	9	27
28	37	27	—	8	14	3	4	21	3	3	15	6	2	27	—	2	10	6	2	7	—	2	2	—	28
29	38	10	6	8	17	9	4	23	—	3	17	—	2	28	3	2	12	6	2	8	6	2	3	3	29
30	38	24	3	8	21	—	4	24	9	3	18	3	2	29	6	2	14	3	2	10	—	2	4	6	30
31	39	8	—	8	24	3	4	26	6	3	19	9	3	—	9	2	16	—	2	11	6	2	5	9	31
32	39	21	9	8	27	9	4	28	6	3	21	—	3	2	—	2	18	—	2	13	—	2	7	—	32
33	40	5	6	9	1	—	5	1	3	3	22	6	3	3	3	2	19	9	2	14	6	2	8	3	33
34	40	19	3	9	4	3	5	3	—	3	23	9	3	4	6	2	21	6	2	16	—	2	9	9	34
35	41	3	—	9	7	9	5	5	—	3	25	—	3	5	9	2	23	6	2	17	9	2	11	3	35
36	41	28	3	9	13	6	5	8	3	3	27	6	3	8	—	2	27	3	2	20	9	2	13	6	36
37	42	23	9	9	19	6	5	11	9	4	—	3	3	10	3	3	1	3	2	24	—	2	16	—	37
38	43	17	6	9	25	6	5	15	3	4	3	—	3	12	9	3	5	6	2	27	6	2	18	9	38
39	44	14	9	10	1	9	5	19	—	4	5	9	3	15	3	3	10	3	3	1	3	2	21	6	39
40	45	12	9	10	8	3	5	22	9	4	8	9	3	18	—	3	15	3	3	5	3	2	24	6	40
41	46	12	—	10	15	—	5	26	6	4	12	—	3	21	—	3	21	—	3	9	6	2	27	6	41
42	47	11	9	10	22	—	6	—	9	4	15	3	3	24	—	3	27	—	3	14	3	3	—	9	42
43	48	12	6	10	29	3	6	3	—	4	18	9	3	27	—	4	4	—	3	19	3	3	4	6	43
44	49	14	—	11	6	9	6	9	6	4	22	3	4	—	3	4	11	9	3	24	9	3	8	3	44
45	50	16	3	11	14	3	6	14	—	4	26	—	4	4	—	4	20	3	4	1	—	3	12	—	45
46	51	19	3	11	22	3	6	19	—	5	—	—				5	—	—	4	7	9	3	16	3	46
47	52	22	6	12	—	3	6	24	—	5	4	3				5	11	3	4	15	—	3	20	9	47
48	53	26	6	12	8	6	6	29	3	5	8	6				5	23	9	4	23	—	3	25	6	48
49	55	—	9	12	17	—	7	4	6	5	13	—				6	8	3	5	1	9	4	—	6	49
50	56	6	—	12	25	9	7	10	—	5	18	—				6	25	6	5	11	9	4	6	—	50
51	57	7	3	13	4	9	7	15	9										5	23	—	4	11	9	51
52	58	12	9	13	13	9	7	21	9										6	5	6	4	17	9	52
53	59	18	9	13	23	—	7	28	—										6	19	9	4	24	—	53
54	60	25	—	14	2	6	8	4	3										7	6	—	5	—	9	54
55	62	1	3	14	12	3	8	11	3										7	25	3	5	8	—	55
56	63	7	9	14	22	—																5	15	6	56
57	64	14	6	15	2	—																5	23	9	57
58	65	21	6	15	12	3																6	2	3	58
59	66	28	6	15	22	9																6	11	6	59
60	68	6	—	16	3	9																6	21	6	60

Tafel 2.

Kapitalversicherung auf Lebenszeit.

Versicherung von Thlr. 100 Pr. Cour., zahlbar nach dem Tode des Versicherten, mit periodisch fallenden Prämien.

Alter.	Jährliche Prämie während der 1. Periode von 7 Jahren.			2. Periode von 7 Jahren.			3. Periode von 7 Jahren.			4. Periode mit dem 85. Jahre aufhörend.			Alter.
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.
15	2	14	6	1	29	6	1	14	9	—	29	9	15
16	2	15	—	2	—	—	1	15	—	1	—	—	16
17	2	15	9	2	—	6	1	15	6	1	—	3	17
18	2	16	3	2	1	—	1	15	9	1	—	6	18
19	2	17	—	2	1	6	1	16	3	1	—	9	19
20	2	17	6	2	2	—	1	16	6	1	1	—	20
21	2	18	3	2	2	6	1	17	—	1	1	3	21
22	2	18	9	2	3	—	1	17	3	1	1	6	22
23	2	19	6	2	3	6	1	17	9	1	1	9	23
24	2	20	—	2	4	—	1	18	—	1	2	—	24
25	2	20	9	2	4	6	1	18	6	1	2	3	25
26	2	21	3	2	5	—	1	18	9	1	2	6	26
27	2	21	9	2	5	6	1	19	—	1	2	9	27
28	2	22	6	2	6	—	1	19	6	1	3	—	28
29	2	23	9	2	7	—	1	20	3	1	3	6	29
30	2	25	—	2	8	—	1	21	—	1	4	—	30
31	2	27	3	2	9	9	1	22	3	1	5	—	31
32	2	29	6	2	11	6	1	23	9	1	5	9	32
33	3	1	9	2	13	6	1	25	—	1	6	9	33
34	3	4	3	2	15	6	1	26	6	1	7	9	34
35	3	6	9	2	17	6	1	28	—	1	8	9	35
36	3	9	6	2	19	6	1	29	9	1	9	9	36
37	3	12	6	2	22	—	2	1	6	1	11	—	37
38	3	15	3	2	24	3	2	3	3	1	12	3	38
39	3	18	6	3	26	9	2	5	—	1	13	6	39
40	3	21	9	2	29	6	2	7	—	1	14	9	40
41	3	25	—	3	2	—	2	9	—	1	16	—	41
42	3	28	9	3	5	—	2	11	3	1	17	6	42
43	4	2	9	3	8	3	2	13	9	1	19	3	43
44	4	6	9	3	11	6	2	16	—	1	20	9	44
45	4	11	3	3	15	—	2	18	9	1	22	6	45
46	4	15	9	3	18	6	2	21	6	1	24	3	46
47	4	20	6	3	22	6	2	24	3	1	26	3	47
48	4	25	6	3	26	6	2	27	3	1	28	3	48
49	5	—	9	4	—	6	3	—	6	2	—	3	49
50	5	6	3	4	5	—	3	3	9	2	2	6	50
51	5	12	3	4	9	9	3	7	3	2	5	—	51
52	5	18	6	4	14	9	3	11	—	2	7	6	52
53	5	25	—	4	20	—	3	15	—	2	10	—	53
54	6	1	9	4	25	6	3	19	—	2	12	9	54
55	6	8	9	5	1	—	3	23	3	2	15	6	55
56	6	16	3	5	7	—	3	27	9	2	18	6	56
57	6	24	6	5	13	6	4	2	9	2	21	9	57
58	7	3	—	5	20	6	4	7	9	2	25	3	58
59	7	12	—	5	27	6	4	13	3	2	28	9	59
60	7	21	9	6	5	6	4	19	—	3	2	9	60

Tafel 4.

Kapitalversicher. auf eine bestimmte Anzahl v. Jahr.

Versicherung von Thlr. 100 Pr. Cour., zahlbar, wenn der Tod des Versicherten innerhalb der versicherten Zeit erfolgt.

Alter	Einmalige Prämie auf die Versicherungszeit von a. 1 Jahr.			b. 4 Jahren.			c. 7 Jahren.			d. 10 Jahren.			Jährliche Prämie auf die Versicherungszeit von e. 4 Jahren.			f. 7 Jahren.			g. 10 Jahren.			Alter
Jahre.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	Jahre.
15	—	25	—	3	6	6	5	10	6	7	9	6	—	25	3	—	25	9	—	26	—	15
16	—	25	3	3	7	6	5	12	—	7	11	2	—	25	3	—	26	—	—	26	3	16
17	—	25	3	3	8	6	5	13	6	7	14	6	—	25	9	—	26	3	—	26	9	17
18	—	25	6	3	9	6	5	15	3	7	17	3	—	26	—	—	26	6	—	27	—	18
19	—	25	9	3	10	6	5	17	6	7	20	—	—	26	6	—	27	—	—	27	6	19
20	—	26	6	3	11	6	5	19	9	7	23	—	—	26	9	—	27	3	—	27	2	20
21	—	26	9	3	12	2	5	22	—	7	26	3	—	27	3	—	27	9	—	28	3	21
22	—	27	—	3	14	—	5	24	3	7	29	9	—	27	6	—	28	—	—	28	9	22
23	—	27	—	3	15	3	5	27	—	8	3	3	—	27	9	—	28	6	—	29	3	23
24	—	28	—	3	16	6	5	29	6	8	7	3	—	28	3	—	29	—	—	29	6	24
25	—	28	—	3	18	—	6	2	6	8	11	3	—	28	9	—	29	3	1	—	—	25
26	—	28	3	3	20	—	6	5	6	8	15	2	—	29	3	1	—	—	1	—	6	26
27	—	29	3	3	22	—	6	8	6	8	20	3	—	29	9	1	—	6	1	1	3	27
28	—	29	6	3	24	—	6	12	—	8	26	—	1	—	3	1	1	—	1	1	9	28
29	—	29	2	3	26	—	6	15	6	9	—	—	1	—	9	1	1	6	1	2	3	29
30	1	—	6	3	28	—	6	19	3	9	5	3	1	1	3	1	2	3	1	3	—	30
31	1	—	9	4	1	3	6	23	3	9	10	2	1	1	2	1	2	9	1	3	9	31
32	1	1	2	4	3	6	6	27	3	9	16	6	1	2	6	1	3	6	1	4	6	32
33	1	2	—	4	5	9	7	1	6	9	22	2	1	3	—	1	4	—	1	5	—	33
34	1	3	—	4	8	—	7	6	—	9	29	3	1	3	9	1	4	9	1	6	—	34
35	1	3	3	4	10	3	7	10	2	10	6	6	1	4	6	1	6	—	1	7	3	35
36	1	4	3	4	13	—	7	15	6	10	14	6	1	5	6	1	7	6	1	9	3	36
37	1	4	6	4	16	—	7	21	—	10	23	2	1	6	6	1	8	9	1	10	2	37
38	1	5	9	4	19	3	7	27	—	11	4	3	1	7	9	1	10	—	1	12	6	38
39	1	6	9	4	22	6	8	4	—	11	16	—	1	9	3	1	11	6	1	14	3	39
40	1	7	—	4	26	—	8	12	—	11	29	3	1	10	6	1	13	—	1	16	—	40
41	1	8	3	5	—	9	8	21	6	12	14	3	1	12	—	1	14	9	1	18	—	41
42	1	9	3	5	6	6	9	2	6	13	1	3	1	13	2	1	16	9	1	20	3	42
43	1	10	6	5	12	6	9	15	—	13	20	3	1	15	9	1	18	9	1	22	2	43
44	1	12	6	5	20	—	9	29	—	14	11	3	1	18	—	1	21	3	1	25	6	44
45	1	13	9	5	28	3	10	14	6	15	4	3	1	20	3	1	24	—	1	28	6	45
46	1	16	6	6	7	6	11	1	6	15	29	3	1	22	9	1	27	—	2	1	2	46
47	1	18	6	6	16	3	11	20	—	16	26	3	1	25	6	2	—	—	2	5	3	47
48	1	21	6	6	28	9	12	10	—	17	26	6	1	28	3	2	3	—	2	9	3	48
49	1	24	—	7	10	2	13	1	9	18	28	9	2	1	6	2	6	9	2	13	3	49
50	1	27	3	7	24	6	13	26	3	20	3	—	2	4	2	2	10	2	2	17	6	50
51	2	1	6	8	8	2	14	22	6	21	10	3	2	8	9	2	15	3	2	22	6	51
52	2	5	—	8	24	2	15	20	6	22	12	9	2	13	—	2	20	—	2	27	9	52
53	2	9	6	9	12	6	16	20	6	24	2	9	2	17	9	2	25	6	3	3	9	53
54	2	14	3	10	1	3	17	23	—	25	18	9	2	22	9	3	1	6	3	10	3	54
55	2	19	6	10	21	—	18	27	3	27	8	—	2	28	3	3	8	—	3	18	—	55
56	2	24	9	11	12	—	20	4	3	29	—	3	3	4	3	3	15		3	26	3	56
57	3	—	6	12	5	—	21	14	6	30	26	2	3	11	3	3	22	6	4	4	9	57
58	3	6	9	12	29	9	22	28	6	32	27	3	3	18	9	4	2	—	4	13	2	58
59	3	13	3	13	27	3	24	15	6	35	1	6	3	27	—	4	10	—	4	23	9	59
60	3	21	3	14	27	6	26	7	—	37	10	—	4	6	6	4	20	—	5	4	9	60

Tafel 3.

Fünf Jahr aufgeschobene Kapitalversicherung.

Versicherung von Thlr. 100 Pr. Cour., zahlbar nach dem Tode des Versicherten, wenn derselbe d. ersten fünf Versicherungsjahre überlebt.

Alter.	Prämie in a. einer Summe.			b. 5 aufeinanderfolgenden jährlichen Zahlungen.			c. 10			d. 15			e. 20			f. Jährl. Prämie mit dem 65. Jahre aufhörend.			Alter
Jahre.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.
15	25	8	3	5	20	9	3	5	—	2	10	—	1	28	—	1	7	6	15
16	25	21	—	5	23	6	3	6	6	2	11	3	1	29	—	1	8	3	16
17	26	4	8	5	26	6	3	8	3	2	12	6	2	—	—	1	9	3	17
18	26	18	—	5	29	6	3	10	—	2	13	9	2	1	—	1	10	3	18
19	27	2	—	6	2	9	3	11	2	2	15	—	2	2	—	1	11	3	19
20	27	16	—	6	6	—	3	13	6	2	16	3	2	3	3	1	12	3	20
21	28	1	—	6	9	3	3	15	3	2	17	9	2	4	6	1	13	3	21
22	28	16	3	6	12	9	3	17	3	2	19	3	2	5	9	1	14	3	22
23	29	1	9	6	16	3	3	19	3	2	20	9	2	7	—	1	15	3	23
24	29	17	9	6	19	2	3	21	3	2	22	3	2	8	3	1	16	6	24
25	30	4	6	6	23	6	3	23	3	2	23	9	2	9	6	1	17	9	25
26	30	21	3	6	27	6	3	25	6	2	25	3	2	10	9	1	19	—	26
27	31	8	9	7	1	6	3	27	9	2	27	—	2	12	3	1	20	3	27
28	31	26	6	7	5	6	4	—	—	2	28	9	2	13	9	1	21	9	28
29	32	15	—	7	9	6	4	2	3	3	—	6	2	15	3	1	23	3	29
30	33	3	6	7	13	9	4	4	9	3	2	3	2	16	9	1	24	9	30
31	33	23	—	7	18	3	4	7	3	3	4	3	2	18	3	1	26	3	31
32	34	12	9	7	22	9	4	9	9	3	6	3	2	20	—	1	28	—	32
33	35	3	3	7	27	6	4	12	6	3	8	3	2	21	9	1	29	9	33
34	35	24	3	8	2	3	4	15	3	3	10	3	2	23	6	2	1	6	34
35	36	15	6	8	7	—	4	18	—	3	12	6	2	25	3	2	3	6	35
36	37	7	9	8	12	3	4	20	9	3	14	2	2	27	3	2	5	6	36
37	38	—	6	8	17	3	4	23	2	3	17	—	2	29	3	2	7	9	37
38	38	21	—	8	22	6	4	26	9	3	19	3	3	1	6	2	10	—	38
39	39	14	6	8	28	—	5	—	—	3	21	2	3	3	9	2	12	6	39
40	40	8	3	9	3	6	5	3	3	3	24	3	3	6	—	2	15	—	40
41	41	2	3	9	9	—	5	6	6	3	26	2				2	17	9	41
42	41	25	9	9	14	6	5	9	9	3	29	6				2	20	6	42
43	42	12	3	9	20	3	5	13	—	4	2	3				2	23	3	43
44	43	12	6	9	25	9	5	16	6	4	5	—				2	26	3	44
45	44	5	9	10	1	3	5	20	—	4	8	—				2	29	6	45
46	44	28	6	10	6	9	5	23	6							3	2	9	46
47	45	20	9	10	12	3	5	27	—							3	6	3	47
48	46	12	3	10	17	2	6	—	3							3	9	9	48
49	47	3	3	10	23	—	6	3	9							3	13	6	49
50	47	23	3	10	28	3	6	7	3							3	17	3	50
51	48	8	9	11	3	3										3	21	3	51
52	48	27	—	11	8	3										3	25	6	52
53	49	14	3	11	13	—										3	29	9	53
54	50	—	6	11	17	9										4	4	3	54
55	50	15	9	11	22	3										4	9	—	55
56	50	29	3													4	13	9	56
57	51	11	9													4	18	9	57
58	51	21	9													4	23	2	58
59	51	29	6													4	29	—	59
60	52	4	3													5	4	6	60

Tafel 5.

Lebens- und Sparkassenversicherung.

Versicherung von **Thlr. 100 Pr. Cour.**, zahlbar ein Jahr nach Vollendung des **50.**, **55.** oder **60.** Lebensjahres und, wenn der Versicherte **vorher** sterben sollte, schon bei dessen Tode.

Alter.	Prämie, wenn das Kapital zahlbar sein soll bei Vollendung des 50. Lebensjahres.						Prämie, wenn das Kapital zahlbar sein soll bei Vollendung des 55. Lebensjahres.						Prämie, wenn das Kapital zahlbar sein soll bei Vollendung des 60. Lebensjahres.						Alter.
	a. Einmalige Prämie.			b. Jährlich. Prämie.			c. Einmalige Prämie.			d. Jährliche Prämie.			e. Einmalige Prämie.			f. Jährliche Prämie.			
Jahre.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Jahre.
15	39	—	—	9	10	—	36	23	6	2	1	6	35	1	6	1	25	9	**15**
16	40	6	—	2	12	6	37	23	6	2	3	6	35	25	6	1	27	3	**16**
17	41	16	6	2	15	—	38	23	6	2	5	6	36	19	6	1	28	9	**17**
18	42	95	—	2	17	9	39	23	6	2	7	6	37	13	6	9	—	6	**18**
19	44	3	6	2	20	6	40	23	6	2	9	6	38	7	6	2	2	—	**19**
20	45	12	—	2	23	6	41	23	6	2	11	9	39	1	6	2	3	9	**20**
21	46	20	6	2	26	9	42	23	6	2	14	—	39	25	6	2	5	6	**21**
22	47	29	—	3	—	—	43	23	6	2	16	6	40	19	6	2	7	6	**22**
23	49	7	6	3	3	9	44	23	6	2	19	—	41	13	6	2	9	3	**23**
24	50	16	—	3	7	6	45	23	6	2	21	9	42	7	6	2	11	3	**24**
25	51	24	6	3	19	—	46	23	6	2	24	9	43	1	6	2	13	6	**25**
26	53	3	—	3	17	—	47	23	6	2	96	3	43	25	6	2	16	3	**26**
27	54	11	6	3	21	9	48	23	6	3	1	6	44	19	6	2	18	6	**27**
28	50	20	—	3	27	3	49	93	6	3	5	—	45	13	6	2	21	—	**28**
29	56	28	6	4	3	3	50	23	6	3	9	—	46	7	6	2	23	9	**29**
30	56	7	—	4	10	—	51	23	6	3	13	3	47	1	6	2	26	9	**30**
31	59	15	6	4	17	6	52	23	6	3	18	—	47	25	6	3	—	—	**31**
32	60	24	—	4	25	9	53	93	6	3	23	—	48	19	6	3	3	6	**32**
33	62	2	6	5	5	—	54	23	6	3	26	6	49	14	—	3	7	—	**33**
34	63	11	—	5	15	6	55	25	6	4	4	9	50	8	6	3	11	3	**34**
35	64	19	6	5	25	9	56	27	6	4	11	3	51	3	—	3	15	9	**35**
36	66	15	9	6	9	3	58	13	6	4	18	9	59	11	—	3	20	6	**36**
37	68	14	3	6	24	9	60	1	—	4	27	3	53	20	6	3	26	—	**37**
38	70	15	3	7	12	6	61	20	9	5	6	9	55	1	6	4	2	—	**38**
39	72	18	9	8	3	6	63	12	3	5	17	6	56	14	—	4	8	9	**39**
40	74	24	9	6	26	3	65	5	6	5	29	6	57	27	9	4	16	—	**40**
41							67	1	3	6	13	3	59	13	9	4	24	—	**41**
42							68	29	3	6	29	—	61	1	—	5	3	—	**42**
43							70	29	6	7	17	3	63	20	3	5	12	9	**43**
44							73	2	6	6	6	3	64	11	6	5	24	—	**44**
45							75	7	6	9	3	3	66	4	3	6	6	6	**45**
46													67	29	3	6	20	6	**46**
47													69	25	9	7	6	9	**47**
48													71	94	6	7	95	3	**48**
49													73	25	6	8	16	9	**49**
50													75	26	9	9	12	3	**50**

Tafel 6.

Lebens- und Sparkassenversicherung.

Versicherung von **Thlr. 100 Pr. Cour**, zahlbar bei Vollendung des **50**, **55** oder **60** Lebensjahres selbst dann, wenn der Tod **früher** erfolgen sollte; die Prämienzahlung hört jedoch schon mit dem Tode auf

Alter.	Jährliche Prämie, wenn das Kapital bei Vollendung des a. 50. Lebensjahres zahlbar sein soll.			b. 55.			c. 60.			Alter.
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.
15	1	23	3	1	13	—	1	5	3	**15**
16	1	25	9	1	15	—	1	6	9	**16**
17	1	28	6	1	17	—	1	8	3	**17**
18	2	1	3	1	19	3	1	10	—	**18**
19	2	4	3	1	21	6	1	11	9	**19**
20	2	7	6	1	23	9	1	13	6	**20**
21	9	11	—	1	26	3	1	15	6	**21**
22	2	14	9	1	29	—	1	17	6	**22**
23	2	18	9	2	2	—	1	19	9	**23**
24	2	23	3	2	5	—	1	22	—	**24**
25	2	27	9	2	8	3	1	24	6	**25**
26	3	3	—	2	12	—	1	27	3	**26**
27	3	8	6	9	15	9	2	—	—	**27**
28	3	14	6	2	19	9	2	3	—	**28**
29	3	21	—	2	24	3	2	6	—	**29**
30	3	28	—	9	29	—	2	9	6	**30**
31	4	6	—	3	4	—	2	13	—	**31**
32	4	14	9	3	9	6	2	17	—	**32**
33	4	24	6	3	15	9	2	21	3	**33**
34	5	5	3	3	22	3	2	25	9	**34**
35	5	17	6	3	29	6	3	—	6	**35**
36	6	1	6	4	7	6	3	5	9	**36**
37	6	17	3	4	16	6	3	11	6	**37**
38	7	5	6	4	26	3	3	17	9	**38**
39	7	26	9	5	7	3	3	24	6	**39**
40	8	22	—	5	19	9	4	2	—	**40**
41				6	3	9	4	10	3	**41**
42				6	20	—	4	19	6	**42**
43				7	8	6	4	29	6	**43**
44				8	—	—	5	11	—	**44**
45				6	25	6	5	23	9	**45**
46							6	8	3	**46**
47							6	24	9	**47**
48							7	13	9	**48**
49							8	5	9	**49**
50							9	1	9	**50**

Tafel 7.
Kapitalversicherung auf ein verbundenes Leben.

Versicherung von **Thlr. 100 Pr. Conr.**, auf das **verbundene** Leben **zweier** Personen, zahlbar nach dem Tode **beider** Personen.

Bemerkung: Die jährliche Prämienzahlung dauert bis zum Tode beider Personen.

Alter der Versicherten.		a. Einmalige Prämie.			b. Jährliche Prämie.			Alter der Versicherten.		a. Einmalige Prämie.			b. Jährliche Prämie.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	10	15	20	—	—	20	6	30	30	28	3	9	1	7	9
	20	17	18	—	—	23	3		40	29	15	3	1	14	3
	30	19	16	—	—	26	3		50	32	12	9	1	20	3
	40	21	13	3	—	29	6		60	34	17	9	1	25	3
	50	23	6	9	1	2	6								
	60	24	20	6	1	5		40	40	34	7	3	1	24	6
									50	38	17	6	2	5	—
									60	41	23	9	2	14	[illegible]
20	20	20	3	—	—	27	3								
	30	22	20	3	1	1	6	50	50	44	27	9	2	23	6
	40	25	3	—	1	5	9		60	50	2	3	3	11	6
	50	27	7	9	1	9	9								
	60	28	28	3	1	13	—	60	60	57	22	9	4	15	6

Tafel 8.
Gegenseitige Kapitalversicherung.

Versicherung von **Thlr. 100 Pr. Conr.**, auf das **verbundene** Leben zweier Personen, zahlbar, sobald **eine** von ihnen stirbt.

Alter der Versicherten.		Jährliche Prämie.			Alter der Versicherten.		Jährliche Prämie.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.
20	20	2	16	6	40	40	4	9	3
	30	2	27	3		50	5	14	6
	40	3	18	6		60	7	24	6
	50	4	28	6					
	60	7	12	3	50	50	6	13	—
						60	8	18	—
30	30	3	5	9					
	40	3	25	—	60	60	10	11	6
	50	5	3	—					
	60	7	16	3					

Bemerkung: Die jährliche Prämienzahlung hört mit dem Tode einer der Personen auf.

Tafel 9.
Einseitige Ueberlebungsversicherung.

Versicherung von **Thlr. 100 Pr. Conr.**, auf das **verbundene** Leben 2er Personen A und B, zahlbar auf den Todesfall der Person A, sofern B noch lebt.

Alter der Person A.	Alter der Person B.														
	20			30			40			50			60		
	Jährliche Prämie.			Jährliche Prämie.			Jährliche Prämie.			Jährliche Prämie.			Jährliche Prämie.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	1	8	3	1	4	3	1	—	3	—	28	9	—	28	9
30	1	23	—	1	17	9	1	12	3	1	6	9	1	2	9
40	2	17	3	2	12	9	2	4	6	1	25	6	1	16	9
50	3	29	9	3	26	3	3	19	—	3	6	6	2	29	3
60	6	15	6	6	13	6	6	7	9	5	25	9	5	6	9

Bemerkung: Die jährliche Prämienzahlung hört auf, wenn **eine** der beiden Personen stirbt.

Tafel 10.
Altersversorgung durch Kapital.

Versicherung von **Thlr. 100 Pr. Cour.**, zahlbar bei Vollendung des **50.**, **55.** oder **60.** Lebensjahres, **vorausgesetzt**, daß der Versicherte diesen Zeitpunkt erlebt.

Alter.	Prämie, wenn das Kapital zahlbar sein soll, bei Vollendung des																		Alter.
	50. Lebensjahres.						55. Lebensjahres.						60. Lebensjahres.						
	a. einmalige Prämie.			b. jährliche Prämie.			c. einmalige Prämie.			d. jährliche Prämie.			e. einmalige Prämie.			f. jährliche Prämie.			
Jahre	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Jahre
10	17	16	—	—	27	9	13	12	—	—	20	6	9	26	—	—	14	9	**10**
11	18	8	9	—	29	3	13	29	6	—	21	6	10	8	9	—	15	6	**11**
12	19	2	6	1	—	9	14	17	6	—	22	6	10	22	—	—	16	3	**12**
13	19	27	6	1	2	6	15	6	6	—	23	9	11	6	—	—	17	—	**13**
14	20	23	3	1	4	3	15	26	6	—	25	—	11	20	9	—	17	9	**14**
15	21	20	6	1	6	3	16	17	3	—	26	6	12	6	—	—	18	9	**15**
16	22	18	9	1	8	3	17	8	9	—	28	—	12	21	9	—	19	9	**16**
17	23	18	3	1	10	6	18	1	3	—	29	6	13	8	6	—	20	9	**17**
18	24	19	3	1	13	—	18	25	—	1	1	—	13	25	9	—	22	—	**18**
19	25	21	6	1	15	6	19	19	9	1	2	9	14	14	—	—	23	3	**19**
20	26	25	3	1	18	3	20	15	6	1	4	9	15	3	—	—	24	6	**20**
21	28	—	6	1	21	3	21	12	6	1	6	9	15	22	9	—	25	9	**21**
22	29	7	6	1	24	6	22	10	9	1	8	9	16	13	9	—	27	3	**22**
23	30	16	3	1	28	—	23	10	3	1	11	—	17	5	6	—	28	9	**23**
24	31	26	9	2	1	9	24	11	3	1	13	6	17	28	3	1	—	3	**24**
25	33	9	—	2	5	9	25	13	6	1	16	3	18	22	—	1	2	—	**25**
26	34	23	3	2	10	3	26	17	6	1	19	—	19	17	—	1	4	—	**26**
27	36	9	9	2	15	3	27	23	—	1	22	3	20	13	—	1	6	—	**27**
28	37	28	6	2	20	6	29	—	—	1	25	6	21	10	3	1	8	3	**28**
29	39	19	3	2	26	6	30	9	—	1	29	3	22	9	—	1	10	6	**29**
30	41	12	9	3	3	—	31	19	9	2	3	3	23	7	6	1	13	—	**30**
31	43	6	9	3	10	3	33	2	6	2	7	6	24	10	6	1	15	9	**31**
32	45	7	6	3	18	3	34	17	6	2	12	6	25	13	6	1	18	9	**32**
33	47	9	—	3	27	6	36	4	6	2	17	9	26	18	3	1	22	—	**33**
34	49	13	9	4	7	6	37	24	—	2	23	6	27	24	6	1	25	6	**34**
35	51	21	6	4	19	3	39	15	9	2	29	9	29	2	9	1	29	3	**35**
36	54	2	9	5	2	3	41	10	3	3	7	—	30	12	9	2	3	3	**36**
37	56	17	9	5	17	6	43	7	6	3	14	9	31	25	—	2	8	—	**37**
38	59	6	3	6	5	3	45	7	9	3	23	9	33	9	3	2	13	—	**38**
39	61	25	—	6	25	9	47	11	—	4	3	9	34	26	9	2	18	6	**39**
40	64	26	3	7	20	6	49	17	6	4	15	—	36	14	9	2	24	6	**40**
41							51	27	9	4	28	—	38	6	3	3	1	6	**41**
42							54	11	3	5	13	—	39	27	9	3	9	—	**42**
43							56	29	—	6	—	6	41	27	9	3	17	9	**43**
44							59	21	—	6	21	—	43	28	3	3	27	3	**44**
45							62	18	—	7	15	3	46	2	3	4	8	6	**45**
46													48	10	—	4	21	—	**46**
47													50	29	—	5	5	9	**47**
48													53	8	9	5	23	3	**48**
49													56	—	6	6	12	9	**49**
50													58	26	—	7	6	9	**50**

Tafel 11.
Große Vereinssterbekasse.

Versicherung von Thlr. 50 Preuß. Court., zahlbar beim Tode des Versicherten.

Alter.	Vierteljährliche Prämie, zahlbar																		Alter.
	a. 5 Jahre lang.			b. 10 Jahre lang.			c. 15 Jahre lang.			d. 20 Jahre lang.			e. b. zum 60. Lebensjahre			f. b. zum 65. Lebensjahre			
Jahre.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	Jahre.
15	1	—	1	—	16	6	—	12	4	—	10	2	—	7	1	—	6	11	**15**
16	1	—	10	—	17	2	—	12	8		10	6	—	7	4	—	7	2	**16**
17	1	1	7	—	17	7	—	13	—	—	10	9	—	7	7	—	7	5	**17**
18	1	2	3	—	17	11	—	13	3	—	11	—	—	7	10	—	7	8	**18**
19	1	2	10	—	18	3	—	13	6	—	11	2	—	8	1		7	10	**19**
20	1	3	4	—	18	7	—	13	9	—	11	5	—	8	3	—	8	1	**20**
21	1	3	11	—	18	11	—	14	—	—	11	7	—	8	6	—	8	3	**21**
22	1	4	6	—	19	2	—	14	3	—	11	10	—	8	9	—	8	6	**22**
23	1	5	—	—	19	6	—	14	5	—	12	—	—	8	11	—	8	8	**23**
24	1	5	7	—	19	10	—	14	8	—	12	3	—	9	3	—	8	11	**24**
25	1	6	3	—	20	2	—	15	—	—	12	5	—	9	6	—	9	2	**25**
26	1	6	10	—	20	7	—	15	3	—	12	6	—	9	9	—	9	5	**26**
27	1	7	6	—	20	11	—	15	6	—	12	11	—	10	1	—	9	9	**27**
28	1	8	2	—	21	3	—	15	10	—	13	2	—	10	5	—	10	—	**28**
29	1	8	10	—	21	8	—	16	1	—	13	5	—	10	9	—	10	4	**29**
30	1	9	6	—	22	1	—	16	5	—	13	8	—	11	2	—	10	8	**30**
31	1	10	2	—	22	6	—	16	9	—	13	11	—	11	6	—	11	—	**31**
32	1	10	11	—	22	11	—	17	—	—	14	3	—	11	11	—	11	4	**32**
33	1	11	8	—	23	4	—	17	5	—	14	7	—	12	5	—	11	9	**33**
34	1	12	6	—	23	10	—	17	9	—	14	10	—	12	10	—	12	2	**34**
35	1	13	3	—	24	3	—	18	1	—	15	2	—	13	5	—	12	7	**35**
36	1	14	2	—	24	9	—	18	6	—	15	7	—	14	—	—	13	1	**36**
37	1	15	—	—	25	3	—	18	11	—	15	11	—	14	7	—	13	7	**37**
38	1	15	11	—	25	10	—	19	4	—	16	4	—	15	3	—	14	2	**38**
39	1	16	10	—	26	4	—	19	9	—	16	9	—	16	—	—	14	9	**39**
40	1	17	9	—	26	11	—	20	3	—	17	2	—	16	9		15	5	**40**
41	1	18	9	—	27	7	—	20	9				—	17	8	—	16	1	**41**
42	1	19	10	—	28	2	—	21	4				—	18	8	—	16	10	**42**
43	1	20	11		28	10	—	21	11				—	19	9	—	17	8	**43**
44	1	22	—	—	29	7	—	22	6				—	20	11	—	18	7	**44**
45	1	23	2	1	—	4	—	23	1				—	22	3	—	19	6	**45**
46	1	24	4	1	1	1							—	23	10	—	20	7	**46**
47	1	25	7	1	1	11							—	25	6	—	21	9	**47**
48	1	26	10	1	2	9							—	27	6	—	23	1	**48**
49	1	28	2	1	3	7							—	29	9	—	24	6	**49**
50	1	29	5	1	4	6							1	2	4	—	26	1	**50**
51	2	—	10													—	27	10	**51**
52	2	2	2													—	29	3	**52**
53	2	3	7													1	2	—	**53**
54	2	5	1													1	4	7	**54**
55	2	6	7													1	7	6	**55**

Tafel 12.

Aufgeschobene Leibrente.

Jährliche Leibrente von **Thlr. 10 Pr. Cour.**, zahlbar auf den Lebensfall der versicherten Person von Vollendung ihres **50.**, **55.**, **60**, **65.** oder **70.** Lebensjahres ab.

Alter.	Prämie, wenn die Leibrente fällig sein soll mit Vollendung des																														Alter.
	50. Lebensjahres						**55.** Lebensjahres						**60.** Lebensjahres						**65.** Lebensjahres						**70** Lebensjahres						
	a. einmalige Prämie.			b. jährliche Prämie.			c. einmalige Prämie.			d. jährliche Prämie.			e. einmalige Prämie.			f. jährliche Prämie.			g. einmalige Prämie.			h. jährliche Prämie.			i. einmalige Prämie.			k. jährliche Prämie.			
Jahre.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	Jahre.
10	24	5	6	1	6	3	16	8	3	—	24	9	10	9	3	—	15	3	6	—	-	—	8	9	3	3	3	—	4	6	**10**
11	25	7	-	1	10	3	16	29	3	—	26	-	10	22	6	—	16	-	6	7	9	—	9	3	3	7	3	—	4	9	**11**
12	26	9	9	1	12	6	17	21	6	—	27	6	11	6	6	—	16	9	6	16	-	—	9	9	3	11	6	—	5	-	**12**
13	27	14	-	1	14	9	18	14	6	—	29	-	11	21	-	—	17	9	6	24	6	—	10	3	3	15	9	—	5	3	**13**
14	28	19	9	1	17	3	19	8	6	1	—	6	12	6	3	—	18	9	7	3	3	—	10	9	3	20	6	—	5	6	**14**
15	29	27	3	1	20	-	20	3	9	1	2	-	12	22	3	—	19	9	7	12	6	—	11	3	3	25	3	—	5	9	**15**
16	31	6	3	1	22	9	21	—	-	1	3	9	13	9	-	—	20	9	7	22	3	—	11	9	4	—	3	—	6	-	**16**
17	32	17	-	1	26	-	21	27	6	1	5	9	13	26	3	—	21	9	6	2	3	—	12	3	4	5	6	—	6	3	**17**
18	33	29	9	1	29	3	22	26	-	1	7	9	14	14	6	—	23	-	6	13	-	—	13	-	4	11	-	—	6	6	**18**
19	35	14	3	2	2	9	23	26	-	1	9	9	15	3	6	—	24	3	8	24	-	—	13	9	4	16	9	—	7	-	**19**
20	37	—	9	2	6	6	24	25	9	1	12	-	15	23	3	—	25	6	9	5	6	—	14	6	4	22	9	—	7	6	**20**
21	38	19	6	2	10	6	26	—	3	1	14	6	16	14	-	—	27	-	9	17	6	—	15	3	4	29	-	—	7	9	**21**
22	40	10	6	2	15	-	27	4	6	1	17	-	17	5	9	—	28	6	10	—	3	—	16	-	5	5	6	—	8	-	**22**
23	42	3	9	2	19	9	28	10	6	1	19	9	17	28	6	1	—	-	10	13	6	—	16	9	5	12	3	—	8	6	**23**
24	43	29	9	2	25	-	29	18	-	1	22	9	18	22	3	1	1	9	10	27	3	—	17	9	5	19	6	—	9	-	**24**
25	45	28	-	3	—	9	30	27	3	1	26	-	19	17	3	1	3	6	11	11	9	—	18	9	5	27	-	—	9	6	**25**
26	47	29	3	3	6	9	32	8	3	1	29	6	20	13	3	1	5	6	11	27	-	—	19	9	6	4	9	—	10	-	**26**
27	50	3	3	3	13	6	33	21	6	2	3	6	21	10	6	1	7	6	12	12	9	—	21	-	6	13	-	—	10	6	**27**
28	52	10	6	3	21	-	35	6	6	2	7	6	22	9	[illegible]	1	9	9	12	29	6	—	22	3	6	21	9	—	11	-	**28**
29	54	20	6	3	29	3	36	23	9	2	12	-	23	9	-	1	12	3	13	17	-	—	23	6	7	—	9	—	11	9	**29**
30	57	4	3	4	8	3	38	13	6	2	16	6	24	10	3	1	15	-	14	5	3	—	24	9	7	10	-	—	12	6	**30**
31	59	21	6	4	18	3	40	5	3	2	22	-	25	13	3	1	17	9	14	24	3	—	26	3	7	20	-	—	13	3	**31**
32	62	12	6	4	29	6	41	29	9	2	28	-	26	17	9	1	20	9	15	14	3	—	28	-	8	—	6	—	14	-	**32**
33	65	7	6	5	12	-	43	27	-	3	4	3	27	24	-	1	24	3	16	5	6	—	29	9	8	11	3	—	14	9	**33**
34	68	6	9	5	26	-	45	27	-	3	11	3	29	2	-	1	27	9	16	27	6	1	1	6	8	22	9	—	15	6	**34**
35	71	10	3	6	12	-	48	—	-	3	19	-	30	11	9	2	1	9	17	20	9	1	3	6	9	4	9	—	16	6	**35**
36	74	18	9	7	—	3	50	6	3	3	27	9	31	23	9	2	6	3	18	15	3	1	5	9	9	17	6	—	17	6	**36**
37	78	2	-	7	21	-	52	15	9	4	7	3	33	7	9	2	11	-	19	10	9	1	8	-	10	—	9	—	18	9	**37**
38	81	20	9	8	15	6	54	28	9	4	16	-	34	24	-	2	16	-	20	7	9	1	10	6	10	14	6	—	20	-	**38**
39	85	15	-	9	14	-	57	15	9	5	—	3	36	12	9	2	22	-	21	6	-	1	13	6	10	29	3	—	21	3	**39**
40	89	15	-	10	18	-	60	6	6	5	14	-	38	3	9	2	28	6	22	5	9	1	16	6	11	14	9	—	22	6	**40**
41							63	1	6	5	29	9	39	27	9	3	5	6	23	7	3	1	19	9	12	1	-	—	24	-	**41**
42							66	1	-	6	18	-	41	24	6	3	13	6	24	10	3	1	23	6	12	18	-	—	25	9	**42**
43							69	5	6	7	9	3	43	24	3	3	22	6	25	15	-	1	27	9	13	6	-	—	27	9	**43**
44							72	15	3	8	4	-	45	27	3	4	2	6	26	21	9	2	2	3	13	25	-	—	29	9	**44**
45							76	—	9	9	3	6	48	4	-	4	14	3	28	—	6	2	7	3	14	15	-	1	1	9	**45**
46													50	14	9	4	27	3	29	11	9	2	12	9	15	6	6	1	4	3	**46**
47													53	—	3	5	12	9	30	25	6	2	19	3	15	29	3	1	7	-	**47**
48													55	20	3	6	—	6	32	12	3	2	26	3	16	23	3	1	10	-	**48**
49													58	15	9	6	21	6	34	2	-	3	4	3	17	19	-	1	13	3	**49**
50													61	17	3	7	16	6	35	25	3	3	13	6	18	16	6	1	17	-	**50**
51																			37	22	3	3	24	3	19	16	-	1	21	-	**51**
52																			39	23	6	4	6	6	20	17	9	1	25	9	**52**
53																			41	29	3	4	21	-	21	21	9	2	1	-	**53**
54																			44	10	3	5	8	-	22	28	6	2	7	-	**54**
55																			46	27	-	5	28	6	24	8	3	2	14	-	**55**
56																									25	21	3	2	22	3	**56**
57																									27	8	3	3	1	6	**57**
58																									28	29	3	3	12	6	**58**
59																									30	26	-	3	25	9	**59**
60																									32	26	6	4	11	6	**60**

Tafel 16.
Sofort beginnende Leibrente für zwei verbundene Leben.

Jährliche Leibrente von **Thlr. 10 Pr. Cour.**, zahlbar bis zum Tode **beider** Personen.

Alter.		Einmalige Prämienzahlung, wenn die Rente zahlbar sein soll: a. jährlich.		b. halbjährlich.		c. vierteljährlich.	
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
20	**20**	240	28	243	16	244	28
	30	233	23	236	13	237	23
	40	226	29	229	19	230	29
	50	220	28	223	18	224	28
	60	216	4	218	24	220	4
	70	212	27	215	17	216	27
30	**30**	224	6	226	26	228	6
	40	214	23	217	13	218	23
	50	206	18	209	8	210	18
	60	200	14	203	4	204	14
	70	196	15	199	5	200	15

Alter.		Einmalige Prämienzahlung, wenn die Rente zahlbar sein soll: a. jährlich.		b. halbjährlich.		c. vierteljährlich.	
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sg.	Thlr.	Sg.
40	**40**	201	20	204	10	205	20
	50	189	18	192	8	193	18
	60	180	17	183	7	184	17
	70	174	29	177	19	178	29
50	**50**	172	3	174	23	176	3
	60	157	23	160	13	161	23
	70	148	14	151	4	152	14
60	**60**	136	18	139	8	140	18
	70	121	6	123	26	125	6
70	**70**	98	17	101	7	102	17

Tafel 13.
Gegenseitige Ueberlebungsrente.

Jährliche Leibrente von **Thlr. 10 Pr. Cour.** auf zwei **verbundene** Leben, zahlbar vom Todestage der **einen** auf die Lebensdauer der **andern** Person.

Alter der Versicherten.		a. Einmalige Prämie.			b. Jährliche Prämie.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	**20**	75	15	—	4	11	6
	30	79	2	3	4	27	9
	40	87	13	9	5	29	9
	50	102	2	3	8	1	6
	60	128	22	—	13	5	3
	70	155	12	6	22	—	—
30	**30**	76	28	—	5	2	—
	40	79	17	3	5	20	3
	50	89	9	6	7	8	—
	60	112	2	9	11	21	9
	70	136	6	6	19	18	—

Alter der Versicherten.		a. Einmalige Prämie.			b. Jährliche Prämie.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
40	**40**	74	21	—	5	21	—
	50	76	26	9	6	16	6
	60	93	20	6	10	3	3
	70	114	18	3	16	24	9
50	**50**	68	17	—	6	2	6
	60	74	24	6	8	14	9
	70	89	10	3	13	12	3
60	**60**	65	6	—	8	20	—
	70	66	1	6	11	3	3
70	**70**	52	11	—	10	12	—

Bemerkung: Die jährliche Prämienzahlung hört mit dem Tode einer der Personen auf.

Tafel 11.
Ueberlebungsrente.

Jährliche Leibrente von **Thlr. 10 Pr. Cour.** auf das **verbundene** Leben zweier Personen A und B, zahlbar vom Todestage der **vorherbestimmten** Person A auf die Lebensdauer der **andern** Person B.

Alter der Person A.	Alter der Person B. 20 a. einmalige Prämie.			20 b. jährliche Prämie.			30 a. einmalige Prämie.			30 b. jährliche Prämie.			40 a. einmalige Prämie.			40 b. jährliche Prämie.			50 a. einmalige Prämie.			50 b. jährliche Prämie.			60 a. einmalige Prämie.			60 b. jährliche Prämie.			70 a. einmalige Prämie.			70 b. jährliche Prämie.			Alter der Person A.
Jahre.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	Jahre.
20	37	22	6	2	5	9	28	13	-	1	23	6	20	15	6	1	12	3	13	10	3	1	1	6	7	7	—	—	22	3	3	12	—	—	14	6	**20**
30	50	13	3	3	4	3	38	14	-	2	16	9	27	14	6	1	28	9	17	26	—	1	13	6	9	24	3	1	—	6	4	21	—	—	20	—	**30**
40	66	28	3	4	17	6	52	2	9	3	31	6	37	10	6	2	25	6	23	28	9	2	1	3	12	27	6	1	11	9	6	6	—	—	27	6	**40**
50	88	22	-	7	—	—	71	13	6	5	24	6	52	28	-	4	15	3	34	8	6	3	4	9	17	29	—	2	1	3	8	—	3	1	6	—	**50**
60	121	15	-	12	13	—	102	8	6	10	21	3	80	23	-	8	21	6	56	25	6	6	13	6	32	18	—	4	10	—	15	24	3	2	20	—	**60**
70	152	—	6	21	15	6	131	15	6	18	28	-	108	12	3	15	27	3	81	7	3	12	6	3	50	7	3	8	13	3	26	5	6	5	6	—	**70**

Bemerkung: Die jährliche Prämienzahlung hört auf, wenn eine der beiden Personen stirbt.

Tafel 15.
Sofort beginnende Leibrente.

Jährliche Leibrente von **Thlr. 10 Pr. Cour.**, zahlbar auf die Lebensdauer der versicherten Person.

Alter.	Einmalige Prämienzahlung, wenn die Rente zahlbar sein soll: a. jährlich.		b. halbjährlich.		c. vierteljährlich.		Das eingezahlte Kapital verinteressirt sich auf	Alter.	Einmalige Prämienzahlung, wenn die Rente zahlbar sein soll: a. jährlich.		b. halbjährlich.		c. vierteljährlich.		Das eingezahlte Kapital verinteressirt sich auf
Jahre.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Prozente.	Jahre.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Thl.	Sg.	Prozente.
30	189	19	192	9	193	19	5,27	**51**	136	—	138	20	140	—	7,35
31	187	25	190	15	191	25	5,32	**52**	132	21	135	11	136	21	7,54
32	185	28	188	18	189	28	5,38	**53**	129	11	132	1	133	11	7,73
33	184	—	186	20	188	—	5,43	**54**	126	—	128	20	130	—	7,94
34	182	—	184	20	186	—	5,49	**55**	122	18	125	8	126	18	8,16
35	179	27	182	17	183	27	5,56	**56**	119	5	121	25	123	5	8,39
36	177	23	180	13	181	23	5,63	**57**	115	21	118	11	119	21	8,64
37	175	16	178	6	179	16	5,70	**58**	112	7	114	27	116	7	8,91
38	173	6	175	26	177	6	5,77	**59**	108	21	111	11	112	21	9,20
39	170	25	173	15	174	25	5,85	**60**	105	5	107	25	109	5	9,51
40	168	11	171	1	172	11	5,94	**61**	101	19	104	9	105	19	9,84
41	165	23	168	13	169	23	6,03	**62**	98	3	100	23	102	3	10,19
42	163	4	165	24	167	4	6,13	**63**	94	17	97	7	98	17	10,57
43	160	11	163	1	164	11	6,24	**64**	91	2	93	22	95	2	10,98
44	157	17	160	7	161	17	6,35	**65**	87	17	90	7	91	17	11,42
45	154	20	157	10	158	20	6,47	**66**	84	3	86	23	88	3	11,89
46	151	20	154	10	155	20	6,60	**67**	80	20	83	10	84	20	12,40
47	148	20	151	10	152	20	6,73	**68**	77	9	79	29	81	9	12,94
48	145	17	148	7	149	17	6,87	**69**	73	28	76	18	77	28	13,52
49	142	13	145	3	146	13	7,02	**70**	70	20	73	10	74	20	14,15
50	139	7	141	27	143	7	7,18								

Tafel 17.
Sofort beginnende Leibrente für zwei verbundene Leben.

Jährliche Leibrente von **Thlr. 10 Pr. Cour.**, zahlbar zum **vollen** Betrage bis zum Tode der **einen**, von da ab zum **halben** Betrage bis zum Tode der **andern** Person.

Alter.		Einmalige Prämienzahlung, wenn die Rente zahlbar sein soll: a. jährlich.		b. halbjährlich.		c. vierteljährlich.		Alter.		Einmal. Prämienzahlung, wenn die Rente zahlbar sein soll: a. jährlich.		b. halbjährlich.		c. vierteljährlich.	
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Jahre.		Thlr.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
20	**20**	204	17	207	7	208	17	**40**	**40**	168	11	171	1	172	11
	30	197	3	199	23	201	3		**50**	158	24	156	14	157	24
	40	186	14	187	4	190	14		**60**	136	23	139	13	140	23
	50	171	27	174	17	175	27		**70**	119	15	122	5	123	15
	60	154	26	157	16	158	26	**50**	**50**	139	7	141	27	143	7
	70	137	18	140	8	141	18		**60**	122	6	124	26	126	6
30	**30**	189	19	192	9	193	19		**70**	104	28	107	18	108	28
	40	179	—	181	20	183	—	**60**	**60**	105	5	107	25	109	5
	50	164	13	167	3	168	13		**70**	87	28	90	18	91	28
	60	147	12	150	2	151	12								
	70	130	4	182	24	134	4	**70**	**70**	70	20	73	10	74	20

Tafel 18.
Betheiligung durch beliebige Beiträge.

Antheile, welche in den verschiedenen Lebensjahren durch Einzahlung **eines** Thalers an der für das Geburtsjahr eröffneten Allgemeinen Kinderversorgungsklasse erworben werden.

Kinder, geboren im Jahre 18	
Alter bei der ersten Zahlung. Jahre.	Durch Einzahlung eines Thalers werden erworben:
Geburt bis 1/4	1000 Antheile.
1/4 » 1/2	936 »
1/2 » 3/4	882 »
3/4 » 1	838 »
1 » 2	806 »
2 » 3	729 »
3 » 4	677 »
4 » 5	636 »
5 » 6	602 »
6 » 7	571 »
7 » 8	543 »
8 » 9	519 »
9 » 10	496 »
10 » 11	475 »
11 » 12	455 »
12 » 13	436 »
13 » 14	418 »
14 » 15	402 »
15 » 16	385 »
16 » 17	369 »
17 » 18	354 »
18 » 19	339 »
19 » 20	324 »
20 » 21	311 »
21 » 22	297 »

Tafel 19.

Betheiligung durch regelmäßig fortlaufende Beiträge

zur Erwerbung eines Antheils an der für das Geburtsjahr eröffneten Kinder-Versorgungs-Kasse.

Kinder, geboren im Jahre 18				
Alter bei der ersten Zahlung. Jahre.	Anzahl der zu leistenden Beiträge.	Jährlicher Beitrag.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.
Geburt bis 1/4	23 mal	10	—	—
1/4 = 1/2	22 „	10	9	9
1/2 = 3/4	22 „	10	18	—
3/4 = 1	22 „	10	23	6
1 = 2	21 „	10	29	9
2 = 3	20 „	11	28	3
3 = 4	19 „	12	28	6
4 = 5	18 „	14	1	6
5 = 6	17 „	15	8	3
6 = 7	16 „	16	19	6
7 = 8	15 „	18	6	—
8 = 9	14 „	19	29	3
9 = 10	13 „	22	—	9

Tafel 20.

Sparkasse.

Kapital-Gewinn nach Ablauf bestimmter Jahre gegen **einmalige** Zahlung von **Rthlr. 100**, resp. gegen **jährliche** Zahlung von **Rthlr. 10 Pr. Cour.**

nach Verlauf von Jahren	Es werden gewährt gegen einmalige Zahlung von Rthlr. 100 Pr. C.			jährliche Zahlung von Rthlr. 10 Pr. C.			nach Verlauf von Jahren	Es werden gewährt gegen einmalige Zahlung von Rthlr. 100 Pr. C.			jährliche Zahlung von Rthlr. 10 Pr. C.		
	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.		rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
5	118	23	—	55	15	—	**33**	311	3	9	624	15	11
6	122	27	9	67	23	9	**34**	322	2	7	656	22	2
7	127	6	10	80	15	6	**35**	333	10	9	690	2	3
8	131	20	6	93	20	6	**36**	345	—	9	724	17	4
9	136	8	8	107	9	5	**37**	357	3	—	760	8	8
10	141	1	9	121	12	7	**38**	369	18	—	797	7	5
11	145	29	10	136	—	7	**39**	382	16	1	835	15	1
12	151	3	2	151	3	10	**40**	395	27	9	875	2	10
13	156	11	10	166	23	1	**41**	409	23	6	916	2	2
14	161	26	1	182	28	8	**42**	424	3	9	958	14	7
15	167	16	—	193	21	3	**43**	435	29	1	1002	11	6
16	173	11	11	217	1	6	**44**	454	10	—	1047	24	6
17	179	14	—	234	29	10	**45**	470	7	—	1094	25	2
18	185	22	5	253	17	1	**46**	486	20	9	1143	15	3
19	192	7	6	272	23	10	**47**	503	21	10	1193	26	5
20	198	29	4	292	20	10	**48**	521	10	9	1246	—	6
21	205	28	3	313	8	8	**49**	539	18	2	1299	29	4
22	213	4	6	334	18	1	**50**	558	14	9	1355	24	10
23	220	18	4	356	19	11	**51**	578	1	2	1413	18	11
24	228	9	11	379	14	11	**52**	598	8	1	1473	13	9
25	236	9	8	403	3	11	**53**	619	6	3	1535	11	5
26	244	17	10	427	17	8	**54**	640	26	6	1599	14	—
27	253	4	8	452	27	2	**55**	663	9	5	1665	24	—
28	262	—	6	479	3	2	**56**	686	15	10	1734	13	7
29	271	5	7	506	6	9	**57**	710	16	9	1805	15	3
30	280	20	4	534	8	10	**58**	735	12	10	1879	1	6
31	290	15	1	563	10	4	**59**	761	5	—	1955	5	—
32	300	20	1	593	12	4	**60**	787	24	3	2038	28	5

Tafel 21.

Allgemeine Altersversorgungs-Kasse für Minderbemittelte.

Kapital- oder Rentengewinn für eine Einlage von 1 Thlr.

Alter in welchem die Einlage gemacht wird.	Es bekommt derjenige, welcher das Kapital oder die Rente haben will, nach zurückgelegtem																														Alter in welchem die Einlage gemacht wird.
	70. Lebensjahre:						65. Lebensjahre:						60. Lebensjahre:						55. Lebensjahre:						50. Lebensjahre:						
	Kapital.			Rente.			Kapital.			Rente.			Kapital.			Rente.			Kapital.			Rente.			Kapital.			Rente.			
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	
10	23	5	2	3	6	6	14	18	11	1	20	—	10	4	3	—	29	1	7	13	11	—	18	5	5	21	1	—	12	4	10
11	22	6	4	3	2	8	14	—	8	1	17	11	9	21	7	—	27	10	7	4	7	—	17	8	5	14	—	—	11	10	11
12	21	8	8	2	28	9	13	13	2	1	15	11	9	9	6	—	26	9	6	25	8	—	16	11	5	7	2	—	11	4	12
13	20	12	1	2	25	1	12	26	5	1	14	—	8	27	10	—	25	7	6	17	2	—	16	2	5	—	8	—	10	11	13
14	19	16	7	2	21	6	12	10	4	1	12	2	8	16	9		24	6	6	8	11	—	15	6	4	24	5	—	10	5	14
15	18	22	2	2	18	2	11	24	11	1	10	5	8	6	—	—	23	6	6	1	1	—	14	10	4	18	4	—	10	—	15
16	17	28	9	2	14	11	11	10	1	1	8	9	7	25	9	—	22	6	5	23	6	—	14	3	4	12	7	—	9	7	16
17	17	6	3	2	11	9	10	25	10	1	7	1	7	15	11	—	21	7	5	16	3	—	13	8	4	7	1	—	9	2	17
18	16	14	8	2	8	9	10	12	3	1	5	7	7	6	6	—	20	8	5	9	4	—	13	1	4	1	9	—	3	10	18
19	15	23	11	2	5	10	9	29	2	1	4	1	6	27	5	—	19	10	5	2	8	—	12	6	3	26	8	—	8	5	19
20	15	4	—	2	3	1	9	16	7	1	2	8	6	18	8	—	19	—	4	26	2		12	—	3	21	9	—	8	1	20
21	14	14	11	2	—	3	9	4	7	1	1	3	6	10	4	—	18	2	4	20	1	—	11	6	3	17	1	—	7	9	21
22	13	26	8	1	27	11	8	23	—	—	29	11	6	2	4		17	5	4	14	2	—	11	—	3	12	6	—	7	5	22
23	13	9	1	1	25	5	8	11	11	—	28	8	5	24	8		16	7	4	8	6	—	10	7	3	8	2	—	7	1	23
24	12	22	2	1	23	1	8	1	3	—	27	5	5	17	4	—	16	—	4	3	1	—	10	1	3	4	1	—	6	9	24
25	12	6	—	1	20	10	7	21	—	—	26	4	5	10	2	—	15	4	3	27	10	—	9	8	3	—	1	—	6	6	25
26	11	20	5	1	18	8	7	11	2	—	25	2	5	3	4		14	8	3	22	10	—	9	3	2	26	2	—	6	3	26
27	11	5	6	1	16	7	7	1	9	—	24	1	4	26	10	—	14	—	3	18	—	—	8	10	2	22	7	—	5	11	27
28	10	21	2	1	14	7	6	22	9	—	23	1	4	20	7	—	13	5	3	13	5	—	8	6	2	19		—	5	8	28
29	10	7	5	1	12	9	6	14	1	—	22	1	4	14	6	—	12	10	3	9	—	—	8	1	2	15	8	—	5	5	29
30	9	24	2	1	10	10	6	5	9	—	21	2	4	9	—	—	12	3	3	4	9		7	9	2	12	5	—	5	3	30
31	9	11	6	1	9	1	5	27	8	—	20	3	4	3	3	—	11	9	3	—	8		7	3	2	9	3	—	5	—	31
32	8	29	4	1	7	5	5	20	—	—	19	4	3	27	10	—	11	3	2	26	9	—	7	1	2	6	3	—	4	9	32
33	8	17	8	1	5	9	5	12	8	—	18	6	3	22	9	—	10	9	2	23		—	6	10	2	2	5	—	4	7	33
34	8	6	5	1	4	3	5	5	7	—	17	8	3	17	10	—	10	4	2	19	4	—	6	8	2	—	8	—	4	4	34
35	7	25	7	1	2	9	4	28	9	—	16	11	3	13	1	—	9	10	2	15	10	—	6	3	1	28	—	—	4	2	35
36	7	15	3	1	1	3	4	22	2	—	16	2	3	8	7	—	9	5	2	12	6	—	5	11	1	25	5	—	4	—	36
37	7	5	4	—	29	11	4	15	11	—	15	5	3	4	3	—	9	—	2	9	4	—	5	8	1	23	—	—	3	10	37
38	6	25	10	—	28	7	4	9	11	—	14	9	3	—	—	—	8	7	2	6	3	—	5	5	1	20	8	—	3	8	38
39	6	16	7	—	27	4	4	4	1	—	14	1	2	26	—	—	8	2	2	3	4	—	5	2	1	18	6	—	3	6	39
40	6	7	10	—	26	1	3	28	7	—	13	6	2	23	3	—	7	10	2		6	—	4	11	1	16	2	—	3	4	40
41	5	29	4	—	24	11	3	23	3	—	12	10	2	18	6	—	7	6	1	27	9	—	4	9							41
42	5	21	3	—	23	9	3	18	1	—	12	3	2	15	1	—	7	2	1	25	2	—	4	6							42
43	5	13	6	—	22	8	3	13	5	—	11	9	2	11	6	—	6	10	1	22	8	—	4	5							43
44	5	6	—	—	21	8	3	8	5	—	11	2	2	8	3	—	6	6	1	20	3	—	4	1							44
45	4	28	9	—	20	8	3	3	11	—	10	8	2	5	1	—	6	2	1	17	11	—	3	11							45
46	4	21	10	—	19	8	2	29	6	—	10	2	2	2	—	—	5	11													46
47	4	15	1	—	18	9	2	25	3	—	9	8	1	29	1	—	5	7													47
48	4	8	7	—	17	10	2	21	2	—	9	3	1	26	2	—	5	4													48
49	4	2	4	—	17	—	2	17	5	—	8	9	1	23	6	—	5	1													49
50	3	26	3	—	16	2	2	13	5	—	8	4	1	20	10	—	4	10													50
51	3	20	5	—	15	4	2	9	8	—	7	11																			51
52	3	14	9	—	14	6	2	6	2	—	7	6																			52
53	3	9	3	—	13	9	2	2	8	—	7	1																			53
54	3	4		—	13	—	1	29	4	—	6	9																			54
55	2	28	10	—	12	4	1	26	1	—	6	4																			55
56	2	23	11	—	11	8																									56
57	2	19	1	—	11	—																									57
58	2	14	5	—	10	4																									58
59	2	9	11	—	9	8																									59
60	2	5	7	—	9	1																									60

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 23sten Mai 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 206. Vermächtnisse und Schenkungen 2993. A. 2.

Während des letztverwichenen Jahres 1856 sind in dem Regierungs-Bezirke Erfurt die nachbezeichneten Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken von den dabei bezeichneten Personen gewidmet worden:

1. der Prediger-Kirche zu Erfurt eine schöne Altarbibel und eine Bibel auf die Kanzel von dem Particulier Herrn Chr. Bartholomey.

2. Der Barfüßer-Kirche zu Erfurt in Folge eines abgeschlossenen Vergleichs durch den Modewaarenhändler Herrn J. Adam 100 Thlr. mit der Bestimmung, die Zinsen davon zur Unterstützung der Confirmanden zu verwenden.

3. Der Kaufmänner-Kirche zu Erfurt zwei große Altarkerzen von einer unbekannten Familie.

4. Der Regler-Kirche zu Erfurt zum Baufonds 500 Thlr. von einem Ungenannten.

5. Der Andreas-Kirche zu Erfurt zwei große Wachskerzen auf den Altar, noch zwei andere dergleichen und eine neue Krone zum Gebrauche bei Begräbnissen, von Ungenannten.

6. Der Michaelis-Kirche zu Erfurt am Erndtefest 12 Kerzen auf den Kronleuchter von einem Ungenannten.

7. Derselben Kirche am Reformationsfeste eine schön gewirkte Damastdecke auf den Taufstisch von einer Unbekannten.

8. Derselben Kirche ebenfalls zum Reformationsfeste einen kleinen Teppich in der Sacristei von einem Unbekannten.

9. Derselben Kirche am Todtenfeste zwei große Altarwachskerzen von nicht genannter Hand.

10. Der

10. Der Thomas-Kirche zu Erfurt 300 Thlr. von einem ungenannten Geber mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon dem gegenwärtigen Pfarrer zu St. Thomas, nach dessen Tode aber seiner Ehegattin und nach deren Ableben der Kirche zufallen sollen.

11. Derselben Kirche von ihren Eingepfarrten 75 Thlr. Behufs Ausführung eines Oelgemäldes „Christus und Thomas" vorstellend, zur Anschaffung einer Altarbibel, zum Uebersilbern der Altarleuchter und zu zwei großen Altarwachskerzen.

12. Derselben Kirche von einer Wittwe der Parochie 50 Thlr. zur Anschaffung eines dreizehnarmigen Altarleuchters.

13. Der Kirche zu Ermstedt ein Friedrichsd'or zur Beschaffung von Altarkerzen.

14. Derselben Kirche 4 Thlr. von einem Unbekannten mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß der Pfarrer Leemann dafür eine schwarze Bekleidung über die Pauken anfertigen lassen solle.

15. Der Kirche zu Gottstedt zwei Altarkerzen von unbekannter Hand.

16. Der Kirche zu Marbach eine neue Altar-Kanzel- und Taufsteinbekleidung von scharlachrothem Tuche von der Wittwe Marie Martha Herzog.

17. Derselben Kirche zwei große Wachskerzen auf den Altar von dem Fleischermeister F. A. Engelhardt.

18. Der Kirche zu Salomonsborn von der Familie Glaß zu Schaderode 50 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon zum Besten der Kirche verwendet werden sollen.

19. Der Kirche zu Schallenburg von dem dortigen Krieger-Vereine eine Bibel für den Altar zum Werthe von 5 Thlr.

20. Der Kirche zu Werningsleben zwei große Altarwachskerzen von der Gemeinde daselbst.

21. Der Kirche zu Tiefthal ein Vermächtniß von 100 Thlr. von der Wittwe Eva Friederike Heinrich geb. Radiß aus Walschleben, mit der Bedingung, daß von den Zinsen dieses Kapitals jährlich Bücher gekauft und beim Schulexamen an die Kinder unter dankbarer Nennung der Namen des Vaters und des Bruders der Geberin vertheilt werden sollen.

22. Der Kirche zu Rohrborn 1 Thlr. von der Wittwe Sophie Hönnicke.

23. Derselben Kirche von einem Ungenannten eine Kanzelbekleidung von halbwollenem, carrirtem Zeuge mit weißen Franzen im Werthe von 2 bis 3 Thlr.

24. Der Haupt-Kirche Divi-Blasii zu Mühlhausen zur Verschönerung im Innern 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. von den Confirmanden.

25. Der

25. Der Haupt-Kirche Beatä Mariä Virginis daselbst eine Altardecke von blauem Tuche mit der Jahreszahl 1856 von den Confirmanden.

26. Der Kirche zu Ammern zum Neubau der Orgel 1 Thlr von dem Einwohner Johann Michael Döring bei Gelegenheit der Confirmation seines einzigen Sohnes.

27. Derselben Kirche zu dem nämlichen Zwecke 1 Friedrichsd'or von dem Einwohner Heinrich Adolph Schramme bei Gelegenheit der Confirmation seines einzigen Sohnes.

28. Derselben Kirche zu dem nämlichen Zwecke 1 Friedrichsd'or von der Jungfrau Dorothea Catharina Schwenke bei Gelegenheit ihres ersten Kirchganges nach Genesung von einer schweren Krankheit.

29. Der Kirche zu Dachrieden zwei Kanzelbehänge von scharlachrothem Tuche und zwei Pulttücher von rothem Sammet mit weißen seidenen Spitzen besetzt, im Werthe von 10 Thlr. von einem Unbekannten.

30. Der Kirche zu Felchta von den Mitgliedern der dasigen Kirchengemeinde 4 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. zur Beschaffung eines Altarbehanges von weißem Shirting und dreier grünsammetner, mit Silberborde eingefaßter kleiner Decken auf Kanzelpult, Taufstein und Altar.

31. Derselben Kirche eine neue Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit Silber gestickt, im Werthe von etwa 50 Thlr. von der Frau Gutsbesitzer Charlotte Schmidt geborne Müller bei Gelegenheit der Verheirathung ihrer ältesten Tochter.

32. Der Kirche zu Lengefeld von der Wittwe Marie Susanna Koch 20 Thlr. mit der Bestimmung, dieselben zur Auslegung des Ganges in der Kirche mit Steinplatten zu verwenden.

33. Derselben Kirche ein neuer Klingelbeutel im Werthe von 1 Friedrichsd'or von Frau Anna Elisabeth Seeber.

34. Der Kirche zu Gottstedt ein Altar- und Taufstein-Behang von Kattun im Werthe von 6 Thlr. von der Wittwe Magdelene Fuchs.

35. Derselben Kirche ein Klingelbeutel von blauem Sammet mit Messingbeschlag im Werthe von 4 Thlr. von der Wittwe Susanne Windlof.

36. Der Kirche zu Eigenrode von mehreren Einwohnern des Orts ein gußeisernes Altarkrucifix mit vergoldetem Affixus im Werthe von 10 Thlr.

37. Der Kirche zu Elettstedt eine Kanzel-Altar- und Taufstein-Bekleidung von grünem, wollenen Dammast, von dem Kirchenpatronate, Frau von Feilitzsch.

38. Der Kirche zu Merxleben von mehreren Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung von grünem Tuche.

39. Der Kirche zu Ufhoven eine geschmackvolle Kanzelbekleidung von blauem, wollenem Stoffe, von Frau Martha Marie Nagel.

40. Der Kirche zu Weberstedt ein rother Altar-Umhang im Werthe von etwa 10 Thlr. von einem Ungenannten.

41. Der Kirche zu Bothenheilingen ein gläserner Kelch, inwendig vergoldet, auswendig versilbert, von dem Ackermann Christian Rothrott.

42. Der Kirche zu Großwelsbach zwei kleine Blumenvasen von einem Ungenannten.

43. Der Kirche zu Großurleben von dem Kunsteisengießerei-Besitzer Herrn Theodor Herrmann Veit zu Berlin zwei geschmackvoll verzierte eiserne Altarleuchter, ein schön verziertes Crucifix von Gußeisen mit einem vergoldeten Bilde des Gekreuzigten, welchem auch noch ein ähnliches von Messing beigefügt ist, das, statt des gußeisernen, vergoldeten, wenn solches schadhaft werden sollte, angeschraubt werden kann.

44. Derselben Kirche eine blau und schwarz carrirte halbwollene Taufstein-Bekleidung von Frau Marie Christiane Trautmann.

45. Der Kirche zu Kleinurleben von dem Kunsteisengießerei-Besitzer Herrn Theodor Herrmann Veit zu Berlin zwei geschmackvoll verzierte Altarleuchter und ein geschmackvoll verziertes Crucifix von Gußeisen mit einem messingenen Bilde des Gekreuzigten.

46. Der Kirche zu Haussömmern ein vollständiges Altar-, Taufstein-, Kanzel- und Lesepult-Gedeck von rothem Tuche mit weißen Seidenfranzen und außerdem zwei Pultdecken von gleichem Stoffe und Franzen, im Werthe von 45 Thlr. von einer ungenannten Familie.

47. Derselben Kirche 25 Thlr. von mehreren Gemeinde-Mitgliedern zum Anmalen des Altars und der Kanzel, sowie zum Umgießen der alten zinnernen Altarleuchter.

48. Der Kirche zu Ißersheilingen von den Kreisständen des Langensalza'er Kreises zum innern Ausbau aus dem Kreis-Communal-Fonds 100 Thlr.; von sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern 75 Thlr. Behufs Bestreitung der Kosten der Vergoldung im Innern der Kirche und außerdem hat das Heinrich Christoph Frühhauf'sche Ehepaar auf seine Kosten die Bogen zwischen den Säulen der Altarhalle vergolden lassen.

49. Derselben Kirche ein neuer Klingelbeutel im Werthe von 2½ Thlr. von dem Meister Georg Christoph Rechtenbach.

50. Derselben Kirche zur Erinnerung an deren Einweihung eine Gedächtnißtafel in Glas- und Goldrahmen von Frau Karoline Marie Schultze.

51. Der-

51. Derselben Kirche von der Patronatsherrschaft Herrn Medicinalrath von Keußburg nebst dessen Ehegattin zu Schönstedt ein Kronleuchter von Bronce mit allem Zubehör.

52. Der Kirche zu Kirchheilingen eine Altardecke von schwarzem Tuche mit schwarzen und weißen Franzen von Seide von einer Ungenannten.

53. Derselben Kirche ein Altar-Pulttuch von schwarzem Tuche mit schwarzen und weißen Franzen von einer Ungenannten.

54. Der Knabenschule zu Kirchheilingen zum Inventar eine Bibel in groß Octav in schönem Bande von einem Ungenannten.

55. der Mädchenschule daselbst zum Inventar eine Bibel in groß Octav in schönem Bande von einem Ungenannten.

56. Der Kirche zu Seebach ein Paar schwarze Communiontücher, ein Paar scharlachrothe dergleichen und eine zinnerne Tauffanne von Unbekannten.

57. Der Kirche in Schnellmannshausen eine sammetne gestickte Decke auf das Pult der Kanzel von dem Obermüller Obermann.

58. Der Kirche zu Großburschla eine Taufsteinbekleidung von hellblauen Sammet mit silbernen Franzen von Frau Marie Sabine Hoßbach geb. Würschmidt.

59. Derselben Kirche eine Kanzelbekleidung von hellblauem Sammet mit silbernen Franzen von Frau Karoline Trebing geborne Jöleib.

60. Derselben Kirche ein Communiontuch ebenfalls von hellblauem Sammet mit silbernen Franzen von Frau Wilhelmine Trebing geborne Hoßbach.

61. Der Kirche zu Wahlhausen zum Osterfeste eine neusilberne Hostienschachtel mit silbernem Kreuz auf dem Deckel von dem Justiz-Commissarius a. D. Herrn Kolligs.

62. Derselben Kirche am Sonntage Palmarum von der Tochter des Herrn Försters Scheuermann zu ihrer Confirmation zwei Altar-Wachskerzen.

63. Derselben Kirche zwei Altar-Wachskerzen von dem Sohne des verstorbenen Schulzen Ferdinand Koch.

64. Der Kirche zu Großtöpfer zur Verschönerung derselben beinahe 46 Thlr. von einem in Hessen wohnenden Freunde der Gemeinde.

65. Der Kirche zu Großbodungen von einer Ungenannten 5 Thlr. zur Beschaffung von Gebet- und Communionbüchern für die Confirmanden.

66. Der Kirche zu Hauröden von einer Ungenannten ein weißer Kanzelbehang mit Kranz von künstlichen Blumen.

67. Der Kirche zu Kirchohmfeld zwei große Altarkerzen von weißem Wachs im Werthe von 3 Thlr. 20 Sgr. von Friedrich Fricke bei dessen Verheirathung.

68. Der Kirche zu Silkerode von Ungenannten zwei Bouquets von künstlichen Blumen in die Nischen am Altar.

69. Der Kirche zu Tastungen zwei große Altarkerzen von weißem Wachs, im Werthe von 3 Thlr. 20 Sgr. von den Karl Strecker'schen Eheleuten.

70. Derselben Kirche vier Altarkerzen von den Confirmandinnen H. Sorhage und Johanna Strecker.

71. Der Kirche zu Wintzingerode ein messingener Kronleuchter von der Frau Ober-Landforstmeister von Wintzingerode.

72. Derselben Kirche von den Konfirmanden 4 Altarkerzen.

73. Der Kirche zu Worbis von den Gemeindemitgliedern 92 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. Beiträge zur Anschaffung von Kirchenglocken und Erbauung eines Glockenthurmes.

74. Derselben Kirche 50 Thlr. für kirchliche Zwecke vom sächsischen Provinzial-Vereine der Gustav-Adolph-Stiftung.

75. Derselben Kirche eine Altarbibel von der Confirmandin Louise Biermann.

76. Derselben Kirche zwei Altarkerzen von Louise Helm.

77. Derselben Kirche zwei Altarkerzen und ein Paquet Stearinlichte zu den Abendgottesdiensten von dem Kaufmann Löwentraut.

78. Derselben Kirche 2 Thlr. zur Beschaffung von Altarlichtern von einem Ungenannten.

79. Zur Begründung einer Kirchengemeinde-Bibliothek 5 Thlr. von einem Ungenannten.

80. Der St. Petri und Pauli Kirche zu Weißensee 45 Thlr. zu einer Altar- und Kanzelbekleidung für die Fastenzeit von mehreren Gemeinde-Mitgliedern.

81. Der Kirche zu Gebesee eine Weinkanne.

82. Der Kirche zu Günstedt eine schwere seidene Decke zum Taufkissen, auch ist das Innere der Kirche auf Kosten des Oekonomen und Ziegeleibesitzers Christoph Traugott Hoffmann weiß gefärbt worden und die Ehefrauen in der Gemeinde haben zum Anstrich der Kirchenstühle 35 Thlr. 16 Sgr. aufgebracht.

83. Der St. Ulrici Kirche zu Kindelbrück 40 Thlr. zu einem Altargedeck theils von dem Magistrat, theils von den Gemeinde-Mitgliedern.

84. Der

84. Der Kirche zu Kutzleben 2 Thlr. zur Anschaffung einer neuen Kanzelbekleidung von einem Ungenannten.

85. Der Kirche zu Schilfa zwei Altarleuchter im Werthe von 10 Thlr.

86. Der Kirche zu Schönstedt eine gestickte Altardecke von zwei Jungfrauen.

87. Der Kirche zu Goldlauter ein weißer mit Blumen durchwirkter Altarvorhang und eben ein solcher vor das Fenster der Sacristei von einem Ungenannten.

88. Derselben Kirche zwei große Altarwachskerzen von einem Ungenannten.

89. Der Kirche zu Bennshausen ein schönes Taufbecken von den nunmehr verstorbenen Johann Ernst Brunnengräber'schen Eheleuten.

90. Derselben Kirche zwei zweiarmige, weiß lackirte und theilweise vergoldete Altarleuchter im Werthe von 4 Thlr. zum Weihnachtsfeste von zwei Frauen.

91. Der Kirche zu Kühndorf eine blaue halbseidene Decke auf den Altartritt von einer Ungenannten.

92. Für dieselbe Kirche die Erneuerung und Vergoldung zweier Crucifixe erfolgt auf Kosten zweier Ungenannten aus Amerika.

93. Derselben Kirche zwei sehr schöne große Altarleuchter nebst Wachskerzen im Werthe von etwa 18 Thlr. von einem Ungenannten.

94. Dem Betsaale zu Steinbach eine kleine Orgel von den Gemeinde-Mitgliedern.

95. Der Kirche zu Altendambach am Weihnachtsfeste ein Kronleuchter von Glas von einem Unbekannten.

96. Der Kirche zu Eichenberg zwei zinnerne Vasen mit Blumen geschmückt.

97. Der Kirche zu Bischofrod eine schön gebundene Bibel für den Kanzelgebrauch sowie zwei porzellanene Vasen mit Blumen.

98. Der Kirche zu Kl. Beßra ein neuer Klingelbeutel.

99. Der Schule zu Stützerbach eine werthvolle Karte von Deutschland, sowie einige Handfibeln und Schreibbücher nebst 2 Thlr. zur Christbescheerung von dem Major Herrn Fils.

100. Derselben Schule zur Christbescheerung 11 Thlr. und am Königs-Geburtstage 3 Thlr. von mehreren Gemeinde-Mitgliedern.

101. Der Kirche zu Vaska eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche zu Weihnachten von dem Einwohner Johann Gottlieb Königer und dessen Ehefrau Rosine Caroline geborne Geinitz.

102. Der

102. Der Kirche zu Bußleben von dem Rittergutsbesitzer Herrn Herrmann Sprötter 3 Friedrichd'or, wofür eine große Altarbibel, ein eisernes Crucifix, eine Abendmahlskanne von Zinn und ein ebensolches Taufbecken angeschafft worden.

103. Der Kirche zu Mitteldorf von den Gemeinde-Mitgliedern 17 Thlr. zur Beschaffung einer Altar- und Kanzelbekleidung und eines eisernen Crucifixes.

104. Der Kirche zu Großwerther von deren Patrone, Herrn Appellations-Gerichts-Rath von Arnstedt in Naumburg zum Reformationsfeste eine kostbare Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothem Sammet.

Im Bezirke des bischöflich geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt.

105. Der Kirche zu Schwobfeld 60 Thlr. von der Wittwe Margarethe Wenzel zur Abhaltung von Bruderschaften.

106. Der Kapelle ad St. ignatium zu Wingerode für ein Universarium 40 Thlr von dem Schulzen Johannes Heinevetter.

107. Der Kirche zu Diedorf von Karl Heinrich Schröter 40 Thlr. für ein Amt cum expositione.

108. Der Kirche zu Kleinbartloff 23 Thlr. von dem Pfarrer Hünermund zur Beschaffung eines Schulter- und Sacraments-Velums.

109. Der Kirche zu Hundeshagen von der Wittwe Karl Hüther 40 Thlr. zu Memorienmessen.

110. Der Kirche zu Kirchworbis von dem Mühlenbesitzer Johann Huke 40 Thlr. für ein Anniversarium.

111. Der Kirche zu Pfaffschwende von dem Joseph Hübenthal zu Kella 20 Thlr. für eine Memorienmesse.

112. Der Kirche zu Bickenriede von den Eheleuten Valentin und Margarethe Fischer 100 Thlr. zu Quatembermessen.

113 Der Kirche zu Kallmerode von der Ehefrau Leopold Breitenstein 80 Thlr. für ein Anniversarium.

114. Der Kirche zu Diedorf 20 Thlr. von Johann Adam Mock für eine Memorienmesse.

115. Der Kirche zu Großbartloff von einem Ungenannten 131 Thlr. zur Anschaffung zweier Standarten, eines Schulter-Velums und eines Festplurials.

116. Der Kirche zu Hüpstedt von Dorothea Siebert 40 Thlr. für ein Anniversarium.

117. Der

117. Der Kirche zu Mengelrode von den Eheleuten Christoph und Marie Hochberg 130 Thlr. für ein Engelamt und zwei Andachten mit Umgang.

118. der Kirche zu Ershausen von der Ehefrau Michael Koch 70 Thlr. für ein Engelamt und eine Memorienmesse.

119. Der Kirche zu Geisleden von der Ehefrau Konrad Kaufhold 50 Thlr. für ein Anniversarium.

120. Der Kirche zu Heyerode von den Erben des Joseph und der Martha Mainzer 40 Thlr. für ein Engelamt.

121. Derselben Kirche von den Erben des Johann Michael Hohlbein, 30 Thaler für eine Memorienmesse.

122. Der Kirche zu Dingelstedt von Marie Elisabeth Sander 80 Thlr für Anniversarien.

123. Der Kirche ad St. Aegidium zu Heiligenstadt von Johann Michael Breitenbach 100 Thlr. zu Anniversarien.

124. Derselben Kirche von der Ehefrau Heinrich Wiegand 50 Thlr für ein Anniversarium.

125. Der Kirche zu Diedorf von den Erben des Johannes Schröter, 80 Thlr. für zwei Hochämter.

126. Derselben Kirche von Jacob Moß 20 Thlr. für eine Memorienmesse.

127. Der Kirche ad. St. Bonifacium zu Mühlhausen von Fr. Friedrich Arand 20 Thlr. 18 Sgr. für eine Memorienmesse.

128. Der Kirche zu Breitenholz von der Wittwe Catharine Henkel 350 Thlr. zu Andachten und Seelenamt mit Umgang.

129. Der Kirche zu Hüpstedt von dem Pfarrer Weber für ein Anniversarium 40 Thlr.

130. Der Kirche zu Kreuzeber von der Exconventualin Franziska Kühn 40 Thlr. für ein Anniversarium.

131. Der Kirche zu Böseckendorf von Joseph Klingebiel 40 Thlr. für ein Engelamt.

132. Der Kirche zu Friedrichslohra von der Wittwe Elisabeth Zwickert 10 Thlr. für eine Memorienmesse.

133. Dem Kloster der barmherzigen Schwestern zu Heiligenstadt von dem Pfarrer Hünermund zu Kleinbartloff 100 Thlr. zum Besten der Kranken-Anstalt.

134. Der Kirche zu Breitenbach von der Ehefrau Catharine Reimann 80 Thlr. für 2 Rorateämter.

135. Der Kirche zu Küllstedt von dem Schulzen Michael Montag

700 Thlr. für sechs Aemter und zum Altar- und Orgelbau.

136. Der Schule daselbst von demselben 100 Thlr. zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien.

137. Der Kranken-Anstalt zu Heiligenstadt zu deren Besten von demselben 300 Thlr.

138. Der Kirche zu Rüstungen von der Jungfrau Regine Wenzel 75 Thlr. für eine Memorienmesse.

139. Den Kirchen und Schulen zu Mackenrode und Eichstruth von dem Pfarrer Schäfer 112 Thlr. zur Anschaffung von Kirchenparamenten resp. Schulbedürfnissen für arme und fleißige Kinder.

140. Der Kirche zu Kleinbartloff von dem Pfarrer Hünermund 40 Thlr. für ein Anniversarium.

141. Der Kirche zu Birkenfelde von demselben 120 Thlr. für ein Anniversarium.

Im Bezirke des geistlichen Gerichts zu Erfurt.

142. Der Kirche zu Hochheim von einem dasigen Einwohner 6 große Wachskerzen für den Hochaltar.

143. Derselben Kirche von einem Ungenannten 1 Paar Meßkännchen von feinem Zinn.

144. Derselben Kirche von zwei ungenannten Geberinnen einen dreiarmigen Leuchter für den Mutter-Gottes-Altar.

145. Derselben Kirche zwei neue Kirchenfahnen von rothem Seidendamast mit goldgelben seidenen Franzen und Quasten nebst 4 Oelbildern durch freiwillige Beiträge der dasigen Gemeinde-Mitglieder.

Erfurt, den 30sten April 1857.

Nro. 207. Besteuerung der Photographisten, sowie der Daguerrotypisten. 1526 B. 1.

Zufolge der in Nro. 20. des diesjährigen Staats-Anzeigers veröffentlichten Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 25sten Juli v. J. ist das Verfertigen von Lichtbildern auf Papier (Photographie) eben so, wie das Verfertigen von Lichtbildern auf Metallplatten (Daguerrotypie) nicht für die Ausübung einer freien Kunst, sondern für eine mechanische Thätigkeit, und so fern es gegen Entgelt geschieht, für einen Gewerbebetrieb zu erachten, dessen Ausübung, so wohl wenn sie den Charakter des stehenden Geschäfts an sich trägt, als wenn sie umherziehend geschieht, der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist.

Sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden wollen diese Bestimmung genau beachten.

Erfurt, den 7ten Mai 1857.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 208. Ausstellung der Freiherr von Minutolischen Vorbilder-Sammlung. I. G. 3255.

Der Herr Regier.-Rath v. Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 1sten Jannar 1845 und vom 6ten Januar 1851 bereits ankündigten, dem gewerbtreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt, haben diese Muster-Sammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen, ihrer Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen, und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, so wie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat.

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Lokalien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den

ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publiko zur Schau gestellt sein, und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblatt-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungsanstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst, ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutolische Sammlung von Original-Oel-Gemälden und Miniaturmalereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Kommission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungs-Geschäfte besorgt. — Von dieser Kommission, welche aus

dem Königl. Regier.-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
dem Königl. Ober-Regierungs-Rathe, Herrn von Wegnern,
dem Königl. Landrath, Herrn von Bernuth,
dem Bürgermeister, Herrn Pöck,
dem Königl. Geh. Kommerzien-Rath, Herrn Ruffer,
dem Direktor der Prov.-Gewerbe-Schule, Herrn Dr. Siebeck,
dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königl. General-Major a. D., Herrn von Pfuhl,
dem Königl. Hofrath, Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrath Herrn Rawitscher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Freiherrn von Rothkirch auf Rothkirch,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Landes-Aeltesten von Wille auf Hochkirch,
dem Regierungs-Rath, Herrn Freiherrn von Minutoli,

besteht

besteht, werden die Veröffentlichung des Programms, und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, sowie die Beantwortung eingehender Anfragen, besorgt werden.

Liegnitz, den 5ten Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 209. Uebertragung eines Steinsalz-Bergbaues.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 6ten d. Mts. ist die spezielle Leitung des bei Erfurt zu eröffnenden Steinsalz-Bergbaues, dem Königlichen Bergmeister Busse in Erfurt übertragen worden.

Halle, den 9ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 210. Bezeichnung der Salinen-Behörde zu Staßfurth.

Nachdem die Betriebsleitung des Königlichen Steinsalz-Bergbaues zu Staßfurth und der Braunkohlen-Bergwerke zu Löderburg und Eggersdorf mit der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Staßfurth vereinigt worden, ist das bisherige Prädikat dieser Behörde aufgehoben und derselben von jetzt ab die Bezeichnung: „Königliche Berg- und Salinen-Inspection" beigelegt. Halle, den 12ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 211. Verleihung eines Eisenerz-Bergwerks. 2583.

Mittelst der höheren Orts unter dem 6ten d. M. vollzogenen Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk „Hoffnung" bei Goßwitz an den Bergarbeiter Henniger II. daselbst mit 1 gevierten Fundgrube und 4 160/196 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14ten Mai 1857.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 212. Auslossung der Sächsischen Rentenbriefe. 1972.

In dem am 13. d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1857) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr., 20 Stück, nämlich:

Nro. 540. 589. 694. 1104. 1212. 1389. 2427. 2611. 2814. 2847. 3318. 3520. 3756. 4121. 4253. 4949. 5077. 5475. 5549. 5748.

2) Littera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nro. 360. 448. 611. 1282. 1320. 1322. 1476.

3) Littera C. à 100 Thlr., 26 Stück, nämlich:

Nro. 127. 953. 1034. 1280. 1997. 2207. 2266. 2374. 2645. 2805. 3117. 3559. 3694. 3911. 3956. 4648. 4714. 4805. 4860. 5939. 6143. 6278. 6421. 6467. 6709. 7047.

4) Littera

4) Littera D. à 25 Thlr., 20 Stück, nämlich:

Nro. 3. 156. 310. 940. 984. 3306. 3426. 3435. 3692. 4324. 4744. 4940. 5150. 5152. 5179. 5203. 5255. 5472. 5837. 6025.

5) Littera E. à 10 Thlr., 1603 Stück, nämlich:

Nro. 71—73. 75—77. 79. 80. 111. 112. 114 115. 117—30. 141. 142. 144—146. 148—150. 201—210. 271—280. 291—300. 351—360. 541—543. 545—550. 581—590. 621—630. 661—663. 665—680. 701. 702. 704—710. 751—754. 756. 758—760. 811—823. 825—829. 831—840. 901—910. 941—943. 945—950. 1131—1140. 1241—1257. 1259—1264. 1266—1270. 1371—1380. 1421—1428. 1430—1440. 1461. 1462. 1465—1470. 1521—1530. 1581—1590. 1621—1628. 1630. 1671—1680. 1691—1700. 1841—1850. 1921—1940. 1951—1955. 1957—1960. 1991. 1993—2000. 2091—2100. 2111—2117. 2119. 2120. 2391—2400. 2441—2450. 2461—2470. 2481—2490. 2511—2520. 2601—2610. 2641—2650. 2741—2770. 2861—2870. 2911—2920. 2931—2940. 2951—2960. 3021—3030. 3071. 3073—3080. 3181—3190. 3221—3230. 3281—3290. 3401—3410. 3441—3450. 3452—3460. 3512—3520. 3601—3610. 3692—3700. 3731—3735. 3737—3740. 3761—3770. 3781. 3782. 3791—3800. 3821—3830. 3851—3860. 3921—3926. 3928—3930. 4031—4040. 4061—4080. 4101—4110. 4161. 4162. 4164—4170. 4271—4277. 4279. 4280. 4311—4320. 4341. 4342. 4344—4350. 4421—4430. 4451—4460. 4731—4750. 4761—4780. 4801—4810. 4961—4970. 4992—5000. 5071—5080. 5101—5110. 5131—5140. 5151—5153. 5155—5160. 5171—5180. 5211. 5212. 5214—5220. 5311—5313. 5315. 5317—5322. 5324—5330. 5361—5370. 5381—5387. 5389. 5390. 5431. 5432. 5434. 5435. 5437—5440. 5461—5464. 5466—5470. 5661. 5662. 5664—5670. 5741—5750. 5821—5830. 5841—5850. 5901—5910. 5952—5959. 6171—6180. 6241—6250. 6321—6330. 6351—6360. 6501—6510. 6551—6560. 6571—6577. 6579. 6580. 6691—6700. 6721—6730. 6741—6750. 6791—6798. 6800. 6861—6870. 6891—6900. 6921—6928. 6930—6940. 6951—6960. 7021—7040. 7091—7100. 7131—7140. 7171—7180. 7201—7210. 7221—7230. 7301—7310. 7371—7380. 7401—7410. 7501—7510. 7541—7550. 7561—7570. 7581—7590. 7601—7610. 7701—7707. 7709. 7710. 7741—7750. 7901—7920. 7951—7960. 8141—8150. 8231—8250. 8261—8270. 8331—8340. 8481—8490. 8651—8660. 8701—8710. 8721—8730.

8771

8771—8790. 8861—8870. 8891—8900. 8991—9000. 9061—9070. 9141—9150. 9201—9210. 9251—9260. 9271—9280. 9331—9360. 9431—9440.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1857 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 2 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 15 und 16, unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. Oktober 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. Oktober 1852.
Littera D. Nr. 84 und 104 à 25 Thlr.

b) pro 1. April 1853.
Littera C. Nr. 548 und 582 à 100 Thlr.
" D. Nr. 505 à 25 Thlr.

c) pro 1. Oktober 1853.
Littera E. Nr. 1708 und 1915 à 10 Thlr.

d) pro 1. April 1854.
Littera C. Nr. 133 und 1940 à 100 Thlr.
" E. Nr. 200. 741. 2430. 3031. 3252 u. 3547 à 10 Thlr.

e) pro 1. Oktober 1854.
Littera A. Nr. 2616 à 1000 Thlr.
" B. Nr. 199 à 500 Thlr.
" C. Nr. 403. 2362 und 2922 à 100 Thlr.
" D. Nr. 37. 578. 2436 und 2514 à 25 Thlr.
" E. Nr. 734. 1509 und 2429 à 10 Thlr.

f) pro

f) pro 1. April 1855.

Littera A. Nr. 3030 à 1000 Thlr.

" C. Nr. 128. 575. 1043. 1729 und 3173 à 100 Thlr.

" D. Nr. 10. 378. 1086 und 2742 à 25 Thlr.

" E. Nr. 1087. 1591. 2192. 3359 und 5213 à 10 Thlr.

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. Mai 1857.

Königl Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 213. Auswanderungs-Angelegenheit.

Die Erfahrung hat in zahllosen Fällen gelehrt und bestätigt noch täglich, daß Auswanderer einer möglichst sorgfältigen Berathung vor der Ausführung ihres Vorhabens nicht entbehren können. Das Büreau des Central-Vereins für die Deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit hat auch mit anerkanntem Erfolge den Auswanderern, welche sich an dasselbe bei Zeiten wandten, mit Rath und Auskunft zur Seite gestanden. Die Anfragen werden indessen oft so spät, bisweilen erst so kurz vor der bereits vorbereiteten Abreise gestellt, daß eine Benutzung der ertheilten Rathschläge nicht mehr möglich ist.

Der Unterzeichnete Verwaltungsrath hält es daher für seine Pflicht, alle Diejenigen welche sich zur Auswanderung anschicken, dringend aufzufordern sich zunächst und ehe sie einen festen Entschluß fassen, namentlich ehe sie mit Agenten wegen Schiffsgelegenheit in Unterhandlung treten, an das Büreau des Vereins, Oberwallstraße Nro. 4, zu wenden, welches auf mündliche sowie frankirte briefliche Anfragen unentgeltliche Auskunft auf's Vollständigste ertheilen wird.

Berlin, den 1sten April 1857.

Der Verwaltungsrath des Central-Vereins für die Deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 214. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Secretair und Büreau-Vorsteher Muths bei der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg zum Kanzlei-Rath zu ernennen.

Der bisherige Regierungs-Assessor von Wussow ist Allerhöchsten Orts zum Landrath ernannt und demselben das Landraths-Amt des Kreises Heiligenstadt verliehen.

Der bisherige Actenhefter, Militair-Versorgungs-Berechtigte Franke ist zum etatsmäßigen Kanzleidiener bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 30sten Mai 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 215.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4666. das Gesetz über das Münzwesen; vom 4ten Mai 1857.

Erfurt, den 28sten Mai 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 216. Polizei-Verordnung, die Hundefuhrwerke betreffend. 2622 A. 1.

Zur Vermeidung von Thierquälereien und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung für die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, Seite 265 seq.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

1) Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch anderen Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten.
2) Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen, und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten.
3) Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, so wie
4) das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt.
5) Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen, und an Orten wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

Die

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, und sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Erfurt, den 16ten Mai 1857.

Nro. 217. Behandlung der bei den Special- und Lokal-Kassen realisirten oder in Zahlung eingegangenen Zins-Coupons von Staatsschulden-Dokumenten. 604 C.

Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß die Special- und Localkassen die bei ihnen realisirten oder in Zahlung eingegangenen Zinscoupons von Staatsschulden-Documenten, anstatt dieselben, der bestehenden Vorschrift gemäß, auf der Vorderseite mit Tinte zu durchkreuzen, durch Abschneiden einer Ecke kassirt haben.

Auf Veranlassung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir daher die im 44sten Stück unseres Amtsblattes für 1834 abgedruckte Bekanntmachung derselben vom 27sten September 1834, nach welcher die Special- und Local-Kassen die realisirten Zinscoupons auf der Schauseite mit schwarzer Tinte zu durchkreuzen und nur die Staatsschulden-Tilgungs- resq. Zinscoupons-Buchhalterei die Ecken derselben abzuschneiden haben, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen Kassen, welche dennoch Ecken von Zinscoupons abschneiden sollten, es sich lediglich selbst beizumessen haben, wenn ihnen für dergleichen Papiere ein Ersatz nicht gewährt wird.

Erfurt, den 19ten Mai 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 218. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. 1078.

In dem am 13ten d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ultimo December 1857 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen

1) von Lit. A. à 3½ %.

Nro. 584 zu 500 Thlr.
„ 418 „ 200 „
„ 89 „ 50 „
„ 648 „ 50 „
„ 209 „ 25 „

2) von Lit. B. à 4 %.

Nro. 704 zu 500 Thlr.
„ 2416 „ 500 „
„ 3178 „ 500 „
„ 1150 „ 100 „

Nro.

Nro. 2618 zu 100 Thlr.
„ 1921 „ 50 „
„ 2283 „ 25 „

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1858 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31sten December 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber derselben hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1sten Juli 1854:
die 4 % Schuldverschreibung: Nro. 2211 à 5 Thlr.

b) den 1sten Januar 1855:
die 3½ % Schuldverschreibungen: Nro. 450 à 10 Thlr.
„ 468 à 5 „
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 1743 und 2920 à 10 Thlr.
„ 1624 „ 3812 à 5 „

c) den 1sten Januar 1856:
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 1373 à 500 Thlr.
„ 4209 à 100 „

33*

d) den

d) den 1sten Juli 1856:
die 3½ % Schuldverschreibung: Nro. 484 à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 576 und 3858 à 500 Thlr.
Nro. 22 à 25 Thlr.

e) den 1sten Januar 1857:
die 3½ % Schuldverschreibung: Nro. 405 à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 804 à 500 Thlr.
= 2538 à 100 =

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14ten Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 219. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe. 1974.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13ten Mai 1857.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

27	Stück	zu	1000	Thlr.	=	27,000 Thlr.
8	„	„	500	„	=	4,000 „
31	„	„	100	„	=	3,100 „
29	„	„	25	„	=	725 „
30	„	„	10	„	=	300 „

überhaupt: Fünf und Dreißig Tausend Einhundert Fünf und Zwanzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Wilhelm Engelhard Nathusius, Ludwig Ferdinand Kricheldorff,
als Deputirte des Provinzial-Landtags,
Brenning, als Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15ten Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nach-

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13ten Mai 1857.

Nro. 220. Vernichtung ausgeloosten und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse. 1975.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Provinzial-Rentenbank hierselbst vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar.

I. à 3½ %	2	Stück	zu 500 Thlr.	=	1000	Thlr.
	2	„	„ 100 „	=	200	„
	2	„	„ 50 „	=	100	„
	2	„	„ 25 „	=	50	„
II. à 4 %	6	Stück	zu 500 Thlr.	=	3000	Thlr.
	10	„	„ 100 „	=	1000	„
	7	„	„ 50 „	=	350	„
	2	„	„ 25 „	=	50	„

überhaupt: Fünftausend Siebenhundert und Funfzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
Wilhelm Engelhard Nathusius, Ludwig Ferdinand Kricheldorff,
als Mitglieder des Provinzial-Landtags,
Brenning, als Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15ten Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 221. Berichtigung.

Die im 19ten Stücke des Amtsblatts Seite 147 abgedruckte Bekanntmachung vom 18ten April d. J., die an diesem Tage zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend, enthält einige Druckfehler, welche dahin berichtigt werden, daß von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764, Litt. A. nicht, wie dort steht, die Nummer 114119, sondern die

Nro. 14119.

gezogen worden ist, und daß die Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aus dem Jahre 1836. nicht die Buchstaben A. B. und D. sondern die Buchstaben **A. B. und D.** führen.

Merseburg, den 18ten Mai 1857. Der Regierungs-Präsident:
von Wedell.

Der

Nro. 222. Schiedsmanns-Wahl. I. 1720.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Schulz zu Tennstädt ist zum Schiedsmann für die Stadt Tennstädt gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 14ten Mai 1857.

Königl. Appellationsgericht.

Vacante Stellen.

Nro. 223

Der Pfarrer Abel zu Groß-Monra, in der Ephorie Heldrungen, hat sich entschlossen, mit den 1sten October c. in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Pfarrer Schlag zu Großkugel, in der ersten Land-Ephorie Halle, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 224.

In Suhl sind die unbesoldeten Magistrats-Mitglieder, Gewehr-Fabrikanten Paul Sauer und Ferdinand Spangenberg, in der vorgedachten Eigenschaft wieder erwählt und auf die gesetzliche Zeitdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Rudolphi zu Berlin ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 16ten d. M. der Staats-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halberstadt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor Schröder in Suhl ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst, und der Referendarius Regendanck zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Gerichts-Assessor Brandt, bisher bei dem Appellations-Gerichte zu Posen, ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

Die Referendarien Keller und Klinge sind, ersterer an das Kammergericht zu Berlin, letzterer an das Appellations-Gericht zu Halberstadt, so wie die Auskultatoren von Graß und von Beulwitz an die Regierung zu Merseburg übergegangen; dahingegen ist der Referendarius von Prosch, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Breslau, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergetreten.

Der Auskultator Günther zu Naumburg ist zum Referendarius befördert.

Die Rechts-Kandidaten Eichhorn, Hoffmann, Heßler und Schlitte sind zu Auskultatoren beim Appellations-Gericht zu Naumburg angenommen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzelisten Bobe zu Naumburg ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" verliehen.

Dem

Dem Rechts-Anwalt und Notar Seligmüller in Cönnern ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Halle zu verlegen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schartow in Merseburg ist zum Rechnungs-Rath und die Kreisgerichts-Sekretaire Scheibe daselbst und Benemann in Halle sind zu Kanzlei-Räthen Allerhöchst ernannt; ingleichen ist dem Kreisgerichts-Salarienkassen- und Deposital-Rendanten Hänschel in Suhl und dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Dorenberg zu Eisleben der Titel „Kanzlei-Direktor" verliehen.

Die bisherigen Hülfsboten Thiele bei der Gerichts-Kommission in Cönnern und Frohn bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen sind, ersterer als Bote daselbst und letzterer als Gefangenenwärter bei demselben, angestellt.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Gehülfe Zeune ist zum etatsmäßigen Kanzlisten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Es sind:

1) für den Kreis Erfurt

der Landrath von Hanstein zu Erfurt zum Kreis-Feuer-Societäts-Director und der Major von Witzleben daselbst zu dessen Stellvertreter,

2) für den Kreis Langensalza

der Kammerherr von Marschall auf Altengottern zum Stellvertreter des Kreis-Feuer-Societäts-Directors,

3) für den Kreis Schleusingen

der Landrath von Flotow zu Schleusingen zum Kreis-Feuer-Societäts-Director und der Rittergutsbesitzer Lieutenant Heym auf Keulrod zu dessen Stellvertreter,

4) für den Kreis Weißensee

der Oberamtmann Robbe auf Niedertopfstädt zum Kreis-Feuer-Socitäts-Director und der Landrath Freiherr von Hagke zu Weißensee zu dessen Stellvertreter, auf die vom ersten Januar dieses Jahres ab laufenden sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Elxleben, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer in Kühnhausen bei Erfurt, Johann Wilhelm Ramm, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Kühnhausen ist der Magistrat in Erfurt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Felchta, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pastor extraord. in Mühlhausen, Eduard Sorhagen, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines past. extraord. zu Mühlhausen ist der Magistrat daselbst.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Bleicherode, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigamts-Candidat Alkuin Bernhard Schirlitz berufen und bestätigt worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Karl Röhrig ist zum Schullehrer der katholischen Gemeinde Dieterode, im Kreise Heiligenstadt, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 225. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Ferdinand Bertram zu Großengottern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten April 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 226. Uebernahme einer Agentur.

Dem Commissionair Samuel Ströder in Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 11ten Mai 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 227. Uebernahme einer Agentur.

Dem Privat-Secretair Carl Hermann Ströder in Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Christian Wilhelm Schröter daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 11ten Mai 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 228. Uebernahme einer Agentur.

Dem Privat-Secretair Carl Hermann Ströder in Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Christian Wilhelm Schröter daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 11ten Mai 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 229. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Kirchhoff in Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Idima" in Halle ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten Mai 1857.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 6ten Juni 1857.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 230. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehns-kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 231.
Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.
569 C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir sowohl unsere Haupt-Kasse, als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks beauftragt haben, für die bei ihr eingehenden, in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 Ersatz zu leisten.

Wegen Gewährung des Ersatzes für diejenigen derartigen Papiere, welche von unserer Haupt-Kasse oder einer Special-Kasse unseres Bezirks nach dem 1sten Juli 1855 ohne Ersatzleistung angehalten worden sind, werden wir das Erforderliche sofort verfügen.

Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Nro. 232.
Belobung.
1261 B. 8.

Bei einem am 10ten d. M. im Königlichen Forstorte Fronderode der Oberförsterei Königsthal des Kreises Nordhausen stattgefundenen Waldbrande sind der Schulze Genzel und die Bewohner der Gemeinde Kehmstedt sehr bereitwillig zur Hülfeleistung herbeigeeilt.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, das wackere Benehmen der genannten Personen lobend öffentlich anzuerkennen.

Erfurt, den 30sten Mai 1857.

Nro. 233.
Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1856.
3141 A. 2.

In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirke Erfurt (Amtsblatt pro 1832 S. 140.) machen wir bekannt, daß unter heutigem Tage die für das Jahr 1856 abgelegte Rechnung der Anstalt, wovon unten eine Uebersicht erfolgt, dechargirt worden ist.

Erfurt, den 22sten Mai 1857.

Ueber-

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1856.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1855 . .	598	12	7	I.	An Vorschuß . .	—	—	—
II.	An Defecten . . .	—	—	—	II.	An Vergütungen aus Rechnungsversehen .	—	—	—
III.	Erhebungen auf Rückstände	9	15	—	III.	An Rückstands-Ausgaben	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge rc.	1451	—	—	IV.	An Verwaltungskosten .	78	28	3
V.	Strafgelder	2	—	—	V.	Pensionen	692	—	—
VI.	Kapitalzinsen	1189	10	7	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien zu 4½ und 5 p. C.	4000	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	1966	—	—		Nach der Rechnung pro 1855 betrug der Kapitalstock 25213 rl. 15 Sg.			
VIII.	Insgemein	2	18	4		Hiervon ab: der Nominalbetrag eines ausgeloosten Seehandlungs-Prämienscheins und 2 Schuldscheinen der freiwilligen Anleihe sowie zurückgezahlte Hypothek-Capitalien 1920 rl. — sg.			
	Summa	5218	26	6		bleiben 23293 rl. 15 sg.			
	Abschluß.					Hierzu: die neu ausgeliehenen Hypothek-Kapitalien von . 4000 rl.			
	Die Einnahme beträgt .	5218	26	6		Gegenwärtiger Kapitalstock 27293 rl. 15 sg.			
	Die Ausgabe beträgt .	4774	—	6	VII.	Insgemein	3	2	3
	Mithin Bestand	444	26	—		Summa	4774	—	6

Vacante Stellen.

Nro. 234.

Der Pfarrer Zedel zu Rothenschirmbach, in der Ephorie Querfurt, hat sich entschlossen, Michaelis d. J. in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Die

Die unter Königlichem Patronate stehende Küsterstelle an der Benedicti-Kirche zu Quedlinburg ist durch das Ableben des Küsters Liebhold vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 235. Der bisherige Regierungs-Referendarius Herrfurth ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der bisherige Regierungs-Referendarius von Brandt ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königlichen Regierung zu Marienwerder überwiesen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Züllsdorf, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Beyern, in derselben Diöces, Eduard Kayser verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Beyern ist Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 236. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Robert Schmidt in Suhl ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten Mai 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 237. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann P. Orschel zu Wandersleben ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten Mai 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 238. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann A. Hefter, Firma A. Beutler jun. in Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten Mai 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 239. Uebernahme einer Agentur.

Dem Aktuar Winterstein zu Dingelstedt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 23sten Mai 1857.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 13ten Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 240.

Das zu Berlin am 29sten v. M. erschienene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4667. das Gesetz über das Münzgewicht, vom 5ten Mai 1857; und

Nro. 4668. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Erfurt, den 8ten Juni 1857.

Das zu Berlin am 3ten d. Mts. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4669. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst;

Nro. 4670. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen rc. zustehenden Reallasten; vom 15ten April 1857;

Nro. 4671. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer vom 1sten Montag im Monat September auf den 3ten Montag im Monat August;

Nro 4672. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergwerks-Aktiengesellschaft Carolinae" gebildeten Aktiengesellschaft zu Essen; vom 23sten April 1857;

Nro. 4673. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr" in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktiengesellschaft, vom 27sten April 1857; und

Nro. N4674. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Aktiengesellschaft; vom 27sten April 1857.

Erfurt, den 8ten Juni 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 241. Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig. 11739. U.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt Anfangs October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (Nro. 146.) vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten Juni v. J. (Nro. 14229.) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1sten October d. J. ab der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Thlr. noch ein Beitrag von 5 Thlr. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medicin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20sten August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstes 50 aufnimmt, können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26sten Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: von Raumer.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 242. Ergänzende Bestimmung zu dem Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive. 1751. O. P.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, zu §. 10. des Reglements vom 28sten Mai a. pr. die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, nachstehende ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Thlr. zu zahlen.

Für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 Thlr. bis 5 Thlr.

Die für Copialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Copisten von gewöhnlicher Qualification gefertigt werden können. Sollten die Archivbeamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Ort, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Copialien in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 23sten Mai 1857.

Der Minister-Präsident: gez: von Manteuffel.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen Herrn von Witzleben Hochwohlgeboren zu Magdeburg.
A. S. Nro. 88.

Den vorstehenden Erlaß bringe ich im Auftrage des Herrn Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel Excellenz unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18ten Juni v. J. mittelst welcher das Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive vom 28sten Mai v. J. publicirt ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 29sten Mai 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 243. Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen zu Droyßig. 2650. A. 2.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die frühern Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nro. 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Thlr., wozu noch 5 Thlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medicin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12ten Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 26sten Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Raumer.

Mit

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen zu Droyßig nachsuchen wollen, an die Herren Superindententen, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich, namentlich in Betreff der Vorprüfung weitere Belehrung zu verschaffen. Spätere Meldungen als bis zu dem in der Bekanntmachung angegebenen Termine können nicht berücksichtigt werden.

Erfurt, den 4ten Juni 1857.

Nro. 244. Chausseegeld-Erhebung. 2918 A. 3.

Nachdem die Stadt Sömmerda und die Gemeinde Schallenburg den Bau einer Gemeindechaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze ausgeführt und die Unterhaltung dieses Straßentheils übernommen haben, diese Wegestrecke auch dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben ist, so ist den beiden gedachten Gemeinden auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Januar d. J. gestattet worden, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine Meile, für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier 1 Sgr.,
2) von unbeladenem:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier 8 Pf.,
b) gewöhnlichem Frachtfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 2 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.
Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung

und

und ein Gleiches gilt von den für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 3ten Juni 1857.

Nro. 245.
Chaussee-geld-Erhebung.
3018. A. 3.

Nachdem die Gemeinde Wandersleben die Straßenstrecke über Wandersleben von der Apfelstedt bis zur Wechmarschen Grenze ausgebaut und die Unterhaltung dieses Straßentheils übernommen hat, diese Wegestrecke auch dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben ist, so ist der gedachten Gemeinde auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16ten März c. gestattet worden, von jetzt ab für die Benutzung der genannten Chausseestrecke ein Chausseegeld nach Maßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine halbe Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenem d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, für jedes Zugthier 6 Pf.,
2) von unbeladenem:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier 4 Pf.,
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf.

II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.

III. Von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf. Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chaussee-Gelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 7ten Juni 1857.

Nach

Nach einer Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 20sten v. M. sollen auch auf die, bei der Wilhelms-Bahn (Cosel-Oderberg) angestellten oder beschäftigten Invaliden die Vorschriften ad. §. 3. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30sten Mai 1844. Anwendung finden, wonach dieselben im unverkürzten Genusse ihrer Pension neben ihrem Civil-Diensteinkommen verbleiben.

Erfurt, den 3ten Juni 1857.

Nro. 246. Anstellung oder Beschäftigung der Militair-Invaliden bei den Eisenbahnen. 659. C.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828 (Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39) ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jedes Jahres der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau treiben wollen, auf obige Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 30sten Mai 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Nro. 247. Anmeldung der diesjährigen Tabaksplanzungen. 7696.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 31sten März cr. gekündigte und eingezahlte Privat-, Rente-, Ablösungs-Kapitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interimsquittungen, unter welchen der Empfang der obengedachten endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 20sten Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 248. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 249. Der seitherige Landrath des Kreises Lyck im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, Rudolph Levin von Marschall, ist Allerhöchsten Orts zum Landrath des Kreises Langensalza ernannt worden.

In Tennstedt sind zu unbesoldeten Senatoren der bisherige Senator Gottfried Fischer wieder- und der Müllermeister Heinrich Kahlert neu erwählt und auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Reuter ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission I. zu Bleicherode, der Referendarius Klauer zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator von Sothen beim Kreisgerichte zu Nordhausen ist zum Referendarius ernannt.

Dem Appelationsgerichtsboten Wucherpfennig ist der Titel als Botenmeister verliehen.

Der invalide Unteroffizier, Hülfsbote Utpadel beim Kreisgerichte zu Mühlhausen ist definitiv als Bote angestellt.

Die Referendarien Matthes und Dr. Schultze sind, und zwar ersterer an das Kammergericht zu Berlin und letzterer an das Appellations-Gericht in Greifswald, versetzt; dahingegen ist der Referendarius von Runkel, bisher bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergetreten.

Die Auskultatoren Huch und Voigt sind, und zwar ersterer auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen.

Die Auskultatoren Kaßner, Schmidt, Graf von der Schulenburg und Tieftrunk sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtskandidaten Gräfe, Kroll, Schneidewind und Schweitzer sind zu Auskultatoren angenommen.

Der Rechts-Anwalt, Justizrath Gilling bei dem Kreisgericht zu Naumburg ist gestorben und der Rechts-Anwalt und Notar André zu Wittenberg aus dem Amte als solcher entlassen.

Der Sekretair Hahn bei dem Kreisgericht zu Naumburg ist vom 1sten Juli c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Bote Mund in Erfurt ist gestorben.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Gustav Junghans, bisher in Merseburg, ist als Hauptlehrer an der Knabenbürgerschule zu Mühlhausen angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 20sten Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 250.

Nro. 4675. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850; vom 18ten Mai 1857;

Nro. 4676. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltungs-Etats für 1857; vom 18ten Mai 1857.

Erfurt, den 12ten Juni 1857.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4677. den Vertrag zwischen Preußen, Oestreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Meklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einer Seits, und Dänemark anderer Seits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle vom 14ten März 1857;

Nro. 4678. die Konvention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle; vom 25sten April 1857;

Nro. 4679. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungs-Bezirks Trier; und

Nro. 4680. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27sten April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Borussia" mit dem Domizil zu Dortmund; vom 8ten Mai 1857.

Erfurt, den 17ten Juni 1857.

Bekannt-

Bekanntmachung einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre.

Nro. 251. Abänderung einer Bestimmung des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungswesen.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29sten April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nro. 7. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungs-Wesen vom 17ten März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartirten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartirten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7ten Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

gegz. v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 252. Kündigung der noch kursirenden verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82.) und die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetz-Sammlung Seite 55.) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-

lungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 258. Dampfkessel-Anlage. 3707 A. 1.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 11. des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6ten September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Compressions-Manometer nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Compressions-Manometer der obenerwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Die Königliche Regierung wolle dies durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 2ten Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Erfurt.
IV. 5682. V. 1584.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 11ten Juni 1857.

 Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 254. Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe. 1972.

In dem am 13ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September 1857) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr., 20 Stück, nämlich:

Nro. 540. 589. 694. 1104. 1212. 1389. 2427. 2611. 2814. 2847. 3318. 3520. 3756. 4121. 4253. 4949. 5077. 5475. 5549. 5748.

2) Littera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nro. 360. 448. 611. 1282. 1320. 1322. 1476.

3) Littera C. à 100 Thlr., 26 Stück, nämlich:

Nro. 127. 953. 1034. 1280. 1997. 2207. 2266. 2374. 2645. 2805. 3117. 3559. 3694. 3911. 3956. 4648. 4714. 4805. 4860. 5939. 6143. 6278. 6421. 6467. 6709. 7047.

4) Littera D. à 25 Thlr., 20 Stück, nämlich:

Nro. 3. 156. 310. 940. 984. 3306. 3426. 3435. 3692. 4324. 4744. 4940. 5150. 5152. 5179. 5203. 5255. 5472. 5837. 6025.

5) Littera E. à 10 Thlr., 1603 Stück, nämlich:

Nro. 71—73. 75—77. 79. 80. 111. 112. 114. 115. 117—130. 141. 142. 144—146. 148—150. 201—210. 271—280. 291—300. 351—360. 541—543. 545—550. 581—590. 621—630. 661—663. 665—680. 701. 702. 704—710. 751—754. 756. 758—760. 811—823. 825—829. 831—840. 901—910. 941—943. 945—950. 1131—1140. 1241—1257. 1259—1264. 1266—1270. 1371—1380. 1421—1428. 1430—1440. 1461. 1462. 1465—1470. 1521—1530. 1581—1590. 1621—1628. 1630. 1671—1680. 1691—1700. 1841—1850. 1921—1940. 1951—1955. 1957—1960. 1991. 1993—2000. 2091—2100. 2111—2117. 2119. 2120. 2391—2400. 2441—2450. 2461—2470. 2481—2490. 2511—2520. 2601—2610. 2641—2650. 2741—2770. 2861—2870. 2911—2920. 2931—2940. 2951—2960. 3021—3030. 3071. 3073—3080. 3181—3190. 3221—3230. 3281—3290. 3401—3410. 3441—3450. 3452—3460. 3512—3520. 3601—3610. 3692—3700. 3731—3735. 3737—3740. 3761—3770. 3781. 3782. 3791—3800. 3821—3830. 3851—3860. 3921—3926. 3928—3930. 4031—4040. 4061—4080. 4101—4110. 4161. 4162.

4164

4164—4170. 4271—4277. 4279. 4280. 4311—4320. 4341. 4342. 4344—4350. 4421—4430. 4451—4460. 4731—4750. 4761—4780. 4801—4810. 4961—4970. 4992—5000. 5071—5080. 5101—5110. 5131—5140. 5151—5153. 5155—5160. 5171—5180. 5211. 5212. 5214—5220. 5311—5313. 5315. 5317—5322. 5324—5330. 5361—5370. 5381—5387. 5389. 5390. 5431. 5432. 5434. 5435. 5437—5440. 5461—5464. 5466—5470. 5661. 5662. 5664—5670. 5741—5750. 5821—5830. 5841—5850. 5901—5910. 5952—5959. 6171—6180. 6241—6250. 6321—6330. 6351—6360. 6501—6510. 6551—6560. 6571—6577. 6579. 6580. 6691—6700. 6721—6730. 6741—6750. 6791—6798. 6800. 6861—6870. 6891—6900. 6921—6928. 6930—6940. 6951—6960. 7021—7040. 7091—7100. 7131—7140. 7171—7180. 7201—7210. 7221—7230. 7301—7310. 7371—7380. 7401—7410. 7501—7510. 7541—7550. 7561—7570. 7581—7590. 7601—7610. 7701—7707. 7709. 7710. 7741—7750. 7901—7920. 7951—7960. 8141—8150. 8231—8250. 8261—8270. 8331—8340. 8481—8490. 8651—8660. 8701—8710. 8721—8730. 8771—8790. 8861—8870. 8891—8900. 8991—9000. 9061—9070. 9141—9150. 9201—9210. 9251—9260. 9271—9280. 9331—9360. 9431—9440.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1857 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1857 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 2 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 15 und 16, unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. Oktober 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooſten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. Oktober 1852.
Littera D. Nr. 84 und 104 à 25 Thlr.

b) pro 1. April 1853.
Littera C. Nr. 548 und 582 à 100 Thlr.
= D. Nr. 505 à 25 Thlr.

c) pro 1. Oktober 1853.
Littera E. Nr. 1708 und 1915 à 10 Thlr.

d) pro 1. April 1854.
Littera C. Nr. 133 und 1940 à 100 Thlr.
= E. Nr. 200. 741. 2430. 3031. 3252 u. 3547 à 10 Thlr.

e) pro 1. Oktober 1854.
Littera A. Nr. 2616 à 1000 Thlr.
= B. Nr. 199 à 500 Thlr.
= C. Nr. 403. 2362 und 2922 à 100 Thlr.
= D. Nr. 37. 578. 2436 und 2514 à 25 Thlr.
= E. Nr. 734. 1509 und 2429 à 10 Thlr.

f) pro 1. April 1855.
Littera A. Nr. 3030 à 1000 Thlr.
= C. Nr. 128. 575. 1043. 1729 und 3173. à 100 Thlr.
= D. Nr. 10. 378. 1086 und 2742. à 25 Thlr.
= E. Nr. 1087. 1591. 2192. 3359 und 5213 à 10 Thlr.

wiederholt hierdurch auf, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren. Magdeburg, den 13. Mai 1857.

Königl Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Vacante Stellen.

Nro. 255. Die unter dem Patronate des Magiſtrats zu Weißenfels ſtehende Pfarrſtelle an der Stadt-Kirche daſelbſt iſt durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Dr. Heydenreich vacant geworden.

Der Pfarrer Laue zu Ditfurth, in der Diöces Quedlinburg, wird am 1ſten November d. J. in den Ruheſtand treten. Die Stelle iſt Königlichen Patronats.

Der Pfarrer Hoppe zu Blönsdorf, in der Ephorie Zehna, wird mit dem 1ſten October c. in den Ruheſtand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle iſt Königlichen Patronats. Ver=

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadt-Secretair Lange in Suhl ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königl. Kreis-Gerichts daselbst commiss. ernannt worden. Nro. 256.

Den Oberlehrern am Dom-Gymnasium zu Magdeburg, Wolfart und Ditfurt, ist der Professor-Titel beigelegt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gloine mit Schweinitz und Dörnitz, in der Diöces Loburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Schönebeck Friedrich Albert Saalwächter berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der bisherige Gymnasial-Hülfslehrer zu Dortmund, Theodor Wilhelm Heinrich Perschmann, ist als ordentlicher Lehrer bei der städtischen Realschule zu Nordhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 257. Niederlegung einer Agentur.

Der Lehrer Langbein zu Schwarza hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Erfurt, den 28sten Mai 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 258. Niederlegung einer Agentur.

Der Commissionair A. Lehmann in Ellrich hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg niedergelegt.

Erfurt, den 6ten Juni 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 259. Niederlegung einer Agentur.

Der Commissionair A. Lehmann in Ellrich hat die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 6ten Juni 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 250. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann F. E. Gipser in Nordhausen hat die Haupt-Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 6ten Juni 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 261. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann F. E. Gipser in Nordhausen hat die Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg niedergelegt.

Erfurt, den 6ten Juni 1857.

Königl. Regierung.

Dem

Nro. 262.
Patent-Ertheilung.

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3ten Mai 1857 ein Patent

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 263.
Patent-Ertheilung.

Dem Uhrmacher Karl Bautz in Breslau ist unter dem 3ten Mai 1857 ein Patent

auf eine Wächter-Controle-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 264.
Patent-Ertheilung.

Dem R. Theodor Wuppermann zu Barmen ist unter dem 14ten Mai 1857 ein Patent

auf eine Flechtmaschine (Kordel- und Riemengang) in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 265.
Patent-Ertheilung.

Dem Königl. Baierschen Ober-Postrath C. Exter zu München ist unter dem 25sten Mai 1857 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 266.
Patent-Ertheilung.

Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Rohl zu Köln ist unter dem 27sten Mai 1857 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 27sten Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 267 Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4681. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebühren-Tarifs für die Königl. preuß. Konsulate vom 10ten Mai 1832 (Gesetz-Sammlung für 1832 S. 173.)

Nro. 4682. das Publikations-Patent über den Beschluß der Deutschen Landesversammlung vom 12ten März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22sten April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben; vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4683. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22sten April 1857 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag; vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4684. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg;

Nro. 4685. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz;

Nro. 4686. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20sten Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313.) bewilligten extraordinairen Kredit, sowie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits; vom 13ten Mai 1857;

Nro. 4687. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn; vom 13ten Mai 1857

Nro. 4688. die Bekanntmachung der unterm 4ten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf; vom 21sten Mai 1857; und

Nro. 4689. das Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen; vom 25sten Mai 1857.

Erfurt, den 21sten Juni 1857.

Das am 19ten d. M. zu Berlin ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4690. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Croßener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern; vom 20sten April 1857;

Nro. 4691. das Gesetz betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat, vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4692. das Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes vom 13ten Mai 1857;

Nro. 4693. die Bekanntmachung der unterm 4ten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund; vom 25sten Mai 1857;

Nro. 4694. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Pluto" mit dem Domizil zu Essen; vom 25sten Mai 1857;

Nro. 4695. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14ten März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft zu Minden vom 30sten Mai 1857;

Nro. 4696. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft Blücher" mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 30sten Mai 1857.

Erfurt, den 24sten Juni 1857.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 268. Polizeiverordnung über das Collectenwesen. 3126 A. 1.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnungen über das Collectenwesen vom 4ten November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 345.) und vom 26sten Mai 1856 (Amtsblatt vom vor. J. S. 166.) so wie unter Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 Seite 265. seq.) wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes angeordnet, was folgt:

§. 1. Alle Collecten mit Ausnahme solcher, welche auf höherer Anordnung beruhen oder in Privatzirkeln veranstaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz.

Insbesondere gilt dies auch von einer jeden auch nur auf Einen Ort sich beschränkenden Haus-Collecte.

§. 2. Wer öffentlich zu Beiträgen für Vereinszwecke auffordert, hat zuvor die Genehmigung des zuständigen Landraths und hier in Erfurt des Oberbürgermeisters einzuholen.

§. 3. Solche Personen, Vereine oder Corporationen aber, denen das Recht zu Collecten ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen der speciellen Genehmigung nicht. Auch zu öffentlichen Aufforderungen, milde Beiträge zu irgend einem bestimmten wohlthätigen Zwecke an näher bezeichnete Personen oder Behörden zu leisten, ist keine amtliche Genehmigung erforderlich.

§. 4. Der Umstand, daß bei einer Collecte eine Gegenleistung eintritt, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5.

§. 5. Wer ohne die §. 1. und 2. vorgeschriebene Genehmigung Collecten veranstaltet oder ausführt resp. zu Beiträgen für Vereinszwecke auffordert, wird mit Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thalern bestraft.

§. 6. Die gleiche Strafe (§. 5.) trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§. 7. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, haben die Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes die für den Umlauf bestimmten Collectenbogen oder Collectenbücher und Subscriptionslisten mit einem Dienststempel zu versehen. Erfurt, den 14ten Juni 1857.

Bekanntmachung.

Nro. 269. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. 1973.

In dem am 13ten d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ultimo December 1857 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen

1) von Lit. A. à 3½ %.:
Nro. 584 zu 500 Thlr.
„ 418 „ 200 „
„ 89 „ 50 „
„ 648 „ 50 „
„ 209 „ 25 „

2) von Lit. B. à 4 %.
Nro. 704 zu 500 Thlr.
„ 2416 „ 500 „
„ 3178 „ 500 „
„ 1150 „ 100 „
Nro. 2618 zu 100 Thlr.
„ 1921 „ 50 „
„ 2283 „ 25 „

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1858 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31sten December 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber derselben hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1sten Juli 1854:
die 4 % Schuldverschreibung: Nro. 2211 à 5 Thlr.

b) den 1sten Januar 1855:
die 3½ % Schuldverschreibungen: Nro. 450 à 10 Thlr.
„ 468 à 5 „
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 1743 und 2920 à 10 Thlr.
„ 1624 „ 3812 à 5 „

c) den 1sten Januar 1856:
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 1373 à 500 Thlr.
= 4209 à 100 =

d) den 1sten Juli 1856:
die 3½ % Schuldverschreibung: Nro. 484 à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 576 und 3858 à 500 Thlr.
Nro. 22 à 25 Thlr.

e) den 1sten Januar 1857:
die 3½ % Schuldverschreibung: Nro. 405 à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 804 à 500 Thlr.
= 2538 à 100 =

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14ten Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 4ten Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 270. Die zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebenen beiden mit Nro. 31. und 32. bezeichneten Stücke der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nro. 4697. den Freundschafts-Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und der Orientalischen Republick del Uruguay anderer Seits; vom 23sten Juni 1856, ratifizirt am 3ten April 1857;

Nro. 4698. das Gesetz betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln geltenden Expropriations-Gesetzes vom 8ten Mai 1810; vom 25sten Mai 1857; und

Nro. 4699. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22sten September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 9ten Juni 1857.

Erfurt, den 29sten Juni 1857.

Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4700. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Königsberg nach St. Petersburg; vom 14ten (2ten) Februar 1857;

Nro. 4701. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz; vom 19ten Februar 1857;

Nro. 4702. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice; vom 19ten Februar 1857;

Nro. 4703. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen, II. Emission zum Betrage von 200,000 Thlrn.; vom 4ten Mai 1857.

Nro.

Nro. 4704. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungs-Bezirks Cöln; und

Nro. 4705. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Ruhrort, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Erfurt, den 2ten Juli 1857.

Kriegsministerial-Bekanntmachungen.

Nro. 271. Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Zur Ergänzung der §§. 20. und 38. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5ten October 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde respective dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26sten März 1857. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengz.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegsministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:
„Die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren;"

2) die Reservisten ꝛc. sind bei den Kontrolversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben;

3) die Bestimmung vom 27sten Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 Nro. 10. Seite 42.), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehr-

mann-

mannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1. gedachten Vermerks den nachfolgenden:

„erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere,"

zu enthalten haben. Berlin, den 15ten Mai 1857.

Kriegs-Ministerium. (gez.) Graf von Waldersee.

Nro. 272. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Mai 1857, betreffend die Bestätigung der Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Kgl. Hoh. gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7ten Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut
der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

I. Stiftungsfond.

§. 1. Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen fünfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

II. Verwendung der Fonds.

§. 2. Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1sten Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen, von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§. 3. Sobald die nach §. 2. zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im §. 2. gegebenen Bestimmungen an ihre Stelle.

§. 4. Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

III. Verwaltung.

§. 5. Das Königliche Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-

validen-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§. 6. Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 7. Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Funfzig.

(gez.) Prinz von Preußen.

Das Comité.

(gez.) von Jagow General der Infanterie a. D.	Graf von Schlieffen Generallieutenant a. D.	von Webern Generallieutenant a. D.	
von Heydebrandt-Lasa Generalmajor a. D.	von Blumenthal Generalmajor a. D.	von Kraut Oberst a. D.	von Arnim Oberstlieutenant a. D.
Graf von Rödern Major im 3. Landwehr-Husaren-Regiment.	von Arnim-Boytzenburg Major a. D.	von Knesebeck Major a. D.	
von Alvensleben Major a. D.	Bernhard Atill. Prem. Lieut. a. D.	Hoffauer Lieutenant a. D.	Hoffmeister Feldwebel a. D.
Wagner Feldwebel.	Schultze Vice-Feldwebel. a. D.	Karbe Wachtmeister a. D.	Siebert Unteroffizier a. D.
Briesnick. Unteroffizier.	Schwartz. Unteroffizier.	Fröhlich. Gefreiter a. D.	Gaffert. Grenadier a. D.
Sonnenburg. Grenadier a. D.			

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Kapitale von 10650 Thlr. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Komman-

dos

dos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb.

Berlin, den 25sten Juni 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 273. Kündigung der noch kursirenden verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82.) und die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetz-Sammlung Seite 55.) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Nachdem

Nro. 274.

Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehns-kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 275.

Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-kassenscheine vom Jahre 1848.

569. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir sowohl unsere Haupt-Kasse, als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks beauftragt haben, für die bei ihr eingehenden, in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 Ersatz zu leisten.

Wegen Gewährung des Ersatzes für diejenigen derartigen Papiere, welche von unserer Haupt-Kasse oder einer Special-Kasse unseres Bezirks nach dem 1sten Juli 1855 ohne Ersatzleistung angehalten worden sind, werden wir das Erforderliche sofort verfügen.

Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Das

Das von dem Regierungsrath Sentrup in Düsseldorf herausgegebene Werk:

Nro. 276. Empfehlung einer Schrift. 1847. B. I.

„Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer ꝛc. Dritte vermehrte Auflage. Halberstadt 1857. In Commission bei R. Frantz,"

enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zu Ende des Jahres 1856 ergangenen Ministerial-Instructionen und Erlasse.

Indem wir auf dieses Werk aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe zugleich den Herren Landräthen, so wie sämmtlichen Magisträten und Ortsbehörden zur Anschaffung.

Erfurt, den 18ten Juni 1857.

Nro. 277. Ackerbauschule in Alach. 3209. A 3.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publicandum vom 3ten August 1855 machen wir das landwirthschaftliche Publikum wiederholt auf die vom Oekonomen Hucke zu Alach, im Kreise Erfurt, errichtete Unterrichts-Anstalt zur Ausbildung junger Landwirthe mit dem Bemerken aufmerksam, daß das fragliche Institut zeither befriedigende Resultate ergeben hat.

Mit dem 1sten November d. J. wird in dieser Anstalt ein neuer Lehrcursus eröffnet und es können in dieselbe wieder mehrere Schüler, welche das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind bis zum 30sten Juli d. J. unter Beifügung eines Impfscheins, eines Schul- und Sittenzeugnisses, welches gleichzeitig die Angabe des Geburts-Tages und Jahres enthalten muß, an den Oekonomen Hucke portofrei einzusenden.

Erfurt, den 22sten Juni 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 278. Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den Vereinsstaaten. 686. R.

Das Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits, und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25sten Juni 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Verzeichniß

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Eben so darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1.	2.	3. Uebergangs-Steuerstellen.			4.
Laufd. Nro.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	a. in den Hohenzollern'schen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. b. Ort.	Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	K. Württemberg	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
2	" Glatt nach Dürrenmettstetten	Glatt	"	Dürrenmettst.	
	" " " Leimstetten	"	"	Leimstetten	
3	" Heiligenzimmern nach Böhringen	Heiligenzimmern	"	Böhringen	
	" " " Binsdorf	"	"	Binsdorf	
	" " " Rosenfeld	"	"	Rosenfeld	
4	" Empfingen nach Mühlheim am Bach.	Empfingen	"	Mühlheim a. B	
	" " " Böhringen	"	"	Böhringen	
	" " " Nordstetten	"	"	Nordstetten	
5	" Bietenhausen " Hirrlingen	Bietenhausen	"	Hirrlingen	
	" " " Wachendorf	"	"	Wachendorf	Nur für Bier Ein- u. Ausfuhr
6	" Dettingen nach Horb	Dettingen	"	Horb	Für den Verkehr mit Bier u. Branntwein.
7	" Dettlingen " Schopfloch	Dettlingen	"	Schopfloch	
8	" Hechingen " Osterdingen	Hechingen	"	Osterdingen	Für Bier Ein- und Ausfuhr.
	" " " Bodelshausen	"	"	Bodelshausen	
	" " " Rottenburg	"	"	Rottenburg	
9	" Steinhofen " Engstlatt	Steinhofen	"	Engstlatt	
10	" Thanheim " Omstmettingen	Thanheim	"	Omstmettingen	
11	" Owingen " Binsdorf	Owingen	"	Binsdorf	
	" " " Engstlatt	"	"	Engstlatt	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
12	" Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	"	Hirrlingen	
13	Hohenzollern'sche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	"	Wellendingen	
14	Von Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	"	Großengsting.	
	" " " Wilsingen	"	"	Wilsingen	
	" " " Hausen	"	"	Hausen	
	" " " Mägerkingen	"	"	Mägerkingen	
16	" Melchingen nach Thalheim	Melchingen	"	Thalheim	
	" " " Willmadingen	"	"	Willmadingen	

Laufd.

1. Laufb. Nro.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen. a. in den Hohenzollern'schen Landen.	3. b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. a. Staat.	3. b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. b. Ort.	4. Bemerkungen.
16	Von Steinhilben nach Wilsingen	Steinhilben	K.Würtbg.	Wilsingen	
17	„ Straßberg „ Ebingen	Straßberg	„	Ebingen	
	„ „ „ Winterlingen	„	„	Winterlingen	
18	„ Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	„	Ebingen	
19	„ Gammertingen „ Mägerkingen	Gammertingen	„	Mägerkingen	
	„ „ „ Ittenhausen	„	„	Ittenhausen	
20	„ Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	„	„	
	„ „ „ Egelfingen	„	„	Egelfingen	
21	„ Harlhauf. b. Feldhauf. nach Wilsingen	Harthausen b. F.	„	Wilsingen	
22	„ Storzingen nach Nusplingen	Storzingen	Großhzgth. Baden	Nusplingen	
	„ „ „ Stetten a. k. M.	„	„	Stetten a. k. M.	
23	„ Frohnstetten „ „ „	Frohnstetten	„	Stebten a. k. M.	
24	„ Wilsingen nach Engelswies	Bilsingen	„	Engelswies	
	„ „ „ Gutenstein	„	„	Gutenstein	
25	„ der Hohernzollern'schen Exclave Thiergarten a. d. Donau n. Gutenstein	Thiergarten	„	„	
	„ „ nach Langenhart	„	„	Langeuhart	
	„ „ „ Reidingen	„	„	Reidingen	
	„ „ „ Stetten a. k. M.	„	„	Stetten a. k. M.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
26	„ Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	„	Nusplingen	
27	„ Krauchenwies „ Göggingen	Krauchenwies	„	Göggingen	
28	„ Ablach nach Göggingen	Ablach	„	„	
29	„ Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	„	„	
30	„ Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	„	Schwäblishausen	
	„ Hausen nach Zell	„	„	Zell	
31	„ Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	„	Schwäblishsn.	
	„ „ „ Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
32	„ Langenenslingen nach Andelfingen	Laugenenslingen	K. Würtemberg	Andelfingen	
	„ „ „ Wilflingen	„	„	Wilflingen	
33	„ Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	„	Egelfingen	
34	„ Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	„	Wilflingen	
	„ „ „ Scheer	„	„	Scheer	
35	„ Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	„	„	
36	„ Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	„	Mengen	
37	„ Rosna nach Mengen	Rosna	„	„	
38	Hohenzollern'sche Exclave Achberg zwischen Lindan und Wangen	Esseratsweiler	Königreich Bayern	Lindau	
39	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	„	Hoßkirch	
	„ „ „ Laubach	„	„	Laubach	
	„ „ „ Jettkofen	„	„	Jettkofen	
	„ „ „ Pfullendorf	„	Grh. Baden	Pfullendorf	
	„ „ „ Wangen	„	K. Würtbg.	Wangen	
40	Hohenzollern'sche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	„	Heiligenkreuzthal.	

1. Lfd. Nro.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen. a. in den Hohenzollern'schen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	4. Bemerkungen.
41	Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten.	K. Würtbg.	Friedberg	
	" " " Bollstern	"	"	Bollstern	
42	" Spöck nach Denkingen	Spöck.	Grh. Baden	Denkingen	
43	Hohenzollern'sche Exclave im oberen Donauthal				
	Von Beuron nach Friedingen	Beuron.	K. Würtbg.	Friedingen	
	" " " Leibertingen	"	Grh. Baden	Leibertingen	
	" " " Hausen im Thal	"	"	Hausen i. Th.	
44	" Bärenthal nach Friedingen	Bärenthal.	K. Würtbg.	Friedingen	
	" " " Nusplingen	"	"	Nusplingen	
	" " " Schwenningen	"	Grh. Baden	Schwenningen	
45	" der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies.	"	Meßkirch	
	" Igelswies nach Menningen	"	"	Menningen	
46	" der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim.	"	Meßkirch	
	" Thalheim nach Buchheim	"	"	Buchheim	
	" " " Leibertingen	"	"	Leibertingen	
	" " " Heudorf	"	"	Heudorf	
	" " " Altheim	"	"	Altheim	
47	" Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler.	"	Meßkirch	Für den Verkehr mit Bier u. Branntwein.
48	" Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen.	"	"	
49	" Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler.	"	"	
	" " " Göggingen	"	"	Göggingen	
50	" Ringgenbach nach Leitishofen	Ringgenbach.	"	Leitishofen	
	" " " Menningen	"	"	Menningen	
	" " " Göggingen	"	"	Göggingen	
51	" Wald nach Sentenhart	Wald.	"	Sentenhart	
	" " " Rast	"	"	Rast	
	" " " Sauldorf	"	"	Sauldorf	
52	" Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf.	"	Sentenhart	
	" " " Roth	"	"	Roth	
	" " " Zoznegg	"	"	Zoznegg	
	" " " Stockach	"	"	Stockach	
53	" Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen.	"	Mahlspüren	
	" " " Selfingen	"	"	Selfingen	
54	" Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig.	"	Herdwang	
	" " " Selfingen	"	"	Selfingen	
	" " " Ebratsweiler	"	"	Ebratsweiler	
	" " " Billafingen	"	"	Billafingen	
	" " " Owingen	"	"	Owingen	
55	" Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler.	"	Aach	
	" " " Pfullendorf	"	"	Pfullendorf	
	" " " Aftholderberg	"	"	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 18ten Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.

Nachdem

Nro. 279
Eröffnung des Schullehrer-Seminars zu Elsterwerda.
2010 V.

Nachdem in den letzten Jahren der Mangel an disponiblen Schulamts-Candidaten in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg immer fühlbarer geworden ist, und dem Bedürfnisse durch die in bestimmte Gränzen gewiesene Wirksamkeit der beiden Königlichen evangelischen Seminarien zu Weißenfels und Eisleben nicht hat abgeholfen werden können, ist die Errichtung noch eines Königlichen Seminars für den genannten Bezirk nöthig geworden. Es ist zu diesem Zwecke mit Allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät des Königs Seitens der betreffenden Königlichen Ministerien das Königliche Schloß zu Elsterwerda mit den dazu gehörigen Grundstücken bestimmt und der unterzeichneten Behörde zur Einrichtung des neuen Seminars überwiesen worden.

Der Einrichtungsbau des Schlosses für die Zwecke des Seminars ist bereits so weit vorgeschritten, daß dessen vollständige Beendigung bis zu Michaelis sich mit Sicherheit voraussehen läßt und mithin die Eröffnung des Seminars im Laufe des Monats October d. Js. an einem noch näher zu bestimmenden Tage wird erfolgen können.

Dasselbe wird zur Aufnahme von 60 Zöglingen eingerichtet, welche, wie in den übrigen Seminarien, für ihre Ausbildung einen dreijährigen Lehr-Cursus durchzumachen haben und mithin in drei Klassen von durchschnittlich je 20 Seminaristen unterrichtet werden. Mit wie viel Klassen das Seminar seine Wirksamkeit bei der Eröffnung beginnen kann, muß von der Zahl der zu erwartenden Anmeldungen und von dem Umstande abhängig bleiben, ob unter den angemeldeten Zöglingen nach dem Ausfall der abzuhaltenden Receptionsprüfung sich eine genügende Zahl solcher findet, welche sofort in die zweite oder erste Klasse der Anstalt eintreten können.

Diejenigen jungen Leute, welche in das Königliche Seminar zu Elsterwerda aufgenommen zu werden wünschen, haben bis spätestens zum 15. August c. ihre Meldungen unter Beifügung folgender Schriftstücke bei dem unterzeichneten Schul-Collegio einzureichen:

1) ein Taufzeugniß. — Es wird hierbei bemerkt, daß der Anzumeldende das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß. —
2) Ein ärztliches Zeugniß über den normalen Gesundheitszustand, namentlich daß der Anzumeldende nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder andern die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch die natürlichen Blattern gehabt oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
3) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Vorbildung für die Aufnahme in das Seminar;

4) ein

4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
5) ein Zeugniß des Seelsorgers über ihre religiöse und sittliche Befähigung für die Wahl des Lehrerberufs, und über ihr Leben in der kirchlichen Gemeinschaft;
6) eine von dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder der Vormund des Anzumeldenden im Stande und bereit sind, 50 Thaler jährlich zur Ausbildung des Anzumeldenden während seines Aufenthalts im Seminar auf ihn zu verwenden;
7) einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung der Neigung für den Lehrerberuf zu schließen ist.

Sämmtliche Zeugnisse sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen, die Anmeldungen aber portofrei einzusenden.

Zu der abzuhaltenden Aufnahmeprüfung werden die Angemeldeten durch besondere Vorladungen beschieden werden.

Magdeburg, den 25sten Juni 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 280. Der Assessor Bergmann von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist zur Intendantur des 6ten Armee-Corps, und dagegen der Assessor Gustmann von der Intendantur des 1sten Armee-Corps zur Intendantur des 4ten Armee-Corps nach Magdeburg versetzt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil Gustav Wolff ist zum Kreis-Physikus des Kreises Ziegenrück ernannt worden.

Der zur Zeit in Merseburg beschäftigte Oeconomie-Commissarius Tolberg ist zum Nachfolger des am 1sten Juli d. J. aus dem Königlichen Staatsdienste ausscheidenden Oeconomie- und Spezial-Commissarius Paalzow zu Worbis bestimmt und wird zur vorgedachten Zeit seinen Wohnsitz in Worbis nehmen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stedten, in der Diöces Schraplau, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Hermann Scholle aus Naumburg berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gröbitz, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Schuldirector in Altenburg, August Moritz Otto Hesekiel, berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 11ten Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 281

Das zu Berlin am 29ten v. M. ausgegebene 34te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4706. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend, vom 7ten Juni 1856;

Nro. 4707. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen; vom 1sten April 1857;

Nro. 4708. das Gesetz, betreffend die Revision der Aktien-Gesellschaften im Stempel-Interesse; vom 25sten Mai 1857;

Nro. 4709. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4710. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinde Steele, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4711. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungs-Bezirks Aachen; und

Nro. 4712. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Merzig, Regierungs-Bezirks Trier. Erfurt, den 7. Juli 1857.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mannsfelder Seekreises, im Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern; vom 4ten Mai 1857;

 Nro.



Nro. 4714. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern; vom 4ten Mai 1857;

Nro. 4715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 13ten Mai 1857;

Nro. 4716. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinde Werden, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4717. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Dinslaken, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4718. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungs-Bezirks Trier;

Nro. 4719. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinde Linz, Regierungs-Bezirks Coblenz;

Nro. 4720. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Stromberg, Regierungs-Bezirks Coblenz;

Nro. 4721. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Sobernheim, Regierungs-Bezirks Coblenz;

Nro. 4722. die Bekanntmachung der unterm 25sten Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie; vom 8ten Juni 1857; und

Nro. 4723. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum; vom 12ten Juni 1857.

Erfurt, den 7. Juli 1857

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 282. Vorkommen falscher Zins-Coupons.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt, und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-

Coupons

Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Berlin, den 25sten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 283. Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr mit dem Königreich Würtemberg. 699 R.

Nach einer Mittheilung des Königlich Würtembergischen Finanz-Ministeriums wird mit dem 1sten k. M. die durch den Grenzort Friolzheim, Cameralamts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet werden, wogegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Cameralamts-Bezirks, von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr verlieren wird.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12ten August 1853 Amtsblatt pro 1853 Seite 258 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29sten Juni 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Nro. 284. Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker ꝛc. 708. R.

Nachstehende Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1856 bis Ende März 1857, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrop vorläufig nur für die Zeit bis zum 1sten September 1858 angeordnet ist.

Magdeburg, den 29sten Juni 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: von Jordan.

Ueber-

Uebersicht

der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1856 bis Ende März 1857 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- und Hut-, Kandis- zc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin zc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Rt.	Sg.	Pf.
1. Preußen*)	290	$80\frac{4}{10}$	1,184	$82\frac{2}{10}$	545,738	$87\frac{6}{10}$	518 a. 6,894	$90\frac{3}{10}$ $64\frac{2}{10}$	23,424,593	70	771,638	29	6
Außerdem: Luxemburg	.	19	.	.	.	.	.	$69\frac{4}{10}$	.	.	.	.	.
2. Bayern	328	3	11	2	4,812	73	48 a. .	8 14	332,337	.	.	.	.
3. Sachsen	186	$54\frac{4}{10}$	.	$32\frac{6}{10}$	1,241	$94\frac{6}{10}$	70 a. 289	$24\frac{3}{10}$ $4\frac{3}{10}$	121,068	96	.	.	.
4. Hannover	473	$11\frac{7}{10}$	65	$51\frac{3}{10}$	124,712	27	17,115 a. 5,242	$81\frac{8}{10}$ $84\frac{7}{10}$	.	.	93.923	1	3
5. Württemberg	45	$96\frac{4}{10}$	.	$\frac{5}{10}$	.	.	.	.	1,019,101	42	.	.	.
6. Baden	123	$47\frac{4}{10}$	4	$21\frac{1}{10}$	668	$63\frac{4}{10}$	282 a. .	$53\frac{3}{10}$ 5	1,307.070	.	.	.	.
7. Kurf. Hessen	36	57	7	99	4,575	1	. a. .	. 47	15,665	.	.	.	.
8. Großh. Hessen	36	38	148	89	.	.	10	17	.	.	.	.	.
9. Thüringen	9	$75\frac{5}{10}$	2	$70\frac{1}{10}$	.	.	19 a. 13	73 $44\frac{1}{10}$	156,895	74	.	.	.
10. Braunschweig	6	93	.	34	3,469	7	99 a. 163	65 10	969,767	97	.	.	.
11. Oldenburg	70	$20\frac{7}{10}$	13	$7\frac{6}{10}$	.	.	305 a. 554	$27\frac{8}{10}$ $65\frac{1}{10}$	.	.	.	.	.
12. Nassau.	.	.	.	.	.	.	. a. .	. $85\frac{4}{10}$	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a/M	20	43	.	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	1,628	$39\frac{5}{10}$	1,442	59	685,218	$53\frac{6}{10}$	18,471 a 13,159	$11\frac{1}{10}$ $24\frac{3}{10}$	27,346,499	79	865,562	.	9
*) Darunter von: Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg	.	$27\frac{1}{10}$	.	.	.	.	. a. .	. $12\frac{3}{10}$	3,404,975	.	.	.	.
Allstedt u. Oldisleben	.	.	.	.	.	.	.	.	199,652	.	.	.	.
Schwarzb.-Sondershausen (Unterherrsch.)	.	.	.	.	.	.	.	.	96,124	.	.	.	.

a. zu 4 Thlr. pro Centner.

Be-

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung, wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im Dezember 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2ten Mai d. J. J.No.163|57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl, für:

1. Preußen	17,556,556	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	189,480	=
2. Bayern	4,547,239	=
3. Sachsen	2,039,176	=
4. Hannover	1,841,317	=
5. Württemberg	1,669,720	=
6. Baden	1,312,918	=
7. Kurfürstenthum Hessen	709,659	=
8. Großherzogthum Hessen	848,102	=
9. Thüringen	1,025,642	=
10. Braunschweig	245,771	=
11. Oldenburg	231,381	=
12. Nassau	428,237	=
13. die freie Stadt Frankfurt a. M.	76,146	=
Zusammen	32,721,344	=
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, eine Vermehrung um ein halbes Prozent, mit	163,606	=
Zusammen	32,884,950	=
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von 2½ pro Cent	33,373,140	=
Summa	66,258,090	=

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der **Durchschnitt** aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . . . 33,129,045 = der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach

2. Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu
6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1. von 1,628 Ctr. 39⁵/₁₀ Pfd. Brot-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr. . 16,283 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.
2. von 1,442 Ctr. 59 Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thlr. 11,540 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.
3. von 685,218 Ctr. 53⁶/₁₀ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr. 3,426,092 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.
4. 18,471 Ctr. 11¹/₁₀ Pfd. Syrop zu 2 Thlr. p. Ctr. 36,942 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.
5. 13,159 Ctr. 24⁸/₁₀ Pfd. desgl. zu 4 Thlr. pr. Ctr. 52,636 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.
6. 27,346,499 Ctr. 79 Pfd. Runkelrüb. à 6 Sg. p. Ct. 5,469,299 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

Zusammen . 9,012,796 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . 865,562 Thlr. — Sgr. 9 Pf.

Bleiben . 8,147,234 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

c. In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen . . . . 7,791,554 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.

macht zusammen . 15,938,788 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

d. Davon sind nach Artikel 3. Ziffer 1. lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen . . 7,969,394 Thlr. 9 Sg. 10 Pf.

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1. die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme betr. 6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.
2. die nach II d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen, um . 1,259,437 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.
Berlin, den 11ten Mai 1857.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.
Henning. v. Meizner.

Lehmann.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 285. Der Regierungs-Referendarius Friedrich Carl August Göschel ist von der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Der Intendantur-Assessor Mand von der Intendantur des 8ten Armee-Corps ist zur Intendantur des 4ten Armee-Corps nach Magdeburg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Berndt in Neustettin ist an das Kreisgericht zu Zeitz, und der Gerichts-Assessor Brüggemann, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Stettin, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

Der Referendar Schmaling ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendar Brieger ist zur Regierung in Potsdam übergegangen, und der Auskultator Wiesand auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die Auskultatoren Ornold und Pilarick sind zu Referendarien befördert.

Die Rechts-Kandidaten Dr. jur. Schwabe, Wilke, Dr. jur. Zimmermann sind zu Auskultatoren angenommen.

Der Kreisrichter Löber in Zeitz ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Wittenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg, ingleichen der Kreisrichter Steltzer in Züllichau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Torgau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notar im obengedachten Departement ernannt.

Der Gefangenen-Ober-Aufseher Schulze bei dem Kreisgerichte zu Naumburg, und der Gerichtsbote Rühlemann bei dem Kreis-Gericht zu Eilenburg sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisrichter Pfotenhauer zu Groß-Bodungen ist an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt und dem Gerichts-Assessor von Albrecht die kommissarische Verwaltung der Einzelrichter-Stelle bei der Gerichts-Kommission in Groß-Bodungen übertragen.

Der Referendarius Schmidt zu Heiligenstadt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt.

Die Auskultatoren Hertwig, Schollmeyer und Leineweber zu Mühlhausen, sowie Panse und Weber zu Nordhausen sind zu Referendarien ernannt.

Der Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor Werkmeister und der Gefangenen-Inspektor Meinert zu Heiligenstadt sind gestorben.

Der Civil-Supernumerarius Stegemann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das zu Halberstadt übernommen und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der

Der Hülfsbote Friese zu Worbis ist an die Gerichts-Kommission zu Groß-Bodungen versetzt und der bisherige Strafanstalts-Aufseher Schönekäs zu Cöln als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Worbis angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Biederitz, Dioces Cracau, ist der bisherige Divisionsprediger Simon in Posen berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Veltheim, in der Dioces Hornburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Huy-Neinstedt, Friedrich Carl Weber, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Huy-Neinstedt ist königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Johannis-Kirche zu Quedlinburg, in der Dioces Quedlinburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Gr. Salze, Johann Karl Ferdinand Schulze, verliehen worden.

Die beim Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg durch Berufung des Dr. Schmidt zum Gymnasial-Director in Herford erledigte 5te Lehrerstelle ist durch Aufrücken der folgenden Lehrer besetzt und die danach vacant gewordene letzte ordentliche Lehrerstelle dem Schulamts-Candidaten Eduard Ortmann verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Georg Julius Kade zu Dietzenrode, im Kreise Heiligenstadt, ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 286. Niederlegung einer Agentur.

Der Gastwirth Friedrich Merx zu Bleicherode hat die Agenturgeschäfte für die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Erfurt, den 22sten Juni 1857. Königliche Regierung.

Nro. 287. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Adelbert Obermann in Nordhausen hat die Agenturgeschäfte für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 23sten Juni 1857. Königliche Regierung.

Nro. 288. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30sten Mai 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 18ten Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 289.

Das zu Berlin am 4ten Juli c ausgegebene 36te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4724. den Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend; vom 2ten April 1857;

Nro. 4725. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, 3) von der Graudenz-Altfelder-Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen;

Nro. 4726. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Culm: 1) von Stolne bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, sowie 3) einer Steinpflasterung von der Coupirung der Trinke bei Culm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichsel-Fähre bei Glugowko;

Nro. 4727. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener-Kreises im Betrage von 60,000 Thalern; vom 18ten Mai 1857;

Nro. 4728. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1857 bis Ende August 1858; vom 23sten Juni 1857.

Erfurt, den 9ten Juli 1857.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4729. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke;

Nro. 4730. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin;

Nro. 4731. den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind; vom 1sten Juni 1857;

Nro. 4732. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Kirn, Regierungs-Bezirks Coblenz; und

Nro. 4733. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt" mit dem Domizil in Magdeburg; vom 17ten Juni 1857.

Erfurt, den 13ten Juli 1857.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 290. Kündigung der noch kursirenden verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13ten Juli 1807 bis zum 1sten März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55.) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nro. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24sten April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2ten November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2ten November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Aufschrift-

liche

liche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11ten Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 291. Verkauf von Spiritus durch Gewerbtreibende, welche nicht zum Kleinhandel mit geistigen Getränken berechtigt sind. 4032. A. 1.

Die Königlichen Hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben angeordnet:

„daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte als 80° Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7ten Februar 1835 und 21sten Juni 1844 zu rechnen, und daß demzufolge gegen diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten als in Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Erlassen und nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Erlaubniß zu besitzen, auf Grund der Strafbestimmungen des §. 177. l. c. einzuschreiten sei."

Wir bringen dies zur allgemeinen Nachachtung zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden.

Erfurt, den 1sten Juli 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem am 13ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis ult. September 1857) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr., 20 Stück, nämlich:
Nro. 540. 589. 694. 1104. 1212. 1389. 2427. 2611. 2814. 2847. 3318. 3520. 3756. 4121. 4253. 4949. 5077. 5475. 5549. 5748.

2) Littera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:
Nro. 360. 448. 611. 1282. 1320. 1322. 1476.

 3) Littera

3) Littera C. à 100 Thlr., 26 Stück, nämlich:

Nro. 127. 953. 1034. 1280. 1997. 2207. 2266. 2374. 2645. 2805. 3117. 3559. 3694. 3911. 3956. 4648. 4714. 4805. 4860. 5939. 6143. 6278. 6421. 6467. 6709. 7047.

4) Littera D. à 25 Thlr., 20 Stück, nämlich:

Nro. 3. 156. 310. 940. 984. 3306. 3426. 3435. 3692. 4324. 4744. 4940. 5150. 5152. 5179. 5203. 5255. 5472. 5837. 6025.

5) Littera E. à 10 Thlr., 1603 Stück, nämlich:

Nro. 71—73. 75—77. 79. 80. 111. 112. 114. 115. 117—130. 141. 142. 144—146. 148—150. 201—210. 271—280. 291—300. 351—360. 541—543. 545—550. 581—590. 621—630. 661—663. 665—680. 701. 702. 704—710. 751—754. 756. 758—760. 811—823. 825—829. 831—840. 901—910. 941—943. 945—950. 1131—1140. 1241—1257. 1259—1264. 1266—1270. 1371—1380. 1421—1428. 1430—1440. 1461. 1462. 1465—1470. 1521—1530. 1581—1590. 1621—1628. 1630. 1671—1680. 1691—1700. 1841—1850. 1921—1940. 1951—1955. 1957—1960. 1991. 1993—2000. 2091—2100. 2111—2117. 2119. 2120. 2391—2400. 2441—2450. 2461—2470. 2481—2490. 2511—2520. 2601—2610. 2641—2650. 2741—2770. 2861—2870. 2911—2920. 2931—2940. 2951—2960. 3021—3030. 3071. 3073—3080. 3181—3190. 3221—3230. 3281—3290. 3401—3410. 3441—3450. 3452—3460. 3512—3520. 3601—3610. 3692—3700. 3731—3735. 3737—3740. 3761—3770. 3781. 3782. 3791—3800. 3821—3830. 3851—3860. 3921—3926. 3928—3930. 4031—4040. 4061—4080. 4101—4110. 4161. 4162. 4164—4170. 4271—4277. 4279. 4280. 4311—4320. 4341. 4342. 4344—4350. 4421—4430. 4451—4460. 4731—4750. 4761—4780. 4801—4810. 4961—4970. 4992—5000. 5071—5080. 5101—5110. 5131—5140. 5151—5153. 5155—5160. 5171—5180. 5211. 5212. 5214—5220. 5311—5313. 5315. 5317—5322. 5324—5330. 5361—5370. 5381—5387. 5389. 5390. 5431. 5432. 5434. 5435. 5437—5440. 5461—5464. 5466—5470. 5661. 5662. 5664—5670. 5741—5750. 5821—5830. 5841—5850. 5901—5910. 5952—5959. 6171—6180. 6241—6250. 6321—6330. 6351—6360. 6501—6510. 6551—6560. 6571—6577. 6579. 6580. 6691—6700. 6721—6730. 6741—6750. 6791—6798. 6800. 6861—6870. 6891—6900. 6921—6928. 6930—6940. 6951—6960. 7021—7040. 7091—7100. 7131—7140. 7171—7180. 7201—7210. 7221—7230. 7301—7310.

7371—7380. 7401—7410. 7501—7510. 7541—7550. 7561—7570. 7581—7590. 7601—7610. 7701—7707. 7709. 7710. 7741—7750. 7901—7920. 7951—7960. 8141—8150. 8231—8250. 8261—8270. 8331—8340. 8481—8490. 8651—8660. 8701—8710. 8721—8730. 8771—8790. 8861—8870. 8891—8900. 8991—9000. 9061—9070. 9141—9150. 9201—9210. 9251—9260. 9271—9280. 9331—9360. 9431—9440.
ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1857 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1857 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 2 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 15 und 16, unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. Oktober 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooſten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. Oktober 1852.
Littera D. Nr. 84 und 104 à 25 Thlr.
b) pro 1. April 1853.
Littera C. Nr. 548 und 582 à 100 Thlr.
= D. Nr. 505 à 25 Thlr.
c) pro 1. Oktober 1853.
Littera E. Nr. 1708 und 1915 à 10 Thlr.
d) pro 1. April 1854.
Littera C. Nr. 133 und 1940 à 100 Thlr.
= E. Nr. 200. 741. 2430. 3031. 3252 u. 3547 à 10 Thlr.

e) pro

e) pro 1. Oktober 1854.
Littera A. Nr. 2616 à 1000 Thlr.
" B. Nr. 199 à 500 Thlr.
" C. Nr. 403. 2362 und 2922 à 100 Thlr.
" D. Nr. 37. 578. 2436 und 2514 à 25 Thlr.
" E. Nr. 734. 1509 und 2429 à 10 Thlr.

f) pro 1. April 1855.
Littera A. Nr. 3030 à 1000 Thlr.
" C. Nr. 128. 575. 1043. 1729 und 3173. à 100 Thlr.
" D. Nr. 10. 378. 1086 und 2742. à 25 Thlr.
" E. Nr. 1087. 1591. 2192. 3359 und 5213 à 10 Thlr.

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 292. Schiedsmanns-Wahl. I. 2788.

Der Schulze Johann Martin Schulz zu Langula ist als Schiedsmann für den ersten Landbezirk des Kreises Mühlhausen und als Vertreter des Schiedsmanns des zweiten Landbezirks desselben Kreises auf die Zeit vom 17ten Juli 1857 bis dahin 1860 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 6ten Juli 1857.

Königl. Appellationsgericht.

Vacante Stelle.

Nro. 293.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mehmcke, in der Diöces Salzwedel, ist durch das Ableben des Pfarrers Binde vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 294.

Dem Ober-Steuer-Kontroleur, Steuer-Inspector Goltze zu Nordhausen, ist die Stelle eines Ober-Revisions-Inspectors und Hauptamts-Mitgliedes zu Düsseldorf übertragen.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Wagner ist von Bernburg nach Nordhausen versetzt.

Der berittene Steuer-Aufseher Bodungen zu Wittenberg ist zum Hauptamts-Assistenten in Erfurt befördert.

Der

Der berittene Steuer-Aufseher Rau von Schleusingen ist nach Merseburg versetzt.

Der Fuß-Steuer-Aufseher Theurich zu Schwarza ist zum berittenen Steuer-Aufseher in Schleusingen ernannt.

Der Steuer-Aufseher Rohne zu Gefell ist zum Steuer- und Chausseegeld-Einnehmer daselbst befördert.

Der Hauptamts-Assistent Breithaupt zu Erfurt ist zum Ober-Controleur und Vorsteher der Steuer-Expedition am Bahnhofe zu Ratibor befördert.

Der Büreau-Assistent Licht bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg ist zum Provinzial-Steuer-Secretair daselbst, und der Hauptamts-Assistent Wiese zum Büreau-Assistenten der Provinzial-Steuer-Direction befördert.

Dem Provinzial-Steuer-Secretair Görisch ist der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen, und dem Ober-Steuer-Kontroleur von Rhein zu Mühlhausen der Titel als Steuer-Inspector beigelegt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kühnhausen mit Tiefthal, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Diaconus an der Augustiner-Kirche in Erfurt, Karl Maximilian Theodor Heinrich, berufen und von dem Königl. Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Erfurt ist der Magistrat daselbst.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bucha, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Pfarrer in Rothenberga, in derselben Diöces, Heinrich Sigismund Adolph Lange, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Rothenberga ist der Freiherr von Werthern auf Kloster Donndorf.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dannigkow, in der Diöces Gommern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Frauenwald, Gustav Eduard Riemann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Frauenwalt, Ephorie Schleusingen, ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niederdorla, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Pfarrer in Haussömmern, Wilhelm Eduard Obermann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Haussömmern ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Vorstadt Altenburg vor Merseburg, in der Stadt-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar daselbst, Paul Simon Gruner verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hakeborn, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Prediger zu Seehausen i/A., Christian Jacob Friedrich Schmidt, verliehen worden.

Der

Der Diaconus Alcuin Bernhard Schirlitz zu Bleicherode ist als Rector der dortigen Stadtschule angestellt worden.

Der Schullehrer Johann Balthaser Planer, bisher in Waldstedt, ist als dritter Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Wandersleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro 295. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Johann Friedrich Gabe zu Heiligenstadt hat die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar" niedergelegt.

Erfurt, den 29sten Juni 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 296. Niederlegung einer Agentur.

Der Privatsecretair Anton Wedekind zu Heiligenstadt hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Erfurt, den 30sten Juni 1857. Königl. Regierung.

Nro. 297. Uebernahme einer Agentur.

Dem Fleischermeister Johann Adam Heinrich Glück jun. in Gefell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 1sten Juli 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 298. Uebernahme einer Agentur.

Dem Privatsecretair Anton Wedekind in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft „Union" zu Weimar ertheilt worden, nachdem der Kaufmann J. F. Gabe daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 1sten Juli 1857. Königl. Regierung.

Nro. 299. Uebernahme einer Agentur.

Dem Privatsecretair Anton Wedekind in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft ertheilt worden, nachdem der Kaufmann J. F. Gabe daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 1sten Juli 1857. Königl. Regierung.

Nro. 300. Uebernahme einer Agentur.

Dem Privatsecretair Anton Wedekind in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft ertheilt worden, nachdem der Kaufmann J. F. Gabe daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 1sten Juli 1857. Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 25sten Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 301

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4734. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13ten November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen; und

Nro. 4735. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 22sten Juni 1857.

Erfurt, den 23sten Juli 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 302. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1013. B. 1.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende Dezember v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten 2c. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Spezialkassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 10ten Juli 1857.

Nro. 303. Zulassung der Handwerksgesellen zur Meisterprüfung.

Es kommen Fälle vor, daß Handwerks-Gesellen sich an den Sitz oder in den Bezirk einer gewerblichen Prüfungscommission begeben, dort auf ganz kurze Zeit, oft auch nur scheinbar, in ein festes Arbeitsverhältniß eintreten und hierauf gestützt, sich zur Ablegung der Meisterprüfung bei einer Innungs- oder Kreis-Prüfungs-Commission ihres augenblicklichen Aufenthaltsortes melden. Dies Verfahren wird mitunter dazu benutzt, um Mängel in der Qualification des zu Prüfenden, welche an seinem früheren Wohnorte bekannt waren, zu verdecken.

Wir bestimmen daher zur Verhütung solcher Mißbräuche, daß fortan kein Geselle von einer Innungs- oder Kreisprüfungs-Commission zur Meisterprüfung zuzulassen ist, so lange er nicht nachweist, daß er sich mindestens 4 Wochen lang in dem festen Arbeitsverhältnisse, welches ihn zur Meldung bei der betreffenden Prüfungs-Commission berechtigt, befunden hat.

Erfurt, den 11ten Juli 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 304.
Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.
1978

In dem am 13ten d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ultimo December 1857 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen

1) von Lit. A. à 3½ %.:

Nro. 584 zu 500 Thlr.
„ 418 „ 200 „
„ 89 „ 50 „
„ 648 „ 50 „
„ 209 „ 25 „

2) von Lit. B. à 4 %.

Nro. 704 zu 500 Thlr.
„ 2416 „ 500 „
„ 3178 „ 500 „
„ 1150 „ 100 „
Nro. 2618 zu 100 Thlr.
„ 1921 „ 50 „
„ 2283 „ 25 „

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2ten Januar 1858 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31sten December 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf. Indem

Indem wir die Inhaber derselben hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1sten Juli 1854:
die 4 % Schuldverschreibung: Nro. 2211 à 5 Thlr.

b) den 1sten Januar 1855:
die 3½ % Schuldverschreibungen: Nro. 450 à 10 Thlr.
„ 468 à 5 „
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 1743 und 2920 à 10 Thlr.
„ 1624 „ 3812 à 5 „

c) den 1sten Januar 1856:
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 1373 à 500 Thlr.
= 4209 à 100 =

d) den 1sten Juli 1856:
die 3½ % Schuldverschreibung: Nro. 484 à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 576 und 3858 à 500 Thlr.
Nro. 22 à 25 Thlr.

e) den 1sten Januar 1857:
die 3½ % Schuldverschreibung: Nro. 405 à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen: Nro. 804 à 500 Thlr.
= 2538 à 100 =

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank=Kasse hierselbst oder bei der Kreis=Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14ten Mai 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 305. Die zu Barby in Verbindung mit dem Seminar errichtete Friedrich-Wilhelms-Provinzial Blinden-Anstalt. 2391. O. P.

Der durch ein provinzialständisches Comité angeregte, und durch eine lebhafte Theilnahme Seitens der Eingesessenen in allen Kreisen der Provinz unterstützte Plan, zur Feier der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in der Provinz im Jahre 1853 durch die Begründung eines Blinden-Instituts eine der Provinz noch fehlende, der landesväterlichen Gesinnung und der erhabenen Fürsorge Sr. Majestät für Unglückliche vorzugsweise entsprechende Wohlthätigkeits=Anstalt ins Leben zu rufen, reift seiner nahen Ausführung entgegen. Seine Majestät der König haben in huldvoller Anerkennung der in diesem Plane ausgesprochenen Absicht mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten September 1853 zu genehmigen geruhet, daß dem Institute der Name: Friedrich=

„Friedrich=Wilhelms=Blindenanstalt für die Provinz Sachsen" beigelegt werde, und diesem gemeinnützigen Unternehmen zugleich dadurch die Allerhöchste Unterstützung angedeihen lassen, daß auf den Antrag des XI. Provinzial=Landtages das neben dem zum Schullehrer=Seminar eingerichteten Schlosse zu Barby gelegene ehemalige Justizamtshaus angekauft und zur Einrichtung der Blindenanstalt überwiesen worden ist, auch sechs Freistellen vorzugsweise für Angehörige der Provinz Sachsen aus allgemeinen Staatsfonds an derselben gestiftet worden sind.

Nachdem der durch die freiwilligen Beiträge gesammelte Fonds unter Hinzurechnung der Zinsen bis zur vollständig erfolgten Einzahlung desselben zu der Summe von 29,341 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. angewachsen ist, und dem Beschlusse des Provinzial=Landtages gemäß zu diesem Fonds noch diejenigen 1000 Thlr. jährlich, welche von der mit 4000 Thlr. für die Unterhaltung der Provinzial=Taubstummen=Anstalten bestimmten jährlich aufgebrachten Summe nach Aufhebung der 4ten Anstalt disponibel geworden sind, sowie die Bestände des Central=Taubstummen=Fonds und 1027 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. Zinsüberschüsse der Provinzial=Hülfs=Kasse hinzugetreten sind, hat der unter dem Namen des Friedrich=Wilhelms=Provinzial=Blinden=Anstalts=Fonds dergestalt vereinigte Fonds die Höhe von fast 40,000 Thlr. erreicht, und gewährt die Mittel zum Ausbau des überwiesenen Hauses und zur vollständigen Einrichtung der Anstalt mit Zurückbehaltung eines bedeutenden Stiftungscapitals, dessen Zinsen zur Bestreitung der General=Kosten der Anstalt mit verwendet werden sollen.

Um dem zu errichtenden Blindeninstitute eine segensreiche Wirksamkeit in möglichster Ausdehnung über die ganze Provinz zu sichern, sind mit dem Communal=Landtage der Altmark über den Anschluß der vier zu derselben gehörigen landräthlichen Kreise an das ständische Blindeninstitut Verhandlungen gepflogen, welche zu einem erwünschten Ziele geführt haben. Demzufolge wird den der Altmark angehörigen blinden Kindern die Benutzung der Friedrich=Wilhelms=Blinden=Anstalt offen stehen, wogegen Seitens des Communal=Landtages ein entsprechender Antheil an den Generalkosten der Anstalt wie an den Kosten für die Einrichtung derselben übernommen, und demselben eine Theilnahme an der ständischen Verwaltung und Aufsicht zugestanden wird.

Der mit Beginn dieses Frühjahrs in Angriff genommene Umbau des ehemaligen Justizamtshauses für die Zwecke der Blindenanstalt schreitet so günstig fort, daß voraussichtlich schon nach wenigen Monaten an einem durch die öffentlichen Blätter noch näher bekannt zu machenden Tage die Eröffnung derselben wird erfolgen können und wir uns veranlaßt sehen, schon jetzt folgende Mittheilungen über den Zweck, die Einrichtung, Verwaltung der Anstalt und über die Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 1.

§. 1. Die Anstalt ist eine ständische. Die Verwaltung derselben steht unter der Aufsicht des unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegii, unter geregelter Mitwirkung der Sächsischen Provinzial- und des Altmärkschen Communallandtages beziehungsweise einer von diesen Versammlungen gewählten ständischen Commission.

§. 2. Der Zweck der Anstalt ist Erziehung und Ausbildung blindgeborner oder nachher erblindeter Kinder durch Gewöhnung an christliche Haussitte, Ertheilung des erforderlichen Unterrichts der gewöhnlichen Volksschule und durch Anleitung zu solchen Fertigkeiten, durch welche die Blinden in den Stand gesetzt werden, sich nützlich und angenehm zu beschäftigen und ihren Unterhalt wenigstens theilweise, zu erwerben. Hiernach ist dieselbe weder als Krankenheilanstalt für Erblindete, noch, wenigstens zunächst nicht, als Versorgungsstätte für erwachsene Blinde zu betrachten.

§. 3. Die Anstalt ist zunächst für bildungsfähige Kinder, welche nach der Geburt oder dem rechtlichen Domicil ihrer Eltern resp. Vormünder und Pfleger der Provinz Sachsen angehören, bestimmt, doch können, soweit die normalmäßige Zahl von Zöglingen dadurch nicht überschritten wird, mit unserer Genehmigung auch anderen Provinzen angehörige Blinde, auch wohl Ausländer ausnahmsweise gegen Zahlung einer Pension von 100 Thlr. aufgenommen werden.

§. 4. Die Anstalt ist eine geschlossene, in welcher sämmtliche Zöglinge unter der Aufsicht und Leitung der Lehrer wie in einem größern Familienkreise zusammen wohnen und dem Zwecke der Anstalt gemäß leiblich und geistig verpflegt werden.

§. 5. Die Anstalt ist in ähnlicher Weise mit dem Schullehrer-Seminar zu Barby verbunden, wie die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt den dortigen Seminarien angeschlossen sind. Der Seminar-Director ist zugleich Vorsteher derselben, und wird als solcher außer der Aufsicht auch die Kassenverwaltung und die Correspondenz mit den Behörden führen.

§. 6. Die Zöglinge werden unterschieden als:

1) solche, welche auf Kosten ihrer Eltern oder Angehörigen oder Wohlthäter unterhalten werden, und außer den Verpflegungskosten noch ein Schulgeld von 20 Thlr. zu entrichten haben. (Privatzöglinge),
2) solche, welche in Ermangelung eigener Mittel entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Commune oder Kreise der Anstalt als Kreis-Zöglinge überwiesen werden,
3) solche, welche im Genusse einer Königlichen Freistelle sind.

§. 7. Die jährlichen Unterhaltungskosten sind für die Privat- wie für die Kreis-Zöglinge auf 60 Thlr. festgesetzt. Für diese Summe gewährt die Anstalt den Kreis-Zöglingen Nahrung, Kleidung, Erziehung, Unterricht,

Lehrmittel, ärztliche Hülfe und Medicin. Die Privat-Zöglinge haben außer dem Schulgelde auch die Kosten für ärztliche Hülfe und Medicin selbst zu bestreiten.

§. 8. Das Pensions- und Schulgeld ist in vierteljährlichen Raten praenumerando sowohl von den Angehörigen der Zöglinge, wie von den Communal- oder Kreisbehörden portofrei einzusenden.

§. 9. Die Königlichen Freistellen werden von dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio verliehen.

§. 10. Wer für ein blindes Kind die Unterstützung des Kreises nachsuchen will, hat sein Gesuch bei dem betreffenden Königlichen Kreis-Landrath einzureichen.

§. 11. Die Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt ist bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio nachzusuchen, und zwar dergestalt, daß die Anträge für die Aufnahme von Privat-Zöglingen direct bei demselben eingereicht werden, während die Anträge für die Aufnahme von Kreis-Zöglingen Seitens der Königlichen Kreislandräthe durch die betreffende Königliche Regierung an die unterzeichnete Behörde gelangen.

Die Aufnahme kann nur zweimal jährlich, zu Ostern und zu Michaelis erfolgen, und sind die Anträge spätestens bis zum 1sten März und bis zum 1sten September vor dem Beginne des neuen Semesters, mit welchem der Eintritt des Zöglings gewünscht wird, bei uns einzureichen.

§. 12. Dem Gesuche um Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizufügen:

a) ein Geburts- oder Taufschein des Kindes,
b) ein ärztliches Attest, daß das Kind, außer seiner Blindheit, gesund ist,
c) ein Impfzeugniß, woraus hervorgeht, daß, sofern das Kind nicht die natürlichen Blattern gehabt hat, ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg eingeimpft sind,
d) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei,
e) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Eltern und Angehörigen der Privatzöglinge das zu entrichtende Pensions- und Schulgeld zu bezahlen bereit und im Stande seien, resp. die Erklärung des Königlichen Landraths-Amtes, daß die Unterhaltungskosten für die Kreis-Zöglinge von den Ständen des betreffenden Kreises entrichtet werden.

§. 13. Am geeignetsten zur Aufnahme in die Anstalt sind die blinden Kinder nach zurückgelegtem 8ten Lebensjahre, jedoch werden dieselben auch ausnahmsweise mit dem vollendeten siebenten Jahre aufgenommen. Kinder, welche bereits das vierzehnte Jahr überschritten haben, sind zur Aufnahme in die Unterrichts-Anstalt in der Regel nicht mehr geeignet.

§. 14. Es findet eine gleichmäßige Bekleidung der Zöglinge statt, welche

welche, sobald die von denselben bei ihrem Eintritt mitgebrachten Kleidungsstücke verbraucht sind, von der Anstalt besorgt und aus den Unterhaltungskosten mit bestritten wird.

§. 15. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Gegenstände mitzubringen:

a) die Knaben:

1) einen dunkelblauen Tuchüberrock für den Winter,
2) eine dergleichen Tuchjacke für den Sommer,
3) ein Paar Tuchbeinkleider für den Winter,
4) ein Paar Zwilligbeinkleider für den Sommer,
5) eine Zwilligjacke,
6) eine Tuchmütze,
7) ein Paar warme Handschuhe,
8) Zwei Paar Stiefeln

b) die Mädchen:

1) ein einfaches aus dunkelblauem baumwollenen Zeuge gefertigtes Kleid,
2) einen wollenen Unterrock,
3) einen baumwollenen Unterrock,
4) zwei gestreifte baumwollene Schürzen,
5) ein Paar Handschuhe,
6) eine warme Jacke für den Winter,
7) zwei Paar Schuhe,
8) Einen Einsteckekamm.

Außerdem für jedes Kind:

6 Hemden, 6 Taschentücher, 6 Paar Strümpfe oder Socken 4 Halstücher.

Dem Vorsteher der Anstalt ist ein Verzeichniß der von jedem Zöglinge mitgebrachten Sachen zu übergeben.

§. 16. Die Anstalt wird für etwa 40 Zöglinge eingerichtet dergestalt, daß nach den vorliegenden Erfahrungen etwa 26 Knaben und 14 Mädchen darin Aufnahme finden.

§. 17. Die Zöglinge zerfallen in zwei Abtheilungen, in solche, welche noch im schulpflichtigen Alter sind, und der Unterrichts-Abtheilung angehören, und solche, welche bereits confirmirt, nur zur Ausbildung für ein und das andere practische Berufsgeschäft in der Anstalt verweilen und der Beschäftigungs-Abtheilung angehören. Vor der Hand werden nur Zöglinge der erstern Abtheilung aufgenommen.

§. 18. Der Unterricht erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, soweit solche Blinden überhaupt zugänglich gemacht werden können, mit ausgedehnterer Betreibung der Musik und der Beschäftigung mit Handarbeiten. Die Pflege des religiös-sittlichen Lebens der Zöglinge wird sich die Anstalt besonders angelegen sein lassen

§. 19.

§. 19. Die Ferien der Anstalt fallen der Regel nach mit der Ferienzeit des Seminars zusammen. Wenigstens einmal im Jahre und auf den besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder öfter, können die Zöglinge, um ihren Angehörigen nicht entfremdet zu werden, die Ferienzeit im Kreise ihrer Familien zubringen. Wegen der Reisekosten und der etwa erforderlichen Begleitung der Zöglinge auf der Reise, ist das Nöthige zuvor mit dem Director der Anstalt zu verabreden.

§. 20. Im Allgemeinen ist die Zeit der Ausbildung der in die Unterrichts-Abtheilung mit dem zurückgelegten 8ten Jahre eintretenden Zöglinge auf sechs Jahr berechnet, und ist es daher wünschenswerth, daß dieselben vor Beendigung des Lehrcursus aus der Anstalt nicht zurückgenommen werden.

§. 21. Dagegen behält die Anstalt sich vor, die Entlassung eines Zöglings auch innerhalb jenes Zeitraums herbeizuführen:

a. wenn die Erfahrung ergeben, daß der Zweck der Anstalt an demselben nicht erreicht werden kann,
b. wenn die Entfernung desselben wegen unsittlichen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Beibehaltung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder aus andern triftigen Gründen mit der Einrichtuug der Anstalt nicht länger vereinbar ist,
c. wenn der Zögling den Grad der Ausbildung erlangt hat, deren er überhaupt nach seiner Individualität fähig ist.

§. 22. Sobald die Entlassung eines Zöglings verfügt ist, wird solche durch den Vorsteher der Anstalt den Angehörigen resp. der Communal- oder Kreisbehörde des Zöglings unter Anberaumung eines Termins, bis zu welchem die Abholung zu bewirken ist, bekannt gemacht. Erfolgt die Abholung bis dahin nicht, so wird der entlassene Zögling seinen Angehörigen oder seiner Heimathsgemeinde durch die Anstalt auf Kosten der zu seiner Unterhaltung bisher Verpflichteten übermittelt.

§. 23. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge, die Einrichtung der Anstalt und die Aufnahme-Termine sind an die Direction des Schullehrer-Seminars zu Barby zu richten.

Magdeburg, den 13ten Juli 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 306. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspector Werneburg hieselbst, das Prädikat als Forstmeister zu verleihen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 1sten August 1857.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 307. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehns-kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 308. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-kassenscheine vom Jahre 1848.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir sowohl unsere Haupt-Kasse, als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks beauftragt haben, für die bei ihr eingehenden, in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und

569. C.

und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 Ersatz zu leisten.

Wegen Gewährung des Ersatzes für diejenigen derartigen Papiere, welche von unserer Haupt-Kasse oder einer Special-Kasse unseres Bezirks nach dem 1sten Juli 1855 ohne Ersatzleistung angehalten worden sind, werden wir das Erforderliche sofort verfügen. Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Nro. 309. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt. 4850. A. 2.

Die jährlich in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen und zwar:

1) die Prüfung der Seminaristen,
2) die Prüfung der Literaten pro schola und
3) die Prüfung derjenigen, welche einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre zu Erfurt mit der musikalischen Prüfung der Seminaristen am 12ten September beginnen und am 14ten bis 17ten September fortgesetzt, zu Heiligenstadt aber am 19ten, 21sten und 22sten September und die Aufnahme-Prüfung der Präparanden am 23sten und 24sten September abgehalten werden. —

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schul-Amts-Aspiranten, so wie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 18ten Juli 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 310. Eröffnung einer Uebergangsstraße von Bier- und Branntwein-Transporten auf der Eisenbahnstrecke von Münden und Cassel und umgekehrt. 815. R.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums, von demselben mit dem Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministerium wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt, nachstehende Vereinbarung getroffen ist.

1) Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.
2) Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transport auf die Eisenbahn gelangen.

Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken und sind die Eisenbahn-Beamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3) Die

3) Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze ꝛc. bei den gegenüberliegenden Haupt-Aemtern zu Cassel und Münden nicht.

Hierdurch wird jedoch eine bei Ankunft der Züge zu Cassel und Münden anzuordnende probeweise Kontrole der Ladungen in Bezug auf Kollizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung sowie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangsamt zu Cassel, beziehungsweise Münden, gestellt werden.

Magdeburg, den 24sten Juli 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Hirsch.

Nro. 311. Wahlfähige Predigt-Amts-Candidaten. **4627.**

Von dem unterzeichneten Königl. Consistorio sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie

1) Franz Heinrich Julius Bauermeister, gebürtig aus Loitsche,
2) Hieronymus Carl Theodor Danneil, gebürtig aus Thüritz,
3) August Moritz Otto Hesekiel, gebürtig aus Halle,
4) Friedrich Emil Lang-Heinrich, gebürtig aus Webau,
5) Gustav Eduard Christian Scholl, gebürtig aus Neunheilingen,
6) Reinhold Gustav Bernhard Trinius, gebürtig aus Gonna,
7) Carl Louis Wilhelm Braun, gebürtig aus Schermcke,
8) Theodor Herrmann Robert Herrmann, gebürtig aus Friesdorf,
9) Hermann Wilhelm Adolph Schollmeyer, gebürtig aus Altengottern,
10) Julius Adolph Hermann Schrader, gebürtig aus Parchau,
11) Otto Bernhard Brunner, gebürtig aus Ortrand,
12) Eduard Moritz Ehrenhaus, gebürtig aus Trossin,
13) Friedrich Otto Hardt, gebürtig aus Eisleben,
14) Ludwig Wilhelm Seyfarth, gebürtig aus Naumburg,
15) Gustav Reinhold Voigt, gebürtig aus Bornstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 14ten Juli 1857.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Für

Nro. 312 Schiedsmanns-Wahl. I. 6362.

Für den III. Wahlbezirk der Stadt Suhl ist der Leder-Fabrikant Wagner daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 14ten Juli 1857. Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stelle.

Nro. 313.

Die Oberpredigerstelle an St. Johannis zu Halberstadt ist durch Ableben des Oberpredigers Rätzell vacant geworden. Dieselbe wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 314.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Ober-Bergrath Ebers mittelst Allerhöchsten Patents vom 29sten Juni d. J. den Charakter als Geheimer Bergrath zu verleihen.

In Ranis ist an Stelle des ausscheidenden Rathmanns Trost anderweit der Stadtverordnete Wilhelm Steinbach zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius von König ist zum Referendarius bei der hiesigen Regierung ernannt.

Der forstberechtigte Jäger Heinrich Friedrich Ferdinand Kötz ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die Försterstelle zu Sorge, in der Oberförsterei Königshof, definitiv übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle in Lützen, Diözes gleiches Namens, ist der bisherige Superintendentur-Vicar, Oberpfarrer Georg Friedrich Christian Bauerfeind zu Gefell ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Oberpfarrstelle zu Gefell ist Königlich Baiernschen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kutzleben, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Pastor in Viernau, Ephorie Suhl, Heinrich Eduard Suchsland, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Viernau ist Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 315. Uebernahme einer Agentur.

Dem Post-Expediteur Haddenbrock in Treffurt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 14ten Juli 1857. Königliche Regierung.

Nro. 316. Uebernahme einer Agentur.

Dem Post-Expediteur Grimm zu Ranis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten Juli 1857. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 8ten August 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 317.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4736. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleber Kreises auszuführenden acht Chausseelinien, und

Nro. 4737. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 4,014,900 Thlr.; vom 20sten Juni 1857.

Erfurt, den 27sten Juli 1857.

Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4738. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thlr; vom 9ten Juni 1857; und

Nro. 4739. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr.; vom 19ten Juni 1857.

Erfurt, den 5ten August 1857.

Bekanntmachungen.

Nro. 318. Die an die allgemeinn Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere General-Kasse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mit-

leistenden Beitrags-Zahlungen.
2188.

Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termine ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General Wittwen-Kasse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Kasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, so wie nicht gangbare Münzsorten ꝛc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die König. Regierungs-Hauptkassen an unsere General-Kasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der direkten Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a) durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen
b) durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c) durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäfts-Lokale, event: durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius an unsere General-Kasse abzuführen sind. Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Kasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königl. Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzüge durch die Königl. Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1) in Berlin, der Geheime Rechnungsrath Neubauer Ritterstraße Nro. 46.
2) in Bleicherode, der Justizrath Schröder,
3) in Breslau, der Magistrat,

4) in

4) in Coblenz, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Bliesener,
5) in Cöslin, der Magistrat,
6) in Cottbus, der Magistrat,
7) in Danzig, der Rechnungs-Rath Hosenfeld,
8) in Dortmund, der Rechnungs-Rath Annecke,
9) in Düsseldorf, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Burberg,
10) in Glogau, der Magistrat,
11) in Greifswald, der Kaufmann Rosenthal,
12) in Gumbinnen, der Rendant Wahl,
13) in Halberstadt, der Magistrat,
14) in Halle, der Rechnungs-Rath Philipp,
15) in Königsberg der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Jany,
16) in Landsberg a/W. der Polizei-Direktor Mehls,
17) in Magdeburg, der Reg.-Haupt-Kassen-Controlleur Baeber,
18) in Memel, der Magistrat,
19) in Minden, der Reg.-Hauptkassen-Controlleur Niemann,
20) in Münster, der Rendant Vonnegut,
21) in Oppeln, der Magistrat,
22) in Perleberg, der Magistrat,
23) in Posen, der Reg.-Haupt-Kassen-Schreiber Tarnogrocky,
24) in Prenzlau, der Magistrat,
25) in Ratibor, der Magistrat,
26) in Stargard in Pommern, der Magistrat,
27) in Stettin, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Hanstein,
28) in Stendal, der Kaufmann Ehrich,
29) in Wittenberg, der Magistrat.

Berlin, den 3ten Juli 1857.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nro. 319. Vertheilung der Zinsen-Ueberschüsse aus der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten. 105. H. C.

Auf Grund des Reglements für die Vertheilung des Zinsgewinnes aus der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten, ist gegenwärtig die Vertheilung der in den Jahren 1854 und 1855 erzielten antheiligen Zinsen-Ueberschüsse bewirkt und sind demgemäß nachbenannten Sparkassen folgende Beträge und zwar:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	der städtischen Sparkasse zu Aschersleben	467	—	—
2)	" " " " Burg . .	44	—	—
3)	" Kreis-Spar-Kasse zu Calbe a./S. .	123	—	—
4)	" städtischen Spar-Kasse zu Genthin .	81	—	—
5)	" " " " Halberstadt	211	—	—
6)	" " " " Magdeburg	2062	—	—
7)	" " " " Neuhaldensleb.	48	—	—

8) der

8)	der städtischen Spar-Kasse zu Oschersleben . 6	Thlr. —	Sgr. —	Pf.
9)	" " " " Quedlinburg 32	" —	" —	"
10)	" " " " Sandau . 9	" —	" —	"
11)	" " " " Werningerode 16	" —	" —	"
12)	" " " " Artern . . 47	" —	" —	"
13)	" Kreis-Spar-Kasse zu Bitterfeld . . . 851	" —	" —	"
14)	" städtischen Spar-Kasse zu Cölleda . 20	" —	" —	"
15)	" " " " Delitzsch . 730	" —	" —	"
16)	" " " " Eilenburg . 457	" —	" —	"
17)	" " " " Eisleben . 61	" —	" —	"
18)	" " " " Lützen . . 157	" —	" —	"
19)	" " " " Merseburg . 691	" —	" —	"
20)	" " " " Naumburg . 308	" —	" —	"
21)	" " " " Osterfeld . . 2	" —	" —	"
22)	" der Kreis-Sparkasse des Saalkreises zu Halle 98	" —	" —	"
23)	" städtischen Spar-Kasse zu Sangerhausen 156	" —	" —	"
24)	" " " " Schmiedeberg 97	" —	" —	"
25)	" Kreis-Spar-Kasse des Schweinitzer Kreises in Herzberg 485	" —	" —	"
26)	" städtischen Spar-Kasse in Torgau . . 689	" —	" —	"
27)	" " " " Weißenfels . 206	" —	" —	"
28)	" " " " Wittenberg . 302	" —	" —	"
29)	" " " " Zeitz . . 534	" —	" —	"
30)	" " " " Erfurt . . 420	" 11	" 6	"
31)	" Kreis-Spar-Kasse zu Heiligenstadt. . 11	" —	" —	"
32)	" städtischen Spar-Kasse zu Langensalza 88	" —	" —	"
33)	" " " " Mühlhausen 85	" —	" —	"
34)	" Kreis-Spar-Kasse zu Nordhausen 211	" —	" —	"
35)	" " " " Schleusingen 34	" —	"	"
36)	" städtischen Spar-Kasse zu Sömmerda. 52	" —	" —	"
37)	" Kreis-Spar-Kasse zu Weißensee . 93	" —	" —	"
38)	" " " " Worbis . . 14	" —	" —	"
u. 39)	" " " " Ziegenrück . 73	" —	" —	"
	in Summa 10,071	Thlr. 11	Sgr. 6	Pf.

zur speziellen Vertheilung unter die einzelnen Sparkassen-Interessenten überwiesen worden, was hiermit in Gemäßheit der Bestimmung des §. 10. des oben erwähnten Reglements zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten Juli 1857.

Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 15ten August 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 320.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4740. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Thlr. vom 19ten Juni 1857;

Nro. 4741. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Siegburg, Regierungs-Bezirks Cöln;

Nro. 4742. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4743. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Mark" vom 4ten Juli 1857;

Nro. 4744. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Aktien-Verein" mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 22sten Juli 1857.

Erfurt, den 10ten August 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 321.
Polizeiverordnung in Bezug auf die Form der Bauerlaubnißgesuche.
4139. A. 1.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und mit Bezug auf unser Publicandum vom 2ten Mai 1842, welches die Anordnungen zur Handhabung der Baupolizei durch die Polizeibehörde vorschreibt, bestimmen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß die im §. 2. des gedachten Publicandi gedachten Bauerlaubnißgesuche der Ortspolizeibehörde schriftlich einzureichen und die denselben beizufügenden Zeichnungen und Risse nach technischer Vorschrift angefertigt und mit der nöthigen Erläuterung versehen sein

müssen,

müssen, wie auch die Zeichnung die Straßenfluchtlinie und die benachbarten Gebäude ersichtlich zu machen hat. Die Zeichnungen und Risse müssen von geprüften Meistern gefertigt und unterzeichnet sein. Hat ein Zimmermeister dieselben gefertigt und begreift der Bau und die Reparatur zugleich Maurerarbeiten, so ist auch die Unterschrift eines Maurermeisters erforderlich, und umgekehrt diejenige eines Zimmermeisters, wenn die Anfertigung der Zeichnungen und Risse durch einen Maurermeister erfolgt ist aber zugleich Zimmerarbeiten aufgeführt werden sollen. Führt der Werkmeister, welcher die Risse und Zeichnungen angefertigt, den Bau nicht selbst aus, so muß auch der Werkmeister, welcher die Ausführung übernimmt, die Risse und Zeichnungen mit unterschreiben, auf welchen auch die Unterschrift des Bauherrn nicht fehlen darf. Die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung und Verstöße gegen dieselbe werden mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Erfurt, den 30sten Juli 1857.

Nro. 322. Ersatzleistung für präcludirte Fürstlich Schwarzburgsche Kassen-Anweisungen. 956. C.

In Folge eines Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen sowie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21sten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer anderweiten Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgschen Ministeriums zu Sondershausen von Seiner Durchlaucht dem Fürsten beschlossen worden ist, daß für die gesetzlich präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungsfrist Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassenanweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Erfurt, den 31sten Juli 1857.

Nro. 323. Chausseegeld-Erhebung. 3987. A. 3.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben mittelst Rescripts vom 23sten Juli d. J. auf Grund der Bestimmung des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840, unter 9. der Befreiungen, in Erweiterung der Ministerial-Verfügung vom 20sten August 1849 unter Vorbehalt anderweiter Bestimmung genehmigt, daß dem Magistrate der Stadt Nordhausen die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der städtischen Chaussee von der Hannöverschen Landesgrenze bei Crimderode bis an das Siechenthor der dortigen Stadt von allem mit Radkränzen von weniger als vier Zoll Breite versehenen Fuhrwerke gestattet werde, auf welchem Steine zum Chausseebau aus dem Hannöverschen Terri-

Territorium angefahren werden, auch wenn die Steine nicht zur Verwendung auf Staatschausseen bestimmt sind.

Dies wird hierdurch in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28sten August 1849 (Amtsblatt vom Jahre 1849 S. 285.) zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht.

Erfurt, den 1sten August 1857.

Nro. 324. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1048. B. 2.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten 2c. 2c. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 3ten August 1857.

Vacante Stelle.

Nro. 325.

Durch den am 26sten v. M. erfolgten Tod des Pastors Mitlacher ist die Pfarrstelle zu Meseberg, Ephorie Wolmirstedt, welche Königlichen Patronats ist, erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 326.

Die Versetzung des Referendarius Schmidt zu Heiligenstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster ist zurückgenommen.

Die Auskultatoren Freundlieb und von Hausen zu Heiligenstadt sind zu Referendarien, und der Büreau-Assistent Hühne zu Nordhausen zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Dem Büreau-Diätarius, invaliden Feldwebel Kothe zu Ellrich ist eine Büreau-Assistenten-Stelle verliehen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Oschersleben, in der Diöces Wanzleben, ist der bisherige Diaconus in Mücheln, August Friedrich Andreas Gorges berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Diaconats zu Mücheln ist der Magistrat daselbst.

Der bisherige Lehrer am evangelischen Waisenhause zu Erfurt, Karl Zeug, ist als Lehrer an der Barfüßer-Thomas-Schule daselbst angestellt worden.

Die bisherigen provisorischen Lehrer Johann Heinrich August Hauche und Carl Friedrich Eduard Weih zu Suhl sind als Lehrer der evangelischen Stadtschulen daselbst angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro 327. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Gabe zu Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 18ten Juli 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 328. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann G. F. Rudloff zu Sachsa ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten Juli 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 329. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2ten Juni 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 330. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Holand in Berlin ist unter dem 2ten Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 331. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16ten November 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Construction von Feuerungs-Anlagen ist erloschen.

Nro. 332. Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus Karl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2ten Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, soweit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 22sten August 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 333.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Thlr.; vom 25sten Juni 1857; und

Nro. 4746. das Privileginm wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thlrn.; vom 29sten Juni 1857. Erfurt, den 17ten August 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 334. Constituirung einer evangelischen Gemeinde zu Stadt-Worbis. 5203. A. 2

In der Stadt Worbis ist unter dem 25sten Juli d. J. eine evangelische Gemeinde constituirt worden, welche zunächst alle im Ortspolizeibezirke der Stadt Worbis wohnhaften Evangelischen umfaßt. Dabei ist aber den evangelischen Einwohnern der Ortschaften Kirchworbis, Breitenbach, Gernrode, Leinefelde und Beuern der Beitritt zugestanden, auch die Aufnahme der evangelischen Einwohner anderer benachbarten Ortschaften, so weit sie einer anderen evangelischen Parochie nicht schon angehören, vorbehalten.

Erfurt, den 8ten August 1857.

Nro. 335. Beginn des neuen Lehrcursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbe-

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unterm 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplans in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 1sten October.

schule zu Erfurt.
4138. A. 3.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden. —

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze, und
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 20sten k. M. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Herrn Dr. Koch hier einzureichen.

Erfurt, den 12ten August 1857.

Nro. 336.
Aufgang der niedern Jagd.
5383. A. 1.

Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd innerhalb sämmtlicher Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks mit Einschluß der hiesigen städtischen Feldmark wird auf den 1sten September d. J. hiermit festgesetzt. Wer vor diesem Termine auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. 6 wöchentlichem Gefängniß verwirkt.

Wir machen auf das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 165.) im Allgemeinen und noch besonders auf die §§. 14. und 27. desselben aufmerksam, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß.

Die Ausübung der Jagd ohne Lösung eines Jagdscheines zieht eine Strafe von 25 Thlr., ohne Mitführung des Jagdscheins eine Strafe bis zu 5 Thlr., bei Mitführung eines fremden Jagdscheines eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. nach sich.

Gleichzeitig verweisen wir auf den §. 13. der Verordnung über die Bewahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festage vom 12en Mai 1854. (Amtsblatt de 1854. Seite 123.) wonach Treibjagden

an

an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten sind, andere Jagden aber erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste abgehalten werden dürfen, und auf den §. 340. Nro. 8. des Strafgesetzbuches, wonach Uebertretung dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbeamten, Gensdarmen und Feldhüter sind angewiesen, auf Jagd-Contraventionen jeder Art strenge zu wachen und eintretenden Falls dieselben schleunig zur Anzeige zu bringen. Erfurt, den 18ten August 1857.

Bekanntmachung.

Nro. 387. Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13ten März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königl. Preuß. Staaten, Gesetz-Sammlung de 1854. Seite 123 und also lautend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in Unsern Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist, (§. 2.) mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28ten April 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 121) ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Berlin, den 13ten März 1854.

werden den evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen, unter Verweisung auf unsern Circular-Erlaß vom 11ten Mai 1854 Nro. 2650, hierdurch zur gewissenhaften und sorgfältigsten Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 15ten August 1857.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Ver-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 338. Der Kreisgerichts-Rath Rehkopf in Schleusingen ist gestorben.

Die Referendarien Balthasar und Herrmann sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar Coste ist an das Kammergericht zu Berlin, der Referendar Morgenroth II. an das Appellationsgericht zu Glogau und der Referendar Ilberg an das Appellations-Gericht zu Frankfurt a/O. versetzt. Dagegen sind:

Die Referendarien Schollmeyer und von Sothen, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, sowie der Auscultator von Dycke bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg übergetreten.

Die Auscultatoren: Arndt, Gottlöber, Richter und Schleußner sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscanditaten: Born, Eylau, Graf von Mengersen und Pertz sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Scheibe in Merseburg, sowie der Gerichts-Bote Thiek in Heldrungen sind gestorben.

Dem Kreisgerichts-Gefangenwärter Gröschel in Zeitz ist die Gefangen-Oberaufseher-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Naumburg verliehen.

Der Kreisgerichts-Gefangenwärter Lehmann zu Erfurt ist zum Gefängniß-Inspector bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Die bisherigen Kreisgerichts-Hülfsboten Hagedorn in Halle und Grober in Erfurt sind definitiv bei den Kreisgerichten daselbst angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 339. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kommissionair Friedrich Hanse zu Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 30sten Juli 1857. Königliche Regierung.

Nro. 340. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 29sten August 1857.

Ober = Präsidial = Bekanntmachung.

Nro. 341. Besetzung der katholischen Pfarrstelle zu Friedrichslohra. 2865. O. P.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Friedrichslohra im Kreise Nordhausen ist dem Pfarrer Koch verliehen worden.

Magdeburg, den 17ten August 1857.

Der Ober = Präsident der Provinz Sachsen: J. V. Nobbe.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro 342. Beginn des neuen Lehrcursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. 4138. A. 2.

Der Lehrcursus der hiesigen Provinzial = Gewerbeschule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial = Gewerbeschulen unterm 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplans in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 1sten October.

Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden. —

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahr alt sei,
2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,

4) daß

4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze, und
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 20sten k. M. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Herrn Dr. Koch hier einzureichen.

Erfurt, den 12ten August 1857.

Vacante Stelle.

Nro. 343. Durch das am 8ten August c. erfolgte Ableben des Pastors D. Möller ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Prittitz in der Ephorie Lissen erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 344. Der Königliche Landrath von Marschall zu Langensalza ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des Kreises Langensalza gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Assistent Kirchner beim Post-Amte in Nordhausen ist zum Post-Secretair befördert.

Der Bürger Görlandt in Schlotheim ist zum Post-Expediteur daselbst angenommen.

Der Post-Secretair Peterson ist von Sondershausen nach Merseburg, und der Post-Secretair Kelsch ist von Olpe nach Sondershausen versetzt.

Der Post-Expediteur Bändel in Schlotheim ist ausgeschieden.

Der Postmeister Freiherr von Seckendorf in Mühlhausen ist gestorben.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu St. Petri Pauli in Eisleben, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Superintendent und Oberpfarrer in Naumburg, Johann Friedrich Jahr, ernannt und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Oberpfarrstelle ad St. Wenzel in Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Garz mit den Filialen Jeggel und Harpe, so wie dem eingepfarrten Orte Haverland, in der Diöces Seehausen a/A, ist der bisherige Pfarrer in Deutsch, Friedrich Heinrich, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Deutsch ist bereits disponirt.

Der Schullehrer, Cantor und Organist Jödicke in Hauröden ist als Cantor und erster Lehrer in Haynrode (Kreis Worbis) bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Dachrieden, im Kreise Mühlhausen, Johann Michael Probst, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer zu Görmar, im Kreise Mühlhausen, Karl Christian Ziezling, ist als Schullehrer, Küster, Cantor, und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 345. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Rose in Beuern hat die Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Erfurt, den 9ten August 1857. Königl. Regierung.

Nro. 346. Patent-Ertheilung.

Dem Karl Maret in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 347. Patent-Ertheilung.

Dem Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8ten Juni 1857 ein Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Nro. 348.
Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jäger in Elberfeld ist unter dem 6ten Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 349.
Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11ten Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 350.
Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten Schmöle, Wiemann u. Comp. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21sten Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 351.
Patent-Ertheilung.

Dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weidling in Berlin ist unter dem 1sten August 1857 ein Patent

auf einen Feuerrettungs-Apparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 352.
Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4ten August 1857 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 5ten September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 353. Das zu Berlin am 19ten d. Mts. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4747. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50000 Thlr., II. Emission; vom 7ten Juli 1857, und

Nro. 4748. das Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen; vom 25sten Juli 1857.

Erfurt, den 31sten August 1857.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4749. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft," mit dem Domzil in Weißenfels; vom 20sten Juli 1857;

Nro. 4750. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuersocietäten über feuerfeste Dachungen;

Nro. 4751. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Regierungsbezirks Coblenz; und

Nro. 4752. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungsbezirks Coblenz.

Erfurt, den 1sten September 1857.

Bekannt-

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 354. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 355. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

569 C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir sowohl unsere Haupt-Kasse, als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks beauftragt haben, für die bei ihr eingehenden, in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 Ersatz zu leisten.

Wegen Gewährung des Ersatzes für diejenigen derartigen Papiere, welche von unserer Haupt-Kasse oder einer Special-Kasse unseres Bezirks nach dem 1sten Juli 1855 ohne Ersatzleistung angehalten worden sind, werden wir das Erforderliche sofort verfügen. Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Die

Nro. 356. Vacante Stelle. 5336. A. 1.

Die mit einer jährlichen Besoldung von 100 Thlr. ausgestattete Kreis-Thierarzt-Stelle für den Kreis Mühlhausen ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs-Zeugnissen und sonstigen Ausweisen über ihre Zuverlässigkeit, binnen 6 Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 27sten August 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 357. Das 25ste Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät. 502.

Es wird den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 25ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Der Beitrag zu diesem Ausschreiben ist pro. 100 Thaler der Versicherungssumme:

für die erste Klasse auf 2 Sgr. 8 Pf.,
„ „ zweite „ „ 4 „ — „
„ „ dritte „ „ 5 „ 4 „

festgesetzt worden. Dies beträgt auf die reducirte Beitragssumme durchschnittlich pro 100 Thaler 6 Sgr. 8 Pf. Außerdem haben die im Laufe des verflossenen halben Jahrs außerordentlich der Societät beigetretenen Interessenten diesen Beitrag nach Maaßgabe der Klassification ihrer betreffenden Gebäude zu entrichten, so wie die der Societät mit dem 1sten Januar d. J. neu beigetretenen Mitglieder von je 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme ein Eintrittsgeld von 2 Silbergroschen zu zahlen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und resp. des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach der Instruction das Special-Ausschreiben an die betreffende Kreis-Recepturkasse der Societät in Preuß. Courant abzuliefern.

Zum Nachweis der Verwendung dieser Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Jahres-Rechnung der Societät ein Extract aus derselben in den Amtsblättern mitgetheilt werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1857.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.

Nachdem

Nro. 358.
Verkauf des Steinsalzes bei der Salinen-Faktorei zu Schönebeck.
916. R.

Nachdem nunmehr aus dem Salzwerke bei Staßfurt ein vorzüglich reines Steinsalz gefördert wird, soll mit höherer Genehmigung an Stelle des bei der Salinen-Factorei zu Schönebeck bisher zum Debit gestellten englischen Steinsalzes künftig bei dieser Verkaufsstelle Staßfurter Steinsalz zum Factoreipreise von Zwölf Thalern für die Tonne zu 405 Pfund verkauft werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25sten August 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Hirsch.

Nro. 359.
Schiedsmanns-Wahl.
5. I. 3338.

Als Schiedsmänner für die Stadt Mühlhausen sind auf die Periode vom 1sten Juli 1857 bis dahin 1860

1) für den ersten Bezirk der Metzger Adolph Christoph Matthaei,
2) für den zweiten Bezirk der Apotheker Karl Eduard Seume,
3) für den dritten Bezirk der Gastwirth Karl Muthreich,
4) für den vierten Bezirk der Färbereibesitzer Johann Gottfried Köthe,

erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 28sten August 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 360.

Der Candidat der Feldmeßkunst Otto Triebel zu Nordhausen ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königl. technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser für den Regierungs-Bezirk Erfurt aufgenommen worden.

Der bisherige Lehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Mühlhausen, Johann Mathäus Groß, ist als Lehrer der St. Nicolai-Volksschule daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 361.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Friedrich Löwentraut zu Worbis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 26sten August 1857.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 12ten September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 362.

Das zu Berlin am 27sten v. M. ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4753. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51. und 113, des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852; und

Nro. 4754. die Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend; vom 29sten Juli 1857.

Erfurt, den 4ten September 1857.

Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4755. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domicilirten „Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, „Porta Westphalica" vom 20sten Juli 1857.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4756. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp;

Nro. 4757. das Statut für die Meliorations-Societät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg; vom 10ten August 1857, und

Nro. 4758. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Erfurt, den 7ten September 1857.

Das

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4759. das Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung; vom 10ten August 1857;

Nro. 4760. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Lennep, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Erfurt, den 7ten September 1857.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 363.
Ausführung der Artikel 9 und 13 der unter dem 26sten Januar v. Js. zwischen dem Zoll-Vereine und Bremen geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.
5140. A 1.

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14ten März d. J. — den nebenbezeichneten Gegenstand betreffend, ist darauf hingewiesen, daß in Bremen verschiedene Zünfte das Recht in Anspruch nehmen, fremde Gewerbe und Handeltreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen und daß in Beziehung auf solche Zunftrechte der Artikel 13. des gedachten Vertrags eine Aenderung nicht begründet. Nach den vom Senate der freien Stadt Bremen abgegebenen Erklärungen über die betreffenden Zunfteinrichtungen sind bisher die dortigen Zünfte der Schuhmacher, Schneider, Sattler, Tischler, Hut- und Filzmacher, Knopfnadelmacher, hinsichtlich des Verkehrs mit Waaren, deren Verfertigung und Verkauf ihnen nach den Zunftgerechsamen zusteht, geschützt worden. Durch jene Erklärungen ist jedoch die Geltendmachung sonstiger Gerechtsame, welche auch von andern Zünften in Anspruch genommen werden könnten, nicht ausgeschlossen, vielmehr ist zur Sprache gebracht, daß, abgesehen von klaren urkundlichen Zunftnormen, deren Interpretation, sowie überhaupt die Frage über Bedeutung und Umfang von Zunftgerechtsamen, unter Umständen auch der gerichtlichen Cognition anheimfallen wird und daß die dann etwa zur Geltung kommenden Ansichten im Voraus nicht bezeichnet werden können.

Wir bringen dies zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden, für welche der Gegenstand von Interesse sein möchte.

Erfurt, den 21sten August 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 364.
Verbindung einer Bildungsschule für Lehrer mit dem Pädagogium des Klosters

Auf den von des Königs Majestät genehmigten Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten soll vom 1sten Oktober d. J. an unter dem Namen eines Candidaten-Convicts mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg eine Bildungsschule für Leher verbunden werden, welche an ihrem Theile zur Beseitigung des Mangels an theologisch gebildeten Gymnasiallehrern

beitragen

beitragen soll. Die Zahl der Candidaten ist vorläufig auf drei beschränkt. Um aufgenommen zu werden, müssen die Candidaten das erste theologische Examen gut bestanden haben. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich bei dem Geistlichen Inspector, Professor Dr. Scheele, unter Beifügung des Abiturienten- und des Universitätszeugnisses, des Zeugnisses pro licentia concionandi und eines curriculi vitae. Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspector in Gemeinschaft mit dem Probst und Director des Pädagogiums bei uns beantragt. Der Aufenthalt im Convict dauert mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Unser Lieben Frauen zu Magdeburg. 2928 s.

Wenn ein Candidat während oder nach dieser Zeit die Prüfung pro facultate docendi nach den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 10ten August 1853 besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Director des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspector ausgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didactische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen. Die im Wesentlichen von dem Geistlichen Inspector und einem ihm beigeordneten philologischen Lehrer zu regelnde und leitende Beschäftigung der Candidaten besteht in theologischen, philologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, welche Beziehung zu der Aufgabe des Unterrichts und der Erziehung haben, außerdem in practischen Uebungen.

Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Heizung, Mittags und Abends Beköstigung am Alumnentisch, theilweise Aufwartung und jeder eine Geldunterstützung von monatlich 8 Thlr. 10 Sgr.

Die Bewerbungen um Aufnahme am 1sten October d. J. sind schleunigst an den Geistlichen Inspector, Professor Dr. Scheele zu richten.

Magdeburg, den 27sten August 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 365. Ausreichung der IV. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen. 3364.

Die III. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuld-Verschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31sten December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungs-Kassen-Reglements vom 9ten April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und § 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der III. Serie zur Empfangnahme der nächst folgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine derselben — 31sten December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungs-Kasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die

Die Inhaber der letzten Coupons der III. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1sten November c. ab vorräthig sind, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreis-Kassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelößten Zins-Coupons an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Haupt-Kassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die IV. Coupon-Serie an die bezügliche Kreis-Kasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 24sten August 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 366.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Schäfer ist vom 1sten Dezember d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und dem Civil-Supernumerarius Zacharias eine Kanzlei-Diätarienstelle beim Appellationsgericht in Halberstadt verliehen.

Zu der vacanten Stelle eines Cantors an der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis in Mühlhausen ist der Mädchenschullehrer daselst, Theodor Günzel berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Anton Brückner zu Bischhagen ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Eichstruth, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 367. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhalter Franz Riebel zu Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Stettiner Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania ertheilt worden.

Erfurt, den 2ten September 1857.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 19ten September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 368.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4761. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Aktienbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft; und

Nro. 4762. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbecker Aktien-Verein für Bergbau" gebildeten Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil in Dortmund; vom 25sten August 1857.

Erfurt, den 14ten September 1857.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4763. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse; vom 26sten April 1839, und

Nro. 4764. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzogl. anhalt-dessau-cöthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau; vom 24sten August 1857.

Erfurt, den 18ten September 1857.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 369. Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 3ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien
Nro. 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. und 1420.
gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooſt werden.

Berlin, den 15ten September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

Vacante Stelle.

Nro. 370. Der Pfarrer Zahn zu Köttichau, in der Ephorie Weißenfels, hat sich entschlossen, wegen anhaltender Kränklichkeit mit dem 1sten November c. in den Ruhestand zu treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Der Pfarrer Barthold zu Teudiz, in der Ephorie Lützen, wird mit dem 1sten Jannar k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Privatpatronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 371. Der Regierungs-Assessor Herrfurth ist der Königlichen Regierung in Arnsberg überwiesen worden.

An die Stelle des zum Geschwornen im Bergamtsbezirk Siegen ernannten Bergamts-Secretair Kinne ist der bisherige Eleve Otto Friedrich Carl Verdens zum Secretair bei dem Königlichen Bergamte zu Eisleben ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Döring ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wittenberg mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Gräfenhainchen ernannt.

Die

Die Auscultatoren Leißring und Lüders sind zu Referendarien befördert.

Dem Rechtsanwalt Krüger in Mücheln ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Querfurt zu verlegen.

Der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Meißner in Halle und der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schulze in Sangerhausen sowie der Kanzlist Rath bei dem Kreisgericht in Suhl sind gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schierjott in Tennstedt ist an das Kreisgericht zu Merseburg versetzt.

Zu Kreisgerichts-Secretarien sind ernannt: der Büreau-Assistent Große zu Torgau bei dem Kreisgericht daselbst, der Büreau-Assistent Müller in Heringen bei dem Kreisgericht zu Langensalza mit der Funktion als Büreaubeamter bei der Gerichts-Kommission in Tennstedt und der Büreau-Assistent Langhammer in Lützen bei dem Kreisgericht zu Delitzsch.

Als Büreau-Assistenten sind angestellt: die Büreau-Diätarien Engelberg in Schkeuditz bei den Gerichts-Kommissionen zu Lützen und Schwiebs in Weißenfels bei der Gerichtskommission zu Schkeuditz.

Der Gerichtsbote Arndt in Ortrand ist wegen Unterschlagung von Geldern seines Amtes entsetzt und der Gerichtsbote Drößler in Langensalza auf seinen Antrag entlassen.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Karl Friedrich August Bernhard Naumann ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Großkugel, in der 1sten Landephorie Halle, ist der bisherige Diaconus in Saathain, Ephorie Elsterwerda, Johann Karl Göppel, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Saathain ist Privatpatronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haussömmern, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Pastor in Kleinballhausen, Johann Friedrch Anton Hünicke, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Kleinballhausen ist Privatpatronats.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Großmonra, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarrer in Schladebach, Land-Diöces Merseburg, Heinrich Wilhelm Ludwig, von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schladebach ist Privatpatronats.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Langensalza, Friedrich August Mann, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 372. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchdrucker Victor Carl Christian Knoll zu Langensalza ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 4ten September 1857. Königliche Regierung.

Nro. 373. Patent-Ertheilung.

Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem *10ten* August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 374. Patent-Ertheilung.

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln ist unter dem 16ten August 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 375. Patent-Erlöschung.

Das dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, unter dem 16ten December 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen,

ist erloschen.

Nro. 376. Patent-Aufhebung.

Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23sten November 1856 ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen,

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 26sten September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 377.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4765. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten August 1857, betreffend die Abänderung des §. 17. der Revidirten Statuten der Preuß. See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung für 1855 Seite 256.)

Nro. 4766. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Ornontowitzer Aktien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 15ten August 1857; und

Nro. 4767. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinde Mörs, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

Erfurt, den 19ten September 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 378.

Abtrennung der Orte Bahren, Gertewitz und Peuschen von ihrem bisherigen kirchlichen Verbande und Bildung einer selbstständigen evangelischen Parochie.

Auf Grund eines darüber mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Vertrags, welcher die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, werden die Ortschaften Bahren, Gertewitz und Peuschen im Kreise Ziegenrück vom 1sten October c. ab von ihrem bisherigen kirchlichen Verbande mit den im Großherzogthum Weimar gelegenen Pfarreien Knau und Oberoppurg vollständig getrennt und zu einer selbstständigen evangelischen Parochie unter eigenem Pfarrer verbunden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 17ten September 1857.

6559. A. 2

Nro. 379. Empfehlung einer Druckschrift. 2724. B. 1.

Von dem, von dem in der Steuer-Controlle der Königlichen Regierung beschäftigten Regierungs-Secretair Neumann verfaßten, Handbuche über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist, nachdem die erste Auflage vergriffen, gegenwärtig eine neue, wesentlich verbesserte und vervollständigte Auflage erschienen, welche den Titel führt:

der Hausirhandel in Preußen und die dafür zu entrichtende Gewerbesteuer.

Bei der praktischen Brauchbarkeit dieser Schrift, welche zum Subscriptions-Preise von 20 Sgr. von dem Verfasser bezogen werden kann, finden wir uns veranlaßt, solche den Gewerbesteuer-Aufnahme- und Ortsbehörden zur Anschaffung zu empfehlen.

Erfurt, den 20sten September 1857.

Nro. 380. Blutegel-Taxpreis. 6066. A. 1.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 22sten September 1857.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 381. In Thamsbrück ist der Beigeordnete Bergmann auf eine sechsjährige Amtsperiode wieder erwählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 382. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker und Optiker F. Pawlowski zu Berlin ist unter dem 10ten September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 383. Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6ten Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen,

ist aufgehoben.

Nro. 384. Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus H. B. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19ten September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 41.
Erfurt, den 3ten October 1857.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 385. Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 3229. H. V.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten April k. J. ab, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 4. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zins-Coupons Nro. 3. bis 8. baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nro. 3. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat September 1856 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In

In Betreff der am 12ten März d. J. ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, -Forst, -Kämmerei- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offenliegt.

Berlin, den 15ten September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

Nro. 386.
Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 387.
Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.
569. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir sowohl unsere Haupt-Kasse, als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks beauftragt haben, für die bei ihr eingehenden, in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 Ersatz zu leisten.

Wegen Gewährung des Ersatzes für diejenigen derartigen Papiere, welche von unserer Haupt-Kasse oder einer Special-Kasse unseres Bezirks nach dem 1sten Juli 1855 ohne Ersatzleistung angehalten worden sind, werden wir das Erforderliche sofort verfügen. Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Das

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 29sten Juni d. J. genehmigt, daß das Verfahren, welches hinsichtlich der in Folge einer Ablösung nach dem Gesetz vom 2ten März 1850 rentepflichtigen Grundstücke durch die §§. 13. ff. der Geschäfts-Anweisung vom 26sten April 1851 und unsere auf Grund derselben erlassene Anordnung (Amtsblatt, Bekanntmachung vom 28sten Juni 1852) bei Besitzveränderungen vorgeschrieben ist, auch in Betreff derjenigen Grundstücke zur Anwendung komme, welche mit eichsfeldischen Domainen-Amortisations-Renten belastet sind.

Nro. 388. Verfahren bei Besitzveränderungen solcher Grundstücke, welche mit eichsfeldischen Domainen-Amortisations-Renten belastet sind. 1112. B. 2.

Es haben daher fortan, und zwar vom 1sten December d. J. ab, alle Besitzer von Grundstücken, auf welchen eine solche Rente ruht, von jedem Besitzveränderungsfalle ebenfalls den Local-Steuer- -Erhebern unter Vorlegung der betreffenden Besitzdocumente, als Kaufverträge, Hypothekenscheine u. s. w. sofort Anzeige zu machen. Von diesen werden sodann auf Grund der ihnen vorgelegten Urkunden die Besitzveränderungsfälle in die ihnen durch die Kreis-Kassen zuzustellenden Formulare eingetragen, und letztere demnächst an die Kreiskassen eingesendet.

Die Ortsbehörden haben diese Bestimmung auf geeignetem Wege ihren Eingesessenen bekannt zu machen, und auch ihrerseits für Befolgung derselben zu sorgen. Erfurt, den 25sten September 1857.

Unter Hinweisung auf die im vorliegenden Stücke unseres Amtsblattes unter Nro. 385. erschienene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten d. Mts., die an diesem Tage stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks des Amtsblatts die Liste der verloosten Schuldverschreibungen beigefügt ist, Letztere auch sowohl bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Rentamts-, Forst-, Kämmerei- und größeren Kommunal-Kassen als auch in den Büreaus der Landräthe und Magistrāte unseres Bezirks zur Einsicht öffentlich ausgelegt ist.

Nro. 389. Ausloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848. 1183. C.

Mit dem 1sten October d. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf und erwächst denjenigen Betheiligten, welche die rechtzeitige Einlösung der in ihren Händen befindlichen derartigen Papiere verabsäumen, von diesem Tage an ein Zinsenverlust, welcher event. bei der späteren Zahlung des Kapitalbetrags in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 28sten September 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 390. Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. October 1857. 3786.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October 1857 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns

nicht

nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October c. nicht mehr hatt stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 25sten September 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 391. Des Königs Majestät haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen nachgenannten Personen im hiesigen Regierungs-Bezirk Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht, als:

den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Regierungs- und Bau-Rath Drewitz hier,

den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem practischen Arzt Dr. Luther in Neudietendorf im Herzogthum Gotha, dem Fabrikbesitzer August Kronbiegel-Kollenbusch zu Sömmerda, dem Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirten und Rittmeister a. D. von Bodungen zu Martinfeld im Kreise Heiligenstadt, dem Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirten Scheller zu Clettenberg im Kreise Nordhausen,

das Kreuz der Ritter des Hohenzollernschen Hausordens:

dem Forstmeister von Witzleben zu Schleusingen,

das Allgemeine Ehrenzeichen

dem Schulzen Kellermann in Ahlstedt, Kreis Schleusingen, dem Schulzen Bader in Bernterode, Kreis Worbis, dem Schulzen Hoßbach in Hildebrandshausen, Kreis Mühlhausen, dem Rathmann und Buchhändler Delion in Heiligenstadt, dem Schulzen Weißmantel in Gispersleben Kiliani, Kreis Erfurt, dem berittenen Gensd'armen Kochrübe in Nordhausen und dem Fuß-Gensd'armen Kersten in Dingelstedt.

Des Königs Majestät haben dem Gutsbesitzer Reiche zu Kinderode, im Kreise Nordhausen, den Charakter als Oekonomie-Rath beizulegen geruht.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen für 1856 betr., welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 10ten October 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 292.

Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4768. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Thalern;

Nro. 4769. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thlr., vom 17ten August 1857;

Nro. 4770. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Emmerich, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4771. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nro. 4772. das Statut des Blumenthaler Deichverbandes; vom 31sten August 1857;

Nro. 4773. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen; und

Nro. 4774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Aktiengesellschaft Witten; vom 9ten September 1857.

Erfurt, den 4ten October 1857.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4775. die Uebersetzung der Kartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{\text{8ten August}}{\text{27sten Juli}}$ 1857.

Erfurt, den 6ten October 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 393. Entfernung zwischen Greußen und Tennstädt. 6678.

Die postmäßige Entfernung zwischen Greußen und Tennstädt, welche bisher zu 2 Meilen angenommen wurde, ist nach dem Ergebnisse der stattgehabten amtlichen Vermessung auf 2¼ Meile festgesetzt worden, wonach, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, vom 1sten October c. ab die Personengeld-Beträge und Extrapost- ꝛc. Gebühren werden erhoben werden.

Erfurt, den 24sten September 1857.

Königliche Ober-Post-Direction. In Vertretung: Bahl.

Nro. 394. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungs-Kassen-Renten.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 30sten Juni c. gekündigte und eingezahlte Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungs-Kassen-Renten den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interimsquittungen, unter welchen der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 24sten September 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 395. Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge für das Herzogthum Sachsen für das 1ste Semester 1857.

Von dem unterzeichneten General-Direktor der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird Behufs des Ausschreibens der Feuersocietäts-Beiträge pro I. Semester cr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1857 ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

1 Sgr.	8 Pf.	pro	100 Thlr.	Versicherungssumme in Klasse	I.
2 „	2⅔ „	„	100 „	„ „ „	II.
2 „	9⅓ „	„	100 „	„ „ „	III.
3 „	4 „	„	100 „	„ „ „	IV.

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht.

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1857.

Klasse.	Versicherungs-summe im II. Semester 1856. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-summe im I. Semester 1857. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im I. Semester 1857. Thlr.
I.	3,021,440	197,520	—	3,218,960	1,609,480
II.	14,072,190	1,385,400	—	15,457,590	10,305,060
III.	23,782,548	592,008	—	24,374,556	20,312,130
IV.	13,375,220	711,560	—	14,086,780	14,205,550
Summa	54,251,398	2,886,488	—	57,137,886	46,432,220

Bemerkungen. Unter der Beitragssumme der IV. Klasse sind 118,770 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

Also:

46,432,220 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
1,228,270 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
45,203,950 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1857.

II. Brandschäden:

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1857 sind 34 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

2 durch Blitz,
5 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch muthmaßlich fehlerhafte Essen,
3 durch ermittelte Verwahrlosung (wovon 1 durch Streichzündhölzchen),
3 durch muthmaßlich Verwahrlosung,
20 durch unermittelte Ursache.

Summa wie oben, veranlaßt worden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a. Wohnhäuser	23	21
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	39	31
c. Scheunen	25	11
d. Backhäuser	4	—
e. Wassermühlen	1	—
f. Bockwindmühlen	—	1

Summa 156 beschädigte Gebäude, welche

welche 71 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 31,732 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütigungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	1040	14	1	58	25	5	1710	—	—	2809	9	6
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	1384	25	3	640	—	—	2024	25	3
Erfurt .	—	—	—	—	—	—	624	12	5	—	—	—	624	12	5
Langensalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—
Liebenwerda	—	—	—	4949	20	1	132	15	7	3490	—	—	8572	5	8
Merseburg	—	—	—	711	27	2	2117	19	3	2367	16	1	5197	2	6
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	—	—	170	—	—
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	2056	27	8	2332	26	9	4389	24	5
Torgau .	—	—	—	1	21	2	66	22	6	432	—	—	500	13	8
Weißenfels	487	6	—	685	29	4	7	2	8	—	—	—	1180	8	—
Weißensee	—	—	—	135	11	3	—	—	—	—	—	—	135	11	3
Wittenberg	10	9	8	480	—	—	2427	22	6	2740	21	5	5658	23	7
Zeitz . . .	—	—	—	—	—	—	324	22	1	—	—	—	324	22	1
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	85	10	6	—	—	—	85	10	6
Summa	497	15	8	8005	3	1	9286	25	10	13943	4	3	31732	18	10

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1857.

31732 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
1200 „ — „ — „	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe, incl. 200 Thlr. zur Erfüllung für die Jahre 1854 und 1855,
100 „ — „ — „	an Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
150 „ — „ — „	Beitrag zu dem Bauhilfs-Fonds für ärmere Societätsgenossen,
33182 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.	Latus.

33182 Thlr.	18 Sgr.	10 Pf.	Transport,
713 „	5 „	9 „	an Kosten für Taxationen,
150 „	— „	— „	an Druckkosten,
79 „	6 „	6 „	an Prozeßkosten,
1 „	25 „	— „	an zurückerstatteten Feuersocietäts-Beiträgen,
52 „	— „	6 „	Insgemein,
10695 „	25 „	4 „	Rückerstattung des von dem eisernen Fonds wegen der Kosten der allgemeinen Tax-Revision und neuen Katastrirung geleisteten Vorschusses,
2254 „	10 „	— „	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfs-Arbeitern und der Kasse,
100 „	— „	— „	Büreaukosten,
3019 „	— „	— „	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
50248 Thlr.	1 Sgr.	11 Pf.	Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

54100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Preuß. Staatsschuldscheinen
12910 „	7 „	½ „	baar, einschließlich der für das II. Semester v. Jrs. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das I. Semester cr. 236 Thlr. 20 Sgr. 7½ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfsfonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 50,248 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. ist nach Abrechnung von

16 Thlr.	13 Sgr.	7 Pf.	Einnahme aus Tit. I. der Rechnung, (an Feuersocietäts-Beiträgen),
5 „	— „	— „	Einnahme aus Tit. VI. der Rechnung, (an Ordnungsstrafgeldern), noch erforderlich:
50226 „	18 „	4 „	Betrag des Ausschreibens à 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (cfr. sub I.)

Summa ut supra

Schloß Bedra, den 26sten August 1857.

Der General-Director der Landfeuersocietät des Herzogthums Sachsen: von Helldorf. Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 396. Des Königs Majestät haben dem bei der hiesigen Regierung angestellten Regierungs-Secretair Mirich den Charakter als Rechnungs-Rath zu verliehen geruht.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. M. haben des Königs Majestät allergnädigst zum Superintendenten zu ernennen geruhet: den Pfarrer Raabe zu Gößitz für die Diöcese Ziegenrück.

In Heiligenstadt ist an Stelle des ausscheidenden Rathmanns Lins anderweit der Kaufmann Müller daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitglied auf die gesetzliche Zeit von sechs Jahren erwählt und bestätigt worden.

Für den Kreis Ziegenrück ist der Königliche Landrath und Kammerherr v. Breitenbauch auf Burg Ranis zum Kreis-Feuer-Societäts-Director und der Königliche Bergrath a. D. Lindig in Gr. Kamsdorf zu dessen Stellvertreter bis zum 1sten Januar 1863 erwählt und bestätigt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendar Brendel ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Graf Wintzingerode zu Mühlhausen ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Civil-Supernumerar Tiebe ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt ernannt.

Dem Civil-Supernumerar Jentsch zu Nordhausen ist eine Büreau-Assistenten-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Halberstadt mit der Funktion bei der Gerichtskommission I. zu Oschersleben verliehen.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schulz I. ist die Stelle des Gefängnißoberaufsehers beim Kreisgerichte zu Heiligenstadt, dem Hülfsboten Heinevetter zu Dingelstedt eine etatsmäßige Botenstelle und dem Sergeanten Gall eine Hülfsbotenstelle bei demselben Gerichte verliehen.

Der Hülfsbote Sachse ist an die Gerichtskommission zu Dingelstedt versetzt.

Die Königl. Förster Goldmann zu Fürstenhagen, in der Oberförsterei Wachstedt, und Biela zu Gerode, in der Oberförsterei Königsthal, sind von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister zu Hegemeistern ernannt.

Den Königl. Förstern Brückner zu Suhler-Neundorf in der Oberförsterei Suhl, und Wolf zu Schmiedefeld, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist der Character als Hegemeister verliehen worden.

Die

Die durch Emeritirung des Pfarrers Laue zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu Ditfurth, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Superintendentur-Vicar und Pfarrer zu Siestedt, in der Diöces Weferlingen, Paul Philipp Gottfried Eduard Crusius, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarr-Stelle zu Siestedt ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Obhausen St. Johannis und Nicolai, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Neumarkt vor Merseburg, Karl August Triebel, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarr-Stelle zu Neumarkt vor Merseburg ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zipsendorf, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer in Friedeburg, in der Diöces Gerbstädt, Friedrich Wilhelm Neßler, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Friedeburg ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Eimersleben, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Pfarrer in Hörsingen, Carl August Jabusch berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Hörsingen ist Seitens des Herrn Patrons bereits disponirt.

Die seither zu den Großherzogl. Weimarischen Parochieen Knau und Oberoppurg gehörig gewesenen Königl. Preuß. Filialgemeinden Bahren und Gertewitz mit Peuschen sind mittelst Staats-Vertrags von den genannten Parochieen abgetrennt und zu einer eigenen Parochie vereinigt worden. Der bisherige Pfarrverweser dieser 3 Gemeinden, Carl Ottomar Bösewetter, ist zum Pfarrer dieser neuen Parochie ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Huy-Neinstedt, in der Diöces Anderbeck, ist dem bisherigen Prediger in Wespen und Rector in Barby, Friedrich Rudolf Niemeyer, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der Vorbereitungsschule für wissenschaftlichen Unterricht zu Langensalza, Robert Hering, ist definitiv in seinem Amte bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 397. Uebernahme einer Agentur.

Dem vormaligen Kaufmann F. E. Gipser zu Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten September 1857. Königliche Regierung.

Dem

Nro. 398.
Patent-Ertheilung.

Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent

auf einen Parallelschraubstock, in so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 399.
Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 400.
Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22sten September 1857 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 401.
Patent-Ertheilung.

Dem Schriftsteller A. Bernstein zu Berlin ist unter dem 26sten September 1857 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Commutator-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 17ten October 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 402.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4776. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft; vom 10ten September 1857.

Erfurt, den 10ten October 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 403. Polizei-Verordnung, betreffend die Beseitigung der Ausdünstung von Mistgruben u. Latrinen. 4713. A. 1.

Die Ausdünstung von Mistgruben und Latrinen, in welchen Excremente in ungewöhnlicher Menge sich anhäufen, wie solches bei Schulen, Casernen, Fabriken, Armenhäusern und anderen Gebäuden der Fall ist, in welchen eine große Anzahl von Menschen sich aufzuhalten pflegen, ist der Gesundheit nachtheilig.

Ein Gleiches findet Statt mit Senkgruben, in welche der Abfluß der Jauche aus Ställen, Urin-Anstalten und die Abgänge von Schlächtereien, Leimsiedereien, Darmsaiten-Fabriken und anderen Gewerbsanlagen aufgenommen werden, deren Material mephytische Ausdünstungen erzeugt.

Um den sanitätspolizeilichen Nachtheilen, welche aus der zu großen Anhäufung solcher Stoffe oder aus der unvorsichtigen Entleerung der dieselben umfassenden Behälter und aus der Verwendung derselben in der Nähe vor Wohnungen entstehen, vorzubeugen, ermächtigen und verpflichten wir die Polizei-Behörden für alle in ihren resp. Bezirken befindlichen An-

stalten und Anlagen der vorgedachten Art zu bestimmen, wie oft solche geleert und welche Mittel angewendet werden sollen, um die schädlichen Ausdünstungen zu beseitigen. Wer den dieserhalb an ihn ergangenen Anordnungen nicht Folge leistet, hat wie wir in Gemäßheit des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 §. 11. hiermit verordnen, eine Geldstrafe bis zu „zehn Thaler" oder verhältnißmäßiges Gefängniß verwirkt.

Ueber das zu der Beseitigung des Gestanks erforderliche Verfahren erfolgt hierunter eine Belehrung.

Erfurt, den 9ten October 1857.

Nro. 404. Belehrung über die Anwendung des Mittels zur Beseitigung der Ausdünstung von Mistgruben u. Latrinen. 4718. A. 1.

Von denjenigen Mitteln, welche zur Beseitigung des Gestankes der Düngergruben und ähnlicher Behältnisse dienen, ist erfahrungsmäßig der rohe Eisenvitriol das wohlfeilste und wirksamste, dessen Beimischung gleichzeitig noch die Düngkraft des Unraths erhöht.

Zur Anwendung löset man, je nachdem der Unrath weniger oder mehr aus animalischen Abgängen besteht, 25 bis 30 Pfund Eisenvitriol in 90 Quart Wasser auf und ist mit dieser Menge im Stande den üblen Geruch in einer Grube von 275 Kubikfuß Inhalt, zu beseitigen. Zu diesem Ende mischt man die Auflösung genau mit der übel riechenden Masse und sieht besonders darauf, daß stets der Unrath von der Flüssigkeit bedeckt ist. Die so gemischte Masse wird nach mehreren Stunden aus der Grube entfernt.

Die Kosten des Eisenvitriols auf 275 Kubikfuß betragen etwa 10 bis 12 Silbergroschen.

Erfurt, den 9ten October 1857.

Nro. 405. Wählbarkeits-Prüfung evangelischer Schullehrer-Seminaristen. 6034 A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Friedrich Graßler,
2) Martin Friedrich Adolph Gundermann,
3) Karl Ernst Karius,
4) Franz Anton Riegler, sämmtlich aus Erfurt,
5) Ernst Friedrich Armstroff aus Mühlberg,
6) Karl August Alexander Lange aus Ringleben,

7) August

7) August Karl Bruno Siegling aus Sömmerda,
8) Ernst Friedrich Wilhelm Schweitzer aus Sömmerda,
9) Ernst Wächter aus Tiefthal,
10) Karl Christian Reinhold Wegrich aus Dachwig,
11) Johann Ernst Louis Barnstein aus Gebesee,
12) Johann Anton Bruno Braun aus Gebesee,
13) Ernst Karl Heyder aus Günstedt,
14) Christian Oskar Amadeus Kummer aus Günstedt,
15) Heinrich Friedrich Karl Münchgesang aus Wundersleben,
16) Magnus Richard Heidler aus Bennungen, (Kreis und Ephorie Sangerhausen,)
17) Hugo Heinrich Karl Till aus Frankenhausen,
18) Friedrich Gottfried Hake aus Groß-Werther,
19) August Wilhelm Weber aus Haynrode,
20) August Theodor Hartung aus Sundhausen,
21) Karl Christoph König aus Klein-Wechsungen,
22) Herrmann August Volkmar aus Heiligenstadt,
23) Adelbert Adolph Traugott Zwinkau aus Kaisershagen,

für wählbar zu Elementarlehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 1sten October 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 406. Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes. 14,187.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1850, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November d. Js. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 7ten October 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

 Nach

Nro. 407. Eröffnung der durch den Würtemberg. Grenzort Pinache führenden Straße als Uebergangsstraße für den Getränkeverkehr. 1114.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Würtembergschen Finanz-Ministeriums ist auch die durch den Grenzort Pinache, Cameralamts Maulbronn, führende Straße als Uebergangs-Straße für den Getränkeverkehr eröffnet worden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12ten August 1853, Amtsblatt pro 1853 Seite 258 und vom 29sten Juni d. J. Amtsblatt Seite 243, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9ten October 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: von Jordan.

Nro. 408. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung. 6326.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Rescript vom 22sten September d. J. uns ermächtigt, auch bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, wie in frühern Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Indem wir, dem entsprechend, die Herren Superintendenten der Provinz hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, die Herren Geistlichen von der Gestattung zu benachrichtigen, das sonst Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Beiträge an die in unserer bezüglichen Bekanntmachung vom 10ten September 1853 bezeichneten Kassen abzuführen.

Wir empfehlen diese Collecte der Theilnahme der Geistlichen und Gemeinden um so mehr, je mehr die Noth vieler Evangelischen auf Hülfe von den Mitteln der Gustav-Adolph-Stiftung hofft.

Magdeburg, den 6ten October 1857.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 409. Gezogene Nummern der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine. 19 C. B.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1858 erfolgen wird, gezogen worden:

1) Von

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 132. 244. 823. 1020. 1337. 1375. 1638. 3428. 3595. 3742. 3907. 4308. 4398. 4899. 6220. 6289. 6327. 6468. 6529. 6621. 6819. 6852. 6961. 6971. 7645. 8222. 8934. 9119. 9244. 10493. 10841. 10963. 11070. 11077. 11365. 12201. 12378. 13210. 13243. 13359. 13510. 13515. 13664. 14072. 14561.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 225. 293. 361. 2245. 2400. 2727. 2867. 3144. 3280. 4265. 4760. 4887. 4960. 5100. 5211. 5666. 5795. 6017. 6339. 6360. 6845. 7188. 7208. 7561. 7839.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 182. 929. 1366. 1639. 1868. 2069. 2205. 2683. 2832. 2837. 3422. 4534. 6137. 6471. 6480.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nro. 104. 114. 196. 247. 292.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 36. 127.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nro. 130.

von Litt. E. à 50 Thaler.

Nro. 46.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine Nro. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10652. 10690. 10867. zur Zahlung im Ostertermine 1858 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1858, wo die Verzinsung

der

der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 7ten October 1857.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Regierungs-Präsident: von Wedell.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 410. Der Kreisgerichts-Rath Zeiz zu Delitzsch ist an die Gerichts-Commission I. in Bitterfeld versetzt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe von Plotho zu Naumburg ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Preuß. Stargardt ernannt.

Der Referendar Rudloff ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die Referendarien Eiselen und Lippmann sind an das Appellations-Gericht zu Magdeburg abgegangen, dagegen die Referendarien Diesterweg, bisher bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, und Esbach, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Halberstadt, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergetreten.

Die Versetzung der Kreisgerichts-Secretaire Schierjott nach Merseburg und Müller nach Tennstedt ist zurückgenommen, der Letztere aber an das Kreisgericht zu Naumburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Eckartsberga, versetzt.

Der Kreis-Gerichts-Secretair und Deposital-Rendant Dorenberg zu Eisleben ist zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Sangerhausen und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Secretair und Salarien-Kassen-Controleur Rohrbach zu Naumburg zum Secretair und Deposital-Rendanten, bei dem Kreisgericht in Eisleben ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Kessel in Eckartsberga ist an das Kreisgericht zu Merseburg und der Büreau-Assistent Sigieur in Alsleben an die Gerichts-Commission zu Weißenfels versetzt.

Der Büreau-Assistent, Secretair Stade in Stolberg ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt.

Der Gerichtsbote Bönisch in Liebenwerda ist vom 1sten d. M. an pensionirt.

Der

Der Gerichtsbote Riese in Suhl ist an das Kreisgericht zu Halle und an dessen Stelle der Gerichtsbote Hagedorn daselbst an das Kreisgericht in Suhl versetzt.

Der bisherige Hülfsbote Rieb bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda ist definitiv bei demselben angestellt.

Der Particulier und bisherige Stadtverordnete J. M. Rothe ist auf Grund des §. 33. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und von uns auf die Dauer der noch bestehenden Wahlperiode bis zum 26sten Juli 1860 bestätigt worden.

In Heiligenstadt sind der Beigeordnete Gaßmann und der unbesoldete Rathmann Engelhardt nach Ablauf ihrer Wahlperiode in der vorgedachten Eigenschaft auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren wieder erwählt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reinsdorf mit Spielberg, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur, Carl Simon Gruner, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hörsingen in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Heinrich Gustav Müller berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Prädicantenstelle zu Dorf Alsleben, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer zu Halle, Friedrich Ferdinand Bergk, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gehrendorf, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Egeln, Johann Christian Wilhelm Wiegel, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altengottern, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Wilhelm Adolph Schollmeyer berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein=Bargula, in der Dioces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts=Candidat und Conrector, Louis Güldenberg, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Andreas Christoph Wilhelm Hüne ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die Försterstelle zu Lüderode, in der Oberförsterei Königsthal, definitiv übertragen worden.

Der Schullehrer Wilhelm Friedrich Höpfner, bisher in Friedrichslohra, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Hauröden, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Rimbach, im Kreise Heiligenstadt, Christian Meister, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Mädchen=Schullehrer zu Heinrichs, Heinrich Brand, ist als Mädchen=Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Schwerstedt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Lehna, im Kreise Heiligenstadt, Johann Georg, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Paska, Julius Friedrich Lindner, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Obertopfstedt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der Schullehrer Andreas Günther Hädrich, bisher in Craja, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wülfingerode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 44.
Erfurt, den 24sten October 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 411. Verbot einer Zeitschrift. II. 10,595.

Nachdem gegen die Nro. 1. der in London in Russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke“ auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17ten October 1857.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 412. Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. 7003. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1) Karl Anhalt aus Erfurt,
2) Karl Aschenbach aus Wachstedt,
3) Johannes Boenecke aus Brehme,
4) Liborius Förster aus Glasehausen,
5) Joseph Hornung aus Hüpstedt,
6) Ignaz Oesterheld aus Fretterode,
7) Ferdinand Schneider aus Bodenrode,
8) Wilhelm Trinkler aus Dingelstedt,
9) Bartholomäus Volkwein aus Hohengandern,
10) Philipp Weinrich aus Reinholderode,
11) Paul Fischer aus Buchelsdorf

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 5ten October 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 413. Anmeldung des Weingewinnes. 560.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Erfurt, den 13ten Oktober 1857.

Der Königliche Geheime Ober-Finanzrath und General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins:
Wendt.

Nro. 414. Ausreichung der IV. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen. 3364.

Die III. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuld-Verschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31sten December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungs-Kassen-Reglements vom 9ten April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und § 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der III. Serie zur Empfangnahme der nächst folgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine derselben — 31sten December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungs-Kasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der III. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1sten November c. ab vorräthig sind, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreis-Kassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelößten Zins-Coupons an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Haupt-Kassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann

die

die IV. Coupon=Serie an die bezügliche Kreis=Kasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 24sten August 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 415. Empfehlung der neuen revidirten Auflage des alten Dresdener Gesangbuchs. 6311.

In der Buchhandlung von Karl Pittius zu Sorau ist kürzlich eine neue revidirte Auflage des alten Dresdener Gesangbuchs erschienen. Sie ist unter unserer, wie der Königlichen Consistorien der Provinzen Brandenburg und Schlesien Aufsicht bearbeitet und mit einem Anhange von 87 Liedern versehen, die im Gesangbuche selbst fehlen. Mit dem Anhange zusammen kostet das ungebundene Exemplar des Gesangbuchs 11 Sgr. 3 Pf. der Anhang allein kostet 1 Sgr. 6 Pf.

Wir veranlassen die Herren Geistlichen derjenigen Orte, in welchen das alte Dresdener Gesangbuch sich im kirchlichen Gebrauche befindet, ihren Gemeinden die Anschaffung der neuen Ausgabe zu empfehlen und bei denselben auf die baldige Annahme des Nachtrages zum kirchlichen Gebrauche hinzuwirken. Magdeburg, den 10ten October 1857.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nro. 416. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 6383.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im III. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Otto Bernhard Brunner, gebürtig aus Ortrand,
2) Eduard Moritz Ehrenhauß, gebürtig aus Trossin,
3) Friedrich Otto Hardt, gebürtig aus Eisleben,
4) Ludwig Wilhelm Seyffarth, gebürtig aus Naumburg,
5) Gustav Reinhold Voigt, gebürtig aus Bornstedt,
6) Ernst Moritz Ehrenhauß, gebürtig aus Sietzsch,
7) Rudolph Eduard Horrer, gebürtig aus Wundersleben,
8) Bernhard Merker, gebürtig aus Schkeitbar,
9) Günther Karl Gustav Pape, gebürtig aus Großwerther,
10) Moritz Albert Sieger, gebürtig aus Egeln,
11) Ernst Richard Thielemann, gebürtig aus Arensnesta,
12) Gustav Wieck, gebürtig aus Merseburg,
13) Emil Wilhelm Hermann Baumgarten, gebürtig aus Priorau,
14) August Otto Bünger, gebürtig aus Parchau,
15) Conrad Friedrich Hartmann, gebürtig aus Quedlinburg,
16) Herman Kletschke, gebürtig aus Breslau,
17) Johannes Rathmann } gebürtig aus Magdeburg,
18) Carl Gustav Adolph Siegfried }

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits=Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 16ten October 1857.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personal=

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 417. Der Candidat der Feldmeßkunst Adolph Heckmann zu Sachsa ist, nachdem er seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verflichtet und in die Zahl der im hiesigen Regierungsbezirke beschäftigten Feldmesser aufgenommen worden.

Der Gymnasiallehrer Fütterer an dem Gymnasium zu Heiligenstadt ist durch Ascension zum Oberlehrer befördert, und dem Gymnasiallehrer Waldmann an derselben Anstalt das Prädikat eines Oberlehrers beigelegt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Krombach, Friedrich Trappe, ist als Schullehrer in der katholischen Gemeinde Helmsdorf, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 418. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Heinrich Schulze zu Erfurt ist die Erlaubniß zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft Fr. W. Bödecker jun. Heinrich August Heinecken Nachfolger in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt und für das Jahr 1857 gültig ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten October 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 419. Patent-Ertheilung.

Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen bei Singen, im Großherzogthum Baden, ist unter dem 9ten October 1857 ein Patent

auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Nro. 420. Patent-Ertheilung.

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15ten October 1857 ein Patent

auf die Construction eines Hohen-Ofens wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 31sten October 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 421. Polizei-Verordnung, die Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Nordhausen betreffend. 4970 A. 3.

Wir bringen hierdurch die nach dem Beschlusse der Kreisstände für den Kreis Nordhausen angenommene und von uns bestätigte Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Nordhausen in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß:

Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Nordhausen.

§. 1. Es darf künftig kein Gemeindezuchtstier oder Zuchteber benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere und Zuchteber, welche von Privat-Personen zur Bedeckung fremden Viehes gegen Entgelt zugelassen werden sollen.

§. 2. Es werden in dem Kreise Nordhausen 7 Schauämter gebildet und zwar:

1) Nordhausen, Salza, Herreden, Hörningen, Hochstedt, Günzerode, Haferungen, Großwechsungen, Kleinwechsungen, Hesserode.
2) Kleinwerther, Großwerther, Merebach, Pustleben, Kinderode, Elende, Oberdorf, Mitteldorf.
3) Kleinfurra, Rüxleben, Wolkramshausen, Wernrode, Hainrode, Wollersleben, Rohra, Münchenlohra, Großwenden, Kleinwenden, Großberndten, Kleinberndten, Dietenborn.
4) Bleicherode, Niedergebra, Obergebra, Amt Lohra, Friedrichsrode, Collstedt, Wülfingerode, Utterode, Nehungen, Ascherode, Buhla.
5) Lipprechterode, Kleinbodungen, Werningerode, Trebra, Gratzungen, Bliedungen, Kehmstedt, Fronderode, Immenrode, Etzelsrode.
6) Woffleben, Gudersleben, Mauderode, Liebenrode, Steinsee, Cleysingen, Ellrich, Benneckenstein, Sorge.

 7) Sachsa

7) Sachsa, Tettenborn, Limlingerode, Stöckey, Branderode, Ober-Sachswerfen, Clettenberg, Holbach, Schiedungen, Pützlingen.

§. 3. Jedes dieser Schauämter besteht aus:

1) zwei von dem Königlichen Landrathe aus den Grundbesitzern der Gemeinden eines jeden Schauamts nach Anhörung der Ortsbehörden zu wählenden sachverständigen Landwirthen, von denen einem der Königliche Landrath die Leitung des Geschäftes übertragen wird, und

2) einem zur Praxis berechtigten inländischen Thierarzte.

Die von dem Königlichen Landrathe zu den Schauämtern erwählten sachverständigen Landwirthe sind gehalten, die auf sie fallende Wahl anzunehmen, und dauert die Verwaltung dieses Ehrenamtes drei Jahre.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamts geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab, die sachverständigen Landwirthe sind mittelst Handschlags an Eidesstatt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

Der Thierarzt erhält für seine Theilnahme von dem Besitzer jedes zur Körung vorgeführten Stieres eine Vergütigung von 15 Sgr., und für einen Eber 5 Sgr.

Die sachverständigen Landwirthe fungiren unentgeltlich.

Das Amt entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§. 4. Besitzer von Zuchtstieren und Zuchtebern, welche solche gegen Entgelt zur Bedeckung fremder Kühe und Schweine halten, sowie die Halter der Gemeindezuchtstiere und Gemeindezuchteber haben im Monat Februar bei dem Königlichen Landrathe um die Prüfung ihrer Stiere und Eber nachzusuchen und wird von demselben das Schauamt angewiesen werden, welcher Anweisung das Schauamt sofort genügen muß, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchtstiere und Zuchteber zu bewirken.

Der Königliche Landrath ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere und Eber auf Grund der Bescheinigung des Schauamts ein bis zum 1sten April des nachfolgenden Jahres giltiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stieres resp. Ebers enthaltendes Zeugniß.

Die als untauglich verworfenen Stiere und Eber werden in der von dem Schauamte aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

§. 5. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstier- resp. Zuchteberhalters auch außergewöhnlich versammeln, der Thierarzt erhält aber alsdann für jeden vorzuführenden Stier einen Thaler, für jeden Eber 10 Silbergroschen.

§. 6. Die Schauämter werden keine Stiere für tauglich erkennen, welche nicht mindestens zwei Jahre, oder welche mehr als sechs Jahre alt sind, in die Augen fallende Fehler haben, oder sich nach ihrer gesammten

körperlichen

körperlichen Beschaffenheit nicht zur Zucht eignen, oder endlich eine Verschlechterung der vorhandenen Race besorgen lassen.

Außerdem ist wegen solcher Stiere, welche aus anderen Kreisen oder aus dem Auslande eingeführt werden, durch ein glaubhaftes Attest darzuthun, daß in dem Orte, in welchem der Stier sich befunden hat, seit mindestens 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat.

Außerdem werden aber die Schauämter ihren Einfluß dahin anwenden, daß die Gemeinden und Privaten vorzüglich tüchtige, zur Verbesserung der Race geeignete Stiere anschaffen, und dadurch der wohlthätige Zweck der gegenwärtigen Verordnung umsomehr gefördert werde.

Zuchteber müssen mindestens 1½ Jahr, und dürfen nicht über 5 Jahre alt sein.

In die Augen fallende Fehler dürfen dieselben nicht besitzen.

§. 7. Eigenthümer oder Halter von nicht angekörten, oder vom Schauamte verworfenen Stieren und Ebern, oder endlich solchen Stieren und Ebern, für welche der Erlaubnißschein abgelaufen ist, verfallen für den Fall, daß sie von denselben Kühe, beziehungsweise Schweine, gegen Entgelt bedecken lassen, in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. für jeden Contraventionsfall.

Diese Strafe fließt in die Gemeindekasse des Orts, welchem der Contravenient angehört.

Vorstehende Zuchtstier- und Zuchteber-Körordnung für den Kreis Nordhausen wird auf Grund der §§. 12. und 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hiermit von uns genehmigt und bestätigt.

Erfurt, den 17ten October 1857.

(L. S.) Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 422.
Landesbaumschule zu Potsdam.
5139. A. 3.

Von der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam ist uns das neueste Preisverzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, sowie Zier- und Obststräuchern zugegangen. Wir haben jedem der Königlichen Landrathsämter unseres Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug gedachter Gegenstände gebotenen, nicht unerheblichen Vortheile aufmerksam.

Erfurt, den 17ten October 1857.

Bekanntmachung.

Nro. 423. Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 3919.

Der Oberförster a. D. und Stadtverordneten-Vorsteher Georg Muff zu Treffurt ist für die genannte Stadt als Schiedsmann auf die Zeit vom 1sten Januar 1858 bis 31. Dezember 1861 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 17ten October 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 424.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Fabrikanten Carl Schreiber in Nordhausen und dem Senator und Gewehr-Fabrikanten Ferdinand Spangenberg in Suhl den Charakter als Commerzien-Rath zu verleihen.

Der Büreau-Assistent Steinbrecher bei der hiesigen, mit der General-Inspektion des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins verbundenen Königlich Preußischen privativen indirekten Steuer-Verwaltung ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Provinzial-Steuer-Secretair ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neunheilingen, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Pfarrer in Görmar, Ernst Ludwig Schreiber, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Görmar ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kreuzkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarr-Adjunct an derselben Kirche, Carl Florentin Engelbrecht, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Maihen, in der Diöcös Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Carl Julius Anton Brandt, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wespen, in der Diöces Calbe a/S., ist dem bisherigen Diaconus zu Barby, Conrad Alexander Friedrich Dransfeld, unter Beibehalt des Diaconates zu Barby, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Battaune mit Wöllnau, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Diaconus in Düben, Gottlieb Ernst Kreyßig, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Düben ist der Magistrat daselbst.

Der bisherige vierte Schullehrer zu Gebesee, Ferdinand Herrmann Brauer, ist als erster Knabenlehrer und Kirchner daselbst angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 7ten November 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 425.

Das 55ste und 56ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 29sten v. M. zu Berlin ausgegeben worden, enthalten unter

Nro. 4777. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thlr. vom 24sten August 1857;

Nro. 4778. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wogberg im Kreise Erkelenz des Regierungs-Bezirks Aachen;

Nro. 4779. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiskorporation, event. Auflösung der Aktiengesellschaft, unter Vorbehalt der allmähligen Rückzahlung des Aktien-Kapitals;

Nro. 4780. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Dortmunder Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 7ten October 1857;

Nro. 4781. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften; und

Nro. 4782. den Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24sten October 1857, wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Erfurt, den 3ten November 1857.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 426. Ernennung des bisherigen Regierungs-Assessors Rüling zum Mitgliede des Provinzial-Schul-Collegiums.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, den zum Konsistorialrathe und Mitgliede des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Sachsen ernannten bisherigen Regierungs-Assessor Rüling zugleich zum Mitgliede des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu ernennen, und es ist derselbe heute in das letzigenante Kollegium eingeführt worden.

Magdeburg, den 28sten October 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

3900. O.P.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 427. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 428. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848. 569. C.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir sowohl unsere Haupt-Kasse, als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks beauftragt haben, für die bei ihr eingehenden, in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 Ersatz zu leisten.

Wegen Gewährung des Ersatzes für diejenigen derartigen Papiere, welche von unserer Haupt-Kasse oder einer Special-Kasse unseres Bezirks nach dem 1sten Juli 1855 ohne Ersatzleistung angehalten worden sind, werden wir das Erforderliche sofort verfügen. Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Nro. 429. Aushändigung von Definitiv-Quittungen pro 2. Quartal 1857. 1573. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten 2c. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rentämtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 26sten October 1857.

Nro. 430. Polizei-Verordnung, betreffend das Anlegen ꝛc. der Hunde im Kreise Nordhausen. 6846. A. 1.

Nachdem im Kreise Nordhausen sich mehrfach der Tollwuth verdächtige Hunde in verschiedenen Orten gezeigt haben, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 §. 11. daß in sämmtlichen Ortschaften des genannten Kreises bis zum 18ten December d. J. alle Hunde anzulegen sind und nur die zu besonderen Zwecken unter Aufsicht zu benutzenden Hunde während dieser Benutzung frei gelassen werden dürfen.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Erfurt, den 30sten October 1857.

Bekanntmachung der Königl. Regierung und des Königl. Preuß. Ober-Bergamts für Sachsen und Thüringen.

Nro. 431. Befugniß der Berg-Geschwornen und Berg-Inspectoren zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretung bergpolizeilicher Straf-Vorschriften. 6476. A. 1. 4871.

Nachdem durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Ausübung der Bergpolizei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 (Ges.-S. pag. 265.) auf Grund des §. 27. desselben Gesetzes den Berg-Geschwornen (Revierbeamten) und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspectoren ausschließlich und selbstständig übertragen worden ist, so steht — wie die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern mittelst Erlasses vom 8ten August cr. ausdrücklich bestimmt haben, — auch die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretung bergpolizeilicher Straf-Vorschriften in den betreffenden Revieren bezüglich der der Bergstaatsaufsicht unterworfenen Berg- und Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten den Berg-Geschwornen, bei den Königlichen Bergwerken dagegen den etwa angestellten Berg-Inspectoren zu und es sind daher die gedachten Bergbeamten angewiesen, sich von jetzt ab der Ausübung dieser Befugniß unter Aufsicht des betreffenden Bergamts nach Anleitung des für die Orts-Polizei-Behörden erlassenen Reglements vom 30sten September 1852 (Amtsblatt Jahrg. 1852 Seite 369) zu unterziehen.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Befugniß der Berg-Polizei-Verwalter zur vorläufigen Straffestsetzung sich, den Grenzen der Berg-Polizei-Verwaltung entsprechend, auf alle Uebertretungen der Verordnungen

a) zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dafür durch den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann,
b) zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben- Halden, und andere Brände, gegen Wetter-Noth und Wasserdurchbrüche,
c) in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit,
d) in Bezug auf die Erhaltung der Markscheiderstufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse, so wie

c) auf alle übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Strafvorschriften

erstreckt. Erfurt und Halle, den 26sten October 1857.

Königl. Regierung. Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Nro. 432. Lokal-Personen-Post von Ellrich nach Nordhausen. 7660.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Ellrich-Nordhausener Local-Personenpost vom 1sten November d. J. ab aus Ellrich um 6 Uhr Morgens abgefertigt werden wird.

Erfurt, den 30sten October 1857. Königliche Ober-Post-Direction

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 433.

Der bisherige Regierungs-Referendarius und commissarische Bürgermeister von zur Mühlen ist als Bürgermeister für die Stadt Heiligenstadt gewählt und bestätigt worden.

Dem Musiklehrer Friedrich David Billig aus Wallhausen ist die erledigte dritte Lehrerstelle an dem Schullehrer-Seminare zu Erfurt verliehen worden.

Der Haupt-Amts-Assistent Fuhr zu Nordhausen ist in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Berlin versetzt und die Haupt-Amts-Assistenten-Stelle zu Nordhausen dem Steuer-Einnehmer Wittmeyer aus Linzig (Rheinprovinz) übertragen.

Der Ober-Steuer-Inspector Kremnitz ist von Nordhausen nach Stendal, der Ober-Steuer-Inspector Müller von Langensalza nach Nordhausen versetzt und die Ober-Steuer-Inspector-Stelle zu Langensalza dem Ober-Steuer-Inspector, Steuer-Rath Kapler aus Creutznach übertragen.

Der berittene Steuer-Aufseher Zorn ist von Kelbra nach Querfurt und der Fuß-Steuer-Aufseher Rosenfeld von Görsbach nach Kelbra versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 434. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Friedrich Löwentraut zu Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten October 1857.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 14ten November 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Instruction

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes,

vom 17ten Mai 1856.

Nro. 435.
Betrifft die Instruction: 1) zu dem Gesetze wegen des Allgemeinen Landes-Gewichts; 2) zu dem Gesetze wegen des Münzgewichts.
6807. A. 1.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks

entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3.) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatzgewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2. Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Centner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als 1/5, 1/10, 1/20, 1/50 oder 1/100 Zentner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3. Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeißen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4. Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§. 5. Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei rc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Zentnerstück	um	6	bis	8	Loth,
„	1/2	„	„	5	„	6,5	„
„	1/4	„	„	4	„	5,5	„
„	20	Pfundstück	„	3,5	„	4,5	„
„	10	„	„	3	„	4	„
„	5	„	„	2,5	„	3	„
„	3	„	„	2	„	2,5	„
„	2	„	„	1,5	„	2	„
„	1	„	„	1	„	1,5	„

§. 6. Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit

mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Zentner	höchstens	5	Quentchen,
„	1/2	„	„	2,5	„
„	1/4	„	„	1,5	„
„	20	Pfundstück	„	1,2	„
„	10	„	„	7,5	Zent,
„	5	„	„	4	„
„	3	„	„	2,5	„
„	2	„	„	2	„
„	1	„	„	1,5	„

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7. zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9. Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, in einander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10. Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1. Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.
2. Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

   10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
   5, 3, 2 „ 1 Quentchen,
   5, 3, 2 „ 1 Zent,
   5, 3, 2 „ 1 Korn,

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14. und 15. dieser Instruction verwiesen.

§. 11. Die in §. 9. erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1. Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:				oder aus:			
2 Stück	zu 10 Loth	gleich	20,0 Loth,	2 Stück	zu 10 Loth	gleich	20,0 Loth,
1 „	„ 5 „	„	5,0 „	1 „	„ 5 „	„	5,0 „
1 „	„ 2 „	„	2,0 „	1 „	„ 2 „	„	2,0 „
2 „	„ 1 „	„	2,0 „	2 „	„ 1 „	„	2,0 „
1 „	„ 5 Qtch.	„	0,5 „	1 „	„ 5 Qtch.	„	0,5 „
2 „	„ 2 „	„	0,4 „	1 „	„ 2 „	„	0,2 „
1 „	„ 1 „	„	0,1 „	2 „	„ 1 „	„	0,2 „
				2 „	„ 5 Zent	„	0,1 „
zus. 10 St.	= 1 Pfund =		30 Loth,	zus. 12 Stck.	= 1 Pfund =		30 Loth,

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2 Stück

2 Stück	zu	5	Loth	gleich	10	Loth
1 „	„	2	„	„	2,0	„
2 „	„	1	„	„	2,0	„
1 „	„	5	Qtch.	„	0,5	„
2 „	„	2	„	„	0,4	„
1 „	„	1	„	„	0,1	„

zus. 9 Stück = ½ Pfund = 15 Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12. Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 **Pfund** oder ½ **Pfund**, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13. Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke *können* als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem *Normalgewicht* nicht mehr beträgt, als:

bei	dem	1/1	Pfundstück	10	Korn
„	„	½	„	5	„
„	„	¼	„	3	„
„	„	10	Lothstück	3,5	„
„	„	5	„	2	„
„	„	3	„	1,5	„
„	„	2	„	1	„
„	„	1	„	0,5	„

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Pro=

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14. Die nach §. 5. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589.) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25. der Instruktion vom 20sten Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22sten Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§. 15. Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1) für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
„ 0,5, 0,2 „ 0,1 „

2) für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
„ 1,5, 1,0, 0,5, 0,3 „ 0,1 „

Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch als Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13. finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruktion folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1. einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§. 2.);
2. einen Satz massiver Gewichtstücke von 1/1, 1/2 und 1/4 Pfund aus Messing (§. 10.); in einem Holzkästchen;
3. einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4. Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5. einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.) in einem Holzkästchen.

Diese

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17. Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 12. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 erst mit dem 1sten Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1sten Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18. Am 1sten Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeinde-vorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15ten October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Gebühren-

Gebühren-Taxe

zur Instruktion vom 15ten October 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17ten Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer			früher geeichter.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Zentner	„	7	6	„	3	9
1/2 do.	„	5	„	„	2	6
1/4 do.	„	3	9	„	2	„
20 Pfundstück	„	2	6	„	1	3
10 do.	„	2	„	„	1	„
5 do.	„	1	3	„	„	8
3 do.	„	„	8	„	„	5
2 do.	„	„	8	„	„	5
1 do.	„	„	8	„	„	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	„	25	„	„	16	8
50 do.	„	15	„	„	10	„
25 do.	„	10	„	„	6	8
20 do.	„	8	„	„	5	4
10 do.	„	5	„	„	3	4
5 do.	„	3	„	„	2	„
3 do.	„	2	6	„	1	8
2 do.	„	2	„	„	1	4
1 do.	„	1	3	„	„	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	„	„	8	„	„	6
10 Lothstück	„	„	8	„	„	6
5, 3, 2 und 1 Loth	„	„	6	„	„	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	„	„	4	„	„	3
5 Zent bis 1 Korn	„	„	3	„	„	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	„	3	„	„	2	„
1/2 do. do.	„	2	6	„	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	„	„	8	„	„	6
0,2 und 0,1 Pfund	„	„	6	„	„	4
1,5 und 1,0 Loth	„	„	6	„	„	4
0,5 bis 0,1 do.	„	„	4	„	„	3

Berlin, den 15ten October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Instruktion

zu dem

Gesetz über das Münzgewicht,

vom 5ten Mai 1857.

§. 1. Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5ten Mai 1857 (Ges. Samml. pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17ten Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2. Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3. Zu dem im §. 1. genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Be-

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z. . . .	15 Loth.
2 „ . . .	6 „
1 „ . . .	3 „
5 H. . . .	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2 „ . . .	6 „
1 „ . . .	3 „
5 T. . . .	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2 „ . . .	6 „
1 „ . . .	3 „
5 A. . . .	15 Korn = 1,5 Zent.
2 „ . . .	6 „
1 „ . . .	3 „
0,5 A. . . .	1,5 „
0,2 „ . . .	0,6 „
0,1 „ . . .	0,3 „ u. s. w.

§. 4. Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1 Pfund	≐ 1 Pfd.
5, 2, 2, 1 H.	„	0,1 „	= 1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	„	0,01 „	= 1 H.
5, 2, 2, 1 A.	„	0,001 „	= 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

 §. 5.

§. 5. Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6. Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1. Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 Pfd" zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.
2. Auf der innern Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normal-Satze haben hierbei als Muster zu dienen.

§. 7. Obgleich diese Einsatzgewichte (§§. 5 und 6) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zuverlässige Abweichung das Dreifache der im §. 4 festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis $0_{,015}$ Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8. Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

neue

	neue.				früher geeichte.			
für 1 Stück zu......... 5 Z.	1 Sgr.	—	Pf.		— Sgr.	9 Pf.		
„ Stücke zu 2 und 1 „	— „	10	„		— „	7 „		
„ „ „ 5, 2 u. 1 H.	„	8	„		— „	6 „		
„ „ „ 5, 2 „ 1 T.	— „	6	„		„	4 „		
„ „ „ 5, 2 „ 1 A.	— „	4	„		— „	3 „		
„ Einsatzgewichte zu 32 D.	5 „	—	„		3 „	— „		
„ „ „ 64 „	6 „	—	„		4 „	— „		
„ „ „ 128 „	7 „	—	„		5 „	— „		

Berlin, den 15ten Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Instructionen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31sten October 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Commissionen vorbehalten worden, auf die, nach Maßgabe der erstgedachten Instruction (cf. oben ad 1.) zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet und mit dem 1sten Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Erfurt, den 31sten October 1857.

Nro. 436. Wahlfähige Schullehrer-Seminaristinnen. 7818. A. 2.

Die zu Droyßig ausgebildeten evangelischen Schullehrer-Seminaristinnen

1) Sophie Schmidt aus Erfurt,
2) Marie Haun aus Mühlhausen und
3) Mathilde Block aus Tennstedt

sind zum Lehreramte für wahlfähig erklärt worden.

Erfurt, den 2ten November 1857.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 437. Der Regierungs-Referendarius, Karl Otto Rudolph Uckrow, ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Königlichen Regierung in Erfurt übergegangen.

Der

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius von Hausen ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und bei dem Regierungs-Collegium zu Erfurt eingeführt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Klinge ist zum Secretair beim Appellationsgerichte zu Halberstadt ernannt.

Die Büreau-Assistenten Holzmärcker und Lurch beim Kreisgerichte zu Worbis sind gestorben.

Der Kreisgerichtsbote Höfer zu Nordhausen ist an die Gerichtskommission zu Sachsa, der Kreisgerichtsbote Gutterau daselbst an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Referendarius von Hausen ist auf seinen Antrag und Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichts-Director Luther in Torgau ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Bromberg Allerhöchst ernannt.

Der Gerichts-Assessor Balthasar ist an das Appellationsgericht zu Greifswald versetzt.

Der Referendar Gustav Adolph Günther ist gestorben.

Versetzt sind: die Referendarien v. Kemnitz und Zimmer, ersterer an die Regierung zu Merseburg, und letzterer an das Appellationsgericht zu Marienwerder, ingleichen der Auscultator v. Hoff an das Appellationsgericht in Halberstadt. Dagegen sind der Referendar v. Brauchitsch, bisher bei dem Appellationsgericht zu Glogau, der Referendar Frank, bisher bei dem Landgericht in Bonn, der Auscultator Graf v. Wintzingerode, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, der Auscultator Graf v. Haussonville und der Auscultator Becker, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg übergetreten.

Die Rechtscandidaten v. Marschall und Perels sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Staatsanwaltsgehülfe Steinkopf in Liebenwerda ist zum Ober-Staatsanwalts-Gehülfen in Naumburg ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Rosentreter in Weißenfels und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent, Kalculator Sinz zu Wittenberg sind gestorben.

Der Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Gutsche in Halle ist zum Salarien-Kassen-Rendanten daselbst, und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Schmidt in Delitzsch zum Deposital-Cassen-Rendanten, der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Cassen-Rendant Friedel in Zeitz zum Deposital-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Naumburg, der Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-

rien=Cassen=Controlleur Böttcher in Sangerhausen zum Salarien= und Depositai=Cassen=Rendanten bei dem Kreisgericht in Delitzsch und der Kreisgerichts=Secretair und Salarien=Cassen=Controlleur Memleb in Halle zum Salarien= und Deposital=Cassen=Rendanten bei dem Kreisgericht zu Zeitz bestellt.

Der Kreisgerichts=Büreau=Assistent Zschiesing in Querfurt ist an das Kreisgericht zu Zeitz und der Kreisgerichts=Bote Müller daselbst an die Gerichts=Commission in Heldrungen versetzt.

Der Post=Assistent Schliewen beim hiesigen Post=Amte, ist zum Post=Secretair befördert.

Der invalide Unteroffizier von Pawlovski bei dem Post=Amte in Heiligenstadt, als Packbote bestätigt, und der Post=Expedient Heimbrodt von Nordhausen nach Worbis als Vorsteher der dasigen Post=Expedition, unter Ernennung zum Post=Expediteur, versetzt worden.

Der Post=Director Zieske ist von Reichenbach in Schlesien nach Mühlhausen versetzt.

Der Packbote Wilde in Erfurt ist ausgeschieden.

Der Post=Expediteur Kesselschläger in Breitenworbis, und der Post=Expediteur Kranz in Worbis, sind entlassen.

Der Post=Expedient Douglas hierselbst ist gestorben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rothenschirmbach in der Diöces Querfurt ist dem bisherigen Pfarrer zu Sinsleben, in der Diöces Ermsleben, Ernst Gottfried Maultzsch verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Sinsleben ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Meseberg, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Oberprediger in Neustadt=Magdeburg, Ernst Ferdinand Bäßler, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Oberpredigerstelle zu Neustadt=Magdeburg ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Isenschnibbe=Weteritz mit Wernitz und Pollwitz, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Predigtamts=Candidat und Conrector, August Hermann Francke, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Zu Creuma mit Mocherwitz, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts=Candidat Karl Moritz Althanß zum Pfarr=Adjuncten sine spe succedendi ernannt worden.

Der bisher bei dem Gymnasio zu Nordhausen interimistisch beschäftigte Realschullehrer Wilhelm Tell ist als sechster ordentlicher Lehrer am gedachten Gymnasio erwählt und bestätigt.

Der

Der bei dem Gymnasium zu Heiligenstadt bisher provisorisch beschäftigte Schulamts-Candidat Lorenz Peters aus Duderstadt ist als siebenter ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt definitiv angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schnellmannshausen, Georg Friedrich Adolph Schelle, ist als Schullehrer zu Heinrichs, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Rector und erste Knabenlehrer zu Weißensee, Heinrich Wilhelm Gerau, ist definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Gottlieb Portwich zu Wallrode, im Kreise Worbis, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Georg Martin Lang zu Albrechts, im Kreise Schleusingen, ist als Schullehrer, Küster und Cantor daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische dritte Mädchenlehrer zu Tennstedt, Carl Wilhelm Wohlrabe, ist definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Georg Wilhelm Hofmann zu Bothenheilingen, im Kreise Langensalza, ist als Mädchen-Schullehrer und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische dritte Mädchenschullehrer zu Weißensee, Christian Gottlob Schmidt, ist definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

Der provisorische dritte Lehrer zu Dachwig, im Kreise Erfurt, Gustav Weißmantel, ist definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Philipp Bernhardt Schick zu Werningsleben, im Kreise Erfurt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 438. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Friedrich Löwentraut in Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten October 1857. Königliche Regierung.

Nro. 439. Uebernahme einer Agentur.

Dem Einwohner Ludwig Brandt in Erfurt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 31sten October 1857. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 21sten November 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 440.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4783. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Zollern„ mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 28sten September 1857;

Nro. 4784. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11ten October 1851 und 28sten December 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben;

Nro. 4785. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde; und

Nro. 4786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport; vom 18ten October 1857.

Erfurt, den 14ten November 1857.

Das zu Berlin unter dem 11ten d. M. ausgegebene 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4787. den Zusatzvertrag zu dem Staats-Vertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11ten September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königl. Ober-Tribunal zu Berlin; vom 21sten September 1857; ratifizirt am 8/15 October 1857;

Nro. 4788. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thlr. vom 28sten September 1857; und

Nro. 4789. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i/M; 3) von Seehausen i/M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Erfurt, den 17ten November 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 441. Wiedereinziehung der von Kassen und Instituten bei der Königl. Bank belegten Kapitalien. 1346. C. A.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmen wir, daß Bank-Obligationen, welche auf den Namen einer Kasse lauten, z. B. einer Regierungs-Haupt-Kasse, Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse, Kreis-Kasse, Kämmerei-Kasse u. s. w. fortan ganz oder theilweise nur dann ausgezahlt werden dürfen, wenn

1) im Falle eines schriftlichen Zahlungs-Antrages dieser selbst,
2) im Falle eines mündlichen Zahlungs-Antrages die Quittung der betreffenden Kasse,

von der ihr vorgesetzten Behörde genehmigt ist.

Es genügt hierzu der auf den Zahlungs-Antrag oder beziehungsweise auf die Quittung selbst zu setzende bloße Vermerk: „Genehmigt" mit dem Siegel und der Unterschrift der Behörde.

Sind dergleichen Bank-Obligationen von der Kasse cedirt worden, so muß die Cession ebenso genehmigt sein.

In Betreff der Zahlungen auf Bank-Obligationen der Gerichte und Vormundschaftsbehörden, der Kirchen, geistlichen und unter kirchlicher Verwaltung

waltung stehenden milden Stiftungen, Prediger- Wittwen- und Legaten-Kassen ꝛc. ꝛc. verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. (Vergl. von Kamptz Jahrbücher Band 50. Seite 220. und Band 52. Seite 622., von Kamptz Annalen Band 21. Seite 967. Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang 1844 Seite 206. und 1857 Seite 74.)

Berlin, den 26sten October 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Indem wir vorstehenden Circular-Erlaß des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin vom 26sten v. M., die Wiedereinziehung der von Kassen und Instituten bei der Königlichen Bank belegten Kapitalien betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergebenen Behörden und Beamten an, sich eintretenden Falls genau nach der darin erlassenen Bestimmung zu achten.

Erfurt, den 7ten November 1857.

Nro. 442. **Die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend.** **7021. A. 1.**

Auf Grund des §. 7. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24sten Mai 1853 will ich denjenigen Behörden, welchen bereits nachgelassen ist, die im §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maaße und Gewichte durch die Eichungsbehörden auf eine, von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, hierdurch gestatten, die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungsbehörden vorzulegen. Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungsbehörde veranlaßt werden muß, behält es das Bewenden.

Berlin, den 2ten November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Erfurt. IV. 11, 309.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der dadurch betroffenen Behörden gebracht.

Erfurt, den 10ten November 1857.

Von

Nro. 443.
Empfehlung einer Schrift für den Gebrauch der Orts-Schulzen.
7774. A. 2.

Von dem Pfarrer Kegel zu Stöckey, Kreises Nordhausen, ist eine kleine Schrift: „Mitgabe für Schulzen in ihr Amt" verfaßt worden und in dem Verlage der Schulbuchhandlung von Greßler in Langensalza erschienen und ist solche für den Preis von 15 Sgr. im Buchhandel zu haben. Bei Abnahme größerer Partien wird eine Ermäßigung dieses Preises eintreten. Mit Rücksicht auf den löblichen Zweck und den Inhalt der Schrift veranlassen wir die Herren Landräthe, die Anschaffung derselben den Gemeinden ihres Kreises zu empfehlen.

Erfurt, den 9ten November 1857.

Vacante Stelle.

Nro. 444.

Durch die Berufung des Pfarrers Dr. Klee in das Amt eines Missionspredigers in Berlin wird die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Horburg, in der Diöces Schkeuditz, mit dem 1sten Advent d. J. erledigt werden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 445.

Der Regierungs-Assessor v. Krosigk ist von der Königlichen Regierung zu Posen zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Deutsch, in der Diöces Seehausen i/A., ist der bisherige Pfarrer in Bömenzien, Friedrich Wilhelm Wesche, berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Bömenzien ist bereits disponirt.

Der Predigtamts-Candidat Johann August Gottlob Wilhelm Balzer ist als Hülfsprediger an der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Zeitz berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische zweite Schullehrer zu Berntrode, im Kreise Worbis, Otto Herrtwich, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Herrmann Andreas Günther zu Kindelbrück ist als vierter Lehrer und Kirchner daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Schönhagen, im Kreise Heiligenstadt, Jacob Klingebiel, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 28sten November 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 446.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 59ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4790. den Allerhöchsten Erlaß vom 28ten September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecken'er Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker-Staatsstraße bei Nah-Bollenbach;

Nr. 4791. den Allerhöchsten Erlaß vom 26ten Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Gemeinde Hitdorf, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

Nr. 4792. das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig; vom 2ten November 1857;

Nr. 4793. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig; vom 2ten November 1857;

Nr. 4794. das Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer; vom 18ten November 1857.

Erfurt, den 26sten November 1857.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 447. Abänderung des Provinzial-Pferde-Gestellungs-Reglements vom 22. Februar 1856. 4192. O. P.

Um sowohl von der Aufbringbarkeit der auf die Kreise der Provinz repartirten Mobilmachungspferde Ueberzeugung zu erhalten, als auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Repartition der Mobilmachungspferde in den Stand gesetzt zu sein, hat der Herr Minister des Innern folgende, die §§. 1. 5. und 9. des Reglements zur Gestellung, Aus-

Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Sachsen vom 22sten Februar 1856 modificirende, Bestimmungen erlassen:

Die nach §. 3. dieses Reglements für die Vormusterungs-Bezirke gebildeten Vormusterungs-Commissionen haben während des Friedens jährlich bis zum ersten Februar dem Landrathe eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen im §. 1. des Reglements als militairdiensttauglich zu erachtenden Pferde, nach folgenden Rubriken:

a) Reitpferde von und über 5 Fuß 3 Zoll,
   dieselben kleiner, jedoch nicht unter 5 Fuß,
b) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll,
c) Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
d) Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten bleibt, einzureichen.

Außer dem repartirten Contingente ist eine Reserve von 33⅓ Procent, mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Contingent an Pferden sowohl für Garde, als Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve zu berücksichtigen ist, jährlich bis zum ersten März an die Regierungen, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Kreis-Contingents gutachtlich zu äußern haben.

Von den Regierungen wird endlich jährlich bis zum ersten Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium in duplo eingesandt.

Damit für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Jahresübersichten die möglichste Garantie erlangt werde, haben sich die Königlichen Regierungen, sowie die Landräthe und Vormusterungs-Commissionen in unausgesetzter Kenntniß von dem Pferdebestande der Kreise resp. Vormusterungs-Bezirke unter specieller Berücksichtigung der in der Beilage A. des Eingangs erwähnten Reglements dargelegten Grundsätze zu erhalten.

Magdeburg, den 9ten November 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 448. Martini Durchschnitts-

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom 2ten März 1850 sind die Normalpreise für die Ablösung der Natural-Abgaben von der Auseinandersetzungsbehörde festzustellen. Die unterzeich-

terzeichnete Königliche Regierung ist indeß mit der Königl. General-Commission zu Merseburg dahin übereingekommen, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das einzelne Jahr jedesmal von ihr, der Regierung, ermittelt und festgesetzt und gleichzeitig der Königl. General-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der dort festzusetzenden Ablösungs-Durchschnittspreise mitgetheilt werden. Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1857 werden durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marktpreise. 1912. B 2.

Erfurt, den 24sten November 1857.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getraide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt in den 15 Tagen des Jahres 1857, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

Nr.	Namen der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
1	Erfurt	2	17	4	2	3	8	1	17	—	1	6	7
2	Langensalza	2	22	11	2	12	11	1	20	7	1	9	7
3	Mühlhausen	2	22	—	2	9	4	1	20	10	1	7	11
4	Nordhausen	2	19	9	2	2	7	1	22	9	1	12	9
5	Schleusingen	3	—	—	2	16	—	2	4	—	1	18	—

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem am 16ten November d. Js. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1857 bis ult. März 1858) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

Nro. 449. Ausgelooste Rentenbriefe. 4719.

1) Littera A. à 1000 Thlr. 22 Stück, nämlich:
Nro. 279. 487. 878. 1344. 1557. 1809. 2046. 2224. 2423. 2760. 2938. 3028. 3066. 3145. 3945. 4047. 4159. 4232. 4233. 4944. 5261. 5841.

2) Littera B. à 500 Thlr. 5 Stück, nämlich:
Nro. 10. 524. 1137. 1342. 1622.

3) Littera C. à 100 Thlr. 27 Stück, nämlich:
Nro. 98. 390. 748. 903. 907. 952. 1040. 1411. 1641. 1865. 2867. 3055.

3055. 3125. 3442. 3614. 3659. 3780. 4400. 4459. 5005. 5088. 5417. 5525. 5943. 6080. 6882. 7420.

4) Littera D. à 25 Thlr. 25 Stück, nämlich:

Nro. 50. 914. 1159. 1317. 1367. 1371. 1720. 1725. 1896. 2321. 2724. 2833. 2916. 3254. 4226. 4650. 4713. 4854. 5034. 5073. 5450. 5724. 5890. 6071. 6327.

5) Littera E. à 10 Thlr. 1891 Stück, nämlich:

Nro. 81—90. 191—197. 221—230. 251—266. 268—270. 301. 303—310. 341—350. 401. 403—410. 441—443. 445—450. 471—476. 478—480. 511—516. 518—525. 527—530. 532—540. 571—580. 601—608. 610. 641—650. 731—733. 735—740. 791—800. 841. 843. 844. 846—849. 861. 862. 864—870. 881—890. 951. 954. 956—960. 991—1000. 1001—1010. 1091—1100. 1212—1217. 1219. 1220. 1231—1240. 1291—1310. 1561—1564. 1566—1570. 1592—1600. 1611—1620. 1651—1660. 1701—1707. 1709—1715. 1718—1720. 1771—1777. 1779. 1780 1801—1810. 1912—1914. 1916—1920. 2011—2020. 2041—2050. 2071—2080. 2101—2107. 2109. 2110. 2121—2130. 2171. 2173—2180. 2201—2203. 2205—2220. 2231—2240. 2321. 2322. 2324—2330. 2351—2360. 2452—2456. 2458—2460. 2611—2620. 2631—2633. 2635—2640. 2671—2685. 2687—2690. 2711. 2712. 2714—2720. 2771—2780. 2801—2810. 2851. 2852. 2854—2860. 2871—2880. 2961—2980. 3001—3010. 3032—3039. 3131—3140. 3211—3220. 3301—3310. 3381—3390. 3481—3490. 3591—3600. 3641—3650. 3701—3706. 3708—3710. 3751—3760. 3801—3815. 3841. 3843—3850. 3891. 3892. 3894—3897. 3899. 3900. 3961—3963. 3965. 3967—3970. 3981. 3982. 3984—3990. 4001—4010. 4081—4090. 4141—4150. 4181—4190. 4201—4204. 4206—4210. 4481—4496. 4498—4500. 4511—4520. 4541—4549. 4551—4557. 4559. 4560. 4621—4630. 4711—4730. 4821—4840. 4861—4880. 4951—4960. 5001—5010. 5121—5130. 5161—5164. 5166—5170. 5191—5210. 5231—5239. 5261—5270. 5281—5290. 5331—5340. 5351—5360. 5421—5430. 5561—5570. 5611—5620. 5641—5660. 5671—5690. 5731. 5733—5740. 5761—5770. 5791—5794. 5796—5800. 5871. 5872. 5874—5880. 5911—5914. 5916. 5918—5920. 5941—5950. 5981—5990. 6011—6018. 6020. 6301—6310. 6401—6410. 6422—6430. 6441—6455. 6457—6460. 6481—6490. 6531—6550. 6641—6650. 6841—6850. 6961.

6961—6970. 7111—7120. 7141—7150. 7161—7166. 7168—7170. 7231—7240. 7281—7290. 7321—7330. 7491—7500. 7531—7540. 7621—7630. 7641—7690. 7721—7730. 7751—7760. 7821—7830. 7891—7900. 7931—7950. 7971—7980. 8021—8030. 8041—8050. 8061—8070. 8101—8110. 8131—8140. 8161—8170. 8301—8310. 8361—8370. 8391—8400. 8461—8470. 8501—8510. 8531—8550. 8581—8600. 8631—8640. 8681—8700. 8711—8720. 8871—8890. 8901—8910. 8941—8950. 8971—8980. 9041—9060. 9131—9140 9311—9320. 9371—9380. 9441—9450. 9461—9490. 9541—9550. 9571—9590. 9601—9610. 9621—9630. 9751—9760. 9801—9810. 9831—9840. 9871—9890.
ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1858 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31sten März 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zins-Coupon, Serie I. Nro. 16. unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 16ten November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 450 Vernichtung ausgeloofter und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 16ten November 1857. In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à

I. à 3½ %

5 Stück	zu 500 Thlr.	=	2500 Thlr.
1 „	„ 400 „	=	400 „

II. à 4 %

12 Stück	zu 500 Thlr.	=	6000 Thlr.
7 „	„ 100 „	=	700 „
4 „	„ 50 „	=	200 „
1 „	„ 25 „	=	25 „
1 „	„ 5 „	=	5 „

überhaupt: Neun Tausend Acht Hundert und Dreißig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. W. Nathusius, Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
„ Kricheldorf, desgleichen,
„ Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar,
„ Brenning, Commissarius der Direction der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 451. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe. 4721.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 16ten November 1857. In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

22 Stück	zu 1000 Thlr.	=	22000 Thlr.
7 „	„ 500 „	=	3500 „
28 „	„ 100 „	=	2800 „
24 „	„ 25 „	=	600 „
1042 „	„ 10 „	=	10420 „

überhaupt: Neun und Dreißig Tausend Drei Hundert und Zwanzig Thaler nebst 2307 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. W. Nathusius, Abgeordneter des Provinzial-Landtags,
„ Kricheldorf, desgleichen,
„ Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar,
„ Brenning, Commissarius der Direction der Rentenbank,

wird

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 452. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse für das halbe Jahr Januar bis Juni 1858.

In dem am 16ten d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ultimo Juni 1858 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ %

Nro. 157 zu 500 Thlr.
„ 298 „ 500 „
„ 300 „ 500 „
„ 308 „ 500 „
„ 469 „ 400 „
„ 363 „ 50 „
„ 750 „ 25 „

in Summa 2475 Thlr.

2) von Littera B. à 4 %

Nro. 39 zu 500 Thlr.
„ 145 „ 500 „
„ 390 „ 500 „
„ 656 „ 500 „
„ 2449 „ 500 „
„ 2711 „ 500 „
„ 3183 „ 500 „
„ 3334 „ 500 „
„ 4120 „ 500 „
„ 4259 „ 500 „
„ 1735 „ 100 „
„ 1785 „ 100 „
„ 1875 „ 100 „
„ 1897 „ 100 „
„ 2019 „ 100 „
„ 2323 „ 100 „
„ 2549 „ 100 „

in Summa 5700 Thlr.

ausgeloost worden.

Die

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis ultimo Juni 1858 erfolgt vom 1sten Juli 1858 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) auf der Königlichen Kreis-Kasse in Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30sten Juni 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ultimo 1857 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1858 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungs-Termine

a) den 1sten Juli 1854,
die 4 % Schuldverschreibung
Nro. 2211. à 5 Thlr.
b) den 1sten Januar 1855,
die 3½ % Schuldverschreibungen
Nro. 450. à 10 Thlr.
Nro. 468. à 5 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 1743 und 2920 à 10 Thlr.
Nro. 1624 à 5 Thlr.
c) den 1sten Januar 1856,
die 4 % Schuldverschreibung
Nro. 4209. à 100 Thlr.

d) den

d) den 1sten Juli 1856,
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibung
Nro. 484. à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 576. à 500 Thlr.
Nro. 22. à 25 Thlr.

e) den 1sten Januar 1857,
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibung
Nro. 405. à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 804 à 500 Thlr.
Nro. 2538. à 100 Thlr.

f) den 1sten Juli 1857,
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibung
Nro. 467. à 25 Thlr.
die 4% Schuldverschreibung
Nro. 4051. à 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 17ten November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 458. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24sten Juni d. J. den seitherigen Beigeordneten Dr. Engelhart zu Mühlhausen, der von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Mühlhausen für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Der Bürgermeister Weinrich zu Worbis ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts daselbst commissarisch ernannt worden.

Dem Gymnasiallehrer Dr. Johann Samuel Kroschel ist die achte ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Erfurt verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beyern mit Fermerswalde, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Löbejün, Franz Alexander Eduard Becker, verliehen worden.

 Der

Der bisherige provisorische Schullehrer Heinrich Adam Müller ist in seinem Amte als zweiter Schullehrer der katholischen Gemeinde Heuthen, im Kreise Heiligenstadt, definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Karl Eduard August Zink zu Wilhelmdorf, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 454. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann T. L. Walther in Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme der von dem Kaufmann C. A. Kneiff daselbst niedergelegten Agentur der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar ertheilt worden.

Erfurt, den 18ten November 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 455. Patent-Ertheilung.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2ten November 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 456. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenfabrikanten L. Schultz zu Mainz ist unter dem 18ten November 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 5ten December 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 457.

Das zu Berlin am 26sten d. M. ausgegebene 60ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4795. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern; vom 26sten October 1857;

Nro. 4796, den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1857, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land Feuer-Societät vom 28sten April 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 186);

Nro. 4797 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen; vom 7ten November 1857;

Nro. 4798. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856, an die Stadtgemeinden Deutz, im Regierungs-Bezirk Cöln, Rees, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Heinsberg, im Regierungs-Bezirk Aachen, sowie Ottweiler, Bernkastel und Bitburg, im Regierungs-Bezirk Trier, und

Nro. 4799. die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Kapitals der Gesellschaft und Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten; vom 12ten November 1857.

Erfurt, den 30sten November 1857.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 458. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom 1[illegible]

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29sten April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 459. Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. **569. C.**

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29sten v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir sowohl unsere Haupt-Kasse, als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks beauftragt haben, für die bei ihr eingehenden, in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7ten Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 Ersatz zu leisten.

Wegen Gewährung des Ersatzes für diejenigen derartigen Papiere, welche von unserer Haupt-Kasse oder einer Special-Kasse unseres Bezirks nach dem 1sten Juli 1855 ohne Ersatzleistung angehalten worden sind, werden wir das Erforderliche sofort verfügen. Erfurt, den 4ten Mai 1857.

Nro. 460. Die Zündwaaren-Fabriken betreffend. **7001. A. 1.**

Nachdem wir die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 21sten December 1855 eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, Folgendes zu bestimmen:

1) Mit

1) Mit Rücksicht auf die bei dem erheblichen Umfang der Fabrication von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegen zutreten.

2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein, und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleineren Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

In dem einen großen Raume werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

In dem zweiten größeren Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trock-

nen

nen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslocale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt. Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besonderen, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaten sind in eignen, von den Arbeitslocalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein

Exemplar

Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklocal an einer (jeden allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physicus der Eintritt in die Fabrik jederzeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Controlle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austrittes jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nro. 2. 3. 4. 5. 6. 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten. Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Berlin, den 29sten October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:
von der Heydt.	von Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

IV. 11,870. M. f. H.
M. 3,867. M. d. g. A.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch behufs allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14ten November 1857.

Nach

Nro. 461.

Ausführung des Gesetzes vom 18ten November 1857, betreffend die von Actien- u ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer.

8472. B. 1.

Nach dem Gesetze, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer vom 18ten November d. J. (Gesetz-Sammlung S. 849. fg.) unterliegen vom 1sten Januar 1858 ab der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes alle Actiengesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, — (mit Ausschluß nur der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften) — ingleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (sog. Kommandit-Aktien-Gesellschaften u. s. w.) demgemäß sind nach diesem Gesetze auch diejenigen Aktien-Gesellschaften (§. 1. des Gesetzes) zu besteuern, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und den, dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft u. s. w.) betreiben.

Auf ausländische Gesellschaften findet diese Besteuerung insoweit Anwendung, als jene in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrikation, den Bergbau 2c. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten, irgend einer Art im Inlande, — für die Schifffahrt: der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern gehört.

Vor dem Beginne des Gewerbes ist dasselbe Behufs der Besteuerung von den Vertretern der Gesellschaft (Vorstehern, Mitgliedern des Vorstandes, Bevollmächtigten, Agenten u. s. w.) schriftlich anzumelden; ebenso muß eine besondere schriftliche Anmeldung erfolgen, wenn eine Actien- 2c. Gesellschaft irgend ein vor dem 1sten Januar 1858 begonnenes Gewerbe über den genannten Tag hinaus fortsetzen will, gleichviel, ob dasselbe bisher schon besteuert war. Diese Anmeldung ist bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu bewirken von inländischen Gesellschaften, wenn sie innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt ihren Sitz haben; von ausländischen Gesellschaften, wenn sie in dem Regierungs-Bezirk Erfurt ihr Gewerbe treiben.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen im §. 4. des im Eingang gedachten Gesetzes und mit Hinweisung auf die im §. 8. desselben für die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anmeldung angedrohte Strafe werden die Vertreter der im Regierungs-Bezirk Erfurt ihren Sitz habenden inländischen und der in demselben ihr Gewerbe treibenden ausländischen Aktien-Gesellschaften (§. 1.) hierdurch aufgefordert, ihr Gewerbe unter Beifügung der Gesellschaftsstatuten und unter Angabe des in Actien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals vor-

schrifts-

schriftsmäßig bis spätestens zum 15ten Dezember d. J. (bis wohin die gesetzliche Anmeldungsfrist verlängert worden ist) bei der unterzeichneten Königlichen Regierung schriftlich anzumelden. Die Vertreter ausländischer Gesellschaften werden zugleich veranlaßt, anzuzeigen, ob diese Gesellschaften ihr Gewerbe außer im Regierungsbezirk Erfurt auch noch in anderen preußischen Regierungsbezirken treiben, und im Bejahungsfalle, welcher Behörde sie in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4b. des Gesetzes die in den §§. 5. bis 7. vorgeschriebenen Funktionen hinsichtlich der Festsetzung und Einziehung der Steuer der betreffenden Gesellschaft vorzugsweise übertragen zu sehen wünschen. Erfurt, den 3ten December 1857.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 162. Ausreichung der IV. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen. 3364.

Die III. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuld-Verschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31sten December d. J. ab.

Nach §. 8. des Tilgungs-Kassen-Reglements vom 9ten April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und § 19. und 20. der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt vom 7ten Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nro. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der III. Serie zur Empfangnahme der nächst folgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine derselben — 31sten December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der jetzt von uns vertretenen Direction der Tilgungs-Kasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der III. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31sten December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unserer Rentenbank-Kasse oder bei einer der Königlichen Kreis-Kassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1sten November c. ab vorräthig sind, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreis-Kassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zins-Coupons an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Haupt-Kassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die IV. Coupon-Serie an die bezügliche Kreis-Kasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 24sten August 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Der

Nro. 463. Schiedsmanns-Wahl. I. 9823.

Der Ackermann Bahn zu Benshausen, ist zum Schiedsmanne für den Bezirk Benshausen im Kreise Schleusingen, und der Webermeister Gerber zu Schmiedefeld für den Bezirk Schmiedefeld in demselben Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 24sten November 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Nro. 464. Schiedsmanns-Wahl. I. 9928.

Der Bürgermeister Stöbe in Weißensee ist von Neuem als Schiedsmann für die Stadt Weißensee gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, am 28sten November 1857.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante Stellen.

Nro. 465.

Durch den am 1sten d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Bolze zu Dieskau, in der ersten Landephorie Halle, ist das von demselben verwaltete Pfarramt zur Erledigung gekommen. Dasselbe ist Privatpatronats.

Die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Gräfenhainchen, in der Dióces Bitterfeld, ist durch das Ableben des Oberpfarrers Dr. Ritze zur Erledigung gekommen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 466.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kötschau mit Döbris, in der Dióces Weißenfels, ist dem bisherigen Diaconus in Seyda, Oskar Wilhelm Lebrecht Nietzsche, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Seyda ist Königlichen Patronats.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Döringsdorf, Heinrich Rittmeier, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 467. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Herrmann Morick in Worbis ist an Stelle des verstorbenen Kämmerers Keßelschläger daselbst die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 20sten November 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 468. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Herrmann Morick in Worbis ist an Stelle des verstorbenen Kämmerers Keßelschläger daselbst die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 20sten November 1857.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 12ten December 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 469.

Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4800. das Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes; vom 2ten November 1857; und

Nro. 4801. das Statut des Deichverbandes am Treuel; vom 2ten November 1857.

Erfurt, den 7ten December 1857.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4802. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, sowie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark;

Nro. 4803. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix-Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut; vom 26sten October 1857; und

Nro. 4804. die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes; vom 27sten November 1857.

Erfurt, den 7ten December 1857.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 4805. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thlr. vom 26sten October 1857;

Nro. 4806. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten October 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin;

Nro. 4807. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossniec-Bruches, im Kreise Gnesen, Regierungs-Bezirk Bromberg; vom 9ten November 1857;

Nro. 4808. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe, und

Nro. 4809. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19ten März 1856, an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Erfurt, den 10ten December 1857.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 470. Bestimmungen über die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste. **5921. A. 3.**

Nach den Höhern Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch zu haben vermeinen, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung versäumen, oder wenn sie sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden sind, in den Militair-Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder zu dem diesem Zeitpunkte zunächst liegenden Termine, in welchem die Annahme der Freiwilligen bei den Truppentheilen erfolgt, nicht eintreten, haben die Aushebung zum gewöhnlichen dreijährigen Militair-Dienste zu gewärtigen.

In Bezug auf diese Bestimmung und unsere desfallsigen frühern Bekanntmachungen veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem 20sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in Folgenden:

1) dem Geburtsschein (wozu es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem der Taufschein ausgestellt worden, speciell darin vermerkt ist):,
2) der Bescheinigung des Landraths, daß dem Vorhaben des Anmelders, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, nichts entgegen steht, versehen mit dem vorgeschriebenen Signalement und der Unterschrift des Anmelders;
3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehr-Anstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, sowie über die sittliche Führung, und
4) dem Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht als einjähriger Freiwilliger.

Uebrigens bemerken wir, daß die Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes ein für alle Mal auf den ersten Montag eines jeden Quartals und wenn dieser auf einen Feiertag fällt, auf den folgenden Montag bestimmt und diese Termine daher auf das Jahr 1858 auf

Montag

Montag, den 4ten Januar,
Montag, den 12ten April,
Montag, den 5ten Juli,
Montag, den 4ten October,

angesetzt worden sind, so wie daß diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens 4 Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem spätern Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 30sten November 1857.

Nro. 471. Landesherrliche Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigenthum für die Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau. 7292. A. I.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 26sten October d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 14ten October 1857 will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4ten Mai 1816 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an dem, in dem hierbei zurückfolgenden Plane der Gas-Anstalt zu Erfurt und dem anliegenden Vermessungs-Register vom 15ten Juni d. J. näher beschriebene Grundeigenthum erwerbe.

Berlin, den 26sten October 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:
gez. Prinz von Preußen.

(ggez.) von der Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern,

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 15ten November 1857.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage:
(gez.) von der Heydt.	(gez.) Sulzer.

Ausfertigung.
IV. 12,205 M. f. H.
II. 11,183 M. d. In.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen [illegible] bracht und lautet das darin erwähnte Vermessungsregister v[illegible] d. J. wie folgt:

Vermessungsregister

über das der Direction der Gasanstalt zu Erfurt gehörige Areal.
Aufgestellt im Jahre 1857 durch den Regierungs-Geometer Rosenstengel.

Laufende Nro.	Bezeichnung auf der Karte.	Namen des Besitzers.	Beschreibung der Flächen.	Enthält wie durch Vermessung ermittelt wurde Morg.	pr. □R.	Bemerkungen.
1.	I.	Die Direction der Gas-Anstalt zu Erfurt	Nr. 45 Scheuer sonst sub Tit Thomae Nr 150.			
		dito	Nr 46.			
		dito	Nr. 47. Wohnhaus, sonst „ „ Nr. 148b.			
		dito	Nr. 48. desgl., sonst „ „ Nr. 148a.			
		dito	Nr. 49. Scheuer, sonst „ „ Nr 147b/c			
		dito	Nr. 50. Baustelle, sonst 142b, 144b., 145b.			davon sind 1¾ □R. an Nro. 51 abgetreten worden.
		dito	Nr. 61. Wohnhaus rc s. Nr. 138 u. 141b			
			Ein Theil vom Güterhofe d. Thür. Eisb.			
			Summa	1 Mg.	162,39 □R	
2.	II.	dito	Nr. 41a. Wohnhaus rc. am Kohlenmarkte		15,00 □R	
			Summa der Flächen	1 Mg.	177,39	pr. □Ruthen.

Erfurt den 15ten Juni 1857.

Der Regierungs-Geometer: gez. Rosenstengel.

Erfurt, den 26sten November 1857.

Bekanntmachung.

Nro. 472. Königliches Salz-Amt zu Artern.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, haben der bisherigen Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern von jetzt ab das Prädicat eines Königlichen Salz-Amtes beigelegt, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Halle den 5ten December 1857.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 473. Der Gerichts-Assessor Siber zu Mühlhausen ist der Staatsanwaltschaft zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichtsbote Diener zu Nordhausen ist vom 1sten März 1858 ab in den Ruhestand versetzt, der Kreisgerichts-Secretair Bürger daselbst gestorben.

Der Referendarius Schmidt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt, und der Gerichts-Assessor Demme zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Heiligenstadt mit der Funktion als Gerichts-Commissarius zu Dingelstedt ernannt.

Der Kreisgerichtsbote Schulze zu Groß-Bodungen ist aus dem Justizdienste entlassen, und dem Hülfsboten Friese eine etatsmäßige Botenstelle bei dem Kreisgericht zu Worbis mit Anweisung seiner Funktion bei der Gerichts-Commission zu Groß-Bodungen verliehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 19ten December 1857.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 474. Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 334.) sind in Stelle des mit 15 842,347 Thlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar „8,000,000 Thlr. in Appoints zu 5 Thlr. und 7,842,347 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. und 93. hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1sten December 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 475. Chausseegeld-Erhebung. 6025. A. 3.

Nachdem die Gemeinde Egstedt, Bechstedtwagd und Werningsleben die künftige chausseemäßige Unterhaltung der schon früher ausgebauten Strecke der Straße von der Erfurt-Arnstädter Staatschaussee oberhalb des Steigerwaldes bis vor Egstedt übernommen und hiernächst im unmittelbaren Zusammenhange mit dieser Wegestrecke auf eigene Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds diese Straße durch den Ort Egstedt und bis zum Dorfe Bechstedtwagd ausgebaut haben, so steht den gedachten Gemeinden, von denen auch die Unterhaltung der letzterwähnten Chausseestrecke

strecke übernommen worden ist, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 18ten August 1856 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der bezeichneten ausgebauten Straßenstrecke ein Chausseegeld auf eine halbe Meile nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 und zwar nach folgenden Hebesätzen für eigene Rechnung zu erheben, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Miterhebung der Communal-Chausseegefälle bei der fiskalischen Chausseegeldhebestelle oberhalb des Steigerwaldes beim s. g. Waldschlößchen erfolgt.

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen für jedes Zugthier 4 Pf.

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen, 1 Pf.

Weniger als Fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Communal-Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 8ten December 1857.

Nro. 476. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1945. B. 2.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten &c. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rentämtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 7ten December 1857.

Das

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 477. Berichtigung des Verzeichnisses der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen ꝛc. **1328. R.**

Das unterm 25sten Juni d. J. mitgetheilte, und im Regierungs-Amtsblatte Stück 28 abgedruckte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen, bedarf nachstehender Berichtigungen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter Nro. 8. des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Würtembergische Uebergangssteuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenz-Steueramt befindet;
2) Das Acciseamt Heiligkreuzthal, Nro. 40. des Verzeichnisses, ist zwar mit Kontrolirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter Nro. 32. genannten Grenzacciseämter Andelfingen und Wilflingen für die Controle des Verkehrs des Condominatorts Burgau, Nro. 40. des Verzeichnisses, bestellt;
3) Den dem Hohenzollernschen Orte Owingen, Nro. 11. des Verzeichnisses gegenüberliegenden Königlich Würtembergischen Uebergangssteuerstellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenzacciseamt Ostdorf beizuzählen;
4) Die unter Nro. 39. des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreich Würtemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Würtemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Magdeburg, den 8ten December 1857.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath: Olberg.

Nro. 478. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1sten October cr. gekündigte und eingezahlte Privat-Rente-Ablösungs-Kapitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interimsquittungen, unter welchen der Empfang der obgedachten endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 28sten November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 479. Schiedsmanns-Wahl.

Der Webermeister Brückner zu Oberrod ist zum Schiedsmann für den Bezirk Waldau im Kreise Schleusingen gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 30sten November 1857.

Königl. Appellations-Gericht.

Vacante **I. 10,011.**

Vacante Stellen.

Nro. 480. Der Superintendent a. D. und Oberprediger Schmutz zu Wolmirstedt tritt mit dem 1sten April k. Js. in den Ruhestand. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Langenreichenbach, in der Diöces Torgau, ist durch das Ableben des Pfarrers Dr. Riedner erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 481. Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Graf Hue de Grais ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und bei dem Regierungs-Collegium zu Erfurt eingeführt.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Lomler ist zum Kreis-Secretair ernannt.

Dem ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Erfurt, Karl Hellwig, ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Zu Ellrich sind der Beigeordnete Schlichteweg, sowie die unbesoldeten Rathmänner August Dempwolf und Christian Holzhause in der vorgedachten Eigenschaft auf eine sechsjährige Amtsdauer wiedererwählt und bestätigt worden.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27sten October d. J. ist der seitherige Beigeordnete Görschner zu Nordhausen in Folge der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl als Beigeordneter der Stadt Nordhausen für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 482. Uebernahme einer Agentur. Der Kaufmann C. A. Kneif in Nordhausen hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist dieselbe mit unserer Genehmigung dem Kaufmann T. L. Walter daselbst übertragen worden.

Erfurt, den 18ten November 1857.

Königliche Regierung.

Nro. 483. Niederlegung einer Agentur. Der Kaufmann F. W. Herbst in Sömmerda hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Erfurt, den 4ten December 1857.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 26sten December 1857.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 484. Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 4816, publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten dieses Monats, durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12ten Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herren-Hauses (Leipziger-Straße Nro. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße Nro. 55.) am 10ten und 11ten Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12ten Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22sten December 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 485. Preis der Paßkarten.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig 5 Sgr. beträgt, mit Allerhöchster Genehmigung vom 1sten Januar 1858 ab auf 10 Sgr. für das Stück erhöht worden ist.

Erfurt, den 14ten December 1857.

7736. A. I.

Nro. 486. Wiederbesetzung der Kreisphysikats-Stelle zu Weißensee.

Das Kreisphysikat zu Weißensee ist durch den am 9ten d. M. erfolgten Tod des bisherigen Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Wenzel, erledigt. Diejenigen Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Qualificatious- und Führungs-Zeugnisse innerhalb sechs Wochen an uns portofrei einzureichen.

Erfurt, den 16ten December 1857.

7710. A. I.

Mit

Nro. 487. Arznei=Taxe für das Jahr 1858. 7886. A. 1.

Mit dem 1sten Januar 1858 tritt die unterm 10ten d. M. durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten emanirte Arznei=Taxe in Wirksamkeit.

Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, bemerken wir, daß dieselbe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Erfurt, den 22sten December 1857

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 488. Postwesen. 8867.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt vom 20sten d. M. ab, ½ Stunde früher als bisher, also um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Nordhausen abgefertigt werden wird.

Erfurt, den 16ten December 1857.

Königliche Ober=Post=Direction.

Nro. 489. Postwesen. 8885.

Die Personenpost von Nordhausen nach Wernigerode wird vom 20sten d. M. ab um 9¼ Uhr Abends aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 16ten December 1857.

Königliche Ober=Post=Direction.

Nro. 490. Ausgeloosete Rentenbriefe. 4719.

In dem am 16ten November d. Js. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1sten October 1857 bis ult. März 1858) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr. 22 Stück, nämlich:

Nro. 279. 487. 878. 1344. 1557. 1809. 2046. 2224. 2423. 2760. 2938. 3028. 3066. 3145. 3945. 4047. 4159. 4232. 4233. 4944. 5261. 5841.

2) Littera B. à 500 Thlr. 5 Stück, nämlich:

Nro. 10. 524. 1137. 1342. 1622.

3) Littera C. à 100 Thlr. 27 Stück, nämlich:

Nro. 98. 390. 748. 903. 907. 952. 1040. 1411. 1641. 1865. 2867. 3055. 3125. 3442. 3614. 3659. 3780. 4400. 4459. 5005. 5088. 5417. 5525. 5943. 6080. 6882. 7420.

4) Littera D. à 25 Thlr. 25 Stück, nämlich:

Nro. 50. 914. 1159. 1317. 1367. 1371. 1720. 1725. 1896. 2321. 2724. 2833. 2916. 3254. 4226. 4650. 4713. 4854. 5034. 5073. 5450. 5724. 5890. 6071. 6327.

5) Littera E. à 10 Thlr. 1891 Stück, nämlich:

Nro. 81—90. 191—197. 221—230. 251—266. 268—270. 301. 303—310. 341—350. 401. 403—410. 441—443. 445—450.

471—476. 478—480. 511—516. 518—525. 527—530. 532—540. 571—580. 601—608. 610. 641—650. 731—733. 735—740. 791—800. 841. 843. 844 846—849. 861. 862. 864—870. 881—890. 951. 954. 956—960. 991—1000. 1001—1010. 1091—1100. 1212—1217. 1219. 1220. 1231—1240. 1291—1310. 1561—1564. 1566—1570. 1592—1600. 1611—1620. 1651—1660. 1701—1707. 1709—1715. 1718—1720. 1771—1777. 1779. 1780 1801—1810. 1912—1914. 1916—1920. 2011—2020. 2041—2050 2071—2080. 2101—2107. 2109. 2110. 2121—2130. 2171. 2173—2180. 2201—2203. 2205—2220. 2231—2240. 2321. 2322. 2324—2330. 2351—2360. 2452—2456. 2458—2460. 2611—2620. 2631—2633. 2635—2640. 2671 2685. 2687—2690. 2711. 2712. 2714—2720. 2771—2780. 2801—2810. 2851. 2852. 2854—2860. 2871—2880. 2961—2980. 3001—3010. 3032—3039. 3131—3140. 3211—3220. 3301—3310. 3381—3390. 3481—3490. 3591—3600. 3641—3650. 3701—3706. 3708—3710. 3751—3760. 3801—3815. 3841. 3843—3850. 3891. 3892. 3894—3897. 3899. 3900. 3961—3963. 3965. 3967—3970. 3981. 3982. 3984—3990. 4001—4010. 4081—4090. 4141—4150. 4181—4190. 4201—4204. 4206—4210. 4481—4496. 4498—4500. 4511—4520. 4541—4549. 4551—4557. 4559. 4560. 4621—4630. 4711—4730. 4821—4840. 4861—4880. 4951—4960. 5001—5010. 5121—5130. 5161—5164. 5166—5170. 5191—5210. 5231—5239. 5261—5270. 5281—5290. 5331—5340. 5351—5360. 5421—5430. 5561—5570. 5611—5620. 5641—5660. 5671—5690. 5731. 5733—5740. 5761—5770. 5791—5794. 5796—5800. 5871. 5872. 5874—5880. 5911—5914. 5916. 5918—5920. 5941—5950. 5981—5990. 6011—6018. 6020. 6301—6310. 6401—6410. 6422—6430. 6441—6455. 6457—6460. 6481—6490. 6531—6550. 6641—6650. 6841—6850. 6961—6970. 7111—7120. 7141—7150. 7161—7166. 7168—7170. 7231—7240. 7281—7290. 7321—7330. 7491—7500. 7531—7540. 7621—7630. 7641—7690. 7721—7730. 7751—7760. 7821—7830. 7891—7900. 7931—7950. 7971—7980. 8021—8030. 8041—8050. 8061—8070. 8101—8110. 8131—8140. 8161—8170. 8301—8310. 8361—8370. 8391—8400. 8461—8470. 8501—8510. 8531—8550. 8581—8600. 8631—8640. 8681—8700. 8711—8720. 8871—8890. 8901—8910. 8941—8950. 8971—8980. 9041—9060. 9131—9140. 9311—

 9320,

9320. 9371—9380. 9441—9450. 9461—9490. 9541—9550. 9571—9590. 9601—9610. 9621—9630. 9751—9760. 9801—9810. 9831—9840. 9871—9890.

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1858 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31sten März 1858 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zins-Coupon, Serie I. Nro. 16. unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 16ten November 1857.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 491. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

In dem am 16ten d. Mts. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ultimo Juni 1858 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à $3^1/_2$ %

	Nro.		zu		Thlr.
Nro.	157	zu	500	Thlr.
„	298	„	500	„
„	300	„	500	„
„	308	„	500	„
„	469	„	400	„
„	363	„	50	„
„	750	„	25	„
in Summa			2475	Thlr.

2) von Littera B. à 4 %

	Nro.		zu		Thlr.
Nro.	39	zu	500	Thlr.
„	145	„	500	„
„	390	„	500	„
„	656	„	500	„
„	2449	„	500	„

Nro.

Nro.	2711	zu	500	Thlr.
„	3183	„	500	„
„	3334	„	500	„
„	4120	„	500	„
„	4259	„	500	„
„	1735	„	100	„
„	1785	„	100	„
„	1875	„	100	„
„	1897	„	100	„
„	2019	„	100	„
„	2323	„	100	„
„	2549	„	100	„
in	Summa		5700	Thlr.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1ſten Januar bis ultimo Juni 1858 erfolgt vom 1ſten Juli 1858 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

a) auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande oder

b) auf der Königlichen Kreis-Kaſſe in Heiligenſtadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen gegen Rückgabe der von der Kreis-Kaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 30ſten Juni 1858 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen, welche bis ultimo 1857 mit Zinscoupons verſehen ſind, auf, und werden daher zu denſelben neue Zinscoupons vom Jahre 1858 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1ſten Juli 1858 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich die betreffenden beiden Kaſſen auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar vom Ausloofungs-Termine

a) den

a) den 1sten Juli 1854,
die 4 % Schuldverschreibung
Nro. 2211. à 5 Thlr.

b) den 1sten Januar 1855,
die 3½ % Schuldverschreibungen
Nro. 450. à 10 Thlr.
Nro. 468. à 5 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 1743 und 2920 à 10 Thlr.
Nro. 1624 à 5 Thlr.

c) den 1sten Januar 1856,
die 4 % Schuldverschreibung
Nro. 4209. à 100 Thlr.

d) den 1sten Juli 1856,
die 3½ % Schuldverschreibung
Nro. 484. à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 576. à 500 Thlr.
Nro. 22. à 25 Thlr.

e) den 1sten Januar 1857,
die 3½ % Schuldverschreibung
Nro. 405. à 25 Thlr.
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 804 à 500 Thlr.
Nro. 2538. à 100 Thlr.

f) den 1sten Juli 1857,
die 3½ % Schuldverschreibung
Nro. 467. à 25 Thlr.
die 4% Schuldverschreibung
Nro. 4051. à 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 17ten November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 492. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durch-

Mit Bezug auf die Publicanda vom 24sten Juni 1850, (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Erfurt) und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu Nro. 37. desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum

zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1857, bis dahin 1858 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldischen Kreisen:												
a. für den Kreis Worbis, der Marktpreis von Nordhausen	2	8	4	1	23	4	1	9	10	—	23	10
b. für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, der Marktpreis von Mühlhausen . . .	2	9	9	1	26	9	1	9	8	—	22	9
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a.)	2	8	4	1	23	4	1	9	10	—	23	10
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a. für die Kreise Erfurt und Weißensee: der Marktpreis von Erfurt	2	11	11	1	25	3	1	10	—	—	24	—
b. für den Kreis Langensalza: der Marktpreis von Langensalza . . .	2	10	4	1	25	8	1	9	9	—	23	2
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen . . .	2	22	5	2	4	4	1	18	6	—	27	—

Es versteht sich indessen von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publicandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet. —

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December d. Js. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, am 19ten December 1857.

Königliche General-Commission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 493.

Der Kreis-Thierarzt Simon, bisher im Kreise Schleusingen, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Mühlhausen versetzt.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Bebendorf, im Kreise Heiligenstadt, Karl Voigt, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Director Clauswitz zu Liebenwerda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Torgau versetzt.

Der Gerichts-Assessor von Kienitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Suhl mit der Funktion als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission II. zu Schleusingen ernannt.

Der Gerichts-Assessor Nebelung ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt übergetreten.

Die Referendarien: Forst, Holtze, Lehmann, Rötger, Schmeitzer, Schmidt und Dulheuer sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und Letzterer zugleich in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

Der Auscultator Cunow ist an das Kammergericht zu Berlin abgegangen und die Auscultatoren Friedheim und von Michael sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Auscultator Graf Henkel von Donnersmark, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, ist in das Departement des Königl. Appellations-Gericht zu Naumburg versetzt.

Die Rechtscandidaten: Hammer, Hoffmann und Tepler sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Büreau-Assistent Kuhn bei der Gerichts-Commission in Sömmerda ist seines Amtes entsetzt.

Der Büreau-Assistent Messerschmidt zu Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt und der Büreau-Diätar Stief zu Erfurt zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Commission in Heringen ernannt.

Der Hülfsbote Stahr bei dem Kreisgericht zu Langensalza ist definitiv bei demselben angestellt.

Der bisherige provisorische Schullehrer Georg Grimm zu Zella, im Kreise Mühlhausen, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten August Siefke aus Erfurt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Christian Caspar Thimotheus Ermisch verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 491. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Adolph Hettenhausen zu Mühlhausen ist an Stelle des Buchhalters Gottfried Bär daselbst die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten December 1857.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1857
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Goram,

Leine=

Trappe,

Sachregister.

Statistisches





